

# Die Jagdgesetzgebung.

Jagdrecht — Jagdausübung — Jagdschutz.

Von

**W. Schulz** und **G. Frhr. v. Geherr-Choss**  
Landforstmeister a. D.                      Regierungspräsident.

Zweite, neubearbeitete Auflage.



Springer Verlag Berlin Heidelberg GmbH  
1980

# Die Jagdgesetzgebung.

Jagdrecht — Jagdausübung — Jagdschutz.

Von

**W. Schulz** und **G. Frhr. v. Geherr-Hof**  
Landforstmeister a. D.                      Regierungspräsident.

Zweite, neubearbeitete Auflage.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1908.

Das Werk bildet zugleich den Band 5 des Teil XIV des Handbuchs der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche, herausgegeben von Graf Sue de Grais, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsident a. D.

## Vorwort zur zweiten Auflage.

---

Die Jagdgesetzgebung hat in den wenigen seit dem Erscheinen der ersten Auflage verfloffenen Jahren zahlreiche und eingreifende Veränderungen erfahren. Zuerst hat das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904, das den Besitzern der ersten Auflage als Nachtrag geliefert wurde, neben der Neuregelung der Schonzeiten auch die verschiedenen provinziellen Vorschriften über die Jagdbarkeit beseitigt. Sodann wurde durch das Jagdverwaltungsgesetz vom 4. Juli 1905 die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke neu geordnet. Eine weitere Gesetzesvorlage wollte neue Grundsätze über die Bildung der Jagdbezirke einführen. Die Gesetzgebung war aber durch diese Änderungen so verwickelt und unübersichtlich geworden, daß statt dieses Ergänzungsgesetzes das ganze Gesetzgebungsgebiet in einer Jagdordnung zusammengefaßt ist, die abgesehen von Hannover, Hohenzollern und Helgoland und den Vorschriften über Wildschadenersatz im vormaligen Kurhessen auch für die einzelnen Landesteile einheitliches Recht geschaffen hat<sup>1)</sup>. Nach dieser Entwicklung erschien eine vollständige Umarbeitung der ersten Auflage geboten.

Der Zweck und die Einrichtung des Werkes sind gegen die erste Auflage nicht verändert. Wie diese soll es:

1. die einzelnen zerstreuten Bestimmungen, die auch nach Erlaß der Jagdordnung noch auf dem Gebiete der Jagdgesetzgebung in Betracht kommen, nach ihrem inneren Zusammenhange übersichtlich zur Darstellung bringen,
2. die einzelnen Bestimmungen nach dem amtlichen Texte, doch unter Hervorhebung aller Änderungen, die sie im Laufe der Zeit erfahren haben, wiedergeben,

---

<sup>1)</sup> Nr. II. 2 b. W.

3. die Bestimmungen mit Erläuterungen versehen, wie sie für deren Verständnis und Anwendung erforderlich sind.

Das Handbuch erscheint als selbständiges, völlig in sich abgeschlossenes Werk, bildet aber zugleich den Teil XIV Band 5 des Handbuchs der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche, das unter Herausgabe durch den Regierungspräsidenten a. D. Graf Hue de Grais in demselben Verlage erscheint und Einzelgebiete unserer Gesetzgebung in gleicher Weise in selbständigen Werken zur Darstellung bringt<sup>2)</sup>. Infolgedessen kann jeder, der eins dieser Werke benutzt hat, sich ohne weiteres in jedem anderen zurecht finden.

Das vorliegende Werk zerfällt in die drei Abschnitte Jagdrecht, Jagdausübung und Jagdschuß. In diesen sind die einschlagenden Hauptgesetze unter fortlaufenden deutschen Ziffern aufgeführt. Die den Abschnitten vorangestellten Einleitungen bieten eine Übersicht der aufgenommenen Gesetze. Die nur zu ihrer Abänderung, Ergänzung oder Ausführung ergangenen Bestimmungen (Nebengesetze, Verordnungen, Anweisungen) sind entweder in Anmerkungen — die minder wichtigen nur dem Inhalt nach — aufgeführt, oder bei größerem Umfange als Anlagen unter lateinischen Buchstaben den Hauptgesetzen in der Reihenfolge angefügt, in der in diesen auf sie hingewiesen wird<sup>3)</sup>.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind durch stärkeren Druck hervorgehoben und alle Bestimmungen streng nach dem Wortlaut ihrer amtlichen Veröffentlichung wiedergegeben<sup>4)</sup>. Die späteren Änderungen sind

<sup>2)</sup> Bislang erschienen außer dem vorliegenden Werke die Teile:

- I. Das Deutsche Reich vom Herausgeber (1901);
- III. Heer und Kriegsflotte, Bd. 1 Allgemeine Bestimmungen von demselben (1904), Bd. 2 Militärstrafrecht vom Reichsmilitärgerichtsrat Schlayer (1904);
- IV. Der preussische Staat Bd. 1 Staatsverfassung und Staatsbehörden vom Herausgeber (1903), Bd. 3 Kommunalverbände von demselben (1905);
- VII. Polizei vom Senatspräsidenten Genzmer (1905);
- IX. Bauwesen vom Geh. Ob.-Regierungsrat Münchgang (1904);
- XIV. Bd. 2 Forstwirtschaft vom Landforstmeister Schulz (1903);
- XV. Bd. 1 Handel vom Geh. Ob.-Regierungsrat Lufensky (1904);

XIX. Eisenbahnen vom Geh. Ob.-Regierungsrat Fritsch (1906).

<sup>3)</sup> Örtliche Bestimmungen, die nicht mindestens für den Bezirk einer Provinz Geltung haben, sind in der Regel nicht aufgenommen, aber überall nachrichtlich angeführt.

<sup>4)</sup> Fortgelassen sind die regelmäßig wiederkehrenden Eingangss- und Schlußformeln der Gesetze, erstere, soweit sie nicht mit gesetzlichen Bestimmungen verbunden sind. Die Eingangssformel lautet bei Reichsgesetzen: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags was folgt:“, bei Landesgesetzen: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags

zwar eingefügt, aber als solche deutlich bezeichnet. Veraltete oder aufgehobene Bestimmungen sind demgemäß fortgelassen, oder wo sie des Zusammenhanges wegen nicht zu entbehren waren, durch lateinischen Druck gekennzeichnet, während abgeänderte oder neu hinzugetretene Bestimmungen durch gesperrten Druck kenntlich gemacht sind. In beiden Fällen wird in den Anmerkungen nachgewiesen, wodurch die Aufhebung oder die Abänderung veranlaßt ist.

Die den Gesetzen angefügten Anmerkungen sollen außer diesen Angaben (Abj. 5) auch alle sonstigen für das Verständnis und die Handhabung erforderlichen Erläuterungen geben. Sie enthalten demgemäß neben der Darlegung der Entstehung, Bedeutung und Einteilung der Gesetze auch Hinweise auf andere Vorschriften, die mit den behandelten Bestimmungen in Zusammenhang stehen, ferner alle bezüglich ihrer ergangenen grundlegenden Entscheidungen der höchsten Gerichte und Verwaltungsbehörden, endlich die Hauptergebnisse, die Wissenschaft und praktische Handhabung darüber gefördert haben.

Dem Werke ist ein (chronologisches) Verzeichnis der Bestimmungen und ein (alphabetisches) Sachverzeichnis beigegeben.

Das Handbuch bietet sich damit allen Jägern und Jagdfreunden als ein zuverlässiger Führer auf dem Gesamtgebiet unserer Jagdgesetzgebung.

der Monarchie, was folgt:“ Die Schlußformel lautet: „Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen (bei Landesgesetzen: Königlichen) Insignel. Gegeben (Datum u. Unterschriften)“. — Die in den Sammlungen enthaltenen laufenden Nummern der Gesetze sind fortgelassen;

dafür sind die für das Auffinden in den Sammlungen wichtigeren Seitenzahlen der letzteren den Gesetzesüberschriften hinzugefügt. Fortgelassen sind ferner die den Bestimmungen beigegebenen Formulare, die allen, die sie anzuwenden haben, in der Regel ohnehin zur Hand sein werden.

Berlin, im Dezember 1907.

**Die Verfasser.**

# Inhalt.

## I. Jagdrecht.

	Seite
1. Einleitung . . . . .	1
2. Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches . . . . .	2
3. Vorschriften des Allgemeinen Landrechts . . . . .	3
Anl. A. Verzeichnis der gegenwärtig bestehenden Polizeiverordnungen über den Fang wilder Kaninchen . . . . .	8
4. Hannoversches Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf frem- dem Grund und Boden und Ausübung der Jagd. Vom 29. Juli 1850	8

## II. Jagdausübung.

1. Einleitung . . . . .	10
2. Jagdordnung. Vom 15. Juli 1907 . . . . .	11
Anl. A. Ausf. Anw. 29. Juli 1907 . . . . .	52
Unteranl. A. Nachweisung der in der Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 ausgestellten Jagdscheine . . . . .	73
„ B. Verzeichnis der für einzelne Regierungsbezirke erlassenen Polizeiverordnungen über Ausübung des Krammetsvogel- fanges . . . . .	75
„ C. Verzeichnis der für die einzelnen Provinzen, bezw. Regie- rungsbezirke, erlassenen Polizeiverordnungen über den Ver- kehr mit Wild . . . . .	75
„ D. Reichs-Vogelschutz-G. Vom 22. März 1888 . . . . .	76
„ E. Reichsgesetzliche Bestimmungen über Wildschadenerjag . . . . .	83
„ F. Kurhessisches G., den Erjag des Wildschadens betreffend. Vom 26. Jan. 1854 und Kurhess. Jagdgesetz vom 7. Sept. 1865 . . . . .	85
3. Hannoversche Jagdordnung. Vom 11. März 1859 . . . . .	89
Anl. A. Ausführungsbestimmungen vom 11. März 1859 . . . . .	100
„ B. Zuständigkeits-G. Vom 1. Aug. 1883 (Auszug) . . . . .	101
„ C. Jagdschein-G. Vom 31. Juli 1895 . . . . .	103
„ D. Hannoversches G., den Wildschaden betreffend. Vom 21. Juli 1848 . . . . .	107
„ E. Wildschon-G. Vom 14. Juli 1904 . . . . .	110
4. Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande. Vom 10. März 1902 . . . . .	116

**III. Jagdschutz.**

	Seite
1. Einleitung . . . . .	124
2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Auszug) . . . . .	124
Anl. A. Verfügung des Ministers des Innern vom 24. Feb. 1900, betreffend die Mitwirkung der Forstbeamten bei Ausübung des Jagdschutzes auch außerhalb ihrer Schutzbezirke . . .	136
„ B. Verfügung vom 23. Juli 1883 über die Befugnisse der Hilfs= beamten der Staatsanwaltschaft . . . . .	137
„ C. Polizei=V. über die äußere Heilighaltung der Sonn= und Feiertage . . . . .	138
3. Provinzialgesetzliche Bestimmungen über den Jagdschutz . . . . .	142
Anl. A. Über Ablieferung gesunder Abwurfstangen von Hirschen .	142
„ B. Über Abwehr von in fremde Jagdreviere überlaufenden Hunden und Katzen . . . . .	144
4. G. vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst= und Jagd= beamten . . . . .	155
Anl. A. Minist. Instr. über den Waffengebrauch der Königl. Forst= und Jagdbeamten vom 17. April 1837 und 14. Juli 1897 . .	158
„ B. Minist. Instr. über den Waffengebrauch der Kommunal= und Privat=Forst= und Jagdbeamten vom 21. Nov. 1837 und 1. Sept. 1897 . . . . .	161

**Berichtigungen.**

S. 50 § 86 Nr. 5: Das G. datirt vom 29. April 1897.

S. 76 erste Zeile von oben: Der Verkehr mit Wild ist für die Provinz  
Schlesien neugeregelt durch Polizei=V. vom 14. Nov. 07.



## A b k ü r z u n g e n .

**A.** = Archiv.  
**Ab.** = Amtsblatt.  
**Abf.** = Abfaß.  
**AE.** = Allerhöchster Erlaß.  
**AG.** = Ausführungsgefeß (diefes bezieht ſich, wo kein anderer Hinweis gegeben iſt, auf das vorangegangene Hauptgefeß, **BGB.**, **StGB.** uſw.).  
**AG.** = Abgeordnetenhaus.  
**AK.** = Allerhöchſte Kabinetſordre.  
**Anl.** = Anlage.  
**Anm.** = Anmerkung.  
**Anw.** = Anweiſung (Inſtruktion).  
**Art.** = Artikel.  
**Ausf.** = Ausföhrung.  
**B.** = Blatt.  
**Bd.** = Band.  
**Bearb.** = Bearbeitung (Kommentar).  
**Begr.** = Begründung (Motive).  
**BGB.** = Bürgerliches Geſebuch 18. Aug. 96 (**RGB.** 195).  
**C.** = Civilſachen.  
**CB.** = Centralblatt.  
**CBd.** = Civilprozeßordnung (Neufaffung 98. **RGB.** 410).  
**Dekl.** = Deklaration.  
**DZ.** = Dandelmänn: Jahrbuch für Forſt- und Jagdweſen.  
**Druckf.** = Druckſachen.  
**E.** = Erlaß.  
**Ed.** = Edikt.  
**EG.** = Einföhrungsgefeß (Beziehung wie bei Ausführungsgefeß).  
**F.u.FFPG.** = Feld- und Forſtpolizeigeſeb 1. April 80 (**GS.** 230).  
**FDG.** = Forſtbiebfiaßgeſeb 15. April 78 (**GS.** 222).  
**FM.** = Finanzminiſter.  
**G.** = Geſeb.  
**GA.** = Goldammer: Archiv.  
**GS.** = Geſebſammlung.  
**GBG.** = Gerichtsverfaſſungsgeſeb (Neufaffung 98 **RGB.** 371).  
**Geſch.Anw.** = Geſchäftsanweiſung.  
**GH.** = Herrenhaus.  
**ha** = Hektar.  
**Johow** = Entſch. des Kamm.Ger.  
**JM.** = Juſtizminiſter.

**JMB.** = Juſtizminiſterialblatt.  
**Kamm.Ger.** = Kammergericht.  
**KB.** = Kommiſſionsbericht.  
**KM.** = Kriegsminiſter.  
**KD.** = Kabinetſordre.  
**LR.** = Allgemeines Landrecht.  
**Landt.Verh.** = Landtagſverhandlungen.  
**LBG.** = Landesverwaltungsgeſeb 30. Juli 83 (**GS.** 195).  
**Min.** = Miniſter.  
**Min.Inſtr.** = Miniſterialinſtruktion.  
**MB.** = Miniſterialblatt der inneren Verwaltung.  
**M.d.ausw.A.** = Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.  
**M.f.H.** = Miniſter für Handel und Gewerbe.  
**MZ.** = Miniſter des Innern.  
**ML.** = Miniſter für Landwirtschaft, Domänen und Forſten.  
**O.** = Ordnung.  
**OLG.** = Oberlandesgericht.  
**OL.** = Obertribunal.  
**OB.** = Oberverwaltungsgericht.  
**PolB.** = Polizeiverordnung.  
**PrAG.** = Preußiſches Ausführungsgeſeb.  
**PrBBl.** = Preußiſches Verordnungsblatt.  
**Prov.** = Provinz.  
**Reg.** = Regierung.  
**Reg.Pr.** = Regierungspräſident.  
**Regz.** = Regierungsbezirk.  
**RG.** = Reichsgeſeb.  
**RGB.** = Reichsgeſebblatt.  
**RGer.** = Reichsgericht.  
**S.** = Seite.  
**Schulz** = Jahrbuch für Entſcheidungen des KGer., **OB.**, **Kamm.Ger.** uſw. aus dem Gebiete der Preuß. Agrar-, Jagd- uſw. Geſebgebung (Berlin, Springer).  
**St.** = Straſſachen.  
**StB.** = Stenographiſche Berichte.  
**StGB.** = Strafgeſebbuch (Neufaffung 76, **RGB.** 39).  
**Strieth.A.** = Striethorſt: Archiv.  
**V.** = Verordnung.  
**Verh.** = Verhandlung.  
**Vf.** = Verfügung (Miniſterialerlaß, Keſtript, Zirkular).  
**v. B.** = des Wertes.  
**ZuſtG.** = Zuſtändigkeitsgeſeb 1. Aug. 83 (**GS.** 237).

### B e m e r k u n g e n .

1. Die den Sammlungen (**RGB.**, **GS.**, **MB.**, Entſch. uſw.) angefügte Ziffer bedeutet die Seitenzahl und bezieht ſich, wo eine beſondere Jahreszahl nicht hinzugefügt iſt, auf den Jahrgang, aus dem das Geſeb uſw. iſt. Wo die Sammlungen nicht nach Jahrgängen, ſondern nach Bänden eingeteilt ſind, weiſt die römische Ziffer den Band, die deutſche die Seite nach. Die Entſch. des Reichs- und Kammergerichts ſind, wo ein beſonderer Zuſaß nicht gemacht iſt, die Entſch. in Civilſachen.
2. Die ſonſtigen Abkürzungen finden in den unmittelbar vorausgegangenen Anmerkungen ihre Erklärung.

# I. Jagdrecht.

## 1. Einleitung.

Die für das Jagdrecht unmittelbar in Betracht kommenden Vorschriften des BGB. (Nr. 2) beschränken sich auf die Bestimmungen über den Erwerb des Eigentums an herrenlosen beweglichen Sachen und über herrenlose wilde Tiere.

Die weiteren das Jagdrecht betreffenden Vorschriften sind durch GG. 3. BGB.

**Art. 69** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd und Fischerei, unbeschadet der Vorschrift des § 958 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Ersatz des Wildschadens

der Landesgesetzgebung vorbehalten<sup>1)</sup>.

Die für Preußen bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd finden sich, abgesehen von den provinzialrechtlichen Bestimmungen und den im folgenden behandelten besonderen Jagdgesetzen im VM. (Nr. 3).

Das in Preußen früher als Regal oder selbständige Berechtigung bestandene Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist in den linksrheinischen Landesteilen durch die französische Gesetzgebung, in dem übrigen Staatsgebiete infolge der politischen Bewegungen im Jahre 1848 beseitigt worden. Das Jagdrecht ist seitdem ein Ausfluß des Grundeigentums.

Dieser Rechtszustand beruht in den 1848 zu Preußen gehörenden Landesteilen auf dem Jagd-G. 31. Okt. 48, in der Provinz Hannover auf dem Hannov. Jagd-G. 29. Juli 50, in dem vorm. Herz. Nassau auf der B. 30. März 67, in dem Kreise Herz. Lauenburg auf der B. 17. Juli 72 und in den übrigen, seitdem mit dem Staate vereinigten Ländern, in soweit für diese nicht bereits vor der Vereinigung gleichartige Bestimmungen getroffen und zur Ausführung gelangt waren<sup>2)</sup>, auf dem G. 1. März 73.

<sup>1)</sup> Die Vorschriften des BGB. § 835 und des GG. 3. BGB. Art. 70 u. 71 über den Ersatz des Wildschadens werden im Abschnitt II d. B. über Jagdausübung besprochen.

<sup>2)</sup> Für Hohenz. Sigmaringen: G. 29. Juli 48 (Sigm. B. u. Anz.-Bl. 275), Heding. G. 16. April 49 (Heding. B. u. Anz.-Bl. 151); für die Bayerischen Abplisse: G. 30. März 50 (Bayer. G. 117); für das Kurf. Hessen: G. 1. Juli 48

(Kurf. G. 47), B. 26. Jan. 54 (daf. 12) u. 7. Sept. 65 (daf. 571); für die Großh. Hess. Landesteile: G. 26. Juli 48 (Hess. Reg.-Bl. 209) und 2. Aug. 58 (daf. 357); für die Landg. Hess.-Homburg: G. 8. Okt. 49 (Landg. Hess. Reg.-Bl. Nr. 8, S. 58); für Frankfurt a/M. (Stadtgebiet): G. 20. Aug. 50 (G. u. Stat. D. für Frankf. X. 323).

Die Vorschriften dieser Gesetze über das Jagdrecht sind in die Jagd-D. 15. Juli 07 (II. Nr. 2 d. B.) übernommen worden; nur für die Prov. Hannover bildet das G. 29. Juli 50 (Nr. 4) noch gegenwärtig die Rechtsgrundlage.

In die durch G. 18. Feb. 91 (G. 11) dem Staatsgebiete angeschlossene Insel Helgoland ist die Preuß. Jagdgesetzgebung nicht eingeführt. Dort steht die Jagd jedem frei, der die Jagd- und Gewehrsteuern entrichtet (II. Nr. 2 Anm. 91 d. B.).

## 2. Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### Drittes Buch, dritter Titel. Erwerb und Verlust des Eigentums.

#### V. Aneignung.

§ 958. Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz<sup>1)</sup> nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.

Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines Anderen verletzt wird<sup>2)</sup>.

§ 959. Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt.

§ 960. Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten<sup>3)</sup> und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

<sup>1)</sup> BGB. § 872: Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, ist Eigenbesitzer.

<sup>2)</sup> Die Vorschrift dieses Abs. ist von dem im G. z. BGB. Art. 69 zugunsten der Landesgesetzgebung gemachten Vorbehalte über Jagd ausgeschlossen.

Der erste Satzteil betrifft die öffentlich-rechtlichen, der zweite die privatrechtlichen Hindernisse des Eigentumserwerbs.

Gesetzliche Verbote der Aneignung bestehen z. B. hinsichtlich des unbefugten Ausnehmens von Eiern und Jungen jagdbaren Federwildes (StGB. § 368 Nr. 11, Wildschon-G. 14. Juli 04 § 5, Jagd-D. 15. Juli 07 § 42), des Zerstückens und Ausnehmens der Eier, des Ausnehmens und Tötens von Jungen der Vögel (Reichs-Vogelschutz-G. 22. März 88 § 1, F.u.FtBG. § 33), gefundener Abwurffstangen von Hirschen (Provinzial-rechtliche V. III Nr. 3 Anl. A d. B.). Ist nicht die Aneignung selbst, sondern nur eine gewisse Art oder Zeit der Aneignung gesetzlich unterlagt, z. B. das Fangen jagdbarer Tiere in Schlingen, das Erlegen solcher Tiere während der Schonzeit, so stehen derartige polizeiliche Vorschriften

dem Eigentumserwerbe nicht entgegen. An Wildarten, deren Erlegung unbedingt das ganze Jahr hindurch untersagt ist, z. B. an Elchfälbern (Wildschon-G. 14. Juli 04 § 2, Jagd-D. 15. Juli 07 § 39) wird dagegen Eigentum nicht erworben. Solches Wild bleibt herrenlos (Diel, das BGB. für Forstmänner — Berl. 00 — S. 500; derselbe, das neue preuß. Wildschon-G. 14. Juli 04 — Berl. 06 — S. 101).

In privatrechtlicher Beziehung steht das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten hinsichtlich jagdbarer Tiere [R. II. 16 § 30 (Nr. 3), DZ. 27. Juni 56 (St. XXIII. 236), RGr. 1. Okt. 81 (St. V. 85) u. 19. Nov. 85 (St. XIII. 84)] dem Eigentumserwerb entgegen. Der Wilderer erwirbt mithin weder für sich, noch für den Jagdberechtigten Eigentum. Das von dem Wilderer erbeutete Wild bleibt herrenlos, bis es an den Jagdberechtigten oder einen gutgläubigen Erwerber gelangt (RGr. 25. April 07 (Schulz IV. 225)).

<sup>3)</sup> Ein Tiergarten im Sinne dieser Vorschrift ist vorhanden, wenn das darin befindliche Wild vollständig am Austrreten

Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich<sup>4)</sup> verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt.

Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

### 3. Vorschriften des Allgemeinen Landrechts.

Diese Vorschriften sind, insoweit sie nicht durch neuere Gesetze in Wegfall gekommen, durch das PrAG. z. BGB. Art. 89, 1 b, c aufrecht erhalten. Sie bilden noch die aus der Jagdhoheit des Staates fließende Norm für den Gegenstand des Jagdrechts<sup>1)</sup>.

#### I. Tit. 9.

§ 114. Insekten und andere Thiere, welche nach §§ 107—111 ein Gegenstand des Thierfanges, und weder zur Jagd- noch zur Fischereigerechtigkeit geschlagen sind, können von einem Jeden eingefangen werden<sup>2)</sup>.

§ 115. Wer in der Absicht, dergleichen Thiere zu fangen, fremden Grund und Boden, ohne Vorwissen und wider Willen des Eigenthümers betreten hat, muß das Gefangene dem Eigenthümer auf desselben Verlangen nmentgeltlich ausliefern.

§ 116. Hat der Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden zu einem erlaubten Thierfange Anstalten gemacht, so darf kein Anderer die daselbst eingefangenen Thiere bei Strafe des Diebstahls wegnehmen<sup>3)</sup>.

§ 117. Vogelei und junge Vögel sind, so weit es die Polizeigesetze nicht ausdrücklich verbieten, ein Gegenstand des freien Thierfanges<sup>4)</sup>.

§ 128. Die Besitznehmung durch die Jagd ist erst alsdann für vollendet zu achten, wenn das Thier todt oder lebendig in die Gewalt des Jagenden gekommen ist<sup>5)</sup>.

§ 129. Ein Thier, welches bloß angeschossen worden oder aus dem Neze entkommen ist, befindet sich noch in seiner natürlichen Freiheit<sup>6)</sup>.

gehindert und damit seiner natürlichen Freiheit beraubt ist. Die Größe des Tiergartens ist nicht entscheidend RGer. 9. Jan. 02. C. (Schulz I. 53).

<sup>4)</sup> d. h. ohne schuldhaftes Bögern BGB. § 121. — Ein bei einer Parforcejagd freigelassenes Stück Wild wird nicht herrenlos, weil die Verfolgung unverzüglich eintritt.

<sup>1)</sup> RGer. 1. Okt. 81 (St. V. 85).

<sup>2)</sup> Einschränkung LR. II. 16 § 35.

<sup>3)</sup> Dies gilt auch für den Fall, daß der Eigenthümer noch keine Kenntnis von dem erfolgten Fange erlangt hat RGer. St. 9. Mai 99 (XXXII. 161).

<sup>4)</sup> Reichs-Vogelschuß-G. 22. März 88 (Nr. II. 2 Anl. D) § 1, F.u.FstP.G.

1. April 80 § 33 das., und wegen Eier und Jungen von jagdbarem Federwilde LR. II. 16 § 57. Wildschon-G. 14. Juli 04 § 5 (II. 3 Anl. E d. B.) Jagd-D. 15. Juli 07 § 42 (II. 2 d. B.) u. StGB. § 368 Nr. 11 (Nr. III. 2 d. B.).

<sup>5)</sup> Die Besitzergreifung ist auch dann schon vollendet, wenn das Tier in eine von dem Jagdberechtigten hergestellte Fangvorrichtung geraten und in ihr dergestalt festgehalten ist, daß es sich nicht befreien kann. — Zum Eigentumserwerb ist Kenntnis von dem erfolgten Fange nicht erforderlich RGer. 9. Mai 99 (XXXII. 161).

<sup>6)</sup> Bergl. BGB. § 960 (Nr. 2 d. B.).

§ 139. Ist angeschossenes Wild entkommen, oder hat sonst die Jagdfolge nicht stattgefunden, so ist der Jagende schuldig, dem Inhaber desjenigen angrenzenden Reviers, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, von dem Anschusse binnen vierundzwanzig Stunden, bei einem bis fünf Thaler Strafe Nachricht zu geben.

§ 140. Doch versteht sich dieses nur vom angeschossenen hohen Wilde<sup>7)</sup>, und die Anzeige geschieht auf Kosten des Berechtigten<sup>8)</sup>.

§ 152. Wo sich Wölfe aufhalten, mag jeder Grundbesitzer an abgelegenen Orten Wolfsgruben anlegen.

§ 153. Damit aber Niemand dadurch Schaden leide, müssen dergleichen Gruben gegen Menschen und Vieh tüchtig umrückt werden.

§ 155. Wird Jemand von wilden Thieren angefallen, so sind ihm, zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit, alle Mittel, dieselben von sich abzuhalten oder zu tödten erlaubt<sup>9)</sup>.

§ 156. Wilde oder andere reißende Thiere bleiben demjenigen, welcher sie bei solcher Gelegenheit<sup>10)</sup> gefangen oder getödtet hat, eigen.

§ 157. Sind aber Hirsche, Schweine oder anderes dergleichen Wild<sup>11)</sup> bei solchen Gelegenheiten gefangen und getödtet worden, so müssen sie dem Jagdberechtigten, gegen Ersatz des Schußgeldes, ausgeliefert werden.

§ 171. Der Fang solcher Thiere, die zugleich im Wasser und auf dem Lande leben (der Amphibien), gehört zur Jagd, wenn er mit Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht<sup>12)</sup>.

§ 172. Der Fang der Fischottern und Biber gehört allemal zur Jagd<sup>13)</sup>.

§ 173. Wasservögel sind nur ein Gegenstand des Jagdrechts<sup>14)</sup>.

§ 174. Insofern jedoch jagdbare Zugvögel, außer der Hegezeit, mit Fischernezen unter dem Wasser gefangen werden können, ist solches dem Fischereiberechtigten erlaubt<sup>15)</sup>.

<sup>7)</sup> R. II. 16 § 37 u. Anm. 18.

<sup>8)</sup> § 139 u. 140 gehören zu den die Jagdfolge behandelnden Bestimmungen. Mit Aufhebung des Rechts der Jagdfolge (Jagd-G. 31. Okt. 48 § 4) sind auch die an die Ausübung dieses Rechtes geknüpften Pflichten beseitigt Ramm. Ver. St. 26. Juli 05 (Schulz III. 71).

<sup>9)</sup> Zu vergl. BGB.

§ 227. „Eine durch Nothwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.“

<sup>10)</sup> Nur im Falle des § 155; anderenfalls gilt die Vorschrift § 115.

<sup>11)</sup> Mithin überhaupt jagdbare Tiere.

<sup>12)</sup> Über die Jagdbarkeit eines Tieres entscheidet jetzt die Jagd=D. 15. Juli 07 § 1 (II. 2 d. B.), für Hannover das Wildschon-G. 14. Juli 04 § 1 (II. 3 Anl. E d. B.).

<sup>13)</sup> Fischotter und Biber sind jagdbar: Anm. 12.

<sup>14)</sup> Anm. 12; die Jagdbarkeit ist aufrecht erhalten.

<sup>15)</sup> Die Befugnisse des Fischereiberechtigten sind anderweit geregelt durch Fischerei-G. <sup>30. Mai 74</sup> <sup>30. März 80</sup> u. Jagd=D. 15. Juli 07 (II. 2 d. B.) § 67.

§ 175. Alle anderen Wassertiere und Amphibien, welche mit Fischernetzen, Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören dem Fischereiberechtigten.

## II. Tit. 16.

§ 30. Das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen und sich zuzueignen, wird die Jagdgerechtigkeit genannt<sup>16</sup>). (Th. I Tit. 9 §§ 107—175.)

§ 31. Was zu den jagdbaren Thieren gehöre, oder ein Gegenstand des freien Thierfanges sei, wird in den Gesetzen einer jeden Provinz bestimmt.

§ 32. Im Mangel anderer Bestimmungen gehören vierfüssige wilde Thiere und wildes Geflügel, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschliessenden Jagdgerechtigkeit<sup>12</sup>).

§ 33. Andere wilde Thiere sind in der Regel ein Gegenstand des freien Thierfanges.

§ 34. Dahin gehören auch Wölfe, Bären und andere dergleichen schädliche Raubthiere.

§ 35. Doch dürfen dergleichen Thiere (§§ 33, 34) in Wäldern und Jagdrevieren von denjenigen, denen daselbst keine Jagdgerechtigkeit zukommt, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden darauf angestellt werden<sup>17</sup>).

<sup>16</sup>) Das Jagdrecht besteht in der Befugnis zur ausschließlichen Aneignung jagdbarer Tiere DL. 27. Juni 56 (St. XXXIII. 236), RGer. 1. Okt. 81 (St. V. 85) u. 19. Nov. 85 (St. XIII. 84). — Dem Jagdberechtigten steht zwar kein dingliches Recht an den in seinem Jagdgebiet befindlichen jagdbaren Tieren und demgemäß auch kein dinglicher Anspruch auf Herausgabe fortgeschaffter, sowie kein Besitzschutz bezüglich der noch nicht in Besitz genommenen Tiere zu. Der Jagdberechtigte kann aber nicht nur im Wege der Selbsthilfe die Fortschaffung eines dem Aneignungsrechte unterliegenden Tieres aus dem Jagdbezirk verhindern, sondern auch gegen denjenigen, der widerrechtlich die Entfernung eines Tieres bewirkt hat, die Zurückschaffung in das Jagdgebiet erzwingen RGer. St. 5. Feb. 07 (Entsch. St. XXXIX. 427). — Aus dem Jagdrecht folgt auch die Befugnis, die erforderlichen Massregeln zur Verhütung des Austrittes des Wildes zu treffen Kammer. Ger. U. 19. Juni 94 (PrWB. XVI. 127).

Den Gegenstand des Jagdrecht bilden nicht nur lebende jagdbare Tiere, sondern auch totes Wild (Fallwild), es möge auf weidmännische Art erlegt sein

oder nicht, ferner Bestandteile gefallenen Wildes RGer. 19. Nov. 85 (St. XIII. 84). — Fallwild kann jedoch als Gegenstand des Jagdrecht nicht mehr angesehen werden, wenn namentlich durch Verwesung eine den Begriff eines jagdbaren Tieres überhaupt aufhebende Zerstörung eingetreten ist RGer. 14. März 95 (Bl. 43 S. 48). — Geweihstangen eines Hirsches bilden, so lange sie sich in ihrer natürlichen Verbindung mit der Hirnschale befinden, Bestandteile des Körpers RGer. 14. Feb. 07 (Entsch. St. XXX. 27). — Bereits abgeworfene Hirschstangen und Gehörne sind kein Bestandteil des Wildes mehr, sondern eine für sich bestehende, dem Jagdrecht nicht unterworfenen Sache, sofern nicht bestimmte gesetzliche Vorschriften etwas anderes anordnen DL. 17. Juni 75 (St. Bd. 75 S. 383) vergl. die Prov. G. (III. 3 Anl. A d. B.).

<sup>17</sup>) Diese Vorschrift ist lediglich polizeilicher Art, um Beeinträchtigungen des Jagdrecht zu verhindern. Eine Erweiterung des ausschließlichen Aneignungsrecht auch auf nicht jagdbare Tiere ist darin nicht gegeben.

Die Ausübung des freien Tierfanges ist hinsichtlich des wilden Kaninchens, das in Preußen nicht mehr zu den jagdb-

§ 36. Was für Arten der wilden Thiere weder gejagt, noch sonst eingefangen werden können, muß durch besondere Gesetze und Verordnungen ausdrücklich bestimmt sein.

§ 37. Zur hohen Jagd werden gewöhnlich nur Hirsche, wilde Schweine, Auerhähnen, Elendthiere, Fasanen, Auerhähne und Hennen gerechnet<sup>18)</sup>.

§ 38. Wo die Provinzialgesetze keine mittlere Jagd bestimmen, gehört alles übrige Wild zur niederen Jagd<sup>18)</sup>.

§ 44. So weit als Jemand zur Jagd berechtigt ist, kann er seine Befugniß, auf alle an sich erlaubte Arten, das Wild zu jagen oder zu fangen, ausüben<sup>19)</sup>.

§ 45. Die Setz-, Schon- und Hegezeit aber muss von jedem Jagdberechtigten genau beobachtet werden<sup>20)</sup>.

§ 57. Die Eier vom jagdbaren Federwilde dürfen niemals ausgenommen werden<sup>4)</sup>.

§ 58. Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbstgeschloß legen<sup>21)</sup>.

§ 59. Fuchseisen oder Schlingen<sup>22)</sup> dürfen nur an abgelegenen Orten und mit solcher Vorsicht, daß dadurch weder Menschen und Vieh, ohne eigens großes Versehen der erstern, zu Schaden kommen können, gelegt werden. (Th. I Tit. 9 §§ 152, 153.)

§ 60. Ohne besondere Erlaubniß des Staats darf Niemand verzäunte Gehege, zum Schaden der Nachbarschaft und Hemmung des Wildwechsels errichten, Einsprünge anlegen, oder die Grenzen nächtllich verlappen<sup>23)</sup>.

§ 64<sup>24)</sup>. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Auffuchung und Verfolgung des Wildes hindert, versehen sind.

baren Tieren gehört, im Interesse des Jagdschußes insofern eingeschränkt, als durch Jagd=D. 15. Juli 07 (II. 2 d. W.) § 4; u. durch Wildschon=G. 14. Juli 04 (II. 3 Anl. E d. W.) § 4 das Aufstellen von Schlingen verboten ist, in denen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen fangen können. — Außerdem besteht in fast allen Landesstellen die polizeiliche Anordnung, daß der Kaninchenfang auf fremden Grundstücken nur auf Grund schriftlich erteilter Erlaubniß des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks und des Jagdberechtigten ausgeübt werden darf. Anl. A enthält das Verzeichniß der gegenwärtig darüber bestehenden PolW. — Vergl. hierzu auch II. 2 Anm. 159 d. W.

<sup>18)</sup> Die früher übliche Trennung der jagdbaren Tiere in solche der hohen,

mittleren und niederen Jagd hat seit Aufhebung des Jagdregals rechtlich die Bedeutung verloren.

<sup>19)</sup> Vorschriften für die Jagdausübung: Abschnitt II d. W.).

<sup>20)</sup> Jetzt Jagd=D. 15. Juli 07 (II. 2 d. W.), für Hannover Wildschon=G. 14. Juli 04.

<sup>21)</sup> StGB. § 367 Nr. 8 (III. 2 Anm. 30 d. W.).

<sup>22)</sup> Schlingen: Jagd=D. 15. Juli 07 § 41, für Hannover Wildschon=G. 14. Juli 04.

<sup>23)</sup> § 60 ist durch Jagd=G. 31. Okt. 48 aufgehoben DL. 22. Sept. 74 (Wd. 73 S. 72).

<sup>24)</sup> § 64 bis 67 kommen nur da zur Anwendung, wo Prov.G. nichts anderes bestimmen DL. 23. Jan. 68 (MWB. 78). — Über diese den Jagdschuß betreffen-

§ 65. Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten, und der Eigenthümer muß das Schußgeld bezahlen<sup>25)</sup>.

§ 66. Wenn Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Reviere angefangenen Jagd, bloß überlaufen, so können sie nicht getödtet; sie müssen aber sofort zurückgerufen werden<sup>26)</sup>.

§ 67. Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöset werden, sondern nur von ungefähr über die Grenze gelaufen sind, können sie aufgefangen und müssen dem Eigenthümer, gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von Acht Groschen für das Stück, zurückgegeben werden.

§ 68. Wie die Jagdkontraventionen zu bestrafen, ist im Kriminalrechte vorgeschrieben; und wird in den Provinzial-Jagdordnungen näher bestimmt.

den Bestimmungen: III. 3 Anl. B d. W.

<sup>25)</sup> Im Gebiete des LR. steht dem Jagdberechtigten die Befugnis, fremde in seinem Revier umherlaufende Hunde zu töten, auch rücksichtlich der Jagdhunde zu, sofern nicht einer der gesetzlichen Ausnahmefälle vorliegt DL. 5. Mai 79 (MR. 80 S. 71). Zur Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen wird vorausgesetzt, daß sich der Hund nicht unter unmittelbarer Aufsicht eines Menschen befunden habe; auch unter dieser Voraussetzung kommt das Recht, den Hund zu töten dem Jagdberechtigten, nicht aber ohne weiteres jeder anderen mit dem Schutze des Reviers beauftragten Person zu RVer. 17. Dez. 81 (Rechtsspr. III. 810). — Der zu tötende Hund muß — unbeaufsichtigt — bei dem Herumlaufen betroffen werden RVer. 30. April 03 (St. XXXVI. 230). — Der Jagdberechtigte kann auf Grund des § 65 andere Personen zur Tötung ungeknüppelter Hunde ermächtigen RVer. 22. Okt. 94 (St. XXXIV. 197). — Für Fälle, in denen die Vorschriften des LR. oder der Prov.G. nicht maßgebend sind, ist die Selbstverteidigung gegen umherlaufende Hunde und Katzen durch BGB.

§ 228. Wer eine fremde Sache be-

schädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem Anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadenersatze verpflichtet.

geschützt. Dieser § behandelt die Abwehr der Gefahr durch Sachen, wozu auch Tiere gehören RVer. 17. Juni 01 (St. XXXIV. 295). — Im Geltungsbereich der Jagd=D. 15. Juli 07 § 65 (II. 2 d. W. u. der Hohenzollern. Jagd=D. 10. März 02 § 18 (II. 4 d. W.) darf jeder sich zur Abwehr des Rot-, Dam- und Schwarzwildes kleiner oder gemeiner Hofhunde bedienen.

<sup>26)</sup> Überjagende oder überlaufende Hunde sind nur solche, die während einer von dem Jagdberechtigten auf seinem Revier angefangenen Jagd lediglich von ungefähr über die Grenze gelaufen sind DL. 14. Nov. 05 (PrWB. XXVII. 930).



**Anlage A (zu Nr. 3 Anmerkung 17).****Verzeichnis der gegenwärtig bestehenden Polizeiverordnungen  
über den Fang wilder Kaninchen<sup>1)</sup>.**

Provinz Brandenburg (mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg):	Vom 4. Juni 02 (AB. für Potsdam	269,
	" " " " Frankfurt a. O.	167) —
" Posen . . . . .	Vom 8. Jan. 07 (AB. für Posen	35,
	" " " " Bromberg	31) —
" Sachsen . . . . .	Vom 17. Okt. 92 <sup>2)</sup> (AB. für Magdeburg	404,
	" " " " Merseburg	400,
	" " " " Erfurt	243) —
RBez. Stettin (Kreis Randow) . . . . .	16. Dez. 01 AB.	86 —
" Straßund . . . . .	1. Juni 94	" 206 —
" Breslau . . . . .	29. März 94	" 161 —
" Liegnitz { . . . . .	13. Feb. 92	" 46,
	11. April 02	" 178,
" . . . . .	31. März 03	" 106 —
" Oppeln . . . . .	2. April 94	" 110 —
" Schleswig . . . . .	5. Feb. 01	" 35 —
" Hildesheim . . . . .	28. April 06	" —
" Lüneburg . . . . .	11. Mai 06	" 129 —
" Münster . . . . .	22. Sept. 94	" 186 —
" Minden . . . . .	8. Okt. 03	" 317 —
" Arnsherg { . . . . .	18. Okt. 98	" 710,
	21. Mai 01	" 431 —
" Coblenz . . . . .	18. Juli 92	" 229 —
" Düsseldorf . . . . .	13. Sept. 05	" 307 —
" Köln . . . . .	13. Feb. 95	" 56 —
" Trier . . . . .	6. Nov. 00	" 502 —
" Aachen . . . . .	30. Jan. 93	" 88. —

**4. Hannoversches Gesetz, betreffend Aufhebung des Jagdrechts  
auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd.**

Vom 29. Juli 1850 (Hannov. G. S. I. 103)<sup>1)</sup>.

**I. Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.**

§ 1. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, soweit dasselbe als dingliches Recht besteht, ist aufgehoben und kann als solches nicht ferner erworben werden.

<sup>1)</sup> Wenn die Übertretung einer PolW., betr. das Verbot des Einfangens wilder Kaninchen auf fremden Grundstücken, den Gegenstand der Untersuchung bildet, so ist die Revision gegen ein in der Berufungsinanz erlassenes Urteil unzulässig Kam. Ger. 28. Sept. 99 (Johow XIX. 275).

<sup>2)</sup> Als rechts gültig erklärt RGer. 3. Dez. 94 (St. XXVI. 266).

<sup>3)</sup> Bearb. durch Stelling (Hannov. Jagdrecht, Hannov. u. Leipzig 96, und die Hannov. Jagdgesetze in ihrer heutigen Gestalt, das. 05).

§ 2. Das Jagdrecht, welches erweislich durch einen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen lästigen Vertrag erworben ist, kann jedoch nur durch Ablösung nach den Bestimmungen des § 17 aufgehoben werden.

Das bei Übertragung des Grundeigenthums vorbehaltene Jagdrecht fällt nicht unter diese Bestimmung.

§ 3. Jedem Grundeigenthümer — auch dem mit erblichem Nutzungsrechte versehenen Besitzer (dominus utilis) unter Ausschluß des Obereigenthümers (dominus directus) — steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu<sup>2)</sup>.

Die Ausübung desselben richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

II. Ausübung der Jagd (§§ 4—16)<sup>3)</sup>.

III. Entschädigung des Jagdberechtigten für das aufgehobene Jagdrecht (§§ 17—25)<sup>4)</sup>.

IV. Schlußbestimmungen (§§ 26—31)<sup>5)</sup>.

<sup>2)</sup> Hiernach ist nicht bloß das dingliche, sondern jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben DL. 20. März 78 (Oppenhoff, Rechtspr. des DL. XIX. 419).

<sup>3)</sup> Die das Recht zur Ausübung der Jagd behandelnden § 4 bis 16 sind durch die Hannov. Jagd-D. 11. März 59 § 1 (II. 3 d. W.) aufgehoben.

<sup>4)</sup> Nach Erledigung der Entschädigungsverhandlungen bedeutungslos geworden.

<sup>5)</sup> Hiervon hatte nur noch der die Jagd auf Wasservögel in Ostfriesland betr. § 30 Bedeutung. Er ist jedoch durch Hannov. Jagd-D. 11. März 59 § 13 ersetzt.

## II. Jagdausübung.

### 1. Einleitung.

Aus der jedem Grundbesitzer in den alten Provinzen durch G. 31. Okt. 48 (I. 1 d. W.) gestatteten Jagdausübung auf eigenem Grund und Boden und aus der gleichzeitig erfolgten Beseitigung aller Vorschriften über die Schonzeiten des Wildes entwickelten sich alsbald neben der Gefahr völliger Vernichtung der Wildstände so bedenkliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und des Schutzes der Feldfrüchte, daß der Erlaß einschränkender jagdpolizeilicher Vorschriften nötig wurde.

Auch in den später mit dem Staate vereinigten Landesteilen hatte sich aus ähnlichen Ursachen eine Regelung der Jagdausübung als unerlässlich erwiesen.

Infolgedessen erging für die alten Provinzen das Jagdpolizei-G. 7. März 50 (G. S. 165), das demnächst in die vormalig Bayerische, der Prov. Sachsen angegeschlossene Enklave Kaulsdorf (R. 22. Mai 67 — G. S. 729), in das mit der Rheinprovinz vereinigte, früher Landgräfl. Hessische Oberamt Meisenheim (R. 20. Sept. 67 — G. S. 1534) und in die Prov. Schleswig-Holstein (G. 1. März 73 — G. S. 27) eingeführt, auch mit geringen Abweichungen in die für das vormalige Herzogtum Nassau erlassene R. 30. März 67 (G. S. 426) und in das den Kreis Herzogtum Lauenburg betr. G. 17. Juli 72 (Offiz. Wochenbl. 215) übernommen worden ist. Die Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden wurde hierdurch im wesentlichen nur auf einer zusammenhängenden, mindestens 300 Morg. großen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Fläche zugelassen, alle übrigen Grundstücke eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes aber wurden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigt. Für die Hege- und Schonzeiten des Wildes traten wieder die durch G. 31. Okt. 48 aufgehobenen Bestimmungen in Kraft; für die genannten neuen Landesteile verblieb es bei den dort bestehenden Vorschriften.

Für die Prov. Hannover brachte die Jagd-D. 11. März 59 die durch das Jagd-G. 29. Juli 50 (I. 4 d. W.) nicht genügend getroffene Regelung der Jagdausübung. Für das vorm. Kurfürstent. Hessen geschah dies durch das Jagd-G. 7. Sept. 65 (G. S. 571).

Da hierneben die Jagdgesetze in Kraft geblieben waren, die in den, dem Staatsgebiete einverleibten früher Bayerischen, Großherz. Hessischen, Landgräfl. Hessischen und Frankfurter Landesteilen Geltung hatten, so ergab sich hieraus eine große, dem Staatsinteresse nicht entsprechende Mannigfaltigkeit der Jagdgesetzgebung.

Eine erste wesentliche Vereinfachung wurde durch das die Schonzeiten des Wildes im ganzen Umfange der Monarchie mit alleinigem Ausschlusse der Hohenzollernschen Lande einheitlich festsetzende G. 26. Feb. 70 (G. S. 120) herbeigeführt.

Nach dem fruchtlosen Verlaufe der Landtagsverhandlungen in den Jahren 1883/84 über den Erlaß einer das Staatsgebiet umfassenden Jagd-D. wurde die Abstellung von Mißständen und die als notwendig erkannte einheitliche Regelung hinsichtlich einzelner jagdlicher Gegenstände verfolgt und zwar durch den Erlaß

gleichmäßiger Vorschriften über die Handhabung der Jagdpolizei im Zuständigkeits-Gesetz 1. Aug. 83 (GS. 237) Tit. XV § 103—108; durch das Wildschaden-Gesetz 11. Juli 91 (GS. 307), gültig für die ganze Monarchie mit Ausnahme der Prov. Hannover und des vorm. Kurfürstent. Hessen; ferner durch das für das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme von Helgoland erlassene Jagdschein-G. 31. Juli 95 (GS. 304), durch die für die Hohenzollernschen Lande erlassene Jagd-D. 10. März 02 (GS. 33), durch das die Jagdbarkeit der Tiere einheitlich für das ganze Staatsgebiet mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande regelnde, die Schonzeiten des Wildes, abweichend von dem G. 26. Feb. 70, festsetzende G. 14. Juli 04 (GS. 159) und durch das die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke betreffende G. 4. Juli 05 (GS. 271), dessen Geltungsbereich die ganze Monarchie, mit Ausschluß der Prov. Hannover, Hessen-Nassau, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, umfaßte.

Die 1906 erfolgte und zur Landtagsession 1907 wiederholte Gesetzesvorlage über die Änderung der im Laufe der Zeit namentlich in Beziehung auf die Bildung der Jagdbezirke immer mehr als unzureichend erkannten Vorschriften des Jagdpolizei-G. 7. März 50 und des kurfess. Jagd.-G. 7. Sept. 65 führte in den darüber gepflogenen Landtagsverhandlungen zu dem Beschlusse, die bestehenden, sehr mannigfaltigen jagdgesetzlichen Bestimmungen mit den neu zu erlassenden Vorschriften über die Bildung der Jagdbezirke usw. zu einer einheitlichen Jagdordnung im Wege der Modifikation und unter Aufhebung aller dadurch entbehrlich werdenden Gesetze umzuformen. Das Ergebnis dieses Beschlusses ist die Jagd-D. vom 15. Juli 07 (Nr. 2 d. W.).

Für die von ihrem Geltungsbereiche ausgeschlossene Prov. Hannover sind die dort geltenden Gesetze über die Jagdausübung und den Wildschadenersatz (Nr. 3 d. W.) und für die gleichfalls ausgeschlossenen Hohenzollernschen Lande die Jagd-D. vom 10. März 02 (Nr. 4 d. W.) in Kraft geblieben.

Die von der Jagd-D. ebenfalls nicht betroffene Insel Helgoland hat eigenartige jagdliche Einrichtungen (I. 1 und II. 2 Anm. 91 d. W.).

## 2. Jagdordnung. Vom 15. Juli 1907 (GS. 207).<sup>1)</sup>

Wir usw. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Provinz Hannover, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

### Erster Abschnitt.

#### Umfang des Jagdrechts<sup>2)</sup>.

§ 1<sup>3)</sup>. Jagdbare Tiere<sup>4)</sup> sind:

<sup>1)</sup> Inhalt. Die Jagd-D. behandelt im Abschn. 1 das Jagdrecht und dessen Ausübung in Jagdbezirken; Abschn. 2 betrifft die Bildung und Verwaltung der Jagdbezirke; Abschn. 3 die Jagdscheine; Abschn. 4 enthält die Schonvorschriften. Die Abschn. 5 u. 6 behandeln den Erbsatz und die Verhütung des Wildschadens; Abschn. 7 bezeichnet die zuständigen Behörden; Abschn. 8 enthält Strafvorschriften und Abschn. 9 Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Ausf. Vf.: 29. Juli 07. Anlage A. Quellen: Landt. Verh. 1907. Nf. Druckf. 10 (Gesetzentw. u. Begr.), 322 (Rf.), 365, 461, 496, Stf. 951 ff., 5083 ff., 5128 ff., 5199 ff., Hf. Druckf. 122 (Rf.).

<sup>2)</sup> Anl. A Nr. 1. — Begriff und Gegenstand des Jagdrechts: I. 3 Anm. 16 d. W.

<sup>3)</sup> Anl. A Nr. 2.

<sup>4)</sup> d. h. Wild im rechtlichen Sinne. Hierbei sind alle Tiere in Betracht ge-

- a) Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Biber, Ottern, Dachse, Füchse, wilde Katzen, Edelmarder<sup>5)</sup>;
- b) Auer-, Birk- und Haselwild, Schnee-, Reb- und schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Droffeln (Krammetsvögel<sup>6)</sup>), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel<sup>7)</sup> mit Ausnahme der grauen Reiher<sup>8)</sup>, der Störche<sup>9)</sup>, der Laucher, der Säger, der Kor- morane und der Bleßhühner.

§ 2<sup>10)</sup>. Das Jagdrecht steht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu.

Eine Trennung des Jagdrechts von Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

§ 3<sup>11)</sup>. Das Jagdrecht darf nur ausgeübt werden auf Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken) und auf Grundflächen, die Eigenjagdbezirken angeschlossen oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt sind<sup>12)</sup>.

### Zweiter Abschnitt<sup>13)</sup>.

#### Jagdbezirke.

§ 4<sup>14)</sup>. Eigenjagdbezirke können gebildet werden aus solchen, denselben

kommen, deren Fleisch, Gehörn, Balg und Eier genutzt werden, soweit sie nicht zu den überwiegend schädlichen gehören (Landt. Verh. 04 H. Druchf. 23 Entw. u. Begr. zu Wildschon-G. 14. Juli 04 S. 9 bis 11). — Außerdem sind seltene Vogelarten (Adler) als jagdbar erklärt worden, um sie vor gänzlicher Ausrottung zu bewahren (M. Sess. 04 Druchf. 336 R. B. zu G. 14. Juli 04 S. 2).

<sup>5)</sup> Der früher in vielen Landesteilen jagdbar gewesene Steinmarder unterliegt nunmehr dem freien Tierfange.

<sup>6)</sup> § 175 der Schleswig-Holst. schen Forst- u. Jagd-D. 2. Juli 1784, der jedem gestattet, Krammetsvogel-Dohnen auf seinen eigentümlichen Gründen an seinen eigenen Bäumen aufzustellen, ist hierdurch aufgehoben.

<sup>7)</sup> Dazu gehören u. a. der Kiebitz, die Regenpfeifer, der Kampfhahn, die Strandläufer, die Wasserläufer, die Rohrdomeln, die Seeschwalben und die Möven. Von letzteren genossen nur die im Binnenlande brütenden den Schutz des R. G. 22. März 88 § 8 Nr. 12 (2. Anl. D. b. W.).

<sup>8)</sup> Andere Reiher sind jagdbar.

<sup>9)</sup> Die Störche sind nicht jagdbar. Der ihnen durch R. G. 22. März 88 (Anm. 7) gewährte Schutz kann durch Landes-G. entzogen werden (das. § 8 Abs. 1 u. § 48 dieser Jagd-D., Anl. A Nr. 34).

<sup>10)</sup> Anl. A Nr. 3.

<sup>11)</sup> Anl. A Nr. 4. — Außer Betracht bleibt hier die jedem zustehende Ausübung der Jagd auf dem Meere.

<sup>12)</sup> Vergl. § 12.

<sup>13)</sup> Anl. A Nr. 5. — In diesem Abschn., zu dem § 3 die Einleitung bildet, handeln § 4 bis 6 u. 14 von den Eigenjagdbezirken, § 7, 16 u. 17 von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, § 20 bis 25 von deren Nutzung, insbes. der Verpachtung, § 8 bis 12 von den zu Jagdbezirken nicht geeigneten, benachbarten Jagdbezirken anzuschließenden oder zuzulegenden Grundflächen eines Gemeinde-(Guts-)Bezirktes u. § 17 bis 19 u. 26 von der Zuständigkeit. Sonderbestimmungen betreffen den Ausschluß der der Fischerei dienenden Seen und Teiche § 13, die abgelösten Jagdberechtigungen in Kurhessen § 15, die Anstellung von Jägern § 27 und die Jagdausübung in Festungswerken § 28.

<sup>14)</sup> Anl. A Nr. 6.

Eigentümer<sup>15)</sup>, beim Miteigentume denselben Miteigentümern gehörigen Grundflächen<sup>16)</sup>, welche

1. dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt sind<sup>17)</sup>, oder
2. in einem oder mehreren Gemeinde- (Guts-) Bezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren<sup>18)</sup> Flächenraum von wenigstens 75 Hektar<sup>19)</sup> einnehmen und in ihrem Zusammenhange<sup>20)</sup> durch kein fremdes Grundstück unterbrochen werden. Die Trennung, welche Gewässer und Deiche, ebenso Wege, Kanäle und Eisenbahnen<sup>21)</sup> mit Zubehörfläche (Schutzstreifen, Ausschachtungs-, Anschüttungsflächen, Bahnhöfe und Ähnliches) bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen<sup>22)</sup>. Diese Flächen werden dem angrenzenden Eigenjagdbezirk angeschlossen<sup>23)</sup>, falls nicht der Inhaber den Anschluß ablehnt; liegen sie zwischen verschiedenen Jagdbezirken, so erfolgt der Anschluß bis zur Mitte. Befindet der Grenzweg sich aber im Eigentume des Inhabers eines angrenzenden Eigenjagdbezirks, so steht diesem das Jagdrecht auf dem ganzen Wege zu. Lehnt der Inhaber den Anschluß nicht ab, so kann der Eigentümer der Fläche eine Pachtentschädigung verlangen; kommt eine Einigung über die Höhe der Pachtentschädigung nicht zustande, so findet das Verfahren nach § 19 Anwendung.

<sup>15)</sup> d. i. der im Grundbuch eingetragene Eigentümer *Abt. StB.* 5114. — Lehns- u. Fideikommißbesitzer, wie auch Knechtbraucher stehen ihm gleich § 5 *Abf.* 3. Einheitlichkeit des Eigentumsverhältnisses ist erforderlich, wie auch nach dem früheren Recht *OB.* 9. April 06 (*Schulz* III. 218).

<sup>16)</sup> Mithin Grundflächen jeder Art, auch Wasserflächen (*Begr.* S. 12).

<sup>17)</sup> Die Ausübung der Jagd darf erst erfolgen, nachdem festgestellt ist, daß die Einfriedigung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht *Abf.* 2 u. 3. — Die Frage, ob die Jagd in einem eingefriedigten Grundstücke überhaupt ausgeübt werden kann, ist eine solche des bürgerlichen Rechts *Abt. StB.* S. 5114.

<sup>18)</sup> d. i. Flächen, die eine solche Benutzbarkeit ermöglichen, wenn sie auch zu einer anderen wirtschaftlichen Nutzung oder einem eine besondere Benutzungsart bedingenden öffentlichen Zweck bestimmt sind, z. B. zu Exerzier-, Truppenübungs- oder Schießplätzen *OB.* 19. Dez. 01 (*XXXX.* 319). — Auch Seen können landwirtschaftlich genutzte Flächen sein *OB.* 21. April 02 (*XXXXI.* 297).

<sup>19)</sup> Privatwege, die dem land- und forstfiskalischen Betriebe dienen und Hofstellen sind einzurechnen, wie nach bisherigem Recht *OB.* 24. April 00 (*XXXVIII.* 298).

<sup>20)</sup> Der Zusammenhang ist vorhanden, wenn die Jagd auf den 75 ha großen Grundstücken ausgeübt werden kann, ohne daß ein fremdes Grundstück betreten werden muß — wie nach bisherigem Recht *OB.* 8. Juni 03 (*PrWB.* XXV. 162).

<sup>21)</sup> Die Jagdausübung auf Schienenwegen ist durch die Eisenbahnbetriebs-V. verboten (*StB.* S. 6).

<sup>22)</sup> Dies trifft nur zu für Grundstücke, die ohne das Vorhandensein von Wegen usw. in ungetrenntem Zusammenhange liegen würden.

<sup>23)</sup> Der Anschluß erfolgt kraft des Gesetzes pachtweise *Anl. A Nr. 6 Abf.* 2. Die Anpachtung bleibt nach § 11 in Kraft, bis eine anderweite Regelung erfolgt, mindestens aber sechs Jahre — unbeschadet der Bestimmung im § 14. — Im Eigentum des Inhabers des Eigenjagdbezirkes stehende Wege gehören ebenso zum Eigenjagdbezirk, wie die im Gesetze erwähnten Grenzwege.

Ein Eigenjagdbezirk kann allein aus Wegen, Deichen und Flüssen<sup>24)</sup> sowie aus solchen längs Wegen, Kanälen<sup>25)</sup> und Eisenbahnen führenden Zubehörfstreifen, die wegen ihrer geringen Breite eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd nicht gestatten, nicht gebildet werden. Derartige Flächen stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes für getrenntliegende Grundflächen nicht her.

Auf Eigenjagdbezirken, welche aus dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigten Grundflächen gebildet sind, ohne dem Erfordernisse der Ziffer 2 Abs. 1 zu entsprechen, darf die Jagd auf Flugwild nur mit Genehmigung der Jagdpolizeibehörde<sup>26)</sup> ausgeübt werden. Das erlegte oder gefangene Flugwild muß, wenn es in benachbarten Jagdbezirken heimisch ist, an die Inhaber der letzteren gegen Zahlung von Schußgeld<sup>27)</sup> abgeliefert werden. Bei Erteilung der Genehmigung ist darüber Bestimmung zu treffen, welche Flugwildarten erlegt werden dürfen, ob und an wen die Ablieferung des Flugwildes zu erfolgen hat und welches Schußgeld dafür zu entrichten ist.

Darüber, ob eine Grundfläche dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt ist, ob und unter welchen Bedingungen hier die Jagd auf Flugwild ausgeübt werden darf, oder ob die unter Ziffer 2 Abs. 2 aufgeführten Grundflächen zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes oder zur Herstellung des Zusammenhangs geeignet sind, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Jagdpolizeibehörde. Gegen deren Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

Die Bildung eines Eigenjagdbezirkes ist auch dann zulässig, wenn die dafür in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Landesteilen liegen, in denen die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines Eigenjagdbezirkes voneinander abweichen. In diesem Falle kommen die für den größeren Teil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Bei gleicher Größe ist dasjenige Gesetz maßgebend, welches den größeren Flächeninhalt für die Bildung eines Eigenjagdbezirkes erfordert<sup>28)</sup>.

<sup>24)</sup> Dazu sind, wie nach bisherigem Rechte, auch die öffentlichen Ströme zu rechnen, die in der Regel zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der betr. Gemeinde gehören. — Auf künstlichen Anlandungen in öffentlichen Flüssen ist der Uferbesitzer zwar jagdberechtigt, die Strombauverwaltung kann jedoch das Betreten der Anlandung verbieten G. 20. Aug. 83 (G. S. 333) § 5 Abs. 6.

<sup>25)</sup> Wegen der Schiffahrtskanäle vergl. § 13 Abs. 2.

<sup>26)</sup> d. i. der Landrat, in Stadtkreisen

die Ortspolizeibehörde § 69. — Über die hierbei zu beachtenden Grundsätze: Anl. A Nr. 6 Abs. 1.

<sup>27)</sup> Über die Höhe des Schußgeldes hat der Landrat Bestimmung zu treffen. Der Ausdruck „übliches Schußgeld“ ist als ein zu „vager“ Begriff verworfen worden; dem Landrat soll vielmehr freie Hand bei Bemessung des Schußgeldes belassen sein H. P. R. D. zu § 2. S. 11.

<sup>28)</sup> Anl. A Nr. 6 Abs. 3. — Das G. 7. Aug. 99 bezieht sich jedoch nur auf eigenen Grundbesitz, nicht auch auf fremde

§ 5<sup>29)</sup>. Die Bildung des Eigenjagdbezirktes erfolgt durch den Eigentümer, der auf ihm zur Ausübung des Jagdrechts befugt ist.

Erklärt er für alle oder einzelne Grundflächen auf die Bildung eines Eigenjagdbezirktes zu verzichten, so erfolgt die Jagdbezirktsbildung aus den freigegebenen Grundflächen nach Maßgabe der §§ 7 bis 10<sup>30)</sup>. Der Verzicht ist, wenn die Jagdausübung auf den Grundflächen verpachtet wird, für die Dauer der Pachtverträge bindend und gilt als fortbestehend, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor deren Ablauf zurückgenommen wird; er bindet auch den Rechtsnachfolger<sup>31)</sup>.

Besteht an den, einen Eigenjagdbezirk bildenden Grundflächen ein erbliches oder ein zeitlich nicht beschränktes Nutzungsrecht oder ein Nießbrauch, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte<sup>32)</sup>.

§ 6. Steht ein Eigenjagdbezirk im Miteigentume von mehr als drei Personen, so darf die Ausübung des Jagdrechts nur von höchstens dreien der Miteigentümer erfolgen<sup>33)</sup>.

Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen das Jagdrecht auf Eigenjagdbezirkten nur durch Verpachtung<sup>34)</sup> oder durch höchstens drei angestellte Jäger<sup>35)</sup> ausüben, oder sie müssen es ruhen lassen.

Grundstücke z. B. EnklavenWB. 29. Mai 02 (Gemeindevorstand Werjen gegen Georgs-Marienhütte).

<sup>29)</sup> Anl. A Nr. 7. Über Nutzung der Jagd durch Verpachtung: Anm. 33.

<sup>30)</sup> Nur auf Grund einer ausdrücklichen Erklärung kann ein Eigenjagdbezirk ganz oder teilweise einem gemeinschaftlichen Jagdbezirkte zugelegt werden. H. B. S. 17 (zu § 3).

<sup>31)</sup> Auf den Fideikommißnachfolger findet diese Bestimmung keine Anwendung; er ist ex jure et providentia majorum Nachfolger und nicht Rechtsnachfolger im Sinne dieses Paragraphen. H. B. S. 11 u. 12 zu § 3.

<sup>32)</sup> Vergl. Anm. 15. — Der Nießbrauch muß sich auf den gesamten Eigenjagdbezirk beziehen. Der Eigentümer eines den Anforderungen des G. entsprechenden Grundbesitzes bleibt jedoch eigenjagdberechtigt, auch wenn von einem Teil der Grundstücke ein Dritter (z. B. ein Miteilsberechtigter) einen Nießbrauch hat. H. B. S. 17 u. 18 zu § 3.

<sup>33)</sup> Die Bestimmung der drei Personen muß im Wege der Vereinbarung erfolgen. Kommt keine Einigung zustande, so hat das Gericht im Wege der Klage

zu entscheiden. — Eine Namhaftmachung der Personen ist nicht nötig. H. B. S. 12 zu § 4.

<sup>34)</sup> Vorschriften über die Art und Dauer der Verpachtung, über die Form der Pachtverträge, die Höchstzahl der Pächter, über Verpachtung an Ausländer, über Aflerverpachtung usw., wie sie § 22 für gemeinschaftliche Jagdbezirkte enthält, bestehen für Eigenjagdbezirkte nicht. Nur für die im folgenden Absatz bezeichneten gemeinschaftlichen Holzungen ist öffentliche Verpachtung gegen Meistgebot vorgeschrieben. Im übrigen besteht auch für sie keine Beschränkung, namentlich nicht über die Personenzahl der Pächter. — Im Gegenfatz hierzu sind für die eigene Jagdausübung in dem im Miteigentum mehrerer Personen befindlichen Eigenjagdbezirkte nur höchstens drei der Miteigentümer und in einem Eigenjagdbezirkte, der juristischen Personen usw. gehört, nur höchstens drei anzustellende Jäger zugelassen. — Die Ausstellung von Erlaubnisfcheinen zur Jagdausübung (§ 75) ist für Eigenjagdbezirkte zulässig. (Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Jagdbezirkte Anm. 63).

<sup>35)</sup> Vergl. § 27 Abs. 2.



Im ehemaligen Kurfürstentum Hessen sind die Jagden in allen Halbegebrauchs-, Märkerschafts-, Interessenten- und dergleichen Waldungen öffentlich meistbietend zu verpachten<sup>36)</sup>.

§ 7<sup>37)</sup>. Alle Grundflächen eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes, welche nicht zu einem Eigenjagdbezirke gehören und im Zusammenhange wenigstens 75 Hektar umfassen<sup>38)</sup>, bilden den gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Mit Genehmigung des Kreis Ausschusses und, wenn eine Stadtgemeinde beteiligt ist, des Bezirks Ausschusses können jedoch aus ihnen auch mehrere, selbständige gemeinschaftliche Jagdbezirke gebildet werden, von denen in der Regel aber keiner weniger als 250 Hektar im Zusammenhang umfassen darf. Ausnahmsweise kann im Interesse der Jagdgenossenschaft eine Herabsetzung bis zu 75 Hektar stattfinden<sup>39)</sup>.

Mit Genehmigung des Kreis Ausschusses und, wenn eine Stadtgemeinde beteiligt ist, des Bezirks Ausschusses können die zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes geeigneten Grundflächen eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes oder Teile von ihnen mit gleichartigen im räumlichen Zusammenhange mit ihnen stehenden Grundflächen eines oder mehrerer anderer Gemeinde- (Guts-) Bezirke oder den Teilen solcher zu gemeinschaftlichen, im Zusammenhange wenigstens 75 Hektar umfassenden Jagdbezirken vereinigt werden<sup>40)</sup>.

Die Zerlegung eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes in mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke, die Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus mehreren ganzen Gemeinde- (Guts-) Bezirken oder aus Teilen solcher darf auf keinen kürzeren Zeitraum als auf sechs Jahre erfolgen und gilt, wenn eine Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke stattfindet, wenigstens für die Dauer des Jagdpachtvertrags.

Diejenigen Grundflächen, welche von einem über 750 Hektar im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Bestzung bildet, zu mindestens 90 Prozent begrenzt werden<sup>41)</sup>, müssen dem Eigenjagdbezirke, zu dem dieser

<sup>36)</sup> Anl. A Nr. 8. — Das sind die dem G. 14. März 81 (GS. 261) unterworfenen gemeinschaftlichen Holzungen. Halbegebrauchswaldungen bestehen nach Durchführung der auf sie bezüglichen Auseinandersetzungen nicht mehr. — Eine selbständige Verpachtung zur Jagdausübung kann nur für den Fall eintreten, daß die betr. gemeinschaftliche Waldung nach den Bestimmungen des G. zu einem eigenen Jagdbezirk geeignet ist.

<sup>37)</sup> Anl. A Nr. 9.

<sup>38)</sup> Darauf werden auch die Flächen der von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschlossenen, zur Fischerei dienenden Seen und Teiche, sowie Schiffahrtskanäle angerechnet § 13 Abs. 6.

<sup>39)</sup> Anl. A Nr. 9 Abs. 2.

<sup>40)</sup> Über einen hiergegen eingelegten Einspruch ist nach § 17 Abs. 5 zu verfahren. — Die Genehmigung des Kreis- (Bezirks-) Ausschusses ist im § 7 Abs. 3 nur für den Fall verlangt, daß von zwei oder mehreren Feldmarken, von denen jede nach § 7 Abs. 1 kraft Gesetzes einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildet, Teile abgelöst werden sollen Anl. A Nr. 10<sup>3)</sup>.

<sup>41)</sup> Anl. A Nr. 9 Abs. 3. — Nicht zur Holzzucht benutzte Vorländerereien (Äcker, Wiesen usw.) sind, wie nach seitherigem Recht, nicht als Wald zu behandeln DB. 25. Sept. 82 (IX. 143). — Eine zur Holzzucht bestimmte und tatsächlich benutzte Fläche verliert ihren Charakter als Wald nicht dadurch, daß der zum Ab-

Wald gehört, auf Verlangen seines Inhabers angeschlossen werden. Dieses Verlangen ist spätestens bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist der Pachtbedingungen (§ 21) beim Jagdvorsteher<sup>42)</sup> anzumelden. Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die umschlossenen Flächen wenigstens 75 Hektar im Zusammenhange groß sind oder wenn nach ihrer Abtrennung die übrigbleibenden Flächen des Gemeinde- (Guts-) Bezirkes 75 Hektar nicht mehr umfassen würden.

§ 8<sup>43)</sup>. Diejenigen Grundflächen eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes, welche nach §§ 4 und 7 zu einem Jagdbezirk nicht gehören, werden angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt<sup>12)</sup> oder angrenzenden Eigenjagdbezirken angeschlossen<sup>12)</sup> oder es kann aus ihnen zusammen mit angrenzenden Grundflächen eines anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirkes ein besonderer gemeinschaftlicher, im Zusammenhange wenigstens 75 Hektar umfassender Jagdbezirk gebildet werden.

Werden sie ganz oder größtenteils von demselben Jagdbezirk umschlossen, so sind sie zunächst dessen Inhaber oder Vertreter zum Anschluß anzubieten.

§ 9<sup>43)</sup>. Wenn für den Fall, daß ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk nicht angrenzt, der Anschluß an einen angrenzenden Eigenjagdbezirk nicht möglich ist oder nicht zustande kommt und auch die Bildung eines besonderen gemeinschaftlichen, im Zusammenhange wenigstens 75 Hektar umfassenden Jagdbezirkes nicht erfolgt, so sind die Grundflächen einem getrennt liegenden Jagdbezirk anzuschließen oder zuzulegen. Zu diesem Zwecke sind sie, wenn sie nur einem Eigentümer gehören oder im Miteigentume mehrerer stehen und der Eigentümer (Miteigentümer) zugleich Inhaber eines getrennt liegenden Eigenjagdbezirkes ist, auf Wunsch diesem zu überlassen, unter der Voraussetzung, daß sie mit den Grundflächen des Eigenjagdbezirkes eine land- oder forstwirtschaftliche Einheit bilden.

Auch kann aus ihnen — allein oder in Verbindung mit gleichartigen Grundflächen eines anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirkes — ein selbständiger

trieb reife Bestand abgeholzt wird, sofern die Fläche zur bestimmungsmäßigen Erzielung neuen Holzaufwuchses als Schonung liegen bleibt. — Eine andere Beurteilung kann auch dann nicht Platz greifen, wenn es sich um die Neuaufforstung einer Fläche zum Zwecke ihrer künftigen Benutzung zur Holzherzeugung handelt DB. 4. Feb. 07 (Schulz IV. 240). — Über das für den Anschluß zu zahlende Pachtgeld: § 17 Abs. 2, § 19 u. § 25 Abs. 4.

<sup>42)</sup> Jagdvorsteher: § 16.

<sup>43)</sup> Anl. A Nr. 10. — Die Genehmigung des Kreis Ausschusses ist für die im § 8 u. 9 vorgeesehenen Regelungen nicht erforderlich. Für das Verfahren in

diesen Fällen enthalten § 17 u. 18 die erforderlichen Vorschriften. — Nach § 8 Abs. 2 ist auch der Anschluß sog. Feldenklaiven zulässig. — § 10: Die Voraussetzung, daß die Enklaven „ganz oder größtenteils“ vom Walde umschlossen sein müssen, entspricht dem früheren Recht (Jagdpol. G. 7. März 50 § 7). Nach DB. 1. Okt. 96 (XXX. 319) genügt zur Erfüllung dieser Voraussetzung die Umgrenzung durch den Wald um mehr als die Hälfte nicht; die Grundstücke müssen vielmehr als Ganzenklaiven im Walde liegen oder als sack- oder zungenartig hineinspringende Halbenklaven von ihm eingeschlossen sein.

nicht 75 Hektar im Zusammenhang umfassender gemeinschaftlicher Jagdbezirk und, wenn sie nur einem Eigentümer gehören oder im Miteigentume mehrerer stehen, Eigenjagdbezirk gebildet werden.

§ 10<sup>43)</sup>. Werden im Falle des § 8 Abs. 2 die Grundflächen von einem über 750 Hektar im Zusammenhange großen Walde<sup>41)</sup>, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtenteils umschlossen und lehnt der Inhaber des Eigenjagdbezirkes, zu dem der Wald gehört, den Anschluß ab, so kann aus ihnen, wenn die im § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen nicht zustande kommen, an Stelle der im § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen ein selbständiger, nicht 75 Hektar im Zusammenhang umfassender gemeinschaftlicher Jagdbezirk und, wenn die Grundflächen nur einem Eigentümer gehören oder im Miteigentume mehrerer stehen, ein Eigenjagdbezirk gebildet werden.

§ 11. Die nach §§ 8 und 9 getroffenen Maßnahmen bleiben in Kraft, bis eine anderweite Regelung erfolgt; vor Ablauf von 6 Jahren darf die Neuregelung — unbeschadet der Bestimmung im § 14 — nicht erfolgen. Dasselbe gilt von der Anpachtung der im § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2 bezeichneten Flächen durch den Inhaber des angrenzenden Eigenjagdbezirkes.

Wenn im Falle des § 10 ein Jagdbezirk gebildet ist, ist der Inhaber des umschließenden Jagdbezirkes jederzeit befugt, den pachtweisen Anschluß der umschlossenen Flächen zu verlangen und zwar auch dann, wenn der Jagdbezirk verpachtet ist<sup>44)</sup>.

§ 12<sup>45)</sup>. Werden Grundflächen einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zugelegt, so gelten sie als dessen Teile.

Der Anschluß an einen Eigenjagdbezirk erfolgt pachtweise nach dem Werte der Jagdnutzung. Der Wert ist nach den Grundsätzen einer pfleglichen Behandlung der Jagd zu ermitteln. Der Preisermittlung sind, abgesehen vom Falle des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Abs. 1<sup>46)</sup> mindestens die Pachtpreise benachbarter Jagdbezirke unter Berücksichtigung der besonderen jagdlichen Verhältnisse der zu verpachtenden Grundflächen zu legen.

§ 13. Die Eigentümer sind befugt, zur Fischerei dienende Seen und Teiche, die zur Bildung von Eigenjagdbezirken nicht geeignet sind, einschließlich der in ihnen liegenden Inseln, soweit diese ganz ihnen gehören, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszuschließen<sup>47)</sup>.

Durch die Jagdpolizeibehörde kann das gleiche Recht den Unternehmern von Schifffahrtskanälen für bestimmte Grundflächen zugestanden werden, sofern

<sup>44)</sup> Dem Besitzer des umschließenden Jagdbezirkes, der nach § 53 Abs. 2 auch dann für Wildschaden ersatzpflichtig bleibt, wenn er die Anpachtung der Enklaven ablehnt, soll zur Vermeidung von Härten durch diese Bestimmung das Recht ge-

geben werden, jederzeit, d. h. wenn er wolle, die Jagd seinerseits zu pachten (H. R. B. S. 17 zu § 10.

<sup>45)</sup> Anl. A Nr. 11.

<sup>46)</sup> Betrifft die Wege- usw. Flächen.

<sup>47)</sup> Weitere Befugnisse enthält § 67.

Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ausübung der Jagd mit Rücksichten der Betriebsicherheit unvereinbar ist.

Gegen die Verfügung der Jagdpolizeibehörde ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

Auf den ausgeschlossenen Grundflächen muß während der Dauer des Ausschusses die Ausübung des Jagdrechts ruhen.

Spätestens bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist der Pachtbedingungen (§ 21) ist der Ausschluß beim Jagdvorsteher anzumelden.

Die ausgeschlossenen Flächen werden bei Feststellung der Mindestgröße der gemeinschaftlichen Jagdbezirke (§§ 7 bis 9) angerechnet<sup>48)</sup>.

§ 14. Wenn Grundflächen, die zu einem verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehören, dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1) oder mit anderen Grundflächen zu einer zusammenhängenden Fläche von 75 Hektar im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 vereinigt werden, steht die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihnen dem Eigentümer mit Ablauf eines jeden Pachtjahres zu, sofern er den Vertreter<sup>49)</sup> und den Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sechs Monate vorher von der Absicht in Kenntnis gesetzt hat, daß er von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch machen will. In diesem Falle enthält der Jagdpächter die Berechtigung, zum gleichen Zeitpunkte von dem Jagdpachtvertrage zurückzutreten, wenn er den Vertrag fünf Monate vorher aufkündigt.

Verlieren die Grundflächen die Eigenschaft eines Eigenjagdbezirkes, so fallen sie beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ihres Gemeinde- (Guts-) Bezirkes von selbst zu; andernfalls ist über sie nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 7 bis 10 zu bestimmen, soweit nicht der Eigentümer sie nach § 13 vom gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausschließt. Werden sie hierbei einem verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirke zugelegt, so erhöht sich der zu zahlende Pachtpreis im Verhältnisse des neuen räumlichen Umfanges zum bisherigen Umfange des Jagdbezirkes. Der Pächter ist jedoch befugt, von dem Pachtvertrage zurückzutreten, wenn der neue räumliche Umfang den bisherigen Umfang des Jagdbezirkes um mehr als ein Zehntel übersteigt.

§ 15<sup>49)</sup>. Die Vorschrift in den §§ 5 und 6 des kurhessischen Gesetzes, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffend, vom 7. September 1865

<sup>48)</sup> Das ist der Jagdvorsteher — § 16.

<sup>49)</sup> Anl. A Nr. 12. — Kurheß. G. 7. Sept. 65 bestimmt:

§ 5. Derjenige, welcher in einer Gemarkung, in der die Gemeinde die Jagdberechtigung abgelöst hat, ein zusammenhängendes Grundeigenthum von mindestens 100 Casseler Aekern besitzt

oder nachträglich erwirbt, ist zur Ausübung auf demselben erst nach Erstattung des auf sein Grundeigenthum entfallenden Betrages des von der Gemeinde gezahlten Ablösungskapitals und erst nach Ablauf der bestehenden Jagdpachtverträge berechtigt.

§ 6. Sobald durch Theilung oder

(Kurf. Gesefsamml. S. 571), daß erst nach Erstattung des für ein Grundstück gezahlten Ablöfungskapitals in die Jagdausübung eingetreten werden darf, bleibt bestehen mit der Maßgabe, daß an Stelle des dort zu Grunde gelegten Umfangs des Grundbesitzes von 100 Casseler Morgen ein solcher von 75 Hektar tritt und daß die Jagdgenossenschaft an Stelle der Gemeinde tritt, soweit die Erträge der Jagd nicht mehr der Gemeindefasse zukommen.

§ 16<sup>50</sup>). Die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden eine Jagdgenossenschaft, die Rechtsfähigkeit besitzt.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft sowie ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung geschieht durch den Jagdvorsteher. Jagdvorsteher ist der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher, in der Rheinprovinz der Gemeindevorsteher).

Sind die Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in mehreren Gemeinde- (Guts-) Bezirken belegen, so bestimmt die Jagdaufsichtsbehörde (§ 70) den zuständigen Jagdvorsteher.

Der gesetzliche Stellvertreter des Vorstehers der Gemeinde (des Gemeinde-

Veräußerung ein Grundbesitz, auf welchem dem Eigentümer selbst nach § 4 die Jagdausübung zustand, kleiner als 100 Casseler Acker wird, hat die Gemeinde, vorausgesetzt, daß ihr die Jagdausübung in ihrer Gemarkung zusteht, gegen Erstattung des auf das fragliche Grundstück entfallenden Ablöfungskapitals in die Jagdausübung einzutreten.

§ 7. Jeder Gemeinde steht hinsichtlich ihrer Gemarkung und hinsichtlich der ihr zum Zweck der örtlichen Verwaltung zugetheilten Grundbesitzungen, mit Ausnahme der darin befürdlichen oder in selbstständiger Ablöfung begriffenen Jagdreviere einzelner Grundeigentümer (vgl. § 3), die Befugniß zu, in Vertretung der Grundeigentümer die Jagdberechtigungen abzulösen und die Jagd mittelst Verpachtung auszuüben.

Die Ablöfung und Verpachtung geschieht, insofern nicht durch Errichtung von Statuten wegen der besonderen Interessen und Verpflichtungen der beteiligten Grundeigentümer ab-

weichende Bestimmungen getroffen sind, für Rechnung der Gemeindefasse.

Der durch § 86 Nr. 13 der Jagd=D. gleichfalls aufrecht erhaltene § 7 hat nur noch Bezug auf die erfolgte Ablöfung der Jagdberechtigungen. Hinsichtlich der Verwaltung, der Verpachtung und Nutzung der Jagd gelten fortan auch im vorm. Kurf. Heßen die Vorschriften der § 16 bis 27 der Jagd=D. — Übergangsbestimmung § 84.

<sup>50</sup>) Anl. A Nr. 13. — Der Gemeindevorsteher ist nebenamtlich zum Jagdvorsteher bestellt worden, weil in ihm ein in Verwaltungssachen erfahrendes, den Jagdangelegenheiten als Beamter unparteiisch gegenüberstehendes Organ bereits vorhanden ist und deshalb von der Bestellung eines besonderen, von den Jagdgenossen zu wählenden Jagdvorstandes (wie in der Prov. Hannover) abgesehen werden konnte (Landt. Verh. 04, H. Dr. 61, Begr. zu G. 4, Juli 05 S. 8). — Verwaltung und Vertretung übt allein der Jagdvorsteher kraft G. — Eine Entschädigung aus den Jagdeinnahmen steht ihm dafür nicht zu (§ 25). Der Jagdvorsteher hat die Jagdgenossenschaft auch im Falle des § 52 Abs. 2 zu vertreten (§ 26). — Die Mittel, den Jagdvorsteher zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, sind in Anl. A Nr. 44 Abs. 2 angegeben.

vorstehers in der Rheinprovinz)<sup>51)</sup> vertritt ihn in Behinderungsfällen auch in seiner Eigenschaft als Jagdvorsteher.

In Stadtkreisen ist der Bürgermeister befugt, die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Jagdvorstehers und des Stellvertreters andern Magistratspersonen zu übertragen.

§ 17<sup>52)</sup>. Über die Bildung mehrerer selbständiger gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus einem Gemeinde- (Guts-) Bezirke, die Vereinigung mehrerer ganzer Gemeinde- (Guts-) Bezirke oder einzelner Teile eines solchen mit einem andern Gemeinde- (Guts-) Bezirk oder Teilen eines solchen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke (§ 7 Abs. 2 und 3) sowie über den Anschluß der nicht zu einem Jagdbezirke gehörigen Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk, deren Zulegung zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder die Bildung eines selbständigen Eigen- oder gemeinschaftlichen Jagdbezirkes aus ihnen (§§ 7 Abs. 5, §§ 8 bis 10) beschließen die Jagdvorsteher.

Ihnen liegt auch die Vereinbarung der Pachtentschädigung nach den §§ 7 Abs. 5, §§ 8 und 9 ob<sup>53)</sup>.

Die Beschlüsse und die Vereinbarung der Pachtentschädigung sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen<sup>54)</sup>.

Während der Auslegungsfrist kann jeder beteiligte Grundbesitzer beim Kreisauschuß und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, beim Bezirksauschusse gegen sie Einspruch erheben.

Wenn im Falle des § 7 Abs. 2 und 3 Einspruch eingelegt ist, darf über die Genehmigung erst nach rechtskräftiger Erledigung des Einspruchsverfahrens, andernfalls erst nach Ablauf der Einspruchsfrist beschloffen werden<sup>55)</sup>.

§ 18. Wenn bei Beteiligung der Grundflächen aus zwei oder mehreren (Gemeinde- (Guts-) Bezirken eine Einigung zwischen den Jagdvorstehern (§ 17

<sup>51)</sup> D. i. der in dem örtlich geltenden Gemeindeverfassungsg. bezeichnete Vertreter. — Nach der Minist. Anw. III zur Ausführung der VGD. 29. Dez. 91 A. III. 2 Abs. 2 wird der Gemeindevorsteher in der Regel durch den dem Dienstatler, bei gleichem Dienstatler durch den dem Lebensalter nach ältesten Schöffen vertreten. Das ist aber nur eine Anweisung an die Aufsichtsbehörde, die gesetzliche Zuständigkeit der Schöffen wird dadurch nicht eingeschränkt. Das G. beruft im § 74 VGD. die beiden Schöffen zur Vertretung des Gemeindevorstehers, ohne eine Reihenfolge zu bestimmen. Daraus folgt, daß die Pandlungen eines jeden Schöffen, die er in

Vertretung des behinderten Gemeindevorstehers vornimmt, gültig sind, außer wenn das Ortsrecht oder eine tatsächlich getroffene Bestimmung der Aufsichtsbehörde einen anderen Schöffen zur Vertretung berufen hatte. Kamm. Ger. C. 8. Nov. 06 (PrWB. XXVIII. 337).

<sup>52)</sup> Anl. A Nr. 14 u. § 18.

<sup>53)</sup> Vergl. § 26.

<sup>54)</sup> D. h. etwa in der für Gemeinde- oder sonstige öffentlichen Angelegenheiten üblichen Weise. Sind einem Jagdbezirke Teile eines benachbarten Gemeinde- (Guts-) Bezirkes zugeschlagen, so hat die Bekanntmachung auch in diesem Bezirke in gleicher Weise zu geschehen.

Abf. 1) nicht zustande kommt, beschließt in den Fällen der §§ 8 und 9 der Kreisaußschuß und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, der Bezirksauschuß.

§ 19. Wenn im Falle des § 7 Abf. 5, § 8 Abf. 2 und § 11 Abf. 2 der Inhaber des umschließenden Eigenjagdbezirkes zur Anpachtung bereit ist, eine Einigung über die Höhe der Pachtentschädigung aber nicht erzielt wird, so beschließt darüber der Kreisaußschuß und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, der Bezirksauschuß.

§ 20<sup>55)</sup>. Die Nutzung der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk erfolgt in der Regel durch Verpachtung (§ 21).

Mit Genehmigung des Kreisaußschusses, in Stadtkreisen des Bezirksauschusses, kann der Jagdvorsteher jedoch die Jagd auch gänzlich ruhen oder auf Rechnung der Jagdgenossenschaft durch höchstens drei angestellte Jäger<sup>55)</sup> ausüben lassen<sup>56)</sup>.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich<sup>57)</sup>.

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken, in denen Wildschäden vorkommen, darf die Jagd nicht ruhen, wenn ein Jagdgenosse dagegen Einspruch erhebt. Der Einspruch ist jederzeit zulässig und beim Jagdvorsteher anzubringen. Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen<sup>58)</sup> die Beschwerde beim Kreisaußschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksauschusse, statt.

<sup>55)</sup> Anl. A Nr. 15.

<sup>56)</sup> Ein Einspruchsrecht gegen den Beschluß des Jagdvorstehers ist den Jagdgenossen nicht gewährt (vergl. jedoch Anm. 54).

<sup>57)</sup> Der Widerruf kann jederzeit erfolgen, und zwar auch auf Antrag eines Jagdgenossen an den Kreis-(Bezirks-)Auschuß (Landt. Verh. 04, S. 6. Druckf. 61, Begr. zu G. 4. Juli 05 § 3) aus Gründen, die mit dem Vorkommen von Wildschäden nicht zusammenhängen.

<sup>58)</sup> Die Frist ist zu bemessen gemäß BGB.:

§ 187. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet

und

§ 188. Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abf. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abf. 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.

§ 21<sup>59)</sup>. Die Verpachtung ist durch den Jagdvorsteher vorzunehmen.

Für die Art der Verpachtung ist das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend.

Der Jagdvorsteher hat die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung in ortsüblicher Weise<sup>54)</sup> bekannt zu machen. Die von ihm in Aussicht genommenen Pachtbedingungen sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in der Bekanntmachung über die Art der Verpachtung anzugeben.

Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen während der Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisauschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksauschuß, erheben<sup>60)</sup>.

Ort und Zeit der Verpachtung, sofern sie öffentlich meistbietend erfolgen soll, sind mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise und durch das von der Jagdaufsichtsbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 22<sup>61)</sup>. Für die Verpachtung gelten im übrigen folgende Bestimmungen:

1. die Pachtverträge sind schriftlich abzuschließen<sup>62)</sup>;
2. die Verpachtung der Jagd auf demselben Jagdbezirk soll in der Regel nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich<sup>63)</sup> erfolgen, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen des Bezirksauschusses, im Interesse der Jagdgenossenschaft auch an mehr als drei Jagdpächter oder an eine Jagdgesellschaft (Verein, Genossenschaft) von nicht beschränkter Mitgliederzahl vorgenommen werden<sup>64)</sup>;
3. Weiterverpachtungen bedürfen der Zustimmung des Verpächters und der Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen des Bezirksauschusses;
4. die Pachtzeit soll in der Regel auf mindestens sechs und höchstens auf zwölf Jahre festgesetzt werden, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen des Bezirksauschusses, im Interesse der Jagdgenossenschaft bis auf drei Jahre herabgesetzt oder bis auf achtzehn Jahre erhöht werden;

<sup>59)</sup> Anl. A Nr. 16.

<sup>60)</sup> Der Einspruch kann auch auf die nicht ordnungsmäßig erfolgte Bekanntmachung gerichtet werden.

<sup>61)</sup> Anl. A Nr. 17.

<sup>62)</sup> Das BGB. fordert für derartige Verträge an sich die Schriftform nicht (U. RVer. Z. 9. Mai 02). Die hiervon abweichende Vorschrift ist auf EG. z. BGB. Art. 69 gestützt. Mündliche Nebenabreden neben dem schriftlichen Vertrage sind nichtig; ein Briefwechsel kann die Schriftform ersetzen (BGB. § 126, 127).

<sup>63)</sup> Zuwiderhandlungen hiergegen, auch z. B. durch Erteilung von Erlaubnissen gegen Entgelt (da darin eine Beitragsleistung zum Pachtgelde zu erblicken ist, wodurch die Empfänger zu Mitpächtern werden), können durch PolW. mit Strafe bedroht werden (U. Ramm. Ger. 21. Nov. 87 (Johow VII. 274). „Gemeinschaftlich“ heißt hier: ohne örtliche Trennung des Jagdbezirkes unter die Pächter.

<sup>64)</sup> Rechtsfähigkeit der Jagdgesellschaft (Verein, Genossenschaft der Pächter) ist nicht erforderlich.



5. die Verpachtung der Jagd an Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reichs sind, bedarf der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde.

§ 23<sup>65</sup>). Der Jagdvorsteher hat den Pachtvertrag zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jeder Jagdgenosse kann während der Auslegungsfrist beim Kreisauschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksauschusse, gegen den Pachtvertrag Einspruch erheben. Dieser darf sich jedoch gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen insoweit nicht richten, als dieselben durch das im § 21 vorgeschriebene Verfahren festgestellt sind.

§ 24<sup>66</sup>). Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, sind nichtig.

Streitigkeiten über die Frage der Richtigkeit zwischen dem Jagdvorsteher und dem Jagdpächter unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren<sup>67</sup>).

Zuständig zur Entscheidung ist in erster Instanz der Kreisauschuß, in Stadtkreisen der Bezirksauschuß.

Die Jagdaufsichtsbehörde ist befugt, dem Pächter für die Dauer eines über die Frage der Richtigkeit eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahrens die Ausübung der Jagd zu untersagen und wegen der anderweiten Nutzung der Jagd die erforderlichen Anordnungen zu treffen<sup>68</sup>). Gegen die Untersagung und die Anordnungen steht dem Pächter die Beschwerde nach näherer Maßgabe des § 70 zu.

§ 25<sup>69</sup>). Der Jagdvorsteher erhebt die Pachtgelder und sonstige Einnahmen aus der Jagdnutzung und verteilt sie nach Abzug der der Genossenschaft zur Last fallenden Ausgaben unter die Jagdgenossen des Bezirkes nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke<sup>70</sup>).

Der Verteilungsplan, welcher eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben enthalten muß, ist zur Einsicht der Jagdgenossen zwei Wochen lang

<sup>65</sup>) Anl. A Nr. 18.

<sup>66</sup>) Anl. A Nr. 19.

<sup>67</sup>) Andere Streitigkeiten zwischen Jagdvorsteher und dem Jagdpächter unterliegen der Entscheidung der ordentlichen Gerichte (Landt. Verh. 04, H. P. Druckf. 61, Begr. zu G. 4. Juli 05 § 7).

<sup>68</sup>) Die Jagdpolizeibehörde kann zur Untersagung der Jagdausübung auch ohne vorgängige Einleitung eines Streitverfahrens schreiten. Die daneben bestehende Befugnis der Jagdaufsichtsbehörde, aus anderen als polizeilichen

Gründen die Jagdausübung zu untersagen, tritt erst nach Einleitung des Streitverfahrens in Kraft und erlischt mit dessen Beendigung (Landt. Verh. 05, H. P. Druckf. 61, Begr. zu G. 4. Juli 05 § 7).

<sup>69</sup>) Anl. A Nr. 20.

<sup>70</sup>) Der Genossenschaft fallen namentlich die Verpachtungss-, Prozeß- und Kasernenverwaltungskosten, ferner Kosten für Anstellung von Jägern, für Verteilung der Einnahmen, wie auch Beträge für Wildschadenersatz zur Last.

öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher vom Jagdvorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen<sup>71)</sup>.

Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen<sup>56)</sup> nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem Jagdvorsteher zulässig.

Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisauschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksauschuße statt.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch beim Anschlusse von Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 Abs. 1, § 7 Abs. 5, §§ 8, 9) mit der Maßgabe, daß die zu zahlende Entschädigung nach Abzug der Ausgaben nur unter die Eigentümer der angeschlossenen Grundflächen zu verteilen ist.

Sind die Erträge der Jagd bisher herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden, kann es hierbei verbleiben; es ist aber jeder Grundeigentümer befugt, die Auszahlung seines Anteils zu verlangen.

Die Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft sind durch die Gemeindekasse zu führen; hierfür kann eine vom Kreisauschuß, in Stadtkreisen vom Bezirksauschuße, festzusetzende angemessene Vergütung gewährt werden<sup>72)</sup>.

§ 26<sup>73)</sup>. Der Beschluß in den Fällen des § 17 Abs. 4, 5, §§ 18, 19, 20 Abs. 2, 4, § 21 Abs. 4, § 22 Ziffer 2, 3, 4, § 23, § 25 Abs. 7, § 52 Abs. 2 ist endgültig, jedoch steht dem Jagdvorsteher und beim Anschluß an einen Eigenjagdbezirk (§§ 8 und 9) auch den Eigentümern der anzuschließenden Grundflächen innerhalb zwei Wochen gegen den Beschluß des Kreisauschußes die Beschwerde an den Bezirksauschuß, gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksauschußes die Beschwerde an den Provinzialrat, ferner in gleicher Frist, soweit es sich um die Höhe der Pachtentschädigung handelt (§ 17 Abs. 2 und § 19), dem Jagdvorsteher und den Eigentümern der anzuschließenden Grundflächen und im Falle des § 19 auch dem Inhaber des Eigenjagdbezirkes der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungstreitverfahren zu. Wenn der Antrag auf mündliche Verhandlung von mehreren hierzu Berechtigten gestellt wird, ist das Verfahren zu verbinden. Die ergehende Entscheidung hat Geltung für alle Beteiligten.

§ 27<sup>74)</sup>. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke als auch den Inhabern von Eigenjagdbezirken ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

Als Jäger dürfen im Falle des § 6 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 nur solche großjährigen Männer angestellt werden, gegen welche keine Tatsachen

<sup>71)</sup> Den Verteilungsplan hat der Jagdvorsteher aufzustellen, und zwar bei dem Vorhandensein mehrerer Jagdbezirke in einem Gemeindebezirk für jeden einzelnen Jagdbezirk getrennt.

<sup>72)</sup> Bestehen im Gemeindebezirk mehrere selbständige Jagdbezirke, so bedarf es der Festsetzung der Vergütung für jeden einzelnen Jagdbezirk.

<sup>73)</sup> Anl. A Nr. 21.

<sup>74)</sup> Anl. A Nr. 22.

vorliegen, die nach den §§ 34 und 35 die Verfassung des Jagdscheins rechtfertigen<sup>75)</sup>.

§ 28<sup>76)</sup>. In allen Festungswerken ist die Militärverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen<sup>77)</sup>.

Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten werden auf Kosten der Militärverwaltung Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuerwaffen nicht ausgeübt werden darf bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 bis 60 Mark<sup>78)</sup>.

Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritte festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputierten des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes und einem der Kreisverwaltung.

### Dritter Abschnitt<sup>79)</sup>.

#### Jagdscheine.

§ 29<sup>80)</sup>. Wer die Jagd ausübt<sup>81)</sup>, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein<sup>82)</sup> bei sich führen<sup>83)</sup>. Zuständig für die Erteilung des

<sup>75)</sup> Die Vorschrift gilt auch für Personen, denen gegenüber von der Ermächtigung zur Verfassung des Jagdscheins kein Gebrauch gemacht worden ist.

<sup>76)</sup> Anl. A Nr. 23.

<sup>77)</sup> Diese Bestimmung gilt nur für Festungswerke, die als solche noch bestehen, nicht aber für aufgehobene. Die Beschränkung der Jagdausübung in der Nähe von Pulvertürmen bezieht sich nur auf solche Pulvertürme, die mit Festungen im Zusammenhange stehen *Abh. StB. S. 5161.*

<sup>78)</sup> Die Unterjagung der Jagdausübung mit Feuerwaffen innerhalb der abgesteckten Rayons ist auf die Jagdausübung innerhalb der Festungswerke selbst nicht auszudehnen *RGer. C. 4. Mai 99 (XXXIV. 195).* — Vergl. auch § 38.

<sup>79)</sup> Anl. A Nr. 24.

<sup>80)</sup> Anl. A Nr. 25.

<sup>81)</sup> Jede auf Erlangung jagdbaren Wildes (§ 1 d. G.) gerichtete Handlung ist Jagdausübung *RGer. 19. Nov. 85 (St. XIII. 94).* Auch das Vergiften von Wild, um Wildschaden zu verhüten, gehört dazu *RGer. 23. Sept. 86 (St. XIV. 419),* ebenso das Jagen in eingefriedeten Wildgärten, nicht aber das Jagen auf offenem Meere *OL. 28. Nov. 66 (G. XV. 77).* Helgoland

kommt hierbei nicht in Betracht *Anm. 91.* — Zur Jagdausübung an dem im Eigentum des Staates stehenden Meeresstrande (*WR. II. 15 § 80*) ist ein Jagdschein erforderlich. Eine Ausnahme besteht nur für Schleswig-Holstein, wo die Jagd am Meeresstrande, da dem Privatbesitz und Privatverkehr entzogen, frei ist *OL. 14. Sept. 72 (G. XV. 455).*

<sup>82)</sup> Der Jagdschein gewährt nicht das Jagdrecht selbst, sondern nur die poliz. Erlaubnis zum Jagen *OB. 9. Nov. 96 (XXXI. 242).* Er dient zur Kontrolle über die Person und durch die zu zahlende Gebühr zur Beschränkung der Zahl der Jäger *(Landt. Verh. 95 II. Sess. Ab. Druckf. 168, Begr. zu § 1 des Jagdschein-G. 31. Juli 95).* — Äußere Beschaffenheit: *Anl. A Nr. 25.* — Das Kurhess. Minist. Ausschreiben 1. Juni 22, welches für jeden einen Erlaubnischein verlangt, der ein Feuerwaffe außerhalb seiner Wohnung führen will, versteht darunter nicht den einfachen Transport, sondern nur das Tragen zum Zwecke des Gebrauches *Kamm. Ger. 3. Dez. 00 (Johow St. XXI. 35).*

<sup>83)</sup> Das G. verlangt das Beiführen des Jagdscheines nur von dem, der die Jagd ausübt. Wer erst zur Jagd geht oder schon von ihr heimkehrt, braucht

Jagdscheins ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist<sup>84</sup>).

Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaats sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft<sup>85</sup>) einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat, erteilt werden. Die Erteilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäß Abs. 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Übertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften<sup>86</sup>) gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 30. Einem Jagdscheins bedarf es nicht:

1. zum Ausnehmen von Fiebig- und Mönweideiern<sup>87</sup>);
2. zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten<sup>88</sup>);
3. zur Ausübung der Jagd im Auftrag oder auf Ermächtigung der Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen<sup>89</sup>). Der Auftrag oder die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheins.

§ 31<sup>90</sup>). Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie<sup>91</sup>).

den Jagdschein nicht bei sich zu führen, daher auch nicht vorzuzeigen Num. 184. Wenn vor Beginn der Treibjagd die Platznummern verteilt werden und die Jäger erst im Begriff sind, sich auf die angewiesenen Plätze zu begeben, findet eine Jagdausübung noch nicht statt. Jeder Beteiligte, welcher einen Jagdschein nicht bei sich führt, hat dann noch Zeit, straflos von der Jagd zurückzutreten oder den vergessenen Jagdschein von Hause holen zu lassen. Kamm. Ger. 22. Mai 02, D. Jur. Z. S. 149. — Das Nachhausebringen der Jagdbeute außerhalb des Jagdgebietes gehört nicht mehr zur Jagdausübung und erfordert nicht das Beiführen des Jagdscheines. Kamm. Ger. 13. Mai 97 (Johow St. XIII. 280).

<sup>84</sup>) Der von einer örtlich nicht zuständigen Jagdpolizeibehörde ausgestellte Jagdschein ist nicht ungültig. Die Prüfung der Zuständigkeit unterliegt nicht der richterlichen Erörterung D. 14. Aug. 69 (DR. X. 224). — Als jagdberechtigt gilt auch der geladene Jagdgast (Landt. Verh. Ab. II. Sess. 95 Druckf. 206, AB. zu § 1 Abs. 4 des Jagdschein-G. 31. Juli 95), und wer als Jäger angestellt ist.

<sup>85</sup>) Der Bürgschein ist stempelpflichtig. Stempelg. 31. Juli 95 (GE. 413) Tariff. Nr. 59.

<sup>86</sup>) Mithin jeder auf die Jagd und deren Ausübung gegebenen Vorschrift DB. 2. Mai 01 (XXXIX. 288), auch der Wildschonengesetz (Landt. Verh. Ab. II. Sess. 95 Druckf. 168, Begr. zu Jagdschein-G. 31. Juli 95).

<sup>87</sup>) Aus Rücksicht auf die Kürze der hierzu freigegebenen Zeit § 42.

<sup>88</sup>) Gemeint sind nur mechanische Hilfsleistungen RVer. 13. April 04 (Jur. Wochenchr. 04 S. 585 Nr. 31). Dazu gehört auch das Ausnehmen von Krametsvögeln aus den Schlingen im Auftrage des Jagdberechtigten, Hilfeleistung beim Dachgraben usw. (Begr. zu Jagdschein-G. 31. Juli 95, siehe Num. 86).

<sup>89</sup>) § 61 bis 63, 66 u. 67. In den Fällen § 64 Abs. 2 u. 3 bedarf es eines Jagdscheines, weil diese Jagdausübung ohne Auftrag oder Ermächtigung der Aufsichtsbehörde geschehen kann.

<sup>90</sup>) Anl. A Nr. 26.

<sup>91</sup>) Helgoland dürfte gleichwohl ausgeschlossen sein. Dort besteht eine Jagd- und eine Gewehrscheinsteuer von jährlich 25 und von 7 M. zugunsten der Staatskasse. Der Jagdschein dient dort nicht bloß als polizeilicher Ausweis, sondern gewährt das Jagdrecht selbst auf dem Lande und Wasser. Der Gewehrschein (Wasserjagdschein) gibt nur das Recht

Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt (Jahresjagdschein)<sup>92</sup>). Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei aufeinander folgende Tage gültiger Jagdschein (Tagesjagdschein)<sup>93</sup>) ausgestellt werden.

§ 32. Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe<sup>94</sup>) von 15 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 Mark haben<sup>95</sup>), müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 100 Mark, für den Tagesjagdschein von 20 Mark entrichten.

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheines gewährt werden.

Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindefasse. Über die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§ 33. Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit:

die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 (Gesetzamml. S. 222)<sup>96</sup>) beideten sowie diejenigen Personen, welche

zum Halten einer Schußwaffe und zum Schießen auf See in Entfernungen von mindestens 270 m von der Insel oder der Düne. Badegäste, Militärs und vom „gouverner“ Privilegierte bedürfen keines Jagdscheines. B. des „gouverner“ 9. April 88. Die Erteilung von Jagd- und Gewehrscheinen erfolgt durch den landrätlichen Hilfsbeamten auf der Insel PolB. 21. Dez. 92 (KrB. für Süderdithmarschen Nr. 52). Dieser Beamte erteilt auch nach Gewohnheitsrecht Scheine zum Fangen von Schnepfen und kleinen Vögeln mit Netzen gegen Zahlung von 5 und von 3 M. an die Gemeindefasse. — Der sonst dort jedem freistehende Vogelfang ist Personen unter 15 Jahren untersagt PolB. 8. Sept. 94 (KrB. 177).

<sup>92</sup>) Vorausbestellung des Jagdscheines ist zulässig Vf. M. 11. Jan. 95 (M. B. 20), Landt. Verh. N. II. Sess. 95 Druckf. 168 u. 206, Begr. u. R. B. zu § 3 u. 4, S. 13. 2680 zu Jagdschein-G. 31. Juli 95. — Für die Berechnung der Frist sind die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend L. B. G. § 42, C. P. D. § 221, 222, B. G. B. § 186—193.

<sup>93</sup>) Ob einer der drei Tage ein Sonntag oder Festtag ist, ist gleichgültig, weil das

Jagen an einem solchen Tage nicht verboten, wenn auch polizeilich eingeschränkt ist (III. 2 Anl. C d. B.) Vf. M. 11. Jan. 96.

<sup>94</sup>) D. h. ein Entgelt für Gewährung des Jagdschußes und für die besondere Art der Jagdscheinerteilung. Die Abgabe hat nicht die Eigenschaft einer direkten oder indirekten Steuer L. B. 9. Nov. 96 (XXXI. 244). — Von der Entrichtung dieser Art Verwaltungsgebühr sind die fremden Diplomaten weder nach völkerrechtlichen, noch nach Grundgesetzen des Preuß. Staatsrechts befreit Vf. M., M. u. M. 3. Juli 01.

<sup>95</sup>) d. h. einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 150 M. Angehörige Griechenlands, Italiens, Serbiens, Rußlands und der Türkei, denen für ihre Untertanen vertragsmäßig hinsichtlich der persönlichen Abgaben das Recht auf Gleichstellung mit den deutschen, bezw. preuß. Staatsangehörigen zusteht, gehören dazu nicht Vf. M. d. ausw. M. 5. Jan. 96.

<sup>96</sup>) F. D. G. 15. April 78 (G. S. 222):

§ 23. Personen, welche mit dem Forstschuße betraut sind, können, so-

fern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein- für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie

1. Königliche Beamte sind, oder
2. vom Waldeigentümer auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder
3. zu den für den Forstdienst bestimmten, oder mit Forstverforgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 297) nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksraths die Regierung (Landdrostei).

§ 24. Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welches den seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgeteilt, in deren Bezirke der dem

Schutze des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

An Stelle des Amtshauptmannes ist jetzt der Landrat KrD. 6. Mai 84 (GS. 181) § 26 und an Stelle des Bezirksrats, sowie der Regierung (Landdrostei) der Bezirksausschuß getreten WZ. § 153 u. 155. Zur Wahrnehmung des Forstschutzes sind alle dem Landwirtschaftsminister oder anderen Ressortministern unterstellten königl. Forstbeamten verpflichtet, insbesondere auch Forstassessoren und Forstreferendare, sobald diese sich in Ausübung des Dienstes befinden. Dazu gehören auch die Offiziere des Reitenden Feldjägerkorps Wf. MZ. 28. Sept. 86 (WZ. 213), 23. März 96 (DZ. XXVIII. 172) RGer. 21./23. Dez. 85 (St. XIII. 115) und die im Bereiche der kgl. Hofammer angestellten Forstbeamten RGer. 9. Okt. 85 (St. XII. 419). — Für Reservejäger Klasse A ist wie für königl. Beamte die Genehmigung des Bezirksausschusses nicht erforderlich, wenn ihnen vom Staate die Ausübung des Forstschutzes im königl. Forstdienste übertragen ist Wf. MZ. 28. Feb. 93 (DZ. XXV. 135). — Die hiernach beeidigten Personen bleiben auch nach Erlangung einer höheren Dienststellung, als der eines Forstschutzesbeamten oder Oberförsters, von der Errichtung der Jagdscheinabgabe frei Wf. MZ. 5. Feb. 96 (WZ. 34). Die Anstellung im Forstdienst braucht vertragsmäßig nicht stets auf weitere drei Jahre verlängert zu werden, um dem FdG. § 23<sup>2</sup> zu genügen. Der Absicht des Gesetzgebers entspricht es, bei Erteilung unentgeltlicher Jagdscheine nicht nur an staatliche, sondern auch an bewährte Privatforstbeamte möglichst weit zu gehen Wf. MZ. u. MZ. 20. Juli 99 (WZ. 118). — Die Befugnis zur Führung eines unentgeltlichen Jagdscheins erlischt, sobald die Voraussetzungen zu dessen Erteilung z. B. durch Pensionierung, Dienstentlassung usw. fortfallen Anl. A Nr. 25 III. Wenn ein entlassener Privatforstbeamte in einer neuen Stellung gemäß § 23 Nr. 2 FdG. angestellt wird, bedarf es einer neuen Vereidigung nicht. Bei Vorbestellung eines unentgeltlichen Jagdscheines ist aber zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 23 Nr. 2 des FdG. auch bei der neuen Stelle zutreffen.

sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung<sup>97)</sup> befinden. Der unentgeltlich erteilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist<sup>98)</sup>.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

§ 34. Der Jagdschein muß verjagt werden<sup>99)</sup>:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs<sup>100)</sup> oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist<sup>101)</sup>;

<sup>97)</sup> Dazu gehören: Die Anwärter für den Staatsforstverwaltungsdienst (Forstbesliffene und Forstreferendare bis zur forstlichen Staatsprüfung) Bestimmung über Ausbildung usw. 25. Jan. 03, die Anwärter für die unteren Stellen des Forstdienstes (Forst- und Jagdlehrlinge, gelernte Jäger im aktiven Militärdienste bis zur Jägerprüfung, die aktiven Jäger der Klasse A, einschließlich der zeitweise zur Ausübung des Staatsforstschußdienstes abkommandierten Jäger, Reservjäger und Forstversorgungsberechtigte bis zur Ablegung der Försterprüfung) Vf. MZ. 19. Okt. 95 (MZ. 253) Vf. MZ. 15. Jan. 96 (DZ. XXVIII. 170), nicht aber Forstversorgungsberechtigte, welche sich nach Ablegung der Försterprüfung in einer nicht forstlichen oder jagdlichen Privatstellung befinden Vf. MZ. 4. Juli 00 (I B d. 5005).

<sup>98)</sup> Auch außerhalb des Dienstbezirks genügt der unentgeltliche Jagdschein überall; ausgeschlossen davon sind nur Jagdbezirke, deren Grund und Boden sich im Eigentume oder in der Pacht des Inhabers befinden oder die er zur Jagd für sich selbst angepachtet hat Landt. Verh. 95 H. StB. 365 Vf. MZ. 5. Feb. 96 (MZ. 34). — Zum Dienstbezirke gehören nicht die den Königl. Oberförstereien angegeschlossenen Gemeinde-, Anstalts- und Genossenschaftsforsten, auch nicht die vom Revierverwalter zur Jagd angepachteten, fremden Grundstücke, bei welchen die Nutzungen aus der hohen oder mittleren Jagd zur Staatskasse fließen Vf. MZ. 15. Okt. 95 (MZ. 236). — Für Gemeindeforstbeamte ist nach dem Anstellungsvertrage zu prüfen, ob der Dienstbezirk sich auch auf die innerhalb des Gemeindebezirks gelegenen Feldmarken erstreckt Vf. MZ. 6. Juni 99 (I. B. 1898 III. 3678). — Bei Ausstellung eines

unentgeltl. Jagdscheines ist der Umfang seines von dem Empfänger beabsichtigten Gebrauches nicht zu ermitteln; Feststellung etwaiger mißgebräuchlicher Anwendung ist Sache der Kontrolle Vf. MZ. 17. Okt. 95 (MZ. 253).

<sup>99)</sup> Die Verjagung ist in der Verfügung tatsächlich und rechtlich zu begründen DV. 2. Juni 81 (VII. 255). Der Antragsteller hat nicht den Beweis zu führen, daß gegen ihn ein rechtliches Hindernis nicht vorliege DV. 30. März 03 (Schulz I. 243). Rechtsmittel: § 37.

<sup>100)</sup> Eine förmliche Prüfung hierüber durch Sachverständige ist nicht erforderlich Vf. MZ. 3. Mai 73 (MZ. 185).

<sup>101)</sup> Das sind nicht bloß unerfahrene oder leichtsinnige, sondern namentlich solche Personen, von denen eine Kränkung der Rechte anderer auf dem Gebiete des Lebens, der Gesundheit oder des Eigentums zu besorgen ist DV. 18. Sept. 84 (XI. 293) und 3. Feb. 02 (Preuß. VBl. XXIII. 761). — Zu einer solchen Besorgnis bietet das gewinnstüchtige geschäftliche Verhalten eines Waffenhändlers, der Wilddieben Jagdgewehre zum Ankauf anpreist, keinen Anlaß DV. 9. Juni 04 (Schulz II. 185). — Die Voraussetzung für Anwendung des § 34 u. 36 (§ 6 u. 8 des Jagdschein-G. 31. Juli 95) ist vorhanden, wenn auch nur aus einer einzelnen Handlung des Antragstellers der Schluß gezogen werden muß, daß es diesem an der für den Gebrauch des Schießgewehres erforderlichen Vorsicht fehlt DV. 17. Jan. 07 (Schulz IV. 241). — Auch wegen geistiger Beschränktheit (Schwerhörigkeit, Zungenschwerfälligkeit) des Nachsuchenden ist der Jagdschein zu verjagen DV. 6. Mai 01 (PrVBl. XXII. 568).

2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden<sup>102)</sup> oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen<sup>103)</sup>;
3. Personen, welche in den letzten 10 Jahren<sup>104)</sup>
  - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Fehlerei wiederholt, oder
  - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuchs<sup>105)</sup> mit mindestens 3 Monaten Gefängnis bestraft sind.

§ 35. Der Jagdschein kann verjagt werden<sup>106)</sup>:

1. Personen, welche in den letzten 5 Jahren
  - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Fehlerei einmal, oder
  - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuchs mit weniger als 3 Monaten Gefängnis bestraft sind;
2. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls<sup>107)</sup>, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichsstrafgesetzbuchs, wegen der Übertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift<sup>108)</sup> oder wegen unbefugten Schießens (§ 367 Nr. 8 und § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs)<sup>105)</sup> bestraft sind.

§ 36. Wenn Tatsachen, welche die Verjagung des Jagdscheins rechtfertigen, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten oder zur Kenntnis der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 34 und kann in den Fällen

<sup>102)</sup> StGB. § 32—37.

<sup>103)</sup> StGB. § 38 u. 39. Die Polizeiaufsicht dauert höchstens fünf Jahre.

<sup>104)</sup> Die Handlungsweise des den Jagdschein Nachsuchenden bleibt maßgebend für die Beurteilung, ob er seinem Charakter nach zu den unter § 34 Nr. 1 (§ 6 Nr. 1 des Jagdschein-G. 31. Juli 95) fallenden Personen zu zählen sei oder nicht, auch wenn die im G. bezeichneten Fristen — § 34 Nr. 3, § 35 (§ 6 Nr. 3, § 7 des Jagdschein-G. 31. Juli 95) — seit der Bestrafung bereits abgelaufen sind DB. 12. Jan. 05 (Schulz II. 186).

<sup>105)</sup> III. 2 d. B.

<sup>106)</sup> Die Ausübung der der Jagdpolizeibehörde übertragenen Befugnis ist lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen dieser Behörde überlassen. Dieses pflichtmäßige Ermessen unterliegt nicht der Nachprüfung im Wege der Rechtskontrolle, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der gesetzlichen Vorschrift gegeben sind DB. 9. Nov. 05

(Schulz III. 82). — Die tatsächliche Voraussetzung für die Verpflichtung der Verjagung und Entziehung ist in der Tatsache der Bestrafung gegeben DB. 22. Feb. 06 (Schulz III. 225). Die Verjagung kann sich immer nur auf ein Jahr erstrecken DB. 1. Dez. 79 (VI. 203). — Auf eine Bestrafung, ungeachtet welcher der Jagdschein erteilt worden ist, obwohl er hätte verjagt werden dürfen, kann später nicht als Verjagungsgrund zurückgegriffen werden DB. 3. März 00 (XXXVII. 306).

<sup>107)</sup> FDB. 15. April 78 (GC. 222).

<sup>108)</sup> Dazu gehört jedes Zuwiderhandeln gegen eine in Beziehung auf die Jagd und deren Ausübung gegebene Vorschrift DB. 9. Mai 77 (II. 221), z. B. auch gegen eine Beschränkung der Jagdausübung an Sonn- und Festtagen (III. 2 Anl. B d. B.) DB. 25. Sept. 79 (V. 186), sowie eine Verletzung der Polizeivorschriften über Wildlegitimation und Wildtransport Bf. WL. 28. Mai 98 (I B. 3957).



des § 35 der Jagdschein von der für die Erteilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden<sup>109)</sup>.

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Teilbetrags findet nicht statt.

§ 37. Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein verjagt oder entzogen wird, finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§ 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind<sup>110)</sup>.

§ 38. Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§ 8, 24 des Reichsrayongesetzes vom 31. Dezember 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 459)<sup>111)</sup> ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerke versehen lassen.

#### Vierter Abschnitt.

##### Schonvorschriften<sup>112)</sup>.

§ 39. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August;
2. weibliches Elchwild<sup>113)</sup> und Elchkälber das ganze Jahr hindurch;
3. männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli;
4. weibliches Rotwild, weibliches Damwild sowie Kälber von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober;
5. Rehböcke<sup>114)</sup> vom 1. Januar bis 15. Mai;
6. weibliches Rehwild und Rehkälber<sup>114)</sup> vom 1. Januar bis 31. Oktober;
7. Dachse<sup>114)</sup> vom 1. Januar bis 31. August;
8. Biber<sup>114)</sup> vom 1. Dezember bis 30. September;
9. Hasen vom 16. Januar bis 30. September;
10. Auerhähne vom 1. Juni bis 30. November;
11. Auerhennen vom 1. Februar bis 30. November;
12. Birk-, Hasel- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis 15. September<sup>114)</sup>;
13. Birk-, Hasel- und Fasanenhennen vom 1. Februar bis 15. September<sup>114)</sup>;

<sup>109)</sup> Zur Entziehung eines Jagdscheines ist nur diejenige Jagdpolizeibehörde zuständig, die den Jagdschein ausgestellt hat DB. 22. Jan. 06 (Schulz III. 224).

<sup>110)</sup> Dasselbe gilt für Fälle, in denen die Erteilung an die Bedingung der Bürgschaftsleistung oder Zahlung einer höheren Abgabe geknüpft oder die Erteilung eines unentgeltlichen Jagdscheines abgelehnt wird DB. 26. Jan. 98 (XXXIII. 333), Wf. MZ. 12. Mai 96 (I. B. 2681).

<sup>111)</sup> Die § 8 u. 24 enthalten lediglich hier nicht in Betracht kommende Vor-

schriften über Absteckungen usw. von Festungsrayons. — Das Reichs-Rayons-G. ist nicht vom 31., sondern vom 21. Dez. 71 (Verichtigung: GS. 95 S. 568).

<sup>112)</sup> Anl. A Nr. 27.

<sup>113)</sup> Abweichung gestattet § 40 Abs. 1 und 3.

<sup>114)</sup> Abweichung § 40 Abs. 2—4 und Anl. A Nr. 28. Für Schneehühner und wilde Tauben sind ebenso, wie für wilde Gänse (Nr. 18), keine Schonzeiten bestimmt.

14. Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner vom 1. Dezember<sup>114)</sup> bis 31. August;
15. wilde Enten<sup>114)</sup> vom 1. März bis 30. Juni;
16. Schnepfen vom 16. April bis 30. Juni;
17. Trappen vom 1. April bis 31. August;
18. wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelfönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel, mit Ausnahme der wilden Gänse, vom 1. Mai bis 30. Juni;
19. Drosseln (Krammetsvögel) vom 1. Januar bis 20. September<sup>114)</sup>.

Die im Vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

Beim Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februars<sup>115)</sup>.

Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Fangen oder Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten<sup>116)</sup> keine Anwendung.

§ 40<sup>117)</sup>. Aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Abschluß weiblichen Elchwildes für die Zeit vom 16. bis 30. September gestatten.

Aus denselben Gründen können durch Beschluß des Bezirksausschusses:

- a) der Anfang und der Schluß der Schonzeiten für die im § 39 unter 12 bis 14 genannten Wildarten und der Schluß der Schonzeit für Rehböcke anderweit, jedoch nicht über 14 Tage vor oder nach den dort bestimmten Zeitpunkten, festgesetzt,
- b) das Ende der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) bis 30. September einschließlich hinausgeschoben,
- c) die Schonzeiten für Dachsje und wilde Enten eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben sowie für Rehtälber und Biber verlängert oder auf das ganze Jahr ausgedehnt

werden.

Die hiernach zulässige Abänderung oder Aufhebung der Schonzeiten darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, die Abänderung für die einzelnen Teile desselben Regierungsbezirkes in verschiedener Weise erfolgen.

<sup>115)</sup> Die Schonzeit für ein männliches Rot- oder Damwildkalb beginnt hiernach schon am 1. Feb.

<sup>116)</sup> Gleichbedeutend mit „Gehege“ und weitergehend als „Tiergärten“ (BGB. § 960: I. 2 d. W.) Landt. Verh. 04 H. Dr. 44 (R. B.) S. 4 über Wildschon-G. 14. Juli 04 u. I. 2 Anm. 3 d. W. — Nach Anl. A Nr. 6 Abs. 1, Schlußsatz, sind zu Wildgärten nicht jedes eingefriedigte Stück Land (§ 4 Nr. 1),

auf dem sich Wild aufhält, zu rechnen, sondern nur solche Gehege, die der Wildhege zu dienen bestimmt sind.

<sup>117)</sup> Anl. A Nr. 28. Hier wird (unter Nr. 4) noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es der Absicht der Vorschrift im § 40 Abs. 2<sup>c</sup> nicht entsprechen würde, die Schonzeit für Rehtälber ohne Unterschied für ganze Regierungsbezirke auf das ganze Jahr auszudehnen.

Der Beschluß zu a kann nur für die Dauer eines Jahres erfolgen.

§ 41<sup>118)</sup>. Das Aufstellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen fangen können, ist verboten<sup>119)</sup>.

Unter dieses Verbot fällt nicht die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen<sup>120)</sup>. Die Art der Ausübung des Dohnenstiegs kann durch den Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung geregelt werden<sup>121)</sup>.

§ 42<sup>122)</sup>. Kiebitz- und Möweneier dürfen nur bis 30. April einschließlich gesammelt werden.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses kann dieser Termin bis zum 10. April einschließlich zurückverlegt oder für Möweneier bis zum 15. Juni einschließlich verlängert werden.

Das Sammeln der Kiebitz- und Möweneier darf von anderen Personen als dem Jagdberechtigten nur in dessen Begleitung oder mit dessen schriftlich erteilter Erlaubnis, welche der Sammelnde bei sich zu führen hat, vorgenommen werden<sup>123)</sup>.

Eier oder Junge von anderem jagdbarem Federwild<sup>124)</sup> auszunehmen, ist auch der Jagdberechtigte nicht befugt, mit Ausnahme derjenigen Eier, welche ausgebrütet werden sollen.

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken benutzt werden sollen, bedarf es der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

§ 43. Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild<sup>125)</sup> in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genusse fertig zubereitet, in demjenigen Bezirke, für welchen die Schonzeit gilt, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen, oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln<sup>126)</sup>.

<sup>118)</sup> Anl. A Nr. 29.

<sup>119)</sup> Das Verbot gilt, abgesehen von der Ausnahme im Abs. 2, allgemein, auch für eingefriedigte Wildgärten und für den Jagd- sowie für den Fischereiberechtigten (Anm. 174). Die Anwendung von Schlingen bei unbefugter Jagdausübung (StGB. § 292: III. 2 d. W.) wirkt strafverschärfend (§ 293 daf.).

<sup>120)</sup> Laufdohnen sind ausgeschlossen.

<sup>121)</sup> Derartige PolV. sind in Anl. B verzeichnet.

<sup>122)</sup> Anl. A Nr. 30.

<sup>123)</sup> Vergl. hierzu die Übergangsbestimmung § 83.

<sup>124)</sup> Das durch RG. 22. März 88 § 1 Abs. 3 (II. 2, Anl. D d. W.) gestattete Sammeln usw. der Eier von Strandvögeln und Seeſchwalben ist, nachdem diese Vögel jagdbar geworden, nicht

mehr zulässig (RG. § 8 b). — Dies trifft auch für die Eier von Ablern zu. Namentlich darf der Fischereiberechtigte die Eier des jagdbar erklärten Fischadlers nicht ausnehmen, obwohl er befugt ist, diesen Vogel ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten usw. (Anm. 174 d. W.; Landt. Verh. 04 H. 5. Druckf. 336 RB. S. 1, 2 zu Wildschon-G. 14. Juli 04). — Zuwiderhandlungen gegen § 42 strafbar nach StGB. § 368 Nr. 11 (III. 2 d. W.), Landt. Verh. 04, H. 5. Druckf. 23, Begr. zu § 5 S. 15 zu Wildschon-G.

<sup>125)</sup> Diese Bestimmung gilt auch für lebendes Wild, sofern nicht die Ausnahme des Abs. 3 vorliegt (Kamm. Ger. 18. Mai 05 (Schulz II. 184).

<sup>126)</sup> Das Versenden bedeutet nicht dasselbe wie Absenden, vielmehr richtet sich das Verbot gegen denjenigen, der

Vorstehenden Beschränkungen unterliegt nicht der Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Kühlhäusern, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern zu erlassenden Bestimmungen stattfindet. Die Kosten der Kontrolle fallen den Inhabern der Kühlhäuser zur Last und können in Form einer Gebühr nach Tarifen erhoben werden<sup>127)</sup>.

Ferner dürfen Ausnahmen, wenn es sich um die Versendung, den Verkauf, den Ankauf und die Verkaufsvermittlung von lebendem Wilde zum Zwecke der Blutauffrischung oder Einführung einer Wildart handelt, durch den für den Empfangsort zuständigen Regierungspräsidenten gestattet werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf Kiebitz- und Möwen-eier entsprechende Anwendung.

§ 44<sup>128)</sup>. Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zu deren Ablauf ist es verboten, unzerlegtes Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wilde zu vermitteln.

§ 45<sup>129)</sup>. Die Vorschriften der §§ 43 und 44 finden auf Wild keine Anwendung, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder einbezogen<sup>129)</sup> oder welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zu-

es bewirkt, daß der Versendungsstand im Schonbezirk eintritt Kamm.Ger. 20. Dez. 06 (Schulz IV. 120). — Das Verbot bezieht sich auch auf das Versenden zum Zwecke des Verschenkens Kamm.Ger. 27. Sept. 06 (Schulz IV. 244). — Es kommt nicht darauf an, daß der Absendungsort außerhalb des Geltungsgebietes des G. gelegen ist. Maßgebend ist, daß der Transport des Wildes innerhalb des preuß. Gebietes stattgefunden hat Kamm.Ger. 19. März 06 (Schulz III. 229). — Als Ankäufer von Wild im Sinne dieses Paragraphen muß auch derjenige gelten, in dessen Verfügungsgewalt während der Schonzeit Wild auf Grund eines früher abgeschlossenen Lieferungsvertrages gelangt Kamm.Ger. 30. März 05 (Schulz II. 181). — Der An- und Verkauf von Wild, das zum Genuß zubereitet ist, in Speisehäusern usw., jowie der Vertrieb des zu Konserven verarbeiteten Wildes wird von dem Verbote nicht betroffen Landt.Verh. 04 H. 23. Druckf. 23 Begr. zu Wildschon-G. 14. Juli 04 S. 15, 16. — Infolge des mit Frankreich getroffenen Abkommens 28. Nov. u. 31. Dez. 01 ist der Verkauf und

die Durchfuhr von Wachteln, einerlei, ob sie lebend oder tot sind, aus dem Auslande herkommen oder für das Ausland bestimmt sind, für die Dauer der Schonzeit in Bayern, Württemberg, Sachsen, Elsaß-Lothringen und Prov. Schlesien verboten. Für letztere bestimmt P o l W. 31. März 01 (A. B. für Breslau 143, für Liegnitz 88 und für Oppeln 109):

„Nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit bis zu deren Schluß ist die Versendung von Wachteln im lebenden oder totem Zustande innerhalb der Provinz mit Strafe bis zu 150 M. oder mit Haft zu bestrafen.“<sup>127)</sup> Anl. A Nr. 31 enthält die für den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern geltenden Bestimmungen, zu denen nach § 8 das. die Landespolizeibehörden noch weiter erforderliche Ausführungsbestimmungen für ihre Verwaltungsbezirke treffen können.

<sup>128)</sup> Anl. A Nr. 32.

<sup>129)</sup> Die Einziehung darf durch gerichtliches Urteil nur dann erfolgen, wenn gleichzeitig auf Geldstrafe erkannt wird. Eine Einziehung ohne solche Strafe ist

ständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten<sup>130)</sup>.

Wer jedoch solches Wild in ganzen Stücken oder zerlegt versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, muß mit einer befristeten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde- (Guts-) Vorstehers versehen sein<sup>131)</sup>.

Der Käufer muß sich die Bescheinigung vorzeigen lassen<sup>132)</sup>.

§ 46<sup>133)</sup>. Die Versendung von Wild darf nur unter Befügung eines Ursprungsscheins erfolgen.

Die näheren Vorschriften werden von dem Oberpräsidenten oder dem Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung erlassen<sup>133)</sup>; hierbei können von dem Erfordernisse des Ursprungsscheins bezüglich einzelner kleinerer Wildarten Ausnahmen gestattet werden.

§ 47. Die Vorschriften der §§ 43 bis 46 finden auch auf Wild, welches in eingefriedigten Wildgärten<sup>116)</sup> erlegt oder gefangen ist, Anwendung.

§ 48<sup>134)</sup>. Der Bezirksausschuß ist befugt, für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes oder einzelne Teile des letzteren diejenigen nicht jagdbaren Vögel zu bezeichnen, auf welche die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) dauernd oder vorübergehend Anwendung finden darf.

unzulässig Kammer. Ger. 8. Okt. 06 (Schulz IV. 246). — Die Vollstreckung der Konfiskation darf erst nach der Urteilsfällung erfolgen. Vorläufige Verwaltungshandlungen, z. B. sofortige Verwertung des beschlagnahmten Wildes, um es vor Verderbnis zu sichern, sind davon nicht abhängig. In zweifelhaften Fällen wird der öffentliche Verkauf der Überweisung an eine wohlthätige Anstalt vorzuziehen sein Wf. MZ. 29. Sept. 70 (Mf. 271). — Das während der Schonzeit in fiskalischen Jagdrevieren zur Nutzung gelangende Wild, einschließlich des Fallwildes, hat der Oberförster, wenn er es nicht gegen tagmäßige Bezahlung für sich behalten will, unentgeltlich an die von der Regierung im voraus dazu bezeichnete wohlthätige Anstalt abzuliefern Wf. MZ. 15. Juli 70 (Mf. 243), Geschäftsam. für Oberförster 4. Juni 70 (Mf. 71 S. 69) § 69 ff.

<sup>130)</sup> In den Fällen der § 61—68.

<sup>131)</sup> Die Befristung soll der widerrechtlichen Verwendung vorbeugen Landt.-

Verh. 04 Hf. Druckf. 44 Rf. S. 7 zu Wildschon-G. 14. Juli 04. — Auch eine einheitliche Fristbestimmung ist eine Befristung im Sinne des G. Der Zweck der Vorschrift geht dahin, einen Mißbrauch der Bescheinigung nach Ablauf des festzusetzenden Endtermines für den Verkauf zu verhüten. Dieser Zweck wird erreicht, wenn sich aus dem Inhalte des Scheins die festgesetzte Frist zweifelsfrei ergibt Kammer. Ger. 12. Feb. 06 (Schulz III. 229).

<sup>132)</sup> Zuwiderhandlung strafbar nach § 78.

<sup>133)</sup> Ein Verzeichnis solcher PolW. enthält Anl. C. Nr. II. 2 d. W. — PolW. über die Wildlegitimationskontrolle, die vor dem Wildschon-G. 14. Juli 04 rechtsgültig erlassen waren, sind durch dieses G. nicht aufgehoben. Dies gilt auch für Strafverbote gegen den Transport von Wild ohne Ursprungsschein Kammer. Ger. 22. Juni 05 (Schulz III. 227).

<sup>134)</sup> Anl. A Nr. 33 u. Reichsvogelschutz-G. 22. März 88 (Anlage D).

§ 49. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist in den Fällen der §§ 40, 42 und 48 endgültig.

§ 50<sup>135)</sup>. Bei Einführung oder Einwanderung bisher nicht einheimischer Wildarten kann durch königliche Verordnung Bestimmung getroffen werden über ihre Jagdbarkeit, die Festsetzung von Schonzeiten für sie und die Androhung von Strafen bei Verletzung der festgesetzten Schonzeiten.

#### Fünfter Abschnitt<sup>136)</sup>.

##### Wildschadenersatz.

§ 51. Für den nach § 835 B. G. B. zu ersetzenden, durch Schwarz-, Rot-, Dam- oder Rehwild oder durch Hasanen angerichteten Schaden<sup>137)</sup> gelten folgende Bestimmungen:

§ 52<sup>138)</sup>. Erfazpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Grundbesitzer des Jagdbezirkes nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche<sup>139)</sup>. Dieselben werden durch den Jagdvorsteher vertreten.

Hat bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Jagdvorsteher die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadensbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen öffentlich ausgelegt werden (§ 23)<sup>65)</sup>. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, wenn seitens auch

<sup>135)</sup> Anl. A Nr. 34.

<sup>136)</sup> Anl. A Nr. 35. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen des BGB. u. des GG. z. BGB.: Anlage E. Die nachfolgenden Bestimmungen des § 51 bis 60 finden auf die vorm. kurhess. Landesteile keine Anwendung: § 81.

<sup>137)</sup> Nach reichsgesetzlicher Regelung (BGB. § 835 u. GG. Art. 71 Nr. 4) ist mit einer allgemein begründeten Pflicht zur Herstellung von Schutzvorrichtungen behufs Verhütung von Wildschaden bei Anlagen, die nicht unter die Gärten usw. fallen, überhaupt nicht und bei Gärten usw. so lange nicht zu rechnen, als ein entsprechendes Landesgesetz nicht ergangen ist. — Ein auf die unterlassene Herstellung von Schutzvorrichtungen gegründetes Verschulden (§ 254) des Ersatzberechtigten liegt vor, wenn die Geltendmachung des Ersatzanspruches trotz unterlassener Schutzvorrichtungen nach den besonderen Umständen wider Treu und Glauben verstoßen würde, namentlich wenn die Unterlassung von Schutzvorrichtungen auf die Absicht, Schadenersatz zu erzielen, zurückzuführen

ist, wie im Wildschaden-G. § 4 vorgesehen war. — Auch ohne solche Absicht kann unter Umständen ein Verschulden angenommen werden, wenn besonders wertvolle Hölzer da gezogen werden, wo sie dem Wildschaden ausgesetzt sind, oder auch wenn der Ersatzberechtigte die von dem Ersatzverpflichteten angebotene Herstellung von Schutzvorrichtungen ablehnt DB. 17. Nov. 02 (BrB-Vl. XXIV. 311) u. 1. Dez. 04 (Schulz II. 190). — Der Einwand, die Unterlassung der Schutzvorrichtung in einem Falle, in dem es an einer landesgesetzlichen Vorschrift gemäß Art. 71 Nr. 4 fehlt, enthalte ein Mitverschulden des Beschädigten, findet gemäß BGB. § 254 Abs. 2 auch dann Anwendung, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern, z. B. wenn ein vorhandener schadhast gewordener Zaun nicht in Stand gesetzt worden ist AGer. 24. Okt. 02 (C. LII. 349) u. 24. März 05 (Schulz II. 192).

<sup>138)</sup> Anl. A Nr. 36.

<sup>139)</sup> Entspricht BGB. § 835 Abs. 3.

nur eines Nutzungsberechtigten während der Auslegungsfrist<sup>58)</sup> Einspruch erhoben wird<sup>73)</sup>.

§ 53<sup>140)</sup>. Für Wildschaden ist bei Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk angeschlossen sind (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 Abs. 1, § 7 Abs. 5, §§ 8, 9), der Inhaber des letzteren als Pächter ersatzpflichtig.

Ersatzpflichtig ist im Falle des § 10 der Inhaber des umschließenden Eigenjagdbezirkes auch dann, wenn er den angebotenen Anschluß abgelehnt hat und ein selbständiger Jagdbezirk gebildet ist<sup>141)</sup>. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über Wildschadenersatz Anwendung.

§ 54. Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte beschädigt werden (§ 51), so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt<sup>142)</sup>.

§ 55. Der Beschädigte, welcher auf Grund der §§ 51 bis 53 Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei Versäumung dieser Anmeldung findet ein Ersatzanspruch nicht statt<sup>143)</sup>.

§ 56<sup>144)</sup>. Nach rechtzeitig<sup>145)</sup> erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur

<sup>140)</sup> Anl. A Nr. 37.

<sup>141)</sup> Diese Bestimmung entspricht dem BGB. § 835 Abs. 2.

<sup>142)</sup> Neben BGB. gültig EG. Art. 70 (Anlage E). Bei Waldbeständen ist als ersatzpflichtiger Schaden der Unterschied auszugleichen, der zwischen der Vermögenslage des Beschädigten zur Zeit der Beschädigung und derjenigen Vermögenslage stattfindet, in welcher er sich bei Nichteintritt des Wildschadens befinden würde. Der Schaden ist nicht nach dem Werte der Bäume zur Zeit der Beschädigung, sondern nach dem bei Eintritt der normalen Umtriebszeit erzielbaren Werte zu bestimmen, jedoch hat der Beschädigte nur Anspruch auf einen Gelbbetrag, der unter Pinzurechnung der bis zum Eintritt der normalen Abtriebszeit zu erhebenden Zinsen dem Ertrage gleichkommt, welchen der Beschädigte aus dem Waldbestande ohne dessen Beschädigung bei Eintritt der normalen Abtriebszeit zu erzielen vermöchte DB. 3. Dez. 96 (XXXI. 245). — In gleicher Weise sind Schäden an Fichten festzustellen, deren Anpflanzung

zum Zwecke der Verwendung als Pflanz- oder Weihnachtsbäume erfolgt ist DB. 17. Nov. 02 (PrWB. XXIV. 311).

<sup>143)</sup> Fristbemessung Anm. 58. — Die Frist ist gewahrt, wenn das die Anmeldung enthaltende Schriftstück innerhalb der Frist tatsächlich in die Gewalt der Ortspolizeibehörde gelangt, z. B.: am letzten Tage der Frist in dem Orte der Behörde mit der Post eingetroffen, von der Behörde aber nicht abgeholt ist DB. 6. Jan. 00 (XXXVI. 360).

<sup>144)</sup> Die Verfahrensvorschriften § 56 bis 60 sind öffentlich-rechtlich, vom BGB. daher nicht betroffen.

<sup>145)</sup> Die Beweisspflicht für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung liegt nicht dem Beschädigten ob; der Ersatzpflichtige hat vielmehr die Fristversäumung nachzuweisen, wenn er ihretwegen den Ersatzanspruch ablehnt. Die Ausdehnung des Ersatzanspruches auf den in der Zeit zwischen der Anmeldung und der Ortsbesichtigung zugefügten Schaden ist statthaft DB. 3. Dez. 96 (XXXI. 245) u. 25. März 07 (Schulz IV. 252).

Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Beteiligten<sup>146)</sup> unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen wird. Der Jagdpächter ist zu diesem Termine zu laden<sup>147)</sup>.

§ 57. Jedem Beteiligten<sup>146)</sup> steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Schätzung der Schadens erst in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolge<sup>148)</sup>. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

§ 58. Auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen hat die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid<sup>149)</sup> über den Schadenerjaganspruch und die entstandenen Kosten<sup>150)</sup> zu erlassen und den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe der für Zustellungen des Kreis-ausschusses geltenden Bestimmungen<sup>151)</sup>.

§ 59. Gegen den Vorbescheid findet innerhalb zwei Wochen<sup>152)</sup> die Klage<sup>153)</sup> bei dem Kreis-ausschuß, in Stadtkreisen bei dem Bezirks-ausschuß<sup>154)</sup>, statt.

<sup>146)</sup> D. i. der Beschädigte, der Jagdvorsteher (§ 52 Abs. 1), der Inhaber des beteiligten Eigenjagdbezirkes (§ 53).

<sup>147)</sup> Die Ladung des nicht zu den Beteiligten gehörenden Jagdpächters — OB. 9. Dft. 02 (Schulz I. 240) — ist aus Zweckmäßigkeitsgründen angeordnet. Das Verwaltungsverfahren findet auf ihn keine Anwendung. Über seine etwaige Verpflichtung zum Wildschadenerjag ist von den ordentlichen Gerichten auf Grund des Jagdpachtvertrages zu entscheiden OB. 29. Sept. 04 (Schulz III. 86).

<sup>148)</sup> Der Jagdpächter in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist zu dem Antrage gesetzlich nicht berechtigt.

<sup>149)</sup> Der Vorbescheid ist keine poliz. Vf., sondern ein Akt der Verwaltungsrechtspflege. Die Klage ist gegen den zu richten, auf dessen Antrag ein Vorbescheid erlassen ist OB. 9. April 94 (Df. XXVII. 325) u. 14. Feb. 07 (Schulz IV. 250). Beschwerde gegen ihn mithin nicht zulässig. — Die das Einschreiten wegen Fristverjämung (§ 55 letzter Satz) ablehnende Erklärung der Ortspolizeibehörde gilt als Vorbescheid und unterliegt der Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren (§ 59) Vf. MZ. 12. Mai 93, OB. 6. Jan. 00 (XXXVI. 360). — Ein Vorbescheid, der dem (nicht

zu den Beteiligten gehörenden) Jagdpächter den Erjag von Wildschaden und Kosten auferlegt, ist als eine nach WBG. § 127 ff. anfechtbare poliz. Vf. anzusehen. Die Klage (§ 59) ist gegen diese nicht statthaft OB. 9. Dft. 02 (Schulz I. 240).

<sup>150)</sup> § 60.

<sup>151)</sup> Geschäftsreg. 28. Feb. 84 (MZ. 41) § 17 und Reg. für den Geschäftsgang bei dem WBG. 22. Feb. 92 (MZ. 133).

<sup>152)</sup> WBG. § 52 u. Anm. 55.

<sup>153)</sup> WBG. § 63, 65, 66. Die Klage auf Schadenerjag ist von einem Beteiligten (Anm. 146) gegen den Ersatzpflichtigen, nicht gegen die Ortspolizeibehörde zu richten. — Nur der Jagdvorsteher, nicht auch ein einzelner Grundbesitzer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks oder die Gemeinde selbst, ist zur Klage berechtigt OB. 6. Jan. 00 (XXXVI. 360).

<sup>154)</sup> WBG. § 57 Nr. 1:

„Zuständig ist in Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenden Sache.“ —

Die Klage darf nicht an die Ortspolizeibehörde zurückgewiesen werden, das Ver-



Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses sind vorläufig vollstreckbar<sup>155</sup>).

Wird innerhalb der zwei Wochen die Klage nicht erhoben, so wird der Vorbescheid endgültig und vollstreckbar.

§ 60. Als Kosten des Verfahrens kommen nur bare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Portokosten in Ansatz. Die Kosten des Vorverfahrens werden als Teil der Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens behandelt<sup>156</sup>).

### Sechster Abschnitt.

#### Wildschadenverhütung<sup>157</sup>.

§ 61<sup>158</sup>). Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Teile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§ 7 Abs. 5, §§ 8 und 10), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist die Jagdpolizeibehörde befugt, auf Antrag der geschädigten Grundbesitzer nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schließt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann die Jagdpolizeibehörde den Grundbesitzern selbst die Genehmigung erteilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu töten.

Das nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in betreff dieser Tiergattung<sup>159</sup>). Wird gegen die Verfügung der

waltungsgericht hat vielmehr die als erforderlich erachteten Ermittlungen selbst anzustellen OB. 6. Jan. 00 (XXXVI. 360). — In dem Verwaltungsstreitverfahren über Wildschadenersatz darf der Kläger den Beweis des behaupteten Schadens durch jedes nach Maßgabe des LZG. 30. Juli 83 zulässige Beweismittel führen. Nach den Vorschriften dieses G. ist die Vernehmung eines Sachverständigen nicht schon deshalb unzulässig, weil derselbe seine bisherigen Ermittlungen nicht unter Beobachtung der Vorschriften des Wildschaden-G. 11. Juli 91 § 7, Jagd=D. § 56, angestellt hat OB. 19. Sept. 04 (Schulz II. 189).

<sup>155</sup>) LZG. § 60. Die Vollstreckung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren

B. 15. Nov. 99 (GE. 545) u. AusfAnw. 28. Nov. 99 (WB. 00 S. 44).

<sup>156</sup>) Die Kosten des Vor- und des Verwaltungsstreitverfahrens sind vom unterliegenden Teile zu tragen OB. 31. Mai 94 (XXVI. 272).

<sup>157</sup>) Anl. A Nr. 38. Die Vorschriften dieses Abschnittes: § 61—66 gelten nicht für die vorm. kurheff. Landesteile: § 81.

<sup>158</sup>) Anl. A Nr. 39.

<sup>159</sup>) Die aus der Aufhebung der Jagdbarkeit (Wildschaden-G. 11. Juli 91 GE. 307 § 15) erfolgte Freigabe des Tierfanges der wilden Kaninchen hat allein nicht die Wirkung, daß damit die den Umfang der Befugnis der Aufsichtsbehörden zu erzwingbaren Anordnungen gegenüber dem Jagdpächter regelnden Gesetze ihre Gül-

Jagdpolizeibehörde die Beschwerde eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung einstweilen gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung der Jagdpolizeibehörde erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes<sup>160)</sup> dem Jagdpächter überlassen und die desfallige Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden.

§ 62<sup>161)</sup>. Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Rot-, Elch- oder Damwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden<sup>162)</sup>, so muß auf Antrag des Ersatzpflichtigen oder der Jagdberechtigten<sup>163)</sup> die Jagdpolizeibehörde sowohl für den betroffenen, als auch nach Bedürfnis für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschluß auffordern und anhalten<sup>164)</sup>.

tigkeit verloren haben DB. 25. Jan. 04 (Schulz I. 237).

<sup>160)</sup> Die Höhe des „üblichen Schußgeldes“ richtet sich nach örtlicher Bestimmung. Das in den königlichen Forsten der einzelnen Regierungsbezirke geltende Schußgeld wird dafür als Anhalt dienen können. Vergl. Anm. 27.

<sup>161)</sup> Anl. A Nr. 40.

<sup>162)</sup> Die Feststellung braucht nicht notwendig in den für die Festsetzung von Wildschadenerlassansprüchen vorgesehenen Formen (§ 56—60) erfolgt zu sein; es genügt, daß die Tatsache des wiederholt durch Rotwild usw. verursachten Schadens polizeilich festgestellt ist, was auch in selbständigen Jagdbezirken geschehen kann DB. 6. März 93 (XXIV. 294). Dieser Auslegung des G. widerspricht Holtgreven auf S. 56 u. 163 seines Kommentars zu dem Wildschaden-G. 11. Juli 91 (II. 4 Anm. 11 d. W.) mit dem Hinweis auf den Zusammenhang des § 12 mit § 6—9 des Wildschaden-G. 11. Juli 91, Jagd-D. § 62 mit § 55—59, die sich nur auf gemeinschaftliche Jagdbezirke und Enklaven beziehen und ohne deren Anwendung es keine Ersatzpflichtigen zur Stellung des Antrages (§ 12 bezw. § 62) gibt, sowie darauf, daß die ortspoliz. Feststellung von Wildschäden in selbständigen Jagdbezirken im G. nicht angeordnet ist, mithin auch von der Aufsichtsbehörde nicht veranlaßt werden kann. Ebenso urteilt Diefel (Monatshefte des Allgem. Deutsch. Jagdschuß-Ver. 1898 Heft 21 u. 22).

<sup>163)</sup> Dazu gehören der Jagdpächter des vom Wildschaden betroffenen Jagdbezirks und die Jagdberechtigten benachbarter Jagdbezirke.

<sup>164)</sup> Die Aufhebung der Schonzeit in einem Eigenjagdbezirke kann nach Holtgreven und Diefel (Anm. 162) nur eintreten, wenn die Schonzeit in einem benachbarten gemeinschaftlichen Jagdbezirke oder auf einer Enklave, auf Grund ortspoliz. Feststellung wiederholten Wildschadens durch Rotwild usw. in einem dieser Bezirke und auf Antrag des Ersatzpflichtigen, durch die Aufsichtsbehörde aufgehoben wird und der Jagdberechtigte des Eigenjagdbezirks die Ausdehnung dieser Maßregel auf seinen Bezirk beantragt. Die Schonzeit muß für einen kalendermäßig, also nach Tagen, Wochen, Monaten usw. bestimmten Zeitraum aufgehoben werden, nicht aber für einen Zeitraum, dessen Ende von dem Eintritte einer von vornherein zeitlich unbestimmten Tatsache, nämlich von dem Abschusse einer festgesetzten Stückzahl des Wildes abhängig ist DB. 8. Okt. 06 (Schulz IV. 113). — In betreff der von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen und deren Durchführung sind WB. § 132 ff. maßgebend. Im Fall des Verschuldens bei Nichterfüllung des Abschusses tritt Verpflichtung zum Schadenersatz ein gemäß B G B.:

§ 823. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines

§ 63<sup>161</sup>). Genügen diese Maßregeln (§ 62) nicht, so hat die Jagdpolizeibehörde den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten selbst nach Maßgabe des § 61 die Genehmigung zu erteilen, das auf ihre Grundstücke übertretende Elch-, Rot- und Damwild auf jede erlaubte Weise<sup>165</sup>) zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu erlegen.

§ 64<sup>161</sup>). Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann. Der Jagdberechtigte, aus dessen Gehege Schwarzwild austritt, haftet für den durch das ausgetretene Schwarzwild verursachten Schaden<sup>166</sup>).

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art<sup>165</sup>) fangen, töten und behalten<sup>167</sup>).

Die Jagdpolizeibehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Jagdpolizeibehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagden, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirkes und der Nachbarforsten.

§ 65<sup>161</sup>). Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder sowie durch Zäune kann ein jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Rot-, Dam- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen<sup>168</sup>).

Anderen widerrechtlich verlegt, ist dem Anderen zum Erfasse des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

<sup>165</sup>) D. h. in jeder, auch dem Jagdberechtigten erlaubten Weise, wofür StGB. (III. 2 d. B.) und Nr. II. 16 § 58 u. 59 (I. 3 d. B.) besonders in Betracht kommen.

<sup>166</sup>) Neben BGB. gültig EG. Art. 71 Nr. 2 (Anl. E). — Auf das in Einfriedigungen gehegte Schwarzwild findet BGB. § 960 (I. 2 d. B.) Anwendung. — Für Schaden durch aus dem Gehege aus-

getretenes Schwarzwild haftet der Jagdberechtigte gemäß BGB.:

§ 833. Wird durch ein Thier ein Mensch getödtet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verlegt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Thier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Vorschriften des Wildschaden-G. (§ 6—11) jezt der Jagd-D. (§ 55—60) finden auf Schäden, die durch in Gehegen gehaltenes Wild verursacht werden, keine Anwendung. Die Schadenersatzklage ist im ordentlichen Gerichtsverfahren zu entscheiden.

<sup>167</sup>) Dazu bedarf es eines Jagdchineses Anm. 89.

<sup>168</sup>) Solche Hunde mit einem Knüppel zu versehen Nr. II. 16 § 64 (Nr. I. 3 d. B.) ist hier nicht vorgeschrieben.

§ 66<sup>161</sup>). Die Jagdpolizeibehörde kann die Besitzer<sup>169</sup>) von Obst-<sup>170</sup>), Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Vögel<sup>171</sup>) und Wild<sup>172</sup>), welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittels Schußwaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Tiere, soweit sie seinem Jagdrecht unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß<sup>173</sup>), nicht erteilt werden und ist widerruflich.

§ 67<sup>174</sup>). Die Jagdpolizeibehörde kann die Eigentümer und Pächter solcher zur Fischerei dienender Seen und Teiche, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören (§ 13 Abs. 1), selbst wenn die Jagd auf ihnen ruht, ermächtigen, jagdbare und nichtjagdbare Tiere, welche der Fischerei Schaden zufügen, zu jeder Zeit auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung von Schußwaffen zu erlegen<sup>175</sup>). Mit Zustimmung der Jagdpolizeibehörde kann diese Ermächtigung auf bestimmte zu bezeichnende Beauftragte des Eigentümers oder Pächters übertragen werden. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Tiere, soweit sie seinem Jagdrecht unterliegen, gegen das übliche Schußgeld<sup>160</sup>) überlassen werden.

Die Ermächtigung darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß<sup>173</sup>), nicht erteilt werden und ist widerruflich. In ihr sind die Tierarten, zu deren Erlegung die Befugnis erteilt wird, bestimmt zu bezeichnen.

Die weitergehenden Bestimmungen der Fischereigesetze werden hierdurch nicht berührt.

§ 68<sup>176</sup>). Gegen die Anordnung oder Befugung obiger Maßregeln (§§ 66 und 67) seitens der Jagdpolizeibehörde ist nur die Beschwerde an den Bezirksauschuß und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geht.

<sup>169</sup>) Es ist zulässig, dem Besitzer (Nutzungsberechtigten) die Abschüßermächtigung mit der Maßgabe zu erteilen, den Abschuß durch seinen persönlich geeigneten Vertreter ausüben zu lassen Vf. MZ. u. MZ. 24. Juni 99.

<sup>170</sup>) D. h. ein mit Obstbäumen bepflanztetes Grundstück, welches sich schon äußerlich als eine in sich abgeschlossene Anlage darstellt und deshalb in der Regel auch eingefriedigt sein wird Vf. MZ. u. MZ. 6. April 98. — Eine jeden Wildwechsel ausschließende Umwehrung ist jedoch nicht zu verlangen Vf. MZ. u. MZ. 24. Juli 99. — Hierzu gehören auch kleinere Weinanlagen, jedoch nicht

Weinberge (Landt. Verh. Sess. 90/91, HZ. Druckf. 94 [RV.] S. 7).

<sup>171</sup>) D. h. nicht bloß jagdbares Federwild, sondern auch solche nützlichen Vögel, welche den Schutz des Vogelschuß-G. (Anl. D) genießen Vf. MZ. 10. Feb. 93. Hierüber sind jedoch die Vorschriften des Vogelschuß-G. § 2—5 u. 8 zu beachten.

<sup>172</sup>) D. h. jagdbare Tiere, nicht aber z. B. wilde Kaninchen Vf. MZ. u. MZ. 6. April 98.

<sup>173</sup>) § 34.

<sup>174</sup>) Anl. A Nr. 41.

<sup>175</sup>) Jagdschein nicht erforderlich; vergl. § 30 Nr. 3.

<sup>176</sup>) Anl. A Nr. 42.

Siebenter Abschnitt<sup>177)</sup>.**Behörden.**

§ 69. Jagdpolizeibehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde<sup>178)</sup>.

Gegen Beschlüsse der Jagdpolizeibehörde, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt; der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 70<sup>179)</sup>. Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke wird, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, in Landkreisen von dem Landrat, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten, in Stadtkreisen von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen<sup>180)</sup>.

§ 71. Streitigkeiten der Beteiligten<sup>181)</sup> über ihre in den öffentlichen Rechten begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der

<sup>177)</sup> Anl. A Nr. 43. Von den die Jagdpolizei betr. Bestimmungen des JustG. 1. Aug. 83 sind hiernach: § 103 ersetzt durch § 69 d. G., § 108 ersetzt durch § 82 d. G., § 104, 105 Ziffer 2 u. 3 u. § 106 durch § 86 aufgehoben. Die noch in Kraft gebliebenen Vorschriften § 105 Ziffer 1 u. § 107 lauten wie folgt:

§ 105. Streitigkeiten der Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über

1. Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden,

unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

§ 107. Der Bezirksausschuß beschließt über die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetz-

lichen Schonzeit, soweit darüber nach bestehendem Rechte im Verwaltungswege Bestimmung getroffen werden kann. Der Beschluß ist endgültig.

(Vergl. Jagd=D. § 40, 42 u. 48.)

<sup>178)</sup> Gegen Verfügungen der Jagdpolizeibehörde finden die allgemeinen Rechtsmittel (VVG. § 127—130) statt.

<sup>179)</sup> Anl. A Nr. 44.

<sup>180)</sup> Die auf Grund des Aufsichtsrechts an den Jagdvorsteher gerichtete Anordnung wegen Neuverpachtung der Jagd ist keine polizeiliche Verfügung, sondern lediglich Maßnahme der Aufsichtsbehörde DV. 12. Dez. 06 (Schulz IV. 238). — Vergl. auch § 24 Abs. 3.

<sup>181)</sup> Zu den Beteiligten (Anm. 146 u. 147) gehören auch die Eigentümer der Eigenjagdbezirken angeschlossenen Grundstücke (§ 53 Abs. 1 u. Anl. A Nr. 6 Abs. 2 drittelster Satz), nicht aber die Jagdpolizeibehörde DV. 23. Mai 98 (XVIII. 295), auch nicht der Jagdpächter, dessen Befugnisse sich lediglich auf den privatrechtlichen Grund des Pachtvertrages stützen DV. 13. Feb. 90 (XIX. 307).

Jagd unterliegen, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreis-  
ausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

#### Achter Abschnitt<sup>182)</sup>.

##### **Strafvorschriften.**

§ 72. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft<sup>183)</sup>:

1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 30 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt<sup>184)</sup>;
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 38).

§ 73. Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt oder wer von einem gemäß § 36 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht<sup>185)</sup>.

Ist der Täter in den letzten 5 Jahren wegen der gleichen Übertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräte sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht<sup>186)</sup>.

<sup>182)</sup> Anl. A Nr. 45.

<sup>183)</sup> Mindestbetrag 1 M. StGB. § 27, ev. Haftstrafe StGB. § 28, wobei 1 bis 15 M. einem Tage Haft gleich zu achten sind das. § 29. — Verjährungsfrist für § 72 u. 73 der Jagd=D. 3 Monate StGB. § 67.

<sup>184)</sup> Die unbefugte Jagdausübung ohne Jagdschein stellt sich als eine strafbare Handlung dar, welche mehrere Strafgesetze verletzt Ramm. Ver. St. 1. Feb. 06 (Schulz III. 222). — Verweigerung der Vorzeigung des Jagdscheines einem zuständigen Beamten (III. 2 Anm. 9 d. B.) gegenüber gilt dem Nichtbeisichführen zum Zwecke der Legitimation gleich RGer. 19. Juni 94 (St. XXV. 430). — Das G. verlangt das Beisichführen nur von dem, welcher die Jagd ausübt. Auch Königl. Forstbeamten haben im eigenen Bezirk dem revidierenden Gendarmen ihre Jagdscheine vorzuzeigen, sobald sie die Jagd ausüben Ramm. Ver. St. 29. Mai 02 (Schulz I. 65). — Die Weigerung der Vorzeigung des Jagdscheines geschieht auf eigene Gefahr des die Jagd Ausübenden, auch wenn er Zweifel über

die Zuständigkeit des Jagdpolizeibeamten hegt Ramm. Ver. St. 24. März 04 (Schulz I. 246) u. 11. Feb. 07 (Schulz IV. 243). — Eine schriftliche Ermächtigung zum Revidieren der Jagdscheine braucht der Beamte nicht bei sich zu führen Ramm. Ver. St. 14. März 04 (Schulz I. 245).

<sup>185)</sup> Der Jäger, der seinen für ungültig erklärten Jagdschein bei der Jagdausübung lediglich bei sich führt, kann deswegen nicht bestraft werden. Die Strafbarkeit tritt erst dann ein, wenn er von dem Scheine Gebrauch macht, d. h. wenn er ihn zur Einsicht vorlegt Ramm. Ver. St. 26. Juni 05 (Johow XXX. C. 20).

<sup>186)</sup> Anl. A Nr. 25. VII. — Vor der Rechtskraft des auf Einziehung lautenden Urteils geht das Eigentum nicht auf den Fiskus über RGer. 7. Jan. 87 (St. XV. 164). — Gewehre und Jagdgerätschaften sind bei Zuwiderhandlungen in fiskalischen Jagdrevieren dem Oberförster, in anderen Fällen dem Landrate zu übersenden unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Regierungspräsidenten. — Die Gewehre sind alsdann aus freier

§ 74. Die Fristen im § 34 Ziffer 3, § 35 Ziffer 1 und 2, § 73 Abs. 2 beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 75. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung<sup>187)</sup> des Jagdberechtigten oder ohne dessen schriftlich erteilte Erlaubnis<sup>188)</sup> bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirk ausübt, wird mit einer Strafe von sechs bis fünfzehn Mark belegt.

§ 76. Mit den nachstehenden Geldstrafen wird bestraft, wer während der Schonzeit erlegt<sup>189)</sup> oder einfängt<sup>190)</sup>:

- |                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| 1. ein Stück Elchwild . . . . . | 150 Mark, |
| 2. ein Stück Rotwild . . . . .  | 150 „     |

Hand gegen eine Lage an sichere Leute zu verkaufen oder als Belohnung an verdiente Forstschußbeamte (auch an Gemeinde- und Privatbeamte) abzugeben, oder bei völliger Wertlosigkeit vernichten und als altes Eisen verwerten zu lassen. — In gleicher Weise ist über andere Jagdgeräte zu verfügen. Hasenschlingen sind zu vernichten Vf. MZ. 26. Juni 54 (MVB. 146), MZ. u. JM. 28. Nov. u. 20. Dez. 60 (MVB. 61 S. 50), 4. Mai 65 (MVB. 156), Ausdehnung der Bestimmungen auf die neuen Provinzen 19. Mai 68 (MVB. 168) Vf. JM. 21. April 83 (JMVB. 128). — Hunde sind nicht abzuliefern, sondern von den mit der Urteilsvollstreckung besetzten gerichtlichen Behörden zu verkaufen Vf. JM. u. JM. 6. Sept. 76 (MVB. 77 S. 123). — Zum Verkauf oder zur Abgabe an Beamte gelangende Gewehre sind ev. nachträglich noch nach RV. 19. Mai 91 (RGVB. 109) über Prüfung der Handfeuerwaffen zu behandeln Vf. MZ. u. MZ. 24. Aug. 93.

<sup>187)</sup> „Begleitung“ setzt ein räumliches Zusammenhören und eine äußerlich erkennbare Zusammengehörigkeit zwischen dem Begleiter und dem Begleiteten, die gewollt sein müssen, voraus Kamm. Ger. 28. April 04 (Schulz II. 81). — Als „ohne Begleitung“ kann auch eine in großer räumlicher Entfernung von dem Jagdberechtigten erfolgende Jagdausübung angesehen werden Kamm. Ger. 1. Dez. 90 (Johow XI. 284). Auch ein mit Generalvollmacht versehener Gutsverwalter macht sich strafbar, wenn er auf diesem Gute ohne Begleitung des jagdberechtigten Eigentümers und Vollmachtgebers und ohne dessen schriftliche Erlaubnis bei sich zu führen, die Jagd

ausübt Kamm. Ger. 22. Sept. 90 (Johow XI. 282).

<sup>188)</sup> Die zulässigerweise (Anm. 63) ausgestellten Erlaubnisscheine müssen von allen Pächtern erteilt sein RGer. 13. Jan. 91 (XXVII. 274). — Wer vom Jagdberechtigten die schriftliche Erlaubnis, mit anderen die Jagd auszuüben, erlangt hat, erhält dadurch nicht das Recht, die Jagderlaubnis auf andere zu übertragen. Seine Jagdgenossen bedürfen eines vom Jagdberechtigten für sie ausgestellten Erlaubnisscheines Kamm. Ger. 7. Mai 06 (Johow XXXII. C. 28). — Die Übertretung einer Polz., durch welche die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen gegen Entgelt (Anm. 63) bei Strafe verboten wird, ist kein Dauerdelikt. Die Verjährung beginnt mit der Ausstellung des Erlaubnisscheines Kamm. Ger. St. 25. Mai 05 (Johow XXXX. C. 74).

<sup>189)</sup> Das Erlegen umfaßt, abweichend von dem Töten im Wildschon-G. 26. Feb. 70 (GS. 120) § 5, den Fall, in dem das Wild sich dem Jäger nicht mehr entziehen kann, ohne getötet zu sein. — Das Verbot ist ein unbedingtes; angeschossenes oder kimmerndes Wild darf nicht erlegt oder eingefangen werden Landt. Verh. 04, über Wildschon-G. 14. Juli 04. AG. RB. S. 16. — Auch fahrlässiges Handeln ist strafbar Kamm. Ger. 23. April 85 (Johow St. V. 326). — Das Töten weidmunden Wildes ist kein Erlegen im Sinne des G. und deshalb straflos Kamm. Ger. 21. März 07 (Schulz IV. 248).

<sup>190)</sup> Ist das Wild in Schlingen gefangen, so tritt Bestrafung nach § 77 Nr. 2 ein.

3. ein Stück Damwild . . . . .	100	Mark,
4. einen Biber . . . . .	100	"
5. ein Stück Rehwild . . . . .	60	"
6. ein Stück Auerwild, eine Trappe, einen Schwan . . .	30	"
7. einen Dachs, einen Hasen, ein Stück Birk- oder Haselwild, eine Schnepfe oder einen Fasan . . . . .	10	"
8. ein Rebhuhn, ein schottisches Moorhuhn, eine Wachtel, eine wilde Ente, einen Kranich, einen Brachvogel, einen Wachtelkönig oder einen sonstigen jagdbaren Sumpf- oder Wasservogel . . . . .	5	"
9. eine Drossel (Krametsvogel) . . . . .	2	"

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe in den Fällen 1 bis 4 auf 15 Mark, 5 und 6 auf 5 Mark, in den Fällen 7 bis 9 bis auf 1 Mark für jedes Stück ermäßigt werden.

§ 77. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer:

1. innerhalb der Schonzeit auf die durch diese geschützten Tiere die Jagd ausübt, ohne sie zu erlegen oder einzufangen<sup>191)</sup>;
2. den Vorschriften des § 41 zuwider Schlingen stellt, in denen jagdbare Tiere oder Kaninchen sich fangen können.

Ist in den Schlingen Wild gefangen worden, für welches eine Schonzeit vorgeschrieben ist, so darf eine niedrigere Strafe, als wie sie nach §§ 50 und 76 angedroht ist, nicht verhängt werden. Das Gleiche findet Anwendung auf Wild, für welches die Schonzeiten deshalb nicht gelten, weil es sich in eingefriedigten Wildgärten<sup>116)</sup> befindet.

Bei einer Zuwiderhandlung gegen den § 41 ist neben der Geldstrafe die Einziehung der Schlingen auszusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht<sup>192)</sup>.

§ 78. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft:

wer den Vorschriften der §§ 43, 44 und 45 zuwider Wild oder Nibitz- oder Möweneier versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, ankauft oder den Verkauf von solchem Wilde (Eiern) vermittelt.

Hat der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt<sup>193)</sup>, so ist eine Geldstrafe von nicht unter 30 Mark zu verhängen.

<sup>191)</sup> Voraussetzung für die Anwendung dieser Strafvorschrift ist die Absicht, die Jagd auszuüben. Die Abgabe blinder Schüsse bei dem Abführen von Jagdhunden erfüllt mithin nicht den Tatbestand dieser Strafvorschrift (Ausf. Anw. zum Wildschon-G. 14. Juli 04 Nr. 9). — Anwendung der Strafvorschrift gegen Hundeabrichter und bei Prüfungsjuchen

Beteiligte ist nicht angängig A. S. R. B. S. 17 (wie Anm. 189).

<sup>192)</sup> Schlingen sind nach erfolgter Einziehung zu vernichten Anm. 186.

<sup>193)</sup> Die Anwendung dieser Strafbestimmung hat zur Voraussetzung, daß die Tat (Verkauf usw. von Wild in der Schonzeit) selbst gewerbsmäßig d. h. auf Erwerb gerichtet und mit der Absicht



Neben der Geldstrafe ist das den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildende Wild (die Dieb- und Rövener), einzuziehen ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht; von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Ankauf nur zum eigenen Verbräuche geschehen ist<sup>194</sup>).

§ 79. An die Stelle einer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verhängenden, nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Haftstrafe nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 80. Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Strafgesetzbuchs<sup>195</sup> verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

auf Wiederholung verbunden ist Kamm.= Ger. St. 28. April 05 (Schulz II. 182). — Gewerbsmäßigkeit ist deshalb im Sinne jener Strafbestimmung auch nicht schon dann als gegeben anzusehen, wenn der Täter die verbotene Handlung in Ausübung eines Gewerbes verübt hat Kamm.= Ger. 21. Feb. 07 (Schulz IV. 249).

<sup>194</sup> Geldstrafe und Erlös, die früher der Armentasse zuflossen — Wildschon.= G. 26. Feb. 70 § 7 — gebühren jetzt bei polizeilicher Strafverfügung dem zur Tragung der sächlichen Polizeikosten Verpflichteten G. 23. April 83 (G.S. 65), Vf. M. und M. 21. April 89, andernfalls dem Staate. — Behandlung des beschlagnahmten und eingezogenen Wildes des Anm. 129. — Die zur Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung des Wildschon.=G. 26. Feb. 70 erlassene, vorstehend angezogene Verf. 21. April 89, durch die bestimmt wird:

1. Die Befugniß zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen dieses Gesetzes ist für die Folge in den Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in den

Landkreisen von dem Landrate auszuüben.

2. Durch die Bestimmung im Absatze 2 § 5 des Gesetzes 26. Feb. 70 hat die Befugniß der Polizeibehörden zum Erlaß vorläufiger Straffestsetzungen keineswegs beschränkt werden sollen. Die Polizeibehörden sind deshalb zur Verfolgung von Uebertretungen des mehr gedachten Gesetzes einerseits auch dann für zuständig zu erachten, wenn nach ihrer Ueberzeugung für den Thäter mildernde Umstände vorliegen, andererseits aber hat die Zuständigkeit auch bei Wiederholungen in Bezug auf die Ziffern 1, 2 u. 3 Absatz 1 des § 5 cit. einzutreten, wenn solche mit einer 30 M. nicht übersteigenden Strafe (Gesetz vom 23. April 83, G.S. 65) als genügend geahndet erscheinen

ist auch für die Handhabung des Wildschon.=G. 14. Juli 04 u. der Jagd=D. noch maßgebend.

<sup>195</sup> III. 2 d. W.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

### Neunter Abschnitt.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 81. An Stelle der §§ 51 bis 66 gelten im ehemaligen Kurfürstentume Hessen die Vorschriften des kurhessischen Wildschadengesetzes vom 26. Januar 1854 (Kurhessische Gesetzsamml. S. 9) und die §§ 26, 28, 34 bis 37, 40 des kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865 (Kurhessische Gesetzsamml. S. 571)<sup>196</sup>).

§ 82. Der Bezirksausschuß beschließt über die Erneuerung der auf den schleswigischen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkojen sowie über die Erteilung neuer Konzessionen (§ 6 des Gesetzes vom 1. März 1873, Gesetzsamml. S. 27)<sup>197</sup>).

§ 83. In denjenigen Landesteilen, in denen das Recht, Kiebitz- und Möweneier einzusammeln, anderen Personen als den Jagdberechtigten vor dem Inkrafttreten des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 159) zustand, bleibt dieses Recht bis zum Ablaufe der Jagdpachtverträge, die bei dem Inkrafttreten des letzteren Gesetzes bestanden haben, unberührt<sup>198</sup>).

§ 84<sup>199</sup>). Die vor dem 1. Mai 1907 abgeschlossenen Verträge über die Verpachtung eines Jagdbezirkes bleiben bis zu ihrem Ablauf in Kraft. Im Regierungsbezirke Cassel sollen die nach dem 1. Mai 1907 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes<sup>200</sup>) abgeschlossenen Verträge nicht über den 1. April 1914 hinaus Gültigkeit haben.

Während der Dauer dieser Pachtverträge können die in dem betreffenden Gemeinde- (Guts-) Bezirke belegenen, nach den bisher geltenden Vorschriften zu Recht gebildeten Eigenjagdbezirke auch dann bestehen bleiben, wenn sie nicht einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens

<sup>196</sup>) Die Vorschriften des kurhessischen Wildschaden-G. 26. Jan. 54 und der aufgeführten Paragraphen des kurhessischen Jagd-G. 7. Sept. 65: Anlage F.

<sup>197</sup>) § 6. Die zum Schutze der auf den Schleswigischen Westseeinseln landesherrlich konzessionierten Vogelkojen zu treffenden Maßregeln, die Erneuerung der bestehenden und die Ertheilung neuer Konzessionen bleiben der Verordnung des Bezirksausschusses vorbehalten.

Die Vogelkojen dienen zum Einfangen der im Herbst in großen Mengen von fernem Inseln und Küsten herüberkom-

menden wilden Enten und sind für jene Gegend von großer Bedeutung (Landt.-Verh. 72 u. 73 Nf. Druckf. 51 Begr. zu § 6 des G. 1. März 73).

<sup>198</sup>) Diese Übergangsbestimmung bezieht sich auf § 42 Abs. 3 u. Anl. A Nr. 30. — Sie betrifft das Geltungsgebiet der Jagd-D. nur insofern, als es im ehemal. Kurfürstent. Hessen, wo der Jagdpächter nach G. 7. Sept. 65 § 23 Abs. 1 bisher befugt war, die Jagd durch andere ohne Erlaubnischein ausüben zu lassen, nunmehr zum Sammeln jener Eier auch der schriftlich erteilten Erlaubnis des Jagdberechtigten bedarf.

<sup>199</sup>) Anl. A Nr. 46.

<sup>200</sup>) 11. Aug. 07.

75 Hektar einnehmen. Während der gleichen Zeit kann aus Grundflächen, die zwar den Erfordernissen des § 4 Ziffer 2 genügen, nicht aber einen nach den bisher geltenden Vorschriften zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes erforderlichen Flächenraum umfassen, ein Eigenjagdbezirk nicht gebildet werden.

Wegen solche Grundflächen in verschiedenen Gemeinde- (Guts-) Bezirken, für die mehrere Pachtverträge in Betracht kommen, so gilt als Zeitpunkt, bis zu dem die bisherigen Eigenjagdbezirke fortbestehen oder von dem ab Eigenjagdbezirke gebildet werden können (Abs. 2), der Ablauf des zuerst beendeten Pachtvertrags.

§ 85. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes<sup>201)</sup> ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, auf welche sie ausgestellt sind.

§ 86. Die nachstehend aufgeführten Gesetze werden, soweit sie nicht bereits anderweit aufgehoben sind, für den Geltungsbereich dieses Gesetzes hierdurch aufgehoben:

1. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, vom 31. Oktober 1848 (Gesetzsamml. S. 343);
2. das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (Gesetzsamml. S. 165);
3. das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 307).
4. das Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 304);
5. das Gesetz, betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlicher Bestimmungen, vom 28. April 1897 (Gesetzsamml. S. 117);
6. das Gesetz, betreffend Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitze, vom 7. August 1899 (Gesetzsamml. S. 151);
7. das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 159);
8. das Jagdverwaltungs-gesetz vom 4. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 271);
9. die Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogtume Nassau, vom 30. März 1867 (Gesetzsamml. S. 426);
10. die §§ 1 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormalig Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landesteilen und in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 1. März 1873 (Gesetzsamml. S. 27)<sup>202)</sup>;
11. das Gesetz, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im Herzogtume Lauenburg, vom 17. Juli 1872 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg S. 215);

<sup>201)</sup> Anl. A Nr. 47.

<sup>202)</sup> Wegen § 6 siehe § 82 der Jagd-D. u. Anm. 197.

12. das kurhessische Gesetz, betreffend die Aufhebung der Jagdgerechtfame und die Verhütung des Wildschadens, vom 1. Juli 1848 (Kurhessische Gesetzsamml. S. 47);
13. die §§ 1 bis 4, 8 bis 25, 27, 29, § 30 Ziffer 1 bis 5, §§ 31, 33, 38, 39 des kurhessischen Gesetzes, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffend, vom 7. September 1865 (Kurhessische Gesetzsamml. S. 571); die §§ 5 bis 7 desselben Gesetzes, soweit sie nicht durch das vorliegende Gesetz aufrecht erhalten werden<sup>203</sup>);
14. das Frankfurter Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 20. August 1850 (Gesetz- und Statutenamml. der freien Stadt Frankfurt, 10. Bd. S. 323);
15. die Artikel 1 bis 16 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes, die Ausübung der Jagd und der Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 26. Juli 1848 (Regierungsblatt S. 209)<sup>204</sup>);
16. das Großherzoglich Hessische Gesetz, die Jagdberechtigungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 2. August 1858 (Regierungsblatt S. 257);
17. das Großherzoglich Hessische Jagdstrafgesetz vom 19. Juli 1858 (Regierungsblatt S. 345);
18. die Artikel 1 bis 18 des hessen-homburgischen Gesetzes, die Jagd und Fischerei im Amte Homburg betreffend, vom 8. Oktober 1849 nebst Verordnung, die Verpachtung der Gemeindejagden im Amte Homburg betreffend, vom 8. Oktober 1849 (Regierungsblatt vom 14. Oktober 1849 Nr. 8);
19. das bayerische Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 30. März 1850 (Bayerisches Gesetzblatt S. 117);
20. die §§ 1 bis 16, 18 bis 21 der bayerischen Verordnung, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betreffend, vom 5. Oktober 1863 (Bayerisches Regierungsblatt S. 1657)<sup>205</sup>);
21. die §§ 104, 105 Abf. 1 Ziffer 2 und 3, 106 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Beörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237)<sup>206</sup>).

<sup>203</sup>) Wegen der aufrecht erhaltenen § 5—7 siehe § 15 u. Anm. 49, § 26 u. 28, 34—37 u. 40 siehe § 81 u. Anm. 196, § 30 Ziffer 6 u. 32 III. 3 q d. W.

<sup>204</sup>) Der nicht aufgehobene Art. 17 handelt von der Fischerei und kommt hier nicht in Betracht.

<sup>205</sup>) Wegen des aufrecht erhaltenen § 17 siehe III. 3 t d. W.

<sup>206</sup>) Wegen der noch aufrecht erhaltenen § 103, 105 Ziffer 1, 107 u. 108 siehe Anm. 177.

## Anlagen zur Jagdordnung vom 15. Juli 1907.

### Anlage A (zu Anmerkung 1).

Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Romänen und Forsten usw.  
zur Ausführung der Jagdordnung vom 15. Juli 1907.

Vom 29. Juli 1907 (Minist. Bl. für Landwirtschaft usw. 279).

Die Jagdordnung enthält ein für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Provinz Hannover, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland einheitliches Jagdrecht. Sie gibt im wesentlichen das Recht wieder, welches im Geltungsbereich des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (Gesetz-Samml. S. 343) bisher gegolten hat, und stellt somit eine Kodifikation dieses Rechts dar. Fast wörtlich übernommen sind die im § 86 unter Ziffer 3, 4, 6—8 und 21 bezeichneten Gesetze, während dieses bei den unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gesetzen nur insoweit der Fall ist, als sie nicht mit Rücksicht auf die jüngeren Gesetze als aufgehoben oder veraltet anzusehen waren. Gänzlich neu oder wesentlich verändert sind in der Jagdordnung nur die Vorschriften, betreffend die Ausübung des Jagdrechts, nämlich die §§ 3—15, 17—19, 25—37, 53, 67, 84. Von den sonstigen Vorschriften des geltenden Rechts hat nur § 32 eine materielle Änderung erfahren; die sonst vorgenommenen Änderungen sind formaler Natur und zu dem Zweck vorgenommen, die Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen bisher geltenden Jagdgesetzen zu beseitigen oder eine gleiche Ausdrucksweise, insbesondere in der Benennung der Behörden, herbeizuführen. Dieses so gestaltete Recht ist auch, soweit es nicht dort schon gegolten hat, auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Rassau ausgedehnt, mit der Ausnahme, daß für erstere Provinz im § 82 eine Spezialbestimmung hinsichtlich der Vogeltojen aufrecht erhalten ist und daß nach § 81 im ehemaligen Kurfürstentum Hessen die dort geltenden Wildschadenbestimmungen in Kraft bleiben.

Die Jagdordnung ist für ihren Geltungsbereich die fast ausschließliche Quelle des Jagdrechts. Abgesehen davon, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 86 die dort aufgeführten Gesetzesvorschriften aufgehoben werden, kommen neben der Jagdordnung nämlich nur noch die einschlägigen Bestimmungen des V. G. B., insbesondere über den Wildschaden und das geltende Recht über die Befugnis zum Töten von Hunden und Katzen in Jagdrevieren, in Betracht.

Mit der förmlichen Aufhebung der im § 86 benannten Gesetze kommen auch die zu ihnen erlassenen Ausführungsanweisungen für den Geltungsbereich der Jagdordnung in Wegfall. Ihr Inhalt ist, soweit er mit Bezug auf die kodifizierten Vorschriften materiell noch von Bedeutung ist, in die nachfolgende Ausführungsanweisung übernommen worden, so daß auch dieser in Zukunft ausschließliche Bedeutung zukommt. Der leichteren Übersicht halber wird bei jedem Paragraphen der Jagdordnung bemerkt, welchem der früheren Gesetze er entnommen ist.

### Erster Abschnitt.

1. Der erste Abschnitt begrenzt den Umfang des Jagdrechts sowohl nach der objektiven Seite (welche Tiere dem Jagdrecht unterliegen, § 1), wie nach der subjektiven Seite (wer jagdberechtigt ist, § 2 und 3).

2. Zu § 1. § 1 entspricht wörtlich dem § 1 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 und bestimmt in Verbindung mit letzterer Gesetzesvorschrift einheitlich für den ganzen Staat (ausschließlich Hohenzollern), welche Tiere jagdbar sind.

3. **Zu § 2.** § 2 gibt die Bestimmungen der §§ 1—4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 wieder, soweit sie jetzt noch von Bedeutung sind, unter Fortlassung derjenigen Vorschriften, welche nur noch rechtsgeschichtlichen Wert haben (Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und des Rechts der Jagdfolge, § 1 und § 4 Abs. 2), oder welche heute selbstverständlich sind (§ 3 Abs. 1 Satz 2) oder endlich, welche in der Jagdordnung selbst eine anderweite Regelung gefunden haben (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848).

4. **Zu § 3.** § 3 regelt die Ausübung des jedem Eigentümer zustehenden Jagdrechts dahin, daß diese nur auf Jagdbezirken erfolgen darf und auf Grundflächen, welche mit solchen vereinigt sind. Die Vereinigung wird bei Eigenjagdbezirken „Anschluß“ und bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken „Zulegung“ genannt, mit dem aus § 12 sich ergebenden sachlichen Unterschied.

### Zweiter Abschnitt.

5. Dieser Abschnitt regelt sowohl die Bildung der Jagdbezirke wie die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke und enthält in ersterer Hinsicht neue, von dem bisher geltenden Recht wesentlich abweichende Bestimmungen, während er bezüglich des letzteren Gegenstandes die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. Juli 1905 wiedergibt.

6. **Zu § 4, Abs. 1—3.** Die Bestimmungen über die Bildung der Eigenjagdbezirke weichen vielfach von den Vorschriften des § 2 des Jagdpolizeigesetzes ab, so hinsichtlich der Arten der Eigenjagdbezirke, der Einschränkung der Flugwildjagd auf Eigenjagdbezirken unter 75 ha Umfang, des Verbots, aus gewissen schmalen Landstreifen besondere Eigenjagdbezirke zu bilden oder sie zur Herstellung des Zusammenhangs für Flächen, die sonst getrennt liegen würden, zu benutzen, sowie endlich der Regelung des Jagdrechts auf Wegen. Hierbei ist bei wichtigen Fragen der Jagdpolizeibehörde die Entscheidung überlassen (Abs. 3), die häufig schwierig sein und eine pflichtgemäße Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse erfordern wird; es wird zu berücksichtigen sein, daß der Zweck der Bestimmungen darin besteht, die Bildung von Jagdbezirken zu verhindern, die zum ordnungsmäßigen Betrieb der Jagd ungeeignet sind, ohne daß andererseits hierbei weiter gegangen werden darf, als es dieser Zweck unbedingt erfordert. Bei der in Abs. 2 getroffenen Einschränkung der Jagd auf Flugwild auf solchen eingefriedigten Grundflächen, die nicht 75 ha im Zusammenhang umfassen, ist von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen: die Zulassung derartiger kleiner Eigenjagdbezirke ist nur für solche Wildarten zu rechtfertigen, die durch die Einfriedigung derartig abgesperrt werden, daß ein Herüberwechseln von Wild von und nach dem eingefriedigten Jagdbezirke nicht erfolgen kann, daß also der Abschluß von Wild in letzterem auf den Wildbestand in den benachbarten Jagdbezirken ohne Einfluß bleibt. Dieses trifft bei Flugwild nicht zu; im allgemeinen wird es daher nicht gerechtfertigt sein, den Inhabern derartiger Jagdbezirke die Jagd auf dieses Wild zu gestatten. Ausnahmen sind nur dann gerechtfertigt, wenn Flugwild in den eingefriedigten Grundflächen selbst sich ständig aufhält (z. B. wenn dort eine Fasanerie angelegt ist), wenn auf ihnen durch Flugwild aus den benachbarten Jagdbezirken Wildschaden angerichtet wird, oder wenn es sich um durchziehendes Wild handelt, welches auch in den benachbarten Jagdbezirken sich nicht dauernd aufhält (z. B. Schnepfen, Krammetsvögel usw.). Auf jeden Fall muß verhindert werden, daß solche eingefriedigten Jagdbezirke als Wildfallen benutzt werden, um das Flugwild aus benachbarten Jagdbezirken durch Futter anzulocken und es dann abzuschießen. Bei Erteilung der Genehmigung wird auch zu berücksichtigen sein, daß nach § 39

Letzter Absatz die Schonzeiten nicht für Wild in eingefriedigten Wildgärten gelten. Wenn es sich also um Wildgärten handelt, zu denen übrigens nicht jedes eingefriedigte Stück Land, auf dem sich Wild aufhält, sondern nur solche Gehege zu rechnen sind, die der Wildhege zu dienen bestimmt sind, wird regelmäßig zu erwägen sein, ob nicht die Genehmigung auf die Schießzeiten zu beschränken ist.

Eine neue Regelung hat im Absatz 1 Ziffer 2 die Ausübung der Jagd auf Wegen usw., die in oder an Eigenjagdbezirken liegen, erfahren. Es handelt sich hierbei nur um solche Wege usw., die nicht im Eigentum des Inhabers des Eigenjagdbezirks stehen, da sie anderenfalls zum Eigenjagdbezirk an sich schon gehören würden, wie im Satz 4 der Ziffer 2 bezüglich der Grenzwege, um Zweifel auszuschließen, noch besonders hervorgehoben ist. Diese Wege usw. gehören kraft Gesetzes zum Eigenjagdbezirk, falls der Inhaber des Eigenjagdbezirkes nicht auf die Zugehörigkeit verzichtet, jedoch kann der Eigentümer des Weges usw. eine Pachtentschädigung verlangen. Der Satz: „Diese Flächen werden dem angrenzenden Eigenjagdbezirk angeschlossen“ bedeutet nicht, daß es zum Anschluß eines besonderen Aktes bedarf; er soll zum Ausdruck bringen, daß die sonst im Gesetz an den Anschluß von Flächen an Eigenjagdbezirke geknüpften Folgen auch hier zutreffen (§ 12 Abs. 2: der Anschluß erfolgt pachtweise; § 26: Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens bei Streit über die Höhe des Pachtgeldes; § 53: Wildschadenerjas). Eine weitere Folge des gesetzlichen Anschlusses besteht darin, daß nicht der Jagdvorsteher wie sonst zur Vertretung der Grundstücke bei der Festsetzung der Pachtentschädigung befugt ist, sondern daß der Inhaber des Eigenjagdbezirkes unmittelbar mit dem Eigentümer der Wege in Verbindung zu treten hat. Falls eine Einigung über die Pachtentschädigung nicht erzielt wird, entscheidet nach § 19 der Kreisaußschuß, gegen dessen Entscheidung nach § 26 das Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. Wünscht der Inhaber des Eigenjagdbezirkes den Anschluß der Wege usw. nicht, so gehören diese kraft Gesetzes zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk des Gemeinde-(Guts-)Bezirks (§ 7) oder es ist mit ihnen nach Maßgabe der §§ 8—10 zu verfahren.

Abs. 4 findet nur Anwendung auf solche Flächen, die teils in der Provinz Hannover, teils im Geltungsbereich der Jagdordnung liegen und entspricht dem Gesetz vom 7. August 1899 (Gesetzsamml. S. 151).

7. **Zu § 5.** Die in Abs. 1 vorgesehene Bildung des Eigenjagdbezirks durch den Eigentümer verlangt keine nach außen erkennbare Handlung des Eigentümers, insbesondere nicht eine dem Jagdvorsteher oder der Jagdpolizeibehörde gegenüber abzugebende Erklärung, sondern erfolgt allein durch den Entschluß, den Jagdbezirk zu bilden. Dagegen ist für das Verfahren nach Abs. 2 Voraussetzung, daß eine Erklärung gegenüber dem Jagdvorsteher ausdrücklich abgegeben wird. Durch den Relativsatz im Abs. 1 wird dem Inhaber des Eigenjagdbezirks die Befugnis beigelegt, in dem von ihm gebildeten Jagdbezirk nunmehr die Jagd auszuüben, mit der stillschweigenden Voraussetzung, daß dieses innerhalb der gesetzlich gezogenen Schranken geschieht; insofern entsprechen diese Worte dem zweiten Satz im Abs. 1 des § 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848<sup>1)</sup>.

8. **Zu § 6.** Abs. 3 entspricht dem § 19 des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865. Eine bestimmte Form für die Vornahme der Verpachtung ist nicht vorgeschrieben.

9. **Zu § 7.** Abs. 1 bestimmt, daß alle nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörigen Grundflächen eines Gemeinde-(Guts-)Bezirks den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, wenn sie wenigstens 75 ha im Zusammenhang umfassen, und zwar

<sup>1)</sup> Dieser Satz lautet: „Er darf sie | Wild zu jagen und zu fangen, aus-  
(die Jagd) in jeder erlaubten Art, das | üben“.

kraft Gesetzes, so daß eine besondere Bildung des Jagdbezirks durch den Jagdvorsteher nicht erforderlich ist. Zu diesem unmittelbar durch das Gesetz gebildeten Jagdbezirk gehören, wenn die Feldmark aus mehreren voneinander getrennt liegenden Teilen besteht, alle diejenigen Teile, die für sich im Zusammenhang wenigstens 75 ha umfassen. Daß die Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks land- oder forstwirtschaftlich benutzbar sein müssen, wie diejenigen, die allein zur Bildung eines Eigenjagdbezirks tauglich sind, ist nicht vorgegeschrieben, es werden daher bei Berechnung der Mindestgröße auch alle übrigen Flächen mitgezählt, wie Wege, alle Wasserstücke, Eisenbahnen, Baustellen, Hofräume, Gärten, öffentliche Plätze, Friedhöfe usw., selbst wenn sie für die Ausübung der Jagd nicht in Betracht kommen. Als Grundflächen, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, sind auch diejenigen anzusehen, die an sich zur Bildung eines Eigenjagdbezirks geeignet, aber nicht hierzu verwandt sind, entweder weil der Eigentümer auf sie verzichtet (§ 5 Abj. 2) oder weil er den Anschluß ablehnt (Wege § 4 Abj. 1 Ziffer 2).

Abj. 2 behandelt die Zerlegung eines gemeinschaftlichen Gemeinde-Jagdbezirks in mehrere selbständige Jagdbezirke, die vom Gesetz mit besonderen Sicherungen umgeben ist. Einmal ist die Genehmigung des Kreis-(Bezirks)-Ausschusses vorgegeschrieben, sodann ist eine Mindestgröße von 250 ha für jeden einzelnen Jagdbezirk festgesetzt, die nur ausnahmsweise, wenn ein besonderes Interesse der Jagdgenossenschaft es verlangt, bis auf 75 ha herabgesetzt werden darf. Das Erfordernis der Mindestgröße von 250 ha ist nicht dahin zu verstehen, daß der Kreisausschuß in jedem Fall, wenn diese vorhanden ist, die Genehmigung erteilen muß, sondern auch in diesem Fall hängt es von seinem pflichtmäßigen Ermeßen ab, ob er der Teilung zustimmen will oder nicht.

Abj. 5 behandelt diejenigen, von Wald umschlossenen Grundflächen der Gemeindefeldmark, welche mit dem aus der Gemeindefeldmark gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirk im Zusammenhang stehen, während § 10 in Verbindung mit § 8 Abj. 2 sich auf solche, von Wald umschlossenen Flächen bezieht, die von der Feldmark durch andere Gemeinde-(Guts-)Feldmarken oder Eigenjagdbezirke abgetrennt werden, also Trennstücke der Gemeinde bilden. Der Waldbesitzer kann unter den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen die Anpachtung derjenigen Grundflächen verlangen, welche zu mindestens 90 % vom Walde begrenzt werden, während höchstens 10 % der Grenzlinie nicht den Wald berühren. Innerhalb dieser Grenzen kann er sich die anzupachtenden Grundflächen beliebig herausschneiden, ohne Rücksicht darauf, ob die so geschaffenen Grenzen dieser Flächen mit den Katastergrenzen der einzeln beteiligten Grundstücke zusammenfallen<sup>2)</sup>.

10. Zu § 8—10. § 8 behandelt im Zusammenhang mit § 9 und 10 sowohl diejenigen Trennstücke der Feldmarken, die im Zusammenhang nicht 75 ha umfassen, als auch ganze Feldmarken, die diesen Umfang nicht erreichen. Es ist im § 8 bestimmt, daß diese Flächen, wenn es irgend tunlich ist, zur Bildung von Jagdbezirken, die wenigstens 75 ha umfassen, verwandt werden. Zu diesem Zweck werden drei Möglichkeiten vorgesehen:

1. Zulegung zu einem angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk,
2. Anschluß an einen angrenzenden Eigenjagdbezirk,
3. Bildung eines wenigstens 75 ha umfassenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit angrenzenden Grundflächen eines anderen Gemeinde-(Guts-)

<sup>2)</sup> Auch nach bisherigem Recht (Jagd-pol.G. 7. März 50 § 7) brauchte die Grenzlinie der Enklave nicht mit einer

Grundstücksgrenze zusammen zu fallen (R. 11. Okt. 99 (XXXVI. 348).



Bezirks, sei es, daß es sich bei letzterem auch um Flächen handelt, die für sich allein nicht zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks geeignet sind, sei es, daß von den zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks geeigneten Flächen des angrenzenden Gemeinde- (Guts-) Bezirks Teile abgetrennt werden. Zu dieser Regelung ist übrigens die Genehmigung des Kreis-Ausschusses nicht erforderlich, da § 7, Abs. 3 diese Genehmigung nur für den Fall verlangt, daß von zwei oder mehreren Feldmarken, von denen jede nach § 7, Abs. 1 kraft Gesetzes einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildet, Teile abgelöst werden sollen.

Die Regelung nach 2 und 3 ist fakultativ; zu 3 nach dem Wortlaut des Gesetzes, zu 2, weil der Eigenjagdbesitzer nicht zum Anschluß gezwungen werden kann. Wenn daher nicht nach Maßgabe von 2 und 3 verfahren wird, muß die Zulegung, wenn ein oder mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke angrenzen, an einen von diesen erfolgen. Kommt eine Einigung zwischen den verschiedenen Jagdvorstehern nicht zustande, so beschließt an ihrer Stelle nach § 18 der Kreisauschuß.

§ 9 trifft Bestimmung für den Fall, daß die zu 2 und 3 besprochene Regelung nicht zustande kommt und zugleich ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk, an den der Zwangsanschluß erfolgen könnte, nicht angrenzt; hier ist die Zulegung zu einem getrennt liegenden Jagdbezirk oder die Bildung eines selbständigen, nicht 75 ha im Zusammenhang großen Jagdbezirks zugelassen.

§ 10 endlich gestattet in Erweiterung der Bestimmungen des § 9 die Bildung eines besonderen nicht 75 ha umfassenden Jagdbezirks auch dann, wenn ein im Zusammenhang über 750 ha großer Wald die betreffenden Grundflächen umschließt, dessen Inhaber die Anpachtung ablehnt und die sonst in § 8 und 9 vorgesehenen Möglichkeiten nicht im Wege der Vereinbarung mit den Vertretern der gemeinschaftlichen Jagdbezirke oder den Inhabern der Eigenjagdbezirke durchgeführt werden (das sind: Zulegung zu einem angrenzenden oder getrennt liegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, Anschluß an einen angrenzenden oder getrennt liegenden Eigenjagdbezirk, Bildung eines wenigstens 75 ha umfassenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit Teilen einer anderen Gemeinde).

Die Besonderheit dieser Bestimmung besteht darin, daß auch dann, wenn ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk angrenzt, dieser nicht gegen seinen Willen gemäß § 18 gezwungen werden soll, die Flächen sich zulegen zu lassen, sondern daß, wenn der Jagdvorsteher die Zulegung nicht wünscht und die sonstigen Möglichkeiten erschöpft sind, der besondere Jagdbezirk zugelassen ist. Der Grund für diese Ausnahmebestimmung besteht darin, daß der angrenzende gemeinschaftliche Jagdbezirk nicht gezwungen werden soll, Grundflächen, auf denen vielleicht ein erheblicher Wildschaden zu gewärtigen ist, zu übernehmen.

11. Zu § 12. Der Unterschied in der Bestimmung des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1 besteht darin, daß im Fall des Abs. 1 die zugelegten Grundflächen vollwertige Bestandteile des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und ihre Eigentümer Jagdgenossen des letzteren mit den gleichen Rechten und Pflichten der sonstigen Jagdgenossen werden, während beim Anschluß an einen Eigenjagdbezirk es sich nur um ein Pachtverhältnis handelt.

12. Zu § 15. Die Bestimmung des kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865, nach der

- a) bei Neubildung und
- b) bei Aufhebung

eines Eigenjagdbezirks zu a der Inhaber des Eigenjagdbezirks und zu b die Gemeinde (Jagdgenossenschaft) erst dann in die Jagdausübung eintreten darf, wenn von ihnen

die etwa zu a von der Gemeinde (Jagdgenossenschaft), zu b vom Eigenjagdberechtigten gezahlten Ablösungskapitalien zurückerstattet sind, ist aufrechterhalten mit der Maßgabe, daß an Stelle von 100 Kasseler Morgen 75 ha treten. Diese Bestimmung ist von besonderer Bedeutung, weil für das ehemalige Kurhessen die Größe der Eigenjagdbezirke von 100 Kasseler Morgen auf 75 ha erhöht ist; wenn also in Zukunft die Gemeinde (Jagdgenossenschaft) bei Eigenjagdbezirken, die letzterem Erfordernis nicht entsprechen, die Jagd ausüben will, muß sie zunächst die etwa gezahlten Ablösungskapitalien zurückerstatten. Das Umgekehrte gilt, wenn ein Eigentümer von seinem Rechte, einen Eigenjagdbezirk nach § 4 Abf. 1 Ziff. 1 durch Einfriedigung zu bilden, Gebrauch macht.

Die weitere Bestimmung des § 5 Kurh. Gesetz vom 7. September 1865, daß erit nach Ablauf der bestehenden Jagdpachtverträge von dem Recht, in die Jagdausübung einzutreten, Gebrauch gemacht werden kann, ist in die Jagdordnung nicht übernommen; der Zeitpunkt, zu dem die Jagd ausgeübt werden darf, bestimmt sich vielmehr auch für das ehemalige Kurhessen fortan nach § 14. Für die Übergangszeit nach Inkrafttreten der Jagdordnung kommt übrigens noch § 84 in Betracht.

13. **Zu § 16** (§ 1 Gesetz betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. Juli 1905).

Abf. 1. Im Abf. 1 wird der leitende Grundsatz ausgesprochen, daß es sich bei der Verwaltung der Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks um Interessenangelegenheiten handelt. Was unter dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu verstehen ist, richtet sich nach den vorhergehenden Bestimmungen.

Abf. 2 und 3. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ihre Vertretung erfolgt allein durch eine Einzelperson, den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister in den Städten sowie in den Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau, Gemeindevorsteher in den sonstigen Landgemeinden, Gutsvorsteher in den Gutsbezirken, in der Rheinprovinz durch den Bürgermeister in den der Städteordnung vom 15. Mai 1856 [G. E. S. 406] unterworfenen Gemeinden, im übrigen durch den Gemeindevorsteher), und zwar kraft des ihm durch dieses Gesetz erteilten Auftrags. Die nach dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 und dem ihm nachgebildeten Lauenburgischen Gesetz vom 17. Juli 1872 vorgeschriebene Verwaltung oder Mitwirkung in einzelnen Fällen durch den Magistrat in den Städten, die Schöffen in den Landgemeinden, den Amtmann in Westfalen, den Bürgermeister in den nicht der Städteordnung vom 15. Mai 1856 unterworfenen Gemeinden der Rheinprovinz, ferner der Verwaltung durch den Gemeinderat nach der Verordnung für das ehemalige Herzogtum Nassau vom 30. März 1867 und durch die Gemeindeorgane in den übrigen Teilen der Provinz Hessen-Nassau, ist in Fortfall gekommen.

Die nach dem Jagdpolizeigesetz und der Nass. Verordn. vom 30. März 1867 freiere Stellung der Gemeindebehörde als Verwalterin der Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist nach den folgenden Richtungen eingeschränkt:

1. Für die wichtigeren Beschlüsse des Jagdvorstehers ist die Genehmigung der Verwaltungsbeschlußbehörden vorgeschrieben.
2. Das Gesetz stellt bestimmte Grundsätze auf, die von den Jagdvorstehern bei der Verwaltung der Jagdangelegenheiten zu beachten sind.
3. Den Jagdgenossen ist durch Einräumung eines formellen Beschwerderechts gegen gewisse Beschlüsse des Jagdvorstehers ein weitgehender Einfluß auf die Verwaltung gesichert.
4. Es ist eine besondere Jagdaufsichtsbehörde geschaffen worden, an welche ein allgemeines Beschwerderecht binnen gewisser Frist gegeben ist.

Jagdaufsichtsbehörde ist der zuständige Landrat (Regierungspräsident). Liegt der Jagdbezirk in verschiedenen Land-(Stadt-)Kreisen, so wird die Zuständigkeit durch die nächst höhere, gemeinsam vorgelegte Behörde bestimmt.

Obwohl der Wortlaut des § 16 mit dem des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1905 wörtlich übereinstimmt, ist die Bedeutung des Satzes 2 im Abs. 2 doch jetzt eine etwas andere. Nach dem früheren Recht bildeten alle Grundstücke eines Gemeindebezirks, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörten, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Als Jagdvorsteher wirkte der im Satz 2 des Abs. 2 bezeichnete Beamte. Nach der Jagdordnung gehören gewisse Grundflächen (§ 8—10) nicht kraft Gesetzes zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, sondern müssen erst einem Jagdbezirk angegliedert werden (i. auch § 7 Abs. 5); ihre Vertretung liegt zunächst, bis die Vereinigung durchgeführt ist, oder, wenn ein Anschluß an einen Eigenjagdbezirk erfolgt, auch später noch in einem gewissen Umfange (§ 25 Abs. 5) dem Jagdvorsteher nach § 17 Abs. 1 und 2 ob. Auch diese Obliegenheiten hat der Vorsteher der Gemeinde, in der die Grundflächen liegen, als Jagdvorsteher wahrzunehmen, so daß er also wie nach dem früheren Recht alle Grundflächen der Gemeinde-(Guts-)Feldmark, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, zu vertreten hat mit Ausnahme von 2 Fällen:

1. Wenn Grundflächen nach § 8 und 9 einem anderen gemeinschaftlichen Jagdbezirk zugelegt werden, so werden sie Teile von diesem, so daß sie von dessen Jagdvorsteher mitverwaltet werden.
2. Wenn gemeinschaftliche Jagdbezirke aus Teilen mehrerer Gemeinden gebildet sind (§ 7 Abs. 3; §§ 8, 9, 10) bestimmt die Jagdaufsichtsbehörde den zuständigen Jagdvorsteher (§ 16, Abs. 3).

Abf. 5. Magistratspersonen sind die Mitglieder des Magistrats, wo ein kollegialischer Gemeindevorstand nicht besteht, die Beigeordneten.

14. Zu § 17. § 17 gibt den Inhalt des § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, jedoch mit wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen wieder. Zur Grundlage für die Beschlüsse der Jagdvorsteher sind nicht mehr, wie im letzteren Gesetz, die bei dessen Erlaß bestehenden Gesetze gemacht, sondern die Jagdordnung selbst. Die Jagdvorsteher haben nicht nur über die Bildung der Jagdbezirke zu beschließen, sondern auch über die Höhe der Pachtentschädigung (Abs. 2). Endlich ist das Verfahren insofern abgeändert, als das Genehmigungsverfahren nur in beschränktem Umfange beibehalten (§ 7 Abs. 2 und 3) und an dessen Stelle oder neben ihm das Einspruchsverfahren, wie es das Gesetz vom 4. Juli 1905 schon für die Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke im § 4 und 6 vorgesehen hatte, für alle in Betracht kommenden Beschlüsse der Jagdvorsteher eingeführt ist. Kollisionen zwischen beiden Verfahren sollen durch die Bestimmung des Abf. 5 vermieden werden.

Zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks aus Teilen mehrerer Gemeinden (§ 7 Abs. 3) bedarf es der Zustimmung der sämtlichen beteiligten Jagdvorsteher. Für die Genehmigung des Beschlusses dieser Jagdvorsteher ist nur erforderlich die Zustimmung eines Kreis-(Bezirks-)Ausschusses, dessen Zuständigkeit erforderlichenfalls nach § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 festzustellen ist.

15. Zu § 20 (§ 3 Gesetz vom 4. Juli 1905).

Die Bestimmungen entsprechen im allgemeinen dem schon durch das Jagdpolizeigesetz geschaffenen Recht. Sie bedeuten eine wesentliche Neuerung nur für die ehemals kirchlichen Gebietsteile, wo die Jagd allein durch Verpachtung, und zwar durch öffentlich-meistbietende, genutzt werden durfte.

Der aus dem Abs. 2 des § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1905 fortgelassene letzte Satz findet sich im § 27 Abs. 2.

16. **Zu § 21** (§ 4 Gesetz vom 4. Juli 1905).

Abf. 1 und 2. Die Art der Verpachtung (freihändig, öffentlich, meistbietend in einem vorher beschränkten Kreis von Bieter) ist zwar dem Ermessen des Jagdvorstehers anheimgestellt, jedoch soll für sie das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend sein. Im allgemeinen wird dieses Interesse am besten durch die öffentlich-meistbietende Verpachtung gewahrt werden, da diese am wirksamsten die Willkür des Jagdvorstehers ausschließt und den höchsten Ertrag sichert. Jedoch erschöpft vor allem das letztere Moment nicht immer das Interesse der Jagdgenossenschaft und der einzelnen Jagdgenossen, da neben der Erzielung eines angemessenen Pachtzinses die Schonung der Feldfrüchte und die pflegliche Ausübung der Jagd zur Erhaltung der Nachhaltigkeit der Jagdnutzung in Betracht kommen und den Ausschlag für die freihändige Verpachtung oder die Verpachtung mit beschränkter Konkurrenz geben können.

Abf. 3 bis 5. Da die Jagdgenossen sowohl gegen die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen, wie gegen den Pachtvertrag selbst Einspruch erheben dürfen, wird das Verfahren in manchen Fällen längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Aufsichtsbehörde wird deshalb darauf hinzuwirken haben, daß die Vorbereitungen zur Verpachtung so rechtzeitig betrieben werden, daß zwischen Ablauf des alten Pachtvertrages und Beginn des neuen Vertrages keine pachtfreie Zeit eintritt. Auch wird es zur Vereinfachung und Beschleunigung beitragen, wenn die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Beschlußbehörde Normalpachtverträge entwirft, deren Inhalt den örtlichen Verhältnissen entspricht, und die der Verpachtung zugrunde gelegt werden, soweit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles eine Abweichung gestatten.

Der Jagdvorsteher wird sich rechtzeitig über die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen schlüssig zu machen haben; er hat sodann in ortsüblicher Weise eine Bekanntmachung zu erlassen, aus der die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung und Ort und Zeit der Auslegung der Pachtbedingungen zu ersehen sind.

Wenn die Jagdverpachtung öffentlich-meistbietend erfolgen soll, kann die ortsübliche Bekanntmachung des Termins der Verpachtung (Abf. 5) zugleich mit der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Art der Verpachtung (Abf. 3) verbunden werden. Falls dieser Termin wegen des etwa eingeleiteten Einspruchsverfahrens nicht eingehalten werden kann, würde eine neue öffentliche Bekanntmachung erforderlich sein.

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins in einem Blatt hat den Zweck, Bieter auf den Termin aufmerksam zu machen. Die Jagdaufsichtsbehörde wird daher ein solches Blatt auszuwählen haben, welches größere Verbreitung in den Kreisen von Jägern hat. Es ist nicht erforderlich, daß in jedem einzelnen Falle das Blatt bestimmt wird, sondern es genügt, wenn für den Kreis ein für allemal bis auf weiteres ein Blatt bezeichnet wird. Es ist dem Jagdvorsteher unbenommen, auch noch in anderen als dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Blatte den Termin bekannt zu machen.

17. **Zu § 22** (§ 5 Gesetz vom 4. Juli 1905).

§ 22 enthält Vorschriften, welche bei der Verpachtung beachtet werden müssen, wenn der Vertrag nicht nichtig sein soll. Ob die etwaige, in den Ziffern 2 und 4 vorgesehene Genehmigung der Beschlußbehörden gleich nach Auslegung der Pachtbedingungen (§ 21) oder erst nach Auslegung des abgeschlossenen Vertrages und Ablauf der Einspruchsfrist (§ 23) einzuholen ist, wird von der Beschaffenheit des einzelnen Falles abhängen.

Die gemäß Ziffer 1 schriftlich abzufassenden Jagdpachtverträge sind dem Stempel von  $\frac{1}{10}$  v. S. des bedungenen Pachtzinses nach der Tarifstelle 48 a des

Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unterworfen, wenn der nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins mehr als 300 M. beträgt. Die Jagdvorsteher sind hiernach verpflichtet, die stempelpflichtigen Verträge in das durch die Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes, vom 13. Februar 1896 in der Fassung des Nachtrages I vorgeschriebene Pachtverzeichnis (vgl. Zentralblatt der Abgaben- u. w. Gesetzgebung und Verwaltung für 1900, Beilage zum 19. Stück S. 482—485) einzutragen und das Verzeichnis bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die verpachteten Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelverteiler spätestens im Januar jeden Jahres zu versteuern. Statt die Besteuerung durch die Steuerbehörden vornehmen zu lassen, steht es den Jagdvorstehern als Behörden nach Absatz 4 der Stempeltarifstelle 48 a auch frei, die Besteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken.

Im Interesse der gleichmäßigen Beachtung dieser Bestimmungen wird es sich empfehlen, hierauf besonders aufmerksam zu machen, auch die Normalpachtverträge (f. u. 16 zu § 21 Abs. 3—5) mit einem Zusatz über die Stempelspflichtigkeit der Verträge und die Art ihrer Besteuerung versehen zu lassen.

Unter der Weiterverpachtung aus Ziffer 3 ist nicht die Verlängerung des abgeschlossenen Vertrages mit demselben Pächter, sondern die Übertragung eines Pachtvertrages während seiner Dauer auf einen anderen Pächter zu verstehen (§§ 549, 581 Absatz 2 B. G. B.).

Die Bestimmung der Ziffer 5 soll unerwünschte Ausländer an der Pachtung von Jagden hindern. Die weitergehenden Befugnisse der Behörden gegenüber Ausländern werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Die seit Erlass des Gesetzes vom 4. Juli 1905 gemachten Erfahrungen zeigen, daß immer noch aus den Jagdverpachtungen an Ausländer Mißstände mancherlei Art, und zwar sowohl auf jagdlichen wie auf anderen Gebieten entstanden sind. Es ist daher dringend notwendig, bei Erteilung der Genehmigung nach § 22 Ziffer 5 besondere Vorsicht walten zu lassen und in jedem Falle eingehend zu prüfen, ob die Persönlichkeit des Ausländers die erforderliche Gewähr gibt.

18. Zu § 23 (§ 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1905).

Der nach Absatz 2 zulässige Einspruch soll sich nur gegen diejenigen Teile des Pachtvertrages richten dürfen, die noch nicht in dem Verfahren des § 21 und 22 festgestellt sind, damit nicht über dieselbe Angelegenheit ein doppeltes Verfahren stattfindet. Gegen die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen ist daher ein Einspruch nicht mehr zulässig, soweit sie dem ersten Verfahren zugrunde gelegen haben, sei es, daß sie gegenüber der Bekanntgabe des Jagdvorstehers unverändert geblieben oder daß sie im Einspruchsverfahren abgeändert worden sind. Soweit bei der schließlichen Verpachtung von ihnen abgewichen ist, würde der Einspruch aus § 23 Absatz 2 nicht ausgeschlossen sein. Im allgemeinen wird sich der hier zugelassene Einspruch nur richten können gegen die Höhe des Pachtzinses und die Person des Jagdpächters<sup>3)</sup>.

19. Zu § 24 (§ 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1905).

Die Entscheidung über die Richtigkeit der Jagdpachtverträge ist in den angegebenen Fällen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung den Verwaltungsgerichten überwiesen, weil diese Gerichte mit den inhaltlich gleichartigen

<sup>3)</sup> Ist bei der Verpachtung die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadenbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so muß die

Auslegung auch dieses Umstandes wegen gleichzeitig erfolgen, da auch gegen ihn Einspruch zulässig ist (§ 52 Abs. 2).

Entscheidungen befaßt sind, wenn die Jagdpolizeibehörde es für angezeigt erachtet, die Ausübung der Jagd auf Grund eines nichtigen Vertrages im polizeilichen Interesse zu verbieten. Diese Befugnis der Jagdpolizeibehörde zum Einschreiten gegen nichtige Verträge wird durch die neugeschaffene ähnliche Befugnis der Jagdaufsichtsbehörde nicht berührt; inhaltlich unterscheidet sich letztere Befugnis von der ersteren dadurch, daß sie unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen der Jagdaufsichtsbehörde abhängig ist und nicht an dieselben Voraussetzungen geknüpft ist, wie solche für ein polizeiliches Einschreiten bestehen.

Das Recht der Jagdaufsichtsbehörde, für die Dauer eines Verwaltungsstreitverfahrens wegen der Nutzung der Jagd die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn dem Pächter die Ausübung der Jagd untersagt ist, entspricht dem praktischen Bedürfnis, daß die Jagdgenossen während eines solchen, oft langwierigen Verfahrens nicht der Erträgnisse der Jagdnutzung verlustig gehen. Welche Anordnungen zu treffen sind, hängt von dem Ermessen der Behörde ab. (Zwischenverpachtung bis zur endgültigen Entscheidung, Abschießen durch Jäger, um Erträge zu erzielen und Wildschaden zu verhindern usw.)

20. **Zu § 25.** § 25 enthält den § 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, neu ist der Abs. 5.

Auf die Pachtgelder und sonstigen Einnahmen der Jagdnutzung haben diejenigen Personen Anspruch, welche bei ihrem Fälligwerden Jagdgenossen, d. h. Eigentümer oder Nießbraucher der Grundstücke des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind.

Die Verteilung der Pachtgelder an die Anteilberechtigten erfolgt durch den Jagdvorsteher in der bisher ortsüblichen Weise.

Ob die Jagdeinkünfte, wenn sie herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden sind, fernerhin diesem Zwecke gewidmet werden sollen oder ob sie fortan unter die Jagdgenossen zu verteilen sind, bestimmt der Jagdvorsteher. Daß die bisher zu gemeinnützigen Zwecken verwendeten Erträge nun immer denselben Zwecken erhalten bleiben, ist nicht erforderlich. Es kommt nur darauf an, daß der Zweck ein gemeinnütziger ist, wenn er auch auf einem anderen als dem bisherigen Verwendungsgebiet liegt. Auch Gemeindezwecke gehören hierher. Von Bedeutung ist diese Bestimmung hauptsächlich für diejenigen Teile der Provinz Hessen-Nassau, auf die die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1905 nunmehr ausgedehnt worden sind und wo bisher kraft gesetzlicher Bestimmung oder herkömmlich die Jagderträge in die Gemeindefasse geflossen und zu Gemeindezwecken verwandt worden sind. Es steht nichts entgegen, daß es hierbei verbleibt, allerdings mit der Einschränkung, daß jeder Grundeigentümer befugt ist, die Auszahlung seines Anteils zu verlangen.

Der Abs. 5 bestimmt, daß der Vorsteher der Gemeinde als Jagdvorsteher auch dann die Rechnungsgeschäfte führen soll, wenn Grundflächen des Gemeinde- (Guts-)bezirks einem Eigenjagdbezirk angeschlossen sind und nicht zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören.

Die Vorschrift des Abs. 6 gilt übrigens auch für die Fälle des Abs. 5, da die im letzteren besprochenen Grundflächen früher in der Regel zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde gehörten und ebenso behandelt wurden wie deren übrige Flächen.

Wenn der gemeinschaftliche Jagdbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden besteht, sind die Kassengeschäfte von derjenigen Gemeindefasse zu führen, die dem zum Jagdvorsteher bestellten Gemeindevorsteher (§ 16 Abs. 3) untersteht.

21. **Zu § 26.** § 26 enthält die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, jedoch mit den Erweiterungen, die durch die neu hinzugekommenen Vorschriften der Jagdordnung (§ 17 Abs. 4 und 5; § 18; § 19; § 52 Abs. 2) veranlaßt sind.

Die Vorschrift, daß der Beschluß in gewissen Fällen endgültig sein soll, jedoch von dem Jagdvorsteher angefochten werden darf, bedeutet eine Ausnahme von der Regel, daß die Beschlüsse der Beschlußbehörden entweder mit einem Rechtsmittel von seiten aller Beteiligten anfechtbar oder aber — in Ausnahmefällen — endgültig sind. Diese Ausnahme hat den Zweck, den Jagdgenossen, denen die unmittelbare Verwaltung der Jagdangelegenheiten nicht übertragen worden ist, durch die Person ihres gesetzlichen Vertreters, des Jagdvorstehers, ein weiteres Einwirkungsrecht auf diese Verwaltung einzuräumen. Es entspricht dem Zwecke dieser Bestimmung, daß der Jagdvorsteher nur in dringenden Fällen von dem Rechtsmittel Gebrauch macht.

22. **Zu § 27.** Abs. 1 gibt den § 13 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 wieder. Abs. 2 enthält den zweiten Satz des Abs. 2 § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, während sein übriger Inhalt neu ist.

23. **Zu § 28.** § 28 entspricht dem § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 mit geringer Abweichung, soweit er noch gilt. Für die Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (Abs. 2) kommt jetzt das RStGB. in Betracht (vgl. auch § 79 der Jagdordnung); im Abs. 3 ist statt „Stadtvorstand“ gesetzt: „Gemeinde-(Guts-)vorstand“, weil Festungswerke jetzt auch in Landgemeinden oder Gutsbezirken vorkommen.

24.

### Dritter Abschnitt.

Der dritte Abschnitt (§§ 29—38) gibt den Inhalt der §§ 1—10 des Jagdscheingesezes vom 31. Juli 1905 unverändert wieder, mit der im § 32 der Jagdordnung vorgenommenen Änderung des § 4 des Jagdscheingesezes über die Höhe der Ausländerjagdscheine, sowie mit der formalen Änderung im § 30 Ziffer 3, wo entsprechend der Fassung des sechsten Abschnitts die Erteilung der Ermächtigung zur Ausübung der Jagd nur der Jagdpolizeibehörde, nicht mehr der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist. Die §§ 11—13 finden sich unverändert als §§ 72 bis 74, § 14 als § 80 in erweiterter Form im achten Abschnitt, während § 15 als § 85 im neunten Abschnitt steht.

25. **Zu § 29** (§ 1 des Jagdscheingesezes vom 31. Juli 1895).

#### I. Ausfertigung der Jagdscheine.

Zur Ausstellung der Jagdscheine sind die folgenden fünf verschiedenen Formulare nach Maßgabe der beiliegenden Muster zu benutzen <sup>4)</sup>:

- a) für den Jahresjagdschein gelbe Farbe,
- b) für den Tagesjagdschein rote Farbe,
- c) für den Jahresjagdschein für Ausländer gelbe Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz, Angabe des Bürgers mit Name und Wohnort und dem seitlichen Aufdrucke: „Für Ausländer“,
- d) für den Tagesjagdschein für Ausländer rote Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz und gleichfalls mit Angabe des Bürgers und dem Aufdrucke: „Für Ausländer“,
- e) für den unentgeltlich zu erteilenden Jagdschein weiße Farbe (wie bisher) mit dem Aufdrucke „unentgeltlich gemäß § 33 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907“.

<sup>4)</sup> Die Formulare sind nicht abgedruckt.

Die Rückseite hat das in der Anlage II mitgeteilte Muster zu enthalten<sup>5)</sup>. Die Wahl des Materials (z. B. fester Pappdeckel oder Leinwand) bleibt den ausstellenden Behörden überlassen. Auch empfiehlt es sich, um Unglücksfällen vorzubeugen, auf einem Anhänge zum Jagdscheinformulare die für das Verhalten der Schützen auf Treibjagden zu beobachtenden Hauptregeln zum Abdrucke zu bringen, wie dieses schon in einzelnen Regierungsbezirken (z. B. Trier) geschieht.

Jeder Jagdschein muß neben der Bezeichnung und Unterschrift der ausstellenden Behörde, welche auch durch Ausdruck mit einem Faksimilestempel geleistet werden kann, deren Amtssiegel, die Nummer, unter welcher der Jagdschein in der Jahreskontrollliste eingetragen ist, und die Angabe der dafür errichteten Abgabe enthalten.

Ausfertigungsgebühren dürfen für den ausgestellten Jagdschein nach § 32 Abj. 2 nicht erhoben werden; die Anschaffungskosten sind von denjenigen Kommunalcassen zu decken, in welche nach § 32 Abj. 4 die Abgaben fließen, die Kosten für die unentgeltlich zu erteilenden Jagdscheine aus dem Dispositionsfonds

<sup>5)</sup> Das in der nicht abgedruckten Anlage II mitgeteilte Muster ist gleichlautend mit dem nachstehenden Verzeichnisse der Jagd- und Schonzeiten.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
<b>Weiß = Jagdzeit</b> <b>Schwarz = Schonzeit</b>												
Männliches Elchwild												
Weibliches Elchwild und Elchälber												
Männliches Rot- und Damwild												
Weibliches Rot- u. Damwild, Wildfälsber										16		
Rehböcke					16							
Weibliches Rehwild, Rehfälsber												
Dachie												
Biber												
Gäsen	1a											
Auerhähne												
Auerhennen												
Birk-, Hajeel-, Fasanen-Gähne									16			
Birk-, Hajeel-, Fasanen-Hennen									16			
Rebhühner, Wachteln, Schott, Moorhühner												
Wilde Enten												
Schnepfen				15								
Trappen												
Wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige u. alle anderen jagdbaren Sumpf- u. Wasservögel, ausgenommen wilde Gänse												
Trosseln (Krametsvögel)									21			



der Regierungen für polizeiliche Zwecke (Vgl. M.-E. vom 14. März 1850 M.-Bl. S. 107), sofern nicht auch diese freiwillig aus den Kommunkalfassen befritten werden.

Doppelausfertigungen (Duplikate) sind gegen Entrichtung von 1 Mk. nach § 32 Abs. 3 zulässig, und zwar sowohl für abhanden gekommene, verbrannte, verlorene Exemplare, wie für noch vorhandene; sie sind jedoch mit dem ausdrücklichen und deutlichen Vermerke „Doppelausfertigung“ zu versehen.

Bei Erneuerung eines Jagdscheines ist tunlichst der abgelassene, früher bezogene einzuziehen und zu vernichten. War der frühere Jagdschein in doppelter Ausfertigung ausgestellt, so sind, soweit angängig, beide Exemplare einzuziehen und zu vernichten.

Der Tag der Lösung des Jagdscheines braucht nicht mit dem Tage der Ausfertigung zusammenzufallen. Es steht also nichts im Wege, daß ein Jagdschein schon einige Tage, ehe seine Gültigkeitsdauer beginnen soll, ausgestellt und dem Nachsuchenden zugefertigt wird.

Wird die Zusendung der ausgefertigten Jagdscheine durch die Post gewünscht, so hat sie bei unentgeltlichen Jagdscheinen für Staatsforstbeamte portofrei zu erfolgen; bei allen übrigen trägt die Postkosten der Empfangsberechtigte.

## II. Kontrolllisten.

Über sämtliche, im Laufe eines Rechnungsjahres ausgestellten Jagdscheine ist von den Landräten, (Ortspolizeibehörden) eine Kontrollliste nach Maßgabe des in der Anlage III beigegebenen Musters (Anm. 3a) zu führen.

In diese Liste sind sämtliche Jagdscheine nach der Reihenfolge der Ausstellungen unter laufender Nummer für das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März einzutragen.

Die im Laufe eines Monats ausgegebenen Jagdscheine sind, namentlich in den Landkreisen, allmonatlich in dem Kreisblatte oder dem für die amtlichen Publikationen bestimmten Organe zu veröffentlichen.

Nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres sind die einzelnen Kolonnen 7—13 aufzurechnen und das so gewonnene Resultat in einer Übersicht an die Regierungspräsidenten einzureichen, welche das Gesamtergebnis für ihren Regierungsbezirk, ebenso wie der Polizeipräsident von Berlin für seinen Bezirk, bis spätestens zum 1. Mai jeden Jahres dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorzulegen haben.

## III. Unentgeltliche Jagdscheine.

Unentgeltliche Jagdscheine sind gemäß § 33 nur an die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 beeidigten, sowie an diejenigen Personen zu verabfolgen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Vor der Ausstellung hat sich die Jagdpolizeibehörde zu vergewissern, ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt. Zu den Personen, die Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein haben, gehören auch die Angehörigen der Klasse A eines Jägerbataillons. Selbstverständlich erlischt die Befugnis zur Führung eines unentgeltlichen Jagdscheines, sobald diese Voraussetzungen aufhören. Für die königlichen Oberförster und die ihnen untergebenen Forstschußbeamten empfiehlt es sich, die Beschaffung der unentgeltlichen Jagdscheine in der Weise zu bewirken, daß der Oberförster für die Beamten seines Reviers gemeinsam die Ausfertigung der unentgeltlichen Jagdscheine bei der zuständigen Behörde beantragt, und diese sie dem Oberförster zustellt.

Es wird zweckmäßig sein, dies Verfahren in analoger Weise auch für die Gemeinde- und Privatforstverwaltungen einzuführen, dergestalt, daß die betreffende Gemeindebehörde oder der Privatforstbesitzer für seine sämtlichen zu berücksichtigenden Beamten gemeinsam die Ausstellung der unentgeltlichen Jagdscheine beantragt.

#### IV. Ausländer - Jagdscheine.

Ausländern, d. h. Personen, welche nicht einem deutschen Bundesstaate oder den Reichsländern Elsaß-Lothringen angehören, kann dann, wenn sie in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrag von 150 Mk. haben, ein Jagdschein zu denselben Sägen verabsolgt werden, wie den Inländern; in diesem Falle ist dazu auch nicht das für Ausländer vorgeschriebene, sondern das gewöhnliche Formular zu verwenden.

Haben sie dagegen keinen Wohnsitz oder Grundbesitz in Preußen, so können sie nach § 32 einen Jahres- oder Tagesjagdschein nur zu dem erhöhten Satze von 100 Mk. oder 20 Mk. erhalten. Außerdem darf ihnen dann, wenn sie in Preußen keinen Wohnsitz haben, selbst wenn sie daselbst Grundeigentum besitzen, ein Jagdschein nur gegen die Stellung eines Bürgen, der gemäß § 29 Abs. 2 haftbar ist, erteilt werden. Die Jagdpolizeibehörden haben hierbei die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Bürgen ganz besonders sorgfältig zu prüfen, und wenn sie ihnen nicht ausgiebig genug erwiesen ist, die Verabsolgtung des Jagdscheines zu verweigern. Ob der Name des Bürgen auf dem Jagdschein mit anzugeben ist, bleibt im einzelnen Falle dem Ermessen der ausstellenden Behörde überlassen.

#### V. Zuständigkeit und Verfahren.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für Erteilung der Jagdscheine ist nicht allein der Wohnsitz des Nachsuchenden maßgebend, sondern es genügt auch die Tatsache, daß er zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Dies wird z. B. überall da der Fall sein, wo jemand einen zur selbständigen Ausübung der Jagd berechtigenden Grundbesitz, oder, wo er eine Jagd gepachtet hat, oder wo er auch nur zur Ausübung der Jagd durch einen Erlaubnisschein oder eine Einladung in Begleitung des Jagdinhabers ermächtigt ist. Vielfach wird dies also auch in Kreisen stattfinden, in denen der Betreffende keinen Wohnsitz hat. Danach kann es sich häufig ereignen, daß der Landrat (oder die im § 29 als zuständig bezeichnete Jagdpolizeibehörde) um Ausstellung eines Jagdscheines von Personen angegangen wird, die ihm, da sie nicht zu seinen Kreisinsassen gehören, gänzlich fremd sind.

In diesem Falle ist er um so mehr verpflichtet, zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob gegen den Antragsteller keinerlei Tatsachen vorliegen, welche nach §§ 34 und 35 die Verjagung eines Jagdscheines bedingen oder rechtfertigen würden. Dies wird sich unschwer durch Erkundigungen bei der Jagd- oder Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Betreffenden feststellen lassen, die sich insbesondere auch darauf zu erstrecken haben, ob ihm etwa im Kreise seines Wohnorts die Erteilung eines Jagdscheines bereits verjagt oder der erteilte Schein wieder entzogen worden ist, und ob er deshalb den Versuch gemacht hat, den Jagdschein in einem anderen Kreise zu erhalten. Im übrigen wird den für die Erteilung zuständigen Behörden selbst überlassen werden können, auf welche Weise sie sich die Überzeugung davon verschaffen wollen, ob gegen den einen Jagdschein Nachsuchenden keiner der gesetzlichen Verjagungsgründe vorliegt.

Wünscht der den Jagdschein Nachsuchende im Interesse einer schnellen Erlangung der Karte den durch die Nachforschungen über seine Persönlichkeit bedingten Zeitaufwand zu vermeiden, so ist es ihm unbenommen, dem Gesuche um

Ausstellung des Jagdscheines gleich ein Attest der Jagd- oder Ortspolizeibehörde seines Wohnortes beizufügen, welches sich über die Zulässigkeit seines Antrages ausspricht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß ein solches Attest den Zeugnisstempel von 1,50 Mk. nach der Tariffstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 erfordert\*).

Für die Entziehung des Jagdscheines (§ 36) ist nicht jede Jagdpolizeibehörde zuständig, die nach § 29 zur Erteilung befugt gewesen wäre, sondern nur diejenige, welche tatsächlich den zu entziehenden Jagdschein ausgestellt hat. In allen Fällen, in denen nicht die Jagdpolizeibehörde am Wohnsitz des Jagdscheininhabers den Jagdschein erteilt oder entzogen hat, ist die letztere sowohl von der Erteilung als auch von der Entziehung jedes Jahresjagdscheins in Kenntnis zu setzen.

### VI. Kontrolle der Jagdausübung.

Bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Jagdscheinforten und der Höhe der Abgabe ist eine sorgfältige Überwachung der Jagdausübung dahin geboten, ob die Jagenden, insbesondere die Ausländer, mit einem richtigen, für ihre Person ausgestellten Jagdschein versehen sind.

### VII. Beschlagnahme der Jagdgeräte und Hunde.

Hinsichtlich der Ablieferung und Verwertung bezw. Vernichtung der beschlagnahmten Jagdgerätschaften und Hunde verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

26. Zu § 31. Die im Gebiet der Jagdordnung ausgestellten Jagdscheine gelten auch in der Provinz Hannover und den Hohenzollernschen Landen und umgekehrt. Es ergibt sich das klar einmal aus dem Wortlaut des § 31 der Jagdordnung und aus dem nicht abgeänderten Wortlaut des § 3 des Jagdscheingesezes vom 31. Juli 1895, sowie aus dem Umstande, daß mit der Herübernahme der Bestimmungen des Jagdscheingesezes in die Jagdordnung der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat, das bestehende Recht materiell zu ändern. Die formelle Aufhebung des Jagdscheingesezes für den Geltungsbereich der Jagdordnung hat nur den Zweck, das Nebeneinanderbestehen gleichlautender Gesetzesvorschriften zu verhindern; für die Führung, Ausstellung usw. der Jagdscheine gilt hier die Jagdordnung, dort das Jagdscheingesez; die nach dem einen oder dem anderen Gesetz ausgestellten Jagdscheine gelten aber für den ganzen Umfang der Monarchie. Dieses bezieht sich auch auf die Ausländer-Jagdscheine, wengleich für sie beide Gesetze verschieden hohe Abgaben vorschreiben.

### Vierter Abschnitt.

27. Der vierte Abschnitt (§§ 39—50) gibt unverändert die §§ 2—12 und 14 des Wildschongesezes vom 14. Juli 1904 wieder. § 1 letzteren Gesetze ist § 1 der Jagdordnung, die §§ 13, 15, 16, 17, 18 sind unverändert als §§ 76, 77, 78, 79, 80 in den achten Abschnitt übernommen, während § 19, soweit er noch Bedeutung hat, sich als § 83 im neunten Abschnitt findet.

28. Zu § 40 (§ 3 Wildschongesez).

1. Die im Herbst vom Norden nach dem Süden durchziehenden Drosseln erscheinen in den einzelnen Gegenden zu verschiedenen Zeiten. Abs. 2 zu b soll die Möglichkeit geben, den Krammetsvogelfang dann erst beginnen zu lassen, wenn die heimischen Drosseln bereits fortgezogen sind.

\*) Ein Unbedenklichkeitsattest ist zur | fehlendes Erfordernis Besch. D.B. 3. Juli  
Erlangung eines Jagdscheines nicht ge- | 03 (Schulz I. 245).

2. Die gänzliche Aufhebung der Schonzeit für wilde Gnten wird sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn diese Vögel durch massenhaftes Auftreten der Fischerei ernstlich schädlich werden.
3. Der Beschluß Abs. 2 zu a hat nur Gültigkeit für die Dauer der jährlichen Jagdperiode; die Beschlüsse zu b und c können gefaßt werden für eine näher bestimmte Reihe von Jahren oder auf unbestimmte Zeit bis zu ihrer Wiederaufhebung.
4. Abs. 2 zu c gibt die Möglichkeit, die Schonzeit für Rehfälber zu verlängern oder auf das ganze Jahr auszu dehnen. Wenn es nun auch richtig ist, hiervon in allen Fällen Gebrauch zu machen, in denen ohne Abänderung der Schonzeit ein übermäßiger Abschuß der Rehfälber zu erwarten ist, so hieße es doch die Absicht dieser Vorschrift verkennen, wenn ohne Unterschied für ganze Regierungsbezirke die Schonzeit auf das ganze Jahr ausgedehnt wird. Abs. 3 des § 40 gestattet ausdrücklich eine verschiedene Behandlung der einzelnen Teile des Regierungsbezirks. Da der ordnungsgemäß vorgenommene Abschuß von Rehfälbern ein vorzügliches Mittel ist, durch Beseitigung überzähliger und schwacher Stücke einen numerisch richtigen und kräftig entwickelten Bestand an Rehwild zu erzielen, würde es verfehlt sein, die Abschußmöglichkeit dann zu beseitigen, wenn eine weidmännische Handhabung des Abschusses gewährleistet ist. Es entspricht deshalb durchaus der Absicht des Gesetzes, auch dann, wenn im allgemeinen im Bezirk die Verhältnisse die Verlängerung oder Ausdehnung der Schonzeit auf das ganze Jahr notwendig machen, hiervon für einzelne Jagdbezirke, insbesondere größere Waldkomplexe, abzugehen und es bei der Bestimmung des § 39 zu 6 zu belassen.

29. Zu § 41 (§ 4 Wildschongesetz).

Da die Drosseln (Krammetzvögel) zu den jagdbaren Tieren gehören, stellt die Ausübung des Dohnentieges eine Jagdausübung dar. Wer diese Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Der Erlaß von Polizeiverordnungen soll der überflüssigen Tierquälerei bei Ausübung des Dohnentieges vorbeugen (vgl. Runderlaß des Landwirtschaftsministers an die Regierungen vom 11. Februar 1891 I B 1250/III 2033).

Kaninchen gehören, da sie im § 1 nicht aufgeführt sind, nicht zu den jagdbaren Tieren.

30. Zu § 42 (§ 5 Wildschongesetz). Kiebitze und Möwen gehören als Sumpf- und Wasservögel zu den jagdbaren Tieren. Das Sammeln der Eier dieser Vögel stellt eine Jagdausübung dar, zu der es aber nach § 30 der Lösung eines Jagdscheins nicht bedarf. § 83 hat den Zweck, in denjenigen Landesteilen, in denen die Kiebitze und Möwen bis zum Inkrafttreten des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 nicht jagdbar waren, ihre Eier mithin von anderen Personen als den Jagdberechtigten gesammelt werden durften, diese Befugnis bis zum Ablauf der zur damaligen Zeit bestehenden Jagdpachtverträge zu erhalten. Erst beim Abschluß neuer Jagdpachtverträge steht auch hier das Recht, die Eier zu sammeln, den Jagdberechtigten allein zu.

Damit, daß die Kiebitze und Möwen allgemein zu jagdbaren Tieren erklärt worden sind, sollte diesen für die Landwirtschaft nützlichen Vogelarten ein Schutz gegen ihre Ausrottung gegeben werden. Dieses würde, besonders bezüglich der Kiebitze, vereitelt werden, wenn das Eier sammeln stets bis zum 30. April gestattet sein sollte, da in einigen Gegenden der Kiebitz, seltener die Möwe, so zeitig im Jahre anfängt Eier zu legen, daß bei der ausnahmslosen Freigabe des Eier sammelns bis zum 30. April auch die letzten Gelege in Gefahr kämen, fortgenommen

zu werden. In solchen Fällen ist es angezeigt, die Zeit des Eier sammelns einzuschränken.

Andererseits beginnt in manchen Gegenden, besonders im Osten, die Möwe erst im Anfang Mai mit dem Eierlegen, hier kann die Frist unbedenklich verlängert werden.

31. Zu § 43 Abs. 2 (§ 6 Abs. 2 Wildschongesetz). Für den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. Der Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern wird in der Zeit vom Beginn des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf für folgende Wildarten, nämlich für Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild sowie für Hasen, zugelassen.

§ 2. Das Wild, welches in der angegebenen Zeit aus den Kühlhäusern vertrieben werden soll, um versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten oder verkauft zu werden, ist seitens der Ortspolizeibehörde am rechten Gehör mit einer Ohrmarke zu versehen, die auf der einen Seite, dem Knopf, den Preussischen Wappenadler, umgeben von der Bezeichnung des Ortes, an dem die Ohrmarke ausgegeben und angebracht ist, z. B. „Berlin“, und dem Worte „Kühlhaus“, auf der anderen Seite, einer flachen Platte, eine fortlaufende Nummer zu enthalten hat. Der Adler ist erhaben zu prägen. Die Ohrmarke ist so einzurichten und zu befestigen, daß sie von dem Gehör nicht entfernt werden kann, ohne daß der Knopf zerstört wird.

§ 3. Der Beauftragte der Polizeibehörde hat die Ohrmarke selbst an dem Wild anzubringen. Die Polizeibehörde hat in einer Liste zu vermerken, welche Nummern sie für jedes Kühlhaus verwendet hat. Die Inhaber der Kühlhäuser müssen darüber Buch führen, wann und an welchen Abnehmer sie das betreffende Stück Wild aus den Kühlhäusern abgegeben haben und welche Nummer an diesem angegeben war. Bei Hasen kann mit Genehmigung der Landespolizeibehörde davon abgesehen werden, daß auf den Ohrmarken Nummern angebracht werden, und daß über die Abgabe des Wildes aus dem Kühlhaus Buch geführt wird.

§ 4. Das aus den Kühlhäusern in der im § 1 angegebenen Zeit vertriebene Wild darf nur mit der Ohrmarke versehen und nur im unzerlegten und unabgehäuteten Zustande, wenn auch ausgenommen, versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten, verkauft oder angekauft werden.

§ 5. Die Landräte, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden, sind ermächtigt, für den Vertrieb von Wild in der im § 1 angegebenen Zeit aus solchen Kühlhäusern, deren Einrichtungen einen ordnungsmäßigen Betrieb gewährleisten, die nachfolgenden Erleichterungen, einzeln oder insgesamt, auf Widerruf zuzugestehen, wenn der Vertrieb der besonderen Kontrolle der Polizeibehörden unterstellt, namentlich den Beauftragten der Polizei jederzeit freier Zutritt zu den der Aufbewahrung des Wildes dienenden Räumen zugesichert wird:

1. Flugwild darf vertrieben werden, wenn es mit einer Plombe gekennzeichnet ist. Die Plombe ist durch die Nasenlöcher anzubringen. Es ist zulässig, mit derselben Plombe zugleich mehrere Stück Flugwild zu kennzeichnen.
2. Hasen können durch Anbringung einer Plombe an der Peefe des rechten Hinterlaufs anstatt der Ohrmarke gekennzeichnet werden. Die so bezeichneten Hasen dürfen auch im abgehäuteten, im übrigen aber unzerlegten Zustande vertrieben werden.
3. Das mit der Ohrmarke versehene Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild (§ 2) darf in zerlegtem Zustande vertrieben werden, wenn die einzelnen Teile, welche versendet zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt, feilgeboten,

verkauft oder angekauft werden sollen, mit einer Plombe gekennzeichnet sind, bevor sie das Kühlhaus verlassen.

4. Für Wild oder Wildteile, welche mit einer Plombe vertrieben werden, ist die Anbringung einer Nummer und die Buchführung über die erfolgte Abgabe (§ 3) nicht erforderlich; jedoch ist die Abgabe von Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild im zerlegten Zustande in dem Buche bei der betreffenden Nummer zu vermerken.

§ 6. Die amtlichen Plomben (§ 5) sind mittels einer Schlinge so zu befestigen, daß sie nicht entfernt werden können, ohne daß die Schlinge zerstört wird.

Die Plombe trägt auf der Vorderseite den preußischen Wappenadler, auf der Rückseite das Wort „Kühlhaus“ und den Namen des Ortes, an dem sie angebracht ist, z. B. „Berlin“, ferner an Orten, in denen für mehrere Kühlhäuser die vorstehenden Erleichterungen zugestanden worden sind, zur Bezeichnung des einzelnen Kühlhauses einen Buchstaben, welchen die Behörde bestimmt.

Die Anbringung der Plomben erfolgt durch Beauftragte der Ortspolizei oder in ihrer Gegenwart und unter ihrer Verantwortlichkeit durch Angestellte des Kühlhauses. Die Plombe zange bleibt im Gewahrsam der Polizeibehörde.

§ 7. Die durch die Ausführung vorstehender Bestimmungen entstehenden Kosten sind von den Inhabern der Kühlhäuser zu tragen. Sie sind als Gebühren bei der Anbringung der Ohrmarken zu erheben, welche von den Landespolizeibehörden durch eine Gebührenordnung festzusetzen sind. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß sie die Kosten ihrer Erhebung einschließlich einer Entschädigung für die Mühewaltung der mit der Anbringung der Marken betrauten Polizeibeamten, der Anbringung und Beschaffung der Ohrmarken und der Listenführung über die ausgegebenen Nummern nicht übersteigen.

Für die Festsetzung der Gebührenordnung gilt bis auf weiteres unser, des Ministers des Innern und des Finanzministers Erlaß vom 23. Dezember 1904 M. d. F. IV. b. 2531, F. M. I. 20466.

§ 8. Die Landespolizeibehörden haben die weiter noch erforderlichen Ausführungsbestimmungen für ihre Verwaltungsbezirke zu erlassen.

32. **Zu §§ 43—46** (§§ 6—9 des Wildschongesetzes). Das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 hatte es sich zur Aufgabe gestellt, durch Verschärfung der Bestimmung über die Kontrolle des Verkehrs mit Wild den Wilddiebstahl zu erschweren. Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn die in den §§ 6—9 dieses Gesetzes — jetzt §§ 43—46 der Jagdordnung — gegebenen Handhaben voll ausgenutzt werden. § 43<sup>7)</sup> stellt zunächst das in einzelnen Gerichtsentscheidungen angezweifelte Recht der Verwaltungsbehörden, im Wege der Polizeiverordnung den Verkehr mit Wild zu regeln, außer Frage und schreibt eine solche Regelung vor. Solche Polizeiverordnungen sind nunmehr fast für sämtliche Provinzen erlassen worden; es wird zunächst abzuwarten sein, ob ihre Bestimmungen sich in der Praxis bewähren oder ob eine Änderung erforderlich ist. Wenn letzterer Fall erledigt, ist davon auszugehen, daß im Interesse der Einheitlichkeit es bei Provinzialverordnungen für den gesamten Umfang der Provinzen verbleibt und daß nur da, wo innerhalb der Provinz so verschiedenartige Verhältnisse sich herausstellen sollten, daß ihre Berücksichtigung erforderlich ist, Regierungsbezirksverordnungen zu erlassen sind. Zu prüfen ist insbesondere, ob der Ursprungsschein für alle Wildarten vorgeschrieben werden muß, oder ob Ausnahmen für einzelne kleinere Wildarten zugelassen werden können. Besondere Aufmerksamkeit ist der Frage zuzuwenden, wie es verhindert werden kann, daß ein Mißbrauch der aus-

<sup>7)</sup> Richtig: § 46.

gestellten Bescheinigungen durch nochmalige Verwendung stattfindet. Als ein Mißstand ist es in einzelnen Gegenden empfunden worden, daß in den erlassenen Polizeiverordnungen die Befugnis zur Ausstellung der durch § 46 vorgeschriebenen Ursprungsscheine allgemein den Gemeindevorstehern zugestanden ist; es sind Fälle vorgekommen, wo letztere den Jagdpächtern schon von ihnen unterschriebene aber sonst unausgefüllte Blankoformulare in größerer Anzahl überlassen haben, und wo hiermit erheblicher Mißbrauch getrieben worden ist. § 46 enthält allerdings keine Bestimmung darüber, wer die Ursprungsscheine auszustellen hat. Aus Abs. 2 des § 45 ist aber zu folgern, daß es der Absicht des Gesetzes entspricht, wenn die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher der Regel nach nur dann im einzelnen Fall mit dieser Obliegenheit zu betrauen sind, wenn nach der Prüfung sich ihre Zuverlässigkeit ergibt. Als ein wirksames Mittel, die Identität des mittels Ursprungsscheins verhandelten Wildes festzustellen, hat sich bei dem größeren Wilde die Vorchrift erwiesen, daß in dem Scheine das Gewicht des Stückes Wild angegeben wird.

Die Polizeiverordnungen müssen regeln die Verjendung des Wildes, d. h. den Verkehr von Ort zu Ort; sie können auch Bestimmungen treffen für den Handel mit Wild, d. h. den Verkehr an einem und demselben Orte. Endlich bedarf es der Erwägung, ob die Ausstellung der Bescheinigung nach § 45 Abs. 2 der Jagdordnung in den Verordnungen näher zu regeln ist, anderenfalls empfiehlt es sich, im Ausichtswege für den Verwaltungsbezirk eine einheitliche Frist vorzuschreiben, für welche diese Bescheinigung auszustellen ist und mit deren Ablauf sie ihre Gültigkeit verliert.

Die Landräte sind darauf hinzuweisen, daß bei der Auswahl der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher, welche mit der Ausstellung der Bescheinigungen nach § 45 Abs. 2 oder auf Grund der gemäß § 46 erlassenen Polizeiverordnungen betraut werden, mit der äußersten Vorsicht zu verfahren ist.

Nach Erlaß der Verordnungen ist von ihnen den Eisenbahn- und Oberpostdirektionen Kenntnis zu geben (vgl. Zirkularverfügungen vom 9. August 1873 und 30. August 1873, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 274).

33. Zu § 48 (§ 11 Wildschongesetz). § 48 will die bisher fehlende landesgesetzliche Bestimmung, welche die Voraussetzung für die Erlaubnis aus § 5 des Reichs-Vogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 bildet, schaffen und wird vor allem für Störche, die an sich unter den Schutz dieses Gesetzes fallen, in Frage kommen. Es ist aber darauf zu halten, daß die neue Bestimmung nicht zur allgemeinen Ausrottung des Storches ausgenutzt wird, sondern nur dann zur Anwendung gelangt, wenn und so lange der Storch wirklich eine ernste Gefahr für das jagdbare Feder- und Haarwild bedeutet<sup>\*)</sup>.

34. Zu § 50 (§ 14 Wildschongesetz). Hier kommt vor allem das Steppen- und Heidehuhn in Frage, wenn dieses wiederum nach Preußen einwandern sollte.

35.

### Fünfter Abschnitt.

Der fünfte Abschnitt ist dem Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 entnommen und entspricht dessen §§ 1—11. Das materielle Recht über die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens findet sich jetzt im § 835 B. G. B.; deshalb wird im § 51 hierauf verwiesen. Die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen regeln nur das formelle Verfahren zur Verfolgung von Wildschadenersatzansprüchen. § 1 des Wildschadengesetzes ist durch § 51 ersetzt; § 4 des Wildschadengesetzes ist ganz fortgelassen, mit Rücksicht darauf, daß sein Inhalt durch § 254 B. G. B. auf-

<sup>\*)</sup> Es wird hiernach namentlich nicht | Storch dem Schutze des RW. zu ent-  
erforderlich sein, den seltenen schwarzen | ziehen.

gehoben ist, der übrigens die Jagdberechtigten in weiterem Umfang als der aufgehobene § 4 schützt, da dieser ein doloses Verhalten voraussetzte, während § 254 schon denjenigen Beschädigten schlechter stellt, der auch nur fahrlässig gehandelt hat. Die §§ 54—60 entsprechen wörtlich den §§ 5—11 des Wildschadengesetzes<sup>\*)</sup>.

36. **Zu § 52.** § 52 gibt den § 2 des Wildschadengesetzes wieder mit der Abänderung, daß die ersatzpflichtigen Grundbesitzer nicht durch die Gemeindebehörde, sondern durch den Jagdvorsteher vertreten werden und daß die Frist zur Auslegung der Verträge (Abj. 2) in Übereinstimmung mit der Frist des § 23 auf zwei Wochen festgesetzt ist.

37. **Zu § 53.** § 53 entspricht dem § 3 des Wildschadengesetzes, ist aber entsprechend der anderen Behandlung der Enklaven anders gefaßt.

### Sechster Abschnitt.

38. Der sechste Abschnitt gibt die §§ 21 und 23 des Jagdpolizeigesetzes, die §§ 12 bis 14, 16 und 17 des Wildschadengesetzes wieder und enthält im § 67 neues Recht. Sofern die ersteren Gesetze vom „Landrat“ oder der „Aufsichtsbehörde“ sprechen, sind diese Bezeichnungen durch das Wort „Jagdpolizeibehörde“, die hiermit gemeint war, ersetzt worden. § 15 des Wildschadengesetzes ist durch §§ 1 und 41 Abj. 1 ersetzt.

39. **Zu § 61.** § 61 entspricht dem § 23 des Jagdpolizeigesetzes, Die im Abj. 1 zur näheren Bezeichnung der Waldenklaven in Klammern beigefügten „§§ 8 und 10“ gehören zusammen. § 10 behandelt zwar den Fall, daß die Jagd auf Waldenklaven nicht vom Waldbesitzer übernommen ist; dieser § 10 ist aber hier angezogen, weil sonst von derartigen Waldenklaven in der Jagdordnung nicht gesprochen ist. Es sind gemeint Enklaven im Sinne des § 8 Abj. 2, die von einem im § 10 besprochenen 750 ha großen Walde umschlossen sind.

40. **Zu §§ 62—66.** §§ 62—64 und 66 entsprechen den §§ 12—14 und 16 des Wildschadengesetzes, § 65 dem § 21 des Jagdpolizeigesetzes.

41. **Zu § 67.** Die Bestimmung dieses Paragraphen ist dem § 66 nachgebildet und soll die Eigentümer und Pächter von Fischereiseen und Teichen an Stelle

<sup>\*)</sup> Wildschaden-G. § 4 lautet:

Ein Ersatz für Wildschaden findet nicht statt, wenn die Umstände ergeben, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadensersatz zu erzielen.

und WGB. § 254 lautet:

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Erfasse, sowie der Umfang des zu leistenden Erfasses von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich das

Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschriften des § 278 finden entsprechende Anwendung.

§ 278. Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abj. 2 findet keine Anwendung.



des ihnen entzogenen Eigenjagdrechts in die Lage bringen, sich der schädigenden Tiere zu erwehren. Abf. 3 hat den § 45 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874/30. Mai 1880 im Auge, nach dem es den Fischereiberechtigten auch ohne Ermächtigung der Jagdpolizeibehörde gestattet ist, die dort bezeichneten Tiere (Fischottern, Laucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischeaare) ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten oder zu fangen und für sich zu behalten.

42. **Zu § 68.** § 68 gibt den § 17 des Wildschadengesetzes wieder und ist zugleich auf den Fall des § 67 ausgedehnt.

### Siebenter Abschnitt

43. Dieser Abschnitt gibt das geltende Recht wieder. § 69 entspricht dem Inhalt nach dem § 103 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, ebenso § 71 dem des § 105 des Zuständigkeitsgesetzes, nur daß hier die Aufzählung der einzelnen Beispielsfälle, in denen das Verwaltungsstreitverfahren zur Anwendung kommen soll, weggefallen ist. § 70 stimmt wörtlich überein mit § 10 des Gesetzes über die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. Juli 1905.

44. **Zu § 70** (§ 10 Gesetz vom 4. Juli 1905). Der Umfang der Aufsichtsbefugnisse ist im Gesetz nicht näher umgrenzt; er folgt mithin aus dem Gesetz selbst und den übrigen hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen. Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie nicht jagdpolizeilichen Charakters sind, beachtet werden; insbesondere liegt ihr ob, darüber zu wachen, daß die Vorschriften über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke beachtet werden und die Geschäftsführung hierbei dem Gesetze gemäß gehandhabt und in geordnetem Gange gehalten wird. Da die Jagdordnung in dieser Hinsicht im wesentlichen zwingende Vorschriften gibt, wird die Aufsicht sich darauf beschränken können, deren Befolgung zu überwachen und erforderlichenfalls zu erzwingen. In den wenigen Fällen, in denen die Jagdordnung eine Rücksichtnahme auf das Interesse der Jagdgenossenschaft verlangt, wird die Aufsichtsbehörde nicht minder die Aufgabe haben, darüber zu wachen, daß dieses Interesse gewahrt wird.

Die Mittel, den Jagdvorsteher zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, sind im § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gegeben. Unberührt sind die bestehenden Vorschriften über die Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Bürgermeister und Gemeindebeamten (§ 20 und 36 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) geblieben, nach denen die Dienstvergehen auch dann zu ahnden sein werden, wenn der Gemeindevorsteher usw. sich ihrer als Jagdvorsteher schuldig macht.

### Achter Abschnitt.

45. Der achte Abschnitt faßt die bisher in den verschiedenen Gesetzen (Jagdpolizeigesetz, Jagdscheingesetz und Wildschongesetz) enthaltenen Strafvorschriften zusammen und gibt sie im wesentlichen unverändert wieder. Entnommen sind: aus dem Jagdpolizeigesetz (§ 17 Absatz 1) der § 75; aus dem Jagdscheingesetz (§ 11—13) die §§ 72—74; aus dem Wildschongesetz (§§ 13, 15—17) die §§ 76—79. § 80 gibt den § 18 des Wildschongesetzes unverändert wieder und ersetzt in dieser Fassung zugleich den § 19 des Jagdpolizeigesetzes und den § 14 des Jagdscheingesetzes.

### Neunter Abschnitt.

46. **Zu § 84.** Abf. 1. Die vor dem 1. Mai 1907 abgeschlossenen Verträge über die Verpachtung bleiben allgemein bis zu ihrem Ablauf in Kraft. Für die später bis zum Inkrafttreten der Jagdordnung geschlossenen Verträge wird unterschieden

zwischen dem Regierungsbezirk Kassel und dem übrigen Geltungsbereich der Jagdordnung. Im ersteren behalten sie nicht über den 1. April 1914 hinaus Gültigkeit; wenn ihre Vertragszeit noch länger läuft, enden sie doch zu diesem Zeitpunkt. Im sonstigen Geltungsbereich der Jagdordnung sind die zwischen dem 1. Mai 1907 und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossenen Verträge nur dann gültig, wenn die Jagdbezirke, die verpachtet sind, den Anforderungen der Jagdordnung entsprechend gebildet sind. Wenn dieses nicht der Fall ist, sind die Jagdvorsteher verpflichtet, ohne Rücksicht auf die bestehenden Verträge zur Bildung der Jagdbezirke zu schreiten und dann die Neuverpachtung vorzunehmen. Unter den Jagdbezirken, um die es sich im Abf. 1. handelt, sind sowohl Eigen- wie gemeinschaftliche Jagdbezirke zu verstehen, erstere aber nur dann, wenn der Jagdbezirk als solcher verpachtet ist, nicht nur der Abschluß einer gewissen Anzahl von Wild. Abf. 2 hält während der Dauer der Pachtverträge einmal diejenigen Eigenjagdbezirke aufrecht, die nicht so groß sind, wie § 4 Abf. 1 Ziff. 2 es fordert (d. h. vornehmlich alle Jagdbezirke in Kurhessen von wenigstens 100 Kasseler Morgen, aber unter 75 ha Umfang), andererseits verbietet er, daß in dieser Zeit aus Flächen, die wohl nach der Jagdordnung, aber nicht nach dem bisherigen Recht zur Bildung eines Eigenjagdbezirks ausreichen, ein solcher gebildet wird (d. i. alle Flächen, die zwischen 75 ha und 300 preußischen Morgen im Zusammenhang umfassen).

47. Zu § 85. § 85 ist wichtig für die Ausländerjagdscheine, für die die Abgabe nach der Jagdordnung erhöht ist.

### Unteranlage A (zu Anmerkung 1).

Nachweisung der in der Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1907  
im preußischen Staat ausgegebenen Jagdscheine.

Sammln. Nr.	Bezeichnung des Verwaltungsbezirks	Jahres- Jagdscheine	Tages- Jagdscheine	Ausländer		Doppelt- ausfertigungen	Betrag der Abgabe M.	Unent- geltlich
				Jahres- Jagdscheine	Tages- Jagdscheine			
				Jagdscheine				
	Reg.-Bez.							
1	Königsberg . . . .	4 861	542	4	9	41	74 796	465
2	Gumbinnen . . . .	3 374	396	1	8	40	51 926	360
3	Allenstein . . . .	2 479	254	—	—	32	37 979	491
4	Danzig . . . . .	2 397	348	—	4	13	37 036	352
5	Mariewerder . . . .	4 614	468	4	2	39	70 825	788
6	Stadtbezirke Berlin, Charlotten- burg, Schöneberg und Nixdorf . . . .	3 405	437	4	5	29	52 605	46
	Reg.-Bez.							
7	Potsdam . . . . .	8 541	1 080	6	9	76	131 743	223
8	Frankfurt . . . . .	6 446	699	2	1	64	98 937	952
9	Stettin . . . . .	4 308	767	2	8	37	67 086	484
10	Köslin . . . . .	3 459	426	6	6	43	53 482	410
11	Stralsund . . . . .	1 592	250	1	12	15	24 757	154
12	Polen . . . . .	5 497	852	18	89	60	86 325	425
13	Bromberg . . . . .	3 605	487	8	8	43	55 947	379

Laufende Nr.	Bezeichnung des Verwaltungsbezirks	Jahres-	Tages-	Ausländer		Doppel- ausfertigungen	Betrag der Abgabe M.	Unent- geltlich
				Jahres-	Tages-			
		Jagdscheine		Jagdscheine				
14	Breslau . . . . .	5 879	687	13	13	50	90 894	715
15	Biegitz . . . . .	5 730	811	2	3	53	88 534	658
16	Dppeln . . . . .	4 339	499	19	135	49	68 201	666
17	Magdeburg . . . . .	8 403	1 874	2	10	34	131 841	422
18	Merseburg . . . . .	7 353	2 002	2	11	56	116 503	435
19	Erfurt . . . . .	2 150	536	—	—	13	33 871	224
20	Schleswig . . . . .	11 708	1 151	20	42	93	180 218	297
21	Hannover . . . . .	2 968	516	10	5	15	46 513	167
22	Hildesheim . . . . .	2 789	672	2	2	22	43 965	505
23	Hüneburg . . . . .	4 930	666	4	3	38	76 164	275
24	Stade . . . . .	3 170	484	7	15	22	49 394	66
25	Osabrück . . . . .	2 840	560	8	53	15	44 933	65
26	Murich . . . . .	1 679	284	3	8	18	26 223	35
27	Münster . . . . .	4 902	933	10	29	37	76 940	120
28	Minden . . . . .	2 806	354	—	—	17	43 169	290
29	Arnsberg . . . . .	6 233	980	3	13	43	96 676	306
30	Raffel . . . . .	3 736	519	3	6	29	57 782	1 165
31	Wiesbaden . . . . .	3 668	341	8	40	33	56 636	569
32	Koblenz . . . . .	2 843	266	14	17	13	44 118	468
33	Düsseldorf . . . . .	7 164	1 268	47	117	54	113 900	138
34	Köln . . . . .	3 887	444	21	28	37	60 682	136
35	Trier . . . . .	2 488	366	21	93	23	39 839	557
36	Aachen . . . . .	2 129	194	125	261	22	39 105	186
37	Sigmaringen . . . . .	358	46	—	—	4	5 512	62
	Wiederholung, nach Provinzen geordnet:							
	Provinz							
1	Ostpreußen . . . . .	10 714	1 192	5	17	113	164 701	1 316
2	Westpreußen . . . . .	7 011	816	4	6	52	107 861	1 140
3	Stadtbezirke Berlin, Charlotten- burg, Schöneberg und Hixdorf . . . . .	3 405	437	4	5	129	52 605	46
	Provinz							
4	Brandenburg . . . . .	14 987	1 785	8	10	40	230 680	2 175
5	Pommern . . . . .	9 359	1 443	9	26	95	145 325	1 048
6	Posen . . . . .	9 102	1 339	26	97	103	142 272	804
7	Schlesien . . . . .	15 948	1 997	34	151	152	247 629	2 039
8	Sachsen . . . . .	17 906	4 412	4	21	103	282 215	1 081
9	Schleswig-Holstein . . . . .	11 708	1 151	20	42	93	180 218	297
10	Hannover . . . . .	18 376	3 182	34	86	130	287 192	1 113
11	Westfalen . . . . .	13 941	2 267	13	42	97	216 785	716
12	Hessen-Nassau . . . . .	7 404	860	11	46	62	114 418	1 734
13	Rheinland . . . . .	18 511	2 538	228	516	149	297 644	1 485
14	Hohenzollern . . . . .	358	46	—	—	4	5 512	62
	zusammen	158 730	23 465	400	1065	1322	2 475 057	15 056

**Anlage B (zu Anmerkung 121).**

**Verzeichnis der für einzelne Regierungsbezirke erlassenen Polizeiverordnungen über Ausübung des Krammetsvogelfanges.**

RBez.	Königsberg . . . . .	24. April 05	(W. 240)
"	Gumbinnen. . . . .	13. Okt. 01	( " 399)
"	Danzig . . . . .	9. Juni 02	( " 214)
"	Marienwerder . . . . .	2. Okt. 04	( " 365)
"	Frankfurt a. O. . . . .	21. Feb. 05	( " 49)
"	Posen . . . . .	4. Juli 03	( " 391)
"	Bromberg . . . . .	12. Mai 03	( " 202)
"	Breslau . . . . .	19. Sept. 01	( " 408)
"	Oppeln . . . . .	8. Okt. 02	( " 339)
"	Lüneburg . . . . .	3. Juli 07	—
"	Minden . . . . .	6. April 05	( " 99)
"	Cassel . . . . .	4. Okt. 05	( " 243)
"	Coblenz . . . . .	19. Juni 05	( " 189)
"	Cöln . . . . .	26. Juni 02	( " 207)
"	Düsseldorf . . . . .	13. Sept. 05	( " 307)
"	Nachen . . . . .	10. Mai 01	( " 168)

Die für den RBez. Königsberg erlassene PolW. lautet:

§ 1. Die Dohnen zur Ausübung des Droßelfanges dürfen während der Schonzeit der Droßeln nicht fängisch gehalten werden. Während dieser Zeit sind die Dohnen abzunehmen oder es sind die Schlingen an ihnen herauszuziehen oder ganz zu entfernen.

§ 2. Das Anbringen von Unterschleifen ist unterjagt.

§ 3. Die Schlingen der Dohnen müssen in der Weise angebracht werden, daß ihr unterer Rand mindestens 6 cm über dem Bügel der Rute zu hängen kommt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. — Vorschriftswidrige Dohnen sind durch die mit der Ausübung der Polizei oder des Jagdschusses beauftragten Beamten abzunehmen.

Die für die anderen, oben genannten RBez. erlassenen PolW. stimmen im wesentlichen hiermit überein.

**Anlage C (zu Anmerkung 132).**

**Verzeichnis der für die einzelnen Provinzen, bezw. Regierungsbezirke, erlassenen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Wild.**

Provinz	Ostpreußen: PolW. 16. Aug. 05	(W. für Königsberg 547, Gumbinnen 283).
"	Westpreußen: " 12. März 06	(W. für Danzig 87, " " Marienwerder 87).
"	Brandenburg: " 19. Mai 06	(W. für Potsdam 224, " " Frankfurt a. O. 141).
"	Pommern: " 29. Mai 06	(W. für Stettin 173, " " Köslin Stüd 26 Bef. Weil., " " Stralsund 141).
"	Posen: " 30. Jan. 06	(W. für Posen 161, " " Bromberg 77),

RBez. Breslau:	PolB. 31. Jan. 05	(AB. 40).
Provinz Sachsen:	" 14. Jan. 06	(AB. für Magdeburg 44, " " Merseburg 43, " " Erfurt 31).
RBez. Schleswig:	" 8. März 07	(AB. 121).
Provinz Hannover:	" 3. April 06	(AB. für Hannover 103, " " Hildesheim 108, " " Lüneburg 104, " " Stade 139, " " Osnabrück 102, " " Aurich 139).
" Westfalen:	" 1. Juni 06	(AB. für Münster Stück 27 Bef. Beil., " " Minden desgl. " " Arnsherg Stück 28 Bef. Beil.).
" Hessen-Nassau:	" 16. Juni 06	(AB. für Cassel 214, " " Wiesbaden 384).
" Rheinprovinz:	" 10. April 06	(AB. für Coblenz 126, " " Köln 133, " " Düsseldorf 198, " " Trier 155, " " Aachen 169).
Hohenzollern:	" 7. April 03	(AB. 103).

#### Anlage D (zu Anmerkung 134).

**Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln. Vom 22. März 1888 (RGBl. 111)<sup>1)</sup>.**

§ 1. Das Zerstören und das Ausheben von Nestern und Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

<sup>1)</sup> Das Preuß. Feld- und Forstpol. G. 1. April 80 (GS. 230) bestimmt für den Umfang der Monarchie:

§ 33. Mit Geldbuße bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs, auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt.

Die Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen sind einzuziehen.

§ 34. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft

wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Thiere oder Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt.

Diesen landesgesetzlichen Vorschriften und den auf deren Grund erlassenen Polizeiverordnungen gegenüber ist durch das Reichsgesetz ein Mindestmaß des Vogelschutzes eingeführt und eine Grundlage für den Abschluß internationaler Verträge zum Schutze wirtschaftlicher Interessen geschaffen worden. Auf die nachträglich erworbene Insel Helgoland ist das G. vor der Hand nicht ausgedehnt worden. — Das G. enthält in den § 1—4 Verbotbestimmungen über das Zerstören von Nestern usw. und

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möwen und Kiebitzen<sup>2)</sup>, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

§ 2. Verboten ist ferner:

- a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netze oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
- b) jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
- d) das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Keusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten<sup>3)</sup>.

§ 3. In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie das Feilbieten und der Verkauf tochter Vögel überhaupt untersagt<sup>4)</sup>.

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen<sup>5)</sup>.

§ 4. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Auf-

über den Fang von Vögeln, in den § 5 u. 8 Ausnahmegestimmungen, in den § 6 u. 7 Strafvorschriften, im § 9 Vorbehalte in betreff landesrechtlicher Bestimmungen. Quellen: Verh. des Reichstages II. Sess. 87/88 Druckf. 90 (GEntwurf u. Begr.), StB. 810 ff., 1100 ff., 1126 ff.

<sup>2)</sup> Wildschon-G. 14. Juli 04 § 5 Abj. 1. Jagd-D. 15. Juli 07 § 42 u. Hohenz. Jagd-D. 10. März 02 § 16 (II. Nr. 4

d. B.) enthalten über das Ausnehmen von Kiebitz- und Möweneiern nähere Vorschriften.

<sup>3)</sup> Solche Verbote sind bisher nicht ergangen.

<sup>4)</sup> Der von Tierchutzvereinen beantragte Erlaß eines reichsgesetzlichen Verbotes wegen des Feilhaltens lebender Vögel ist vom Bundesrat — 10. Mai 94 — abgelehnt worden.

stellen von Netzen, Schlingen, Reimruthen, oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 5. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden<sup>5)</sup>.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen etc.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Tödten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Verlichkeiten, auch während der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Verlichkeiten bewilligen.

Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die im Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen<sup>6)</sup>.

Von der Vorschrift unter § 2 b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschrift abzuhalten.

§ 7. Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Tödten der Vögel, zum Zerstoren oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

<sup>5)</sup> Der Fischereiberechtigte darf landesgesetzlich Laucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischeaare nur ohne Anwendung von Schusswaffen töten, fangen und für sich behalten Fischerei-G. 30. Mai 74 (G.S. 197) § 45 u. 30. März 80 (G.S. 228) Art. IV.

<sup>6)</sup> Da solche Bestimmungen nicht getroffen, sind in Preußen die Landräthe ermächtigt, in geeigneten Fällen die in Abs. 2 u. 3 vorgesehenen Ausnahmen überall da zu gestatten, wo ein den Zwecken des G. entgegenstehender Mißbrauch nicht zu befürchten ist Vf. MZ. u. MZ. 23. Nov. 88 (M.Z. 218).

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatz bezeichneten Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

- a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh;
- b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
- c) auf die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Vogelarten:
  1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurmfalken,
  2. Uhu,
  3. Würger (Neuntöchter),
  4. Kreuzschnäbel,
  5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
  6. Kernbeißer,
  7. rabenartige Vögel (Kollkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Ruß- oder Tannenheher),
  8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben),
  9. Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),
  10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln),
  11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
  12. Alle nicht im Binnenlande brütende Möwen,
  13. Kormorane,
  14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlich, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt<sup>7)</sup>.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere, nach diesem Gesetze geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

§ 9. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt<sup>8)</sup>. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Strafen nicht übersteigen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft<sup>9)</sup>.

<sup>7)</sup> Diese Bestimmung darf, ungeachtet der Vorschrift § 8<sup>b)</sup>, als geltend angenommen werden, auch nachdem der Krammetsvogel allgemein als jagdbar erklärt ist. In fiskalischen Jagdrevieren ist der Krammetsvogel- (Drossel-) Fang nur in der hierzu nach PolW. freigegebenen, meist kürzeren, als vom 21. Sept. bis 31. Dez. reichenden Zeit zulässig. Vogelherde dürfen nicht gestellt werden

Dienst- Instr. für die Königl. Förster 23. Okt. 68 (M. B. 69 S. 95) § 65. Pol. = B. über die Ausübung des Krammetsvogelfang siehe Anl. B (zu Anm. 121).

<sup>8)</sup> Hierzu gehören namentlich die auf Grund des Feld- u. ForstpolG. (Anm. 1) erlassenen Polizeiverordnungen.

<sup>9)</sup> Zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn nebst Liechtenstein, Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Luzem-



burg, Monaco, Portugal, Schweden und der Schweiz ist am 19. März 02 in Paris vereinbart worden:

Art. 1. Die für die Landwirthschaft nützlichen Vögel, besonders die Insektenfresser und namentlich die Vögel, welche in der der gegenwärtigen Uebereinkunft als Anlage beigelegten und durch die Gesetzgebung jedes Landes ausdehnbaren Liste Nr. 1 aufgeführt sind, werden einen unbedingten Schutz genießen und zwar in der Art, daß es verboten sein soll, sie zu irgend einer Zeit und auf irgend eine Art zu töten, sowie ihre Nester, Eier und Brut zu zerstören.

Bis dieses Ergebnis überall und im ganzen Umfang erreicht sein wird, verpflichten sich die hohen vertragsschließenden Theile, diejenigen Bestimmungen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften zu unterbreiten, welche nothwendig sind, um die Ausführung der in folgenden Artikeln enthaltenen Maßnahmen sicher zu stellen.

Art. 2. Es soll verboten werden, die Nester zu entfernen, die Eier auszuheben und die Brut zu fangen und zu zerstören, und zwar zu irgend einer Zeit und mit irgend welchen Mitteln.

Die Ein- und Durchfuhr, der Transport, das Feilbieten, der Verkauf und Ankauf dieser Nester, Eier und Brut sollen verboten werden.

Dieses Verbot soll sich nicht erstrecken auf die durch den Eigenthümer, Miethbraucher oder deren Beauftragte vorgenommene Zerstörung derjenigen Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder Gebäuden im Allgemeinen und im Innern von Hofräumen gebaut haben.

Die Bestimmungen dieses Artikels sollen außerdem ausnahmsweise bezüglich der Eibiz- und Mövenerier aufgehoben werden können.

Art. 3. Es soll verboten werden das Aufstellen und die Anwendung von Fallen, Käfigen, Netzen, Schlingen, Leimruthen und aller anderen, irgend wie gearteten Mittel, welche den Zweck haben, den Massenfang oder die Massentödtung der Vögel zu erleichtern.

Art. 4. Für den Fall, daß die hohen vertragsschließenden Theile nicht in der Lage sein sollten, die Verbotsbestimmungen des vorhergehenden Artikels sofort und in ihrem ganzen Umfange zur An-

wendung zu bringen, sollen sie befugt sein, diesen Verböten die für nöthig erachteten Abschwächungen hinzuzufügen, sie verpflichten sich jedoch, die Anwendung der Fang- und Vernichtungsarten, -Vorrichtungen und -Mittel in der Art einzuschränken, daß sie nach und nach zur Verwirklichung der im Artikel 3 aufgeführten Schutzmaßregeln gelangen.

Art. 5. Außer den im Artikel 3 ausgesprochenen, allgemeinen Verböten, ist es unterjagt, in der Zeit vom 1. März bis 15. September jedes Jahres diejenigen nützlichen Vögel zu fangen oder zu tödten, welche in der der Uebereinkunft als Anlage beigelegten Liste Nr. 1 aufgeführt sind.

Der Verkauf und das Feilbieten solcher Vögel soll gleichfalls während dieser Zeit verboten werden.

Die hohen vertragsschließenden Theile verpflichten sich, soweit es ihre Gesetzgebung erlaubt, die Ein- und Durchfuhr sowie den Transport dieser Vögel in der Zeit vom 1. März bis 15. September zu verbieten.

Die Dauer des in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Verbots soll in dessen in den nördlichen Ländern abgeändert werden können.

Art. 6. Die zuständigen Behörden sollen ausnahmsweise den Eigenthümern oder Ruhtiefern von Weinbergen, Obstplantagen und Gärten, von Baumschulen, angepflanzten oder eingesäten Feldern, ebenso wie den von ihnen mit der Ueberwachung beauftragten Personen das zeitweilige Recht zubilligen können, mit Feuerwaffen auf solche Vögel zu schießen, deren Gegenwart schädlich sein und einen wirklichen Schaden verursachen könnte.

Indessen soll es verboten bleiben, die unter solchen Voraussetzungen getödteten Vögel feilzuhalten oder zu verkaufen.

Art. 7. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen durch die zuständigen Behörden bewilligt werden können, im Interesse der Wissenschaft oder der Wiedereinbürgerung je nach Lage des Falles und unter Beobachtung aller zur Verhütung eines Mißbrauchs erforderlichen Vorsichtsmaßregeln.

Unter denselben Vorsichtsmaßregeln sollen der Fang, der Verkauf und das Halten von Stubenvögeln erlaubt werden

können. Die Erlaubniß soll durch die zuständigen Behörden erteilt werden.

Art. 8. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen nicht auf Federwild und auf solches Federwild anwendbar sein, welches sich in geschlossenen Jagdbezirken befindet und durch die Gesetzgebung des Landes als jagdbar bezeichnet ist.

Überall sonst soll die Tödtung des Federwildes nur mittelst Feuerwaffen und zu den gesetzlich bestimmten Zeiten gestattet sein.

Die vertragsschließenden Staaten werden aufgefordert, den Verkauf, den Transport und die Durchfuhr des Federwildes, dessen Jagd in ihrem Gebiete verboten ist, während der Dauer dieses Verbots zu unterjagen.

Art. 9. Jeder der vertragsschließenden Theile soll Ausnahmen von den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft festsetzen können:

1. für die Vögel, welche nach der Gesetzgebung des Landes als schädlich für die Jagd oder Fischerei geschossen oder getödtet werden können,
2. für die Vögel, welche die Gesetzgebung des Landes als schädlich für die örtliche Landwirtschaft bezeichnet.

In Ermangelung einer durch die Gesetzgebung des Landes aufgestellten amtlichen Liste soll Nr. 2 dieses Artikels auf die der gegenwärtigen Uebereinkunft als Anlage beigelegte Liste Nr. 2 angewendet werden.

Art. 10. Die hohen vertragsschließenden Theile werden die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um ihre Gesetzgebung binnen einer vom Tage der Unterzeichnung der Uebereinkunft zu berechnenden dreijährigen Frist mit den Bestimmungen der Uebereinkunft in Einklang zu setzen.

Art. 11. Die hohen vertragsschließenden Theile werden sich durch die Vermittelung der Französischen Regierung die Gesetze und die im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen mittheilen, welche in ihren Staaten schon erlassen sind oder noch erlassen werden und sich auf den Gegenstand der vorliegenden Uebereinkunft beziehen.

Art. 12. Wenn es für nothwendig gehalten werden wird, werden sich die

hohen vertragsschließenden Theile auf einer internationalen Konferenz vertreten lassen, welche die Aufgabe hat, die Fragen zu prüfen, welche sich bei Ausführung der Uebereinkunft ergeben, und diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, die sich nach den gemachten Erfahrungen als nützlich erwiesen haben.

Art. 13. Die Staaten, welche an der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht Theil genommen haben, werden auf ihr Ansuchen zum Beitritte zugelassen. Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Französischen Republik und durch diese den anderen Signatarmächten mitgetheilt werden.

Art. 14. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll binnen einer höchstens einjährigen, vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden an zu berechnenden Frist in Kraft gesetzt werden.

Sie soll unter den Signatarmächten auf unbestimmte Zeitdauer in Kraft bleiben. Falls eine derselben die Uebereinkunft aufkündigen sollte, so soll diese Kündigung nur bezüglich jener Macht Gültigkeit haben und zwar erst ein Jahr, nachdem diese Kündigung den anderen Vertragsstaaten mitgetheilt sein wird.

Art. 18. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Paris ausgetauscht werden.

Art. 16. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikel 8 der gegenwärtigen Uebereinkunft soll ausnahmsweise nicht in den nördlichen Provinzen Schwedens Anwendung finden können und zwar mit Rücksicht auf die ganz besonderen klimatischen Bedingungen, unter denen diese sich befinden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die Uebereinkunft vollzogen und ihre Insiegel beigedrückt.“

Über die zur Durchführung dieser Übereinkunft erforderliche Änderung der reichsgesetzlichen Vogelschutzvorschriften schweben Verhandlungen.

#### Liste Nr. 1.

##### Nützliche Vögel.

Nacht-Raubvögel:

Stein-Käuze und Zwerg-Käuze  
(Glaucidium),

Sperbereulen (Surnia),

Nachteulen oder Waldbkäuse (Syrnium),

die gewöhnliche Schleiereule (*Strix flammea* L),  
 Eumpfohreule u. Walddohreule (*Otus*),  
 die kleine Ohreule (*Scops giu Scop.*).  
 Fletterer:  
 Spechte, alle Arten (*Picus*, *Gecinus* etc.).  
 Flettervögel:  
 die Blauracke (*Coracias garrula* L),  
 Bienenfresser (*Merops*).  
 Gewöhnliche Sperlingsvögel:  
 der Wiebhopf (*Upupa epops*),  
 Baumläufer, Mauerläufer, Blauspechte  
 (*Certhia*, *Tichodroma*, *Sitta*),  
 Mauersegler (*Cypselus*),  
 Ziegenmelker (*Caprimulgus*),  
 Nachtigallen (*Luscinia*),  
 Blauehlchen (*Cyanecula*),  
 Rothschwänze (*Ruticilla*),  
 Rothkehlchen (*Rubecula*),  
 Schmäßer (*Pratincola* und *Saxicola*),  
 Braunellen (*Accentor*),  
 Grasmücken aller Art, wie:  
 gewöhnliche Grasmücken (*Sylvia*),  
 Zaungrasmücken (*Curruca*),  
 Gartenlaubvögel (*Hypolaïs*),  
 Rohrfänger: Rohrfänger, Schilf-  
 fänger, Busch-Rohrdrossel (*Acro-  
 cephalus*, *Calamodyta*, *Locu-  
 stella*),  
 Cisticolen (*Cisticola*),  
 Goldhähnchenlaubvögel (*Phyllo-  
 scopus*),  
 Goldhähnchen (*Regulus*) und Zaun-  
 könige (*Troglodytes*),  
 Meisen aller Arten (*Parus*, *Panurus*,  
*Orites* etc.),  
 Fliegenfänger (*Muscicapa*),  
 Schwalben aller Arten (*Hirundo*,  
*Chelidon*, *Cotyle*),  
 weiße und gelbe Bachstelzen (*Mota-  
 cilla*, *Budytes*),  
 Pieper (*Anthus*, *Corydala*),  
 Kreuzschnäbel (*Loxia*),  
 Goldammern und Girlitze (*Citrinella*  
 und *Serinus*),  
 Distelfinte und Zeisige (*Carduelis* und  
*Chrysomitris*),  
 gewöhnliche Staare und Sirtenstaare  
 (*Sturnus*, *Pastor* etc.).

Stelzenläufer:  
 schwarze und weiße Störche (*Ciconia*).

### Liste Nr. 2. \*)

#### Schädliche Vögel.

Tag-Raubvögel:  
 der Lämmergeier (*Gypaetus bar-  
 batus* L),  
 Adler aller Arten (*Aquila*, *Nisaëtus*),  
 Seeadler aller Arten (*Haliaëtus*),  
 Flußadler (*Pandion haliaëtus*),  
 Gabelweihe, Gleitaare, Schwalben-  
 weihe (*Milvus*, *Elanus*, *Nauclerus*),  
 alle Arten,  
 Falken: Gierfalken, Wanderfalken,  
 Baumfalken, Lerchenfalken (*Falco*),  
 alle Arten mit Ausnahme der  
 Rothfußfalken, Turmfalken und  
 Röthelfalken,  
 der Hühnerhabicht (*Astur palum-  
 barius* L),  
 Sperber (*Accipiter*),  
 Weißen (*Circus*),  
 Nacht-Raubvögel:  
 der Uhu (*Bubo maximus* Flem.),  
 Gewöhnliche Sperlingsvögel:  
 der Kollrabe (*Corvus corax* L),  
 die Elster (*Pica rustica* Scop.),  
 der Eichelhäher (*Garrulus glan-  
 darius* L).  
 Stelzenläufer:  
 graue und Purpur-Reiher (*Ardea*),  
 Rohrdommeln und Nachtreiher (*Bau-  
 torus* und *Nycticorax*).  
 Schwimmvögel:  
 Pelikane (*Pelecanus*),  
 Kormorane (*Phalacrocorax* oder  
*Graculus*),  
 Sägetaucher (*Mergus*),  
 Meeretaucher (*Colymbus*).

\*) Im Geltungsbereiche der Jagd-D.  
 15. Juli 07 und des Wildschon-G. 14. Juli  
 04 gehören von den in der Liste Nr. 2  
 aufgeführten Vögeln Adler (Stein-, See-,  
 Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), Purpur-  
 reiher, Rohrdommeln und Nachtreiher zu  
 den jagdbaren Vogelarten.

**Anlage E (zu Anmerkung 136).****Reichsgesetzliche Bestimmungen über Wildschadenersatz.**

Der gesetzliche Anspruch auf Wildschadenersatz ist reichsrechtlich geregelt. Das B.G.B. bestimmt Buch II: Recht der Schuldverhältnisse, fünfundzwanzigster Titel: Unerlaubte Handlungen: § 835:

„Wird durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht<sup>1)</sup>, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden<sup>2)</sup> zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Thiere an den getrennten, aber noch nicht eingeeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem andern Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirks zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbands vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig<sup>3)</sup>.

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen bestehen zu gunsten landesgesetzlicher Vorschriften folgende Vorbehalte und Ausnahmen im E.G. z. B.G.B.:

Art. 70. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundzüge, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des

<sup>1)</sup> Grundstücke dieser Art gibt es in Preußen nicht (I. 1 d. W.).

<sup>2)</sup> Hierauf finden die allgemeinen Grundzüge des B.G.B. über Schadenersatz Anwendung, insbesondere:

§ 249. Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen

und

§ 252. Der zu ersetzende Schaden umfasst auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte,

sowie § 254 (siehe II. 2 Anl. A Anm. 9 d. W.) D.B. 17. Nov. 02 (Preuß. WBl. XXIV. 311).

<sup>3)</sup> Auf Grundstücke eines Eigen-Jagdbezirks (Jagd-D. § 4) bezieht sich § 835 mithin nicht.

Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß.

Art. 71. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. die Verpflichtung zum Erfaze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Thiere anderer als der im § 835 des BGB. bezeichneten Gattungen angerichtet wird;
2. für den Wildschaden, der durch ein aus dem Gehege ausgetretenes jagdbares Thier angerichtet wird, der Eigenthümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist;
3. der Eigenthümer eines Grundstücks, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstück ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen Grundstück angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat;
4. der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baum-  
schulen und einzelfstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen;
5. die Verpflichtung zum Schadenserfaz im Falle des § 835 Abs. 3 des BGB. abweichend bestimmt wird;
6. die Gemeinde an Stelle der Eigenthümer der zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücke zum Erfaze des Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigenthümer berechtigt ist oder an Stelle der Eigenthümer oder des Verbandes der Eigenthümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Erfaze des Schadens verpflichtet ist;
7. der zum Erfaze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Erfazes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Art. 72. Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 835 des BGB. über die Verpflichtung zum Erfaze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigenthümers der Nutzungsberechtigte tritt.

---

**Anlage F (zu Anmerkung 196).**

**Kurhessisches Gesetz, den Erfaz des Wildschadens betreffend.**

**Vom 26. Januar 1854 (G. E. für Kurh. 9) <sup>1)</sup>.**

§ 1. Für die von Schwarz- oder von Rothwild, einschliesslich des Damwildes oder von wilden Kaninchen<sup>2)</sup>, an ausgestellten Feldern, an Wiesen, an den in Gärten oder Weinbergen gebauten Gewächsen, desgleichen an Obstbäumen sowie an den in Waldungen auf die Holzanzzucht bezüglichen Anlagen<sup>3)</sup> verursachten Beschädigungen ist, insofern solche auf einem Grundstücke einen wirklichen Verlust von mindestens einem Thaler zur Folge haben und<sup>2)</sup> die beschädigten Grundstücke nicht Eigenthum des Jagdberechtigten sind, von dem Jagdberechtigten bezw. Jagdpächter dem Beschädigten (s. jedoch § 2) Erfaz zu leisten.

§ 2<sup>4)</sup>. Hinsichtlich der erwähnten Beschädigungen in Gärten und Weinbergen, in Baumschulen und den zur Erziehung von Waldpflanzen bestimmten Kämpen findet der Anspruch nur dann statt, wenn die erwähnten Grundstücke und Anlagen mit sechs Fuß hohen dichtgebundenen Hecken oder Zäunen überall befriedigt sind.

Hinsichtlich der auf nicht befriedigten Grundstücken befindlichen Obstbäume ist Bedingung des Erfazanspruchs, daß dieselben bis an die untersten Aeste verwahrt sind.

<sup>1)</sup> Der Geltungsbereich des durch Jagd=D. § 81 aufrecht erhaltenen G. beschränkt sich auf den zum früheren Kurf. Hess. gehörenden Teil der Prov. Hessen = Nassau. In den dieser Prov. angegeschlossenen früher Bayerischen, Nassauischen, Großherz. Hessischen, Landgr. Hessischen und Frankfurter Landesteilen gelten die Vorschriften der Jagd=D. § 51 bis 66. Das G. hat durch das Kurh. Jagd=G. 7. Sept. 65 § 34—37, 40, — Anm. 2, 5, 9, 10 u. 14 erhebliche Abänderungen und Ergänzungen (§ 1, 3, 5, 6 u. 17) erfahren. — In sachlicher Beziehung sind die Bestimmungen des abgeänderten G. durch das BGB. im wesentlichen aufrecht erhalten oder durch GG. Art. 71 Nr. 1, 4 u. 6 gedeckt (Begr. des Entw. z. AG. z. BGB. A. F. Cess. 99 Druckf. 34 S. 29). — Bearb. v. Klingelhöffer (Raffel 96).

<sup>2)</sup> Abgeändert durch G. 7. Sept. 65. — § 34 Abs. 1:

Die in dem Gesetze vom 26. Januar 1854, den Erfaz des Wildschadens

betreffend, angeordneten Beschränkungen, wonach eine Erfazleistung wegen Wildschadens nur dann eintreten soll, wenn die deshalbigen Beschädigungen durch die daselbst bezeichneten Gattungen von Wild verursacht sind, sowie wenn dieselben auf Einem Grundstücke einen Verlust von mindestens Einem Thaler zur Folge haben, werden aufgehoben.

Die von dem BGB. § 835 (Nr. 1 d. B.) abweichende Bestimmung, daß der durch Wild jeder Art verursachte Schaden zu ersetzen sei, ist gedeckt durch GG. Art. 71 Nr. 1. Ein Rückgriffsrecht des Erfazpflichtigen besteht hier nicht.

<sup>3)</sup> Die Beschränkung der Erfazpflicht auf den an bestimmten Arten von Grundstücken verursachten Schaden steht mit dem BGB. in Widerspruch, ist auch durch GG. nicht gedeckt, mithin beseitigt.

<sup>4)</sup> Aufrecht erhalten GG. Art. 71 Nr. 4.

§ 3<sup>b</sup>). Mehrere, welchen eine Jagd gemeinschaftlich zusteht, sowie im Falle einer Verpachtung derselben, der Jagdberechtigte und Pächter, bei einer Verpachtung an mehrere Personen diese sämmtlich, sind wegen des Ersatzes des Wildschadens solidarisch verpflichtet, es werden jedoch durch die Erhebung einer Klage (s. § 5) gegen Einen die Uebrigen, vorbehaltlich des Regresses, von der Klageforderung befreit.

§ 4<sup>b</sup>). Ein jedes auf Ersatz des Wildschadens gerichtetes Verfahren setzt voraus, daß die Beschädigung durch Augenschein festgestellt werden kann<sup>7)</sup>.

§ 5<sup>b</sup>). Der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist unter Angabe des zum Ersatz Verpflichteten dem Ortsvorstande des Bezirks, in dem der Schaden geschehen ist, anzuzeigen.

Innerhalb der auf diese Anzeigen folgenden 48 Stunden hat der Ortsvorstand entweder selbst oder durch ein zu beauftragendes Mitglied der Ortsbehörde, nach Befinden auch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, einen Augenschein einzunehmen, zu welchem beide Theile, der Ersatzpflichtige jedoch nur, wenn derselbe oder ein dem Ortsvorstande bekannt gemachter Vertreter nicht über 1 $\frac{1}{2}$  Meilen vom Wohnort des Ersteren entfernt wohnt, zu laden sind.

In diesem Verfahren ist der Thatbestand nebst den in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen möglichst vollständig mit Angabe der vorhandenen Spuren und der von beiden Parteien etwa vorgestellten Einreden zu Protokoll zu bringen, über das Vorhandensein eines Wildschadens, namentlich mit

<sup>a</sup>) Soweit § 3 die Haftung des Pächters oder des Jagdberechtigten betrifft, gilt er nach GG. Art. 71 Nr. 6; im übrigen ist er durch BGV. § 840 Abs. 1:

Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden Mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des § 835 Abs. 3, als Gesamtschuldner.

(§ 835 Abs. 3 siehe Anl. E) ersetzt. — § 3 Abs. 2 gestattet die Kündigung von Pachtverträgen, welche bei Erlaß des G. bestanden, und ist als jetzt bedeutungslos fortgelassen. — Ergänzend zu § 3 bestimmt G. 7. Sept. 65 § 34 Abs. 2:

In denjenigen Fällen, in welchen ein Jagdpächter vertragsmäßig die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens nach den gesetzlichen Vorschriften auch hinsichtlich der dem ver-

pachtenden Eigenthümer, bezw. der verpachtenden Gemeinde und deren Bewohnern zugehörigen Grundstücke übernommen hat, sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Januar 1854 über das Verfahren Behufs Feststellung des zu ersetzenden Betrages, sowie überhaupt über die Verfolgung der deshalbigen Ansprüche ebenwohl Geltung haben.

<sup>6</sup>) Die das Verfahren betreffenden §§ 4—17 d. G. sind ebenso wie G. 7. Sept. 65 § 34 Abs. 2, 35—40, soweit sie noch in Kraft sind, durch das neue Reichsrecht nicht berührt (Weg. des Entw. z. AG. z. BGV. AG. Sess. 99 Druckf. 34 S. 29).

<sup>7</sup>) Diese Vorschrift ist keine rein prozessualische und daher noch gültig.

<sup>8</sup>) Das im § 5 angeordnete Vorverfahren im Verwaltungswege besteht noch zu recht BGV. § 13 u. GG. z. BGV. Art. 69 (Nr. I. 1 d. B.).

Müßsicht auf die Gattung des Wildes, sich gutachtlich zu äußern, und von dem betreibenden Theile eine bestimmte Forderung zu stellen.

Der Ortsvorstand ist verbunden, eine gütliche Vereinigung unter den Parteien zu vermitteln oder doch dahin zu wirken, daß dieselben wenigstens über die demnächst etwa abzuhörenden Schärer und Sachverständigen, wobei sie es überall auf den Ausspruch Einer Person können ankommen lassen, sich einigen.

Das Protokoll ist binnen 24 Stunden dem Beschädigten gegen Zahlung der entstandenen Gebühren auszuhändigen oder von dem Ortsvorstande zurückzubehalten, wenn von dem Jagdberechtigten die Beschädigung durch die im § 1 angeführten Wildgattungen<sup>2)</sup> anerkannt, jedoch verlangt ist, daß eine nochmalige Besichtigung zur Zeit der Ernte vorgenommen werden soll.

In diesem Falle hat der Beschädigte zur Zeit der Aberntung das vorbemerkte Verfahren nochmals einzuleiten und hat der Ortsvorstand hierbei eine gütliche Vereinigung der Parteien zu versuchen und sodann das vervollständigte Protokoll binnen 24 Stunden gegen Zahlung der entstandenen Gebühren dem Beschädigten einzuhändigen.

Ein von beiden Theilen und dem Ortsvorstande unterzeichneter Vergleich ist vor Gericht (cfr. § 6) alsbald vollstreckbar, wenn er bei demselben innerhalb Jahresfrist nach seiner Aufnahme überreicht wird<sup>3)</sup>.

<sup>2)</sup> Zu § 5 Abs. 5 u. 6 bestimmt G. 7. Sept. 65:

§ 35. Das Protokoll, welches nach § 5 des vorerwähnten Gesetzes der Ortsvorstand aufzunehmen hat, ist dem Beschädigten auf dessen Verlangen behufs alsbaldiger Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in jedem Falle, auch wenn eine nochmalige Besichtigung zur Zeit der Ernte bereits beantragt ist, alsbald auszuhändigen, zuvor jedoch dem Jagdberechtigten auf dessen Verlangen, oder wenn derselbe im Termin nicht vertreten war, in Abschrift zuzusenden.

Die in dem gedachten § 5 enthaltenen Vorschriften wegen Einnahme eines zweiten Augenscheines durch den Ortsvorstand finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen bereits vor der Zeit der Ernte das gerichtliche Verfahren eingeleitet worden ist.

Den Betheiligten bleibt es nach der

Augenscheineinnahme zunächst überlassen, sich in Güte zu vergleichen, insbesondere auch sich über Sachverständige zu vereinigen, auf deren Ausspruch, ohne Mitwirkung des Gerichts, sie es ankommen lassen wollen.

§ 36. Die Ortsvorstände haben auf Angehen des einen oder anderen Theils die Herbeiführung gütlicher Einigung sich angelegen sein zu lassen, eintretenden Falls auch die Vereinbarung, sowie den Ausspruch der Sachverständigen, auf welchen sie verglichen worden, zu Protokoll zu nehmen.

Auf ein solches Protokoll, welches von beiden Theilen zu unterzeichnen ist, soll der Schlußsatz des § 5 des vorhergedachten Gesetzes anwendbar sein. Auch bedürfen die in dem oben gedachten Paragraphen erwähnten Vertreter der Jagdberechtigten zum Abschluß von Vereinbarungen der hier



§ 6. Die gerichtliche Verfolgung des Klageanspruches wegen einer auf die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Weise ermittelten Beschädigung ist bei Strafe des Verlustes binnen einer vierzehntägigen Frist<sup>10)</sup> nach Aushändigung des Protokolls (cfr. § 5) unter Vorstellung des zur Klagebegründung etwa weiter Erforderlichen geltend zu machen<sup>11)</sup>.

(§ 7—14)<sup>12)</sup>.

§ 15. Der Verklagte hat in dem Falle, wo die Ernte eines Grundstückes von Wild beschädigt worden ist, die Befugniß, statt Leistung des Schadenersatzes (§ 1) die betreffende Ernte gegen Bezahlung des vermuthlichen, durch Abschätzung festzustellenden vollen Ernteertrags nach dem zur Erntezeit bestehenden Preise zu übernehmen.

Die Geltendmachung dieses Rechts ist dadurch bedingt, daß der Verklagte während der Verhandlung über die Abschätzung des Schadens davon Gebrauch machen zu wollen erklärt und die hiernach erforderliche Taxation durch die zugezogenen Schärer veranlaßt.

§ 16. Das Amt eines Schäfers oder Sachverständigen in diesem Verfahren kann ohne erhebliche Entschuldigungsgründe nicht abgelehnt werden<sup>13)</sup>.

§ 17. An Gebühren für die nicht zum Gerichtspersonal gehörenden Personen sind zulässig:

A in dem Vorverfahren (§ 5):

1. Für die Aufnahme des in § 5 erwähnten Protokolls an Ort und Stelle, durch den Ortsvorstand oder dessen Stellvertreter:
 

in Städten . . . . .	15 Egr.
in Landgemeinden . . . . .	10 "
2. Für die Mitwirkung bei dem im § 5 erwähnten Geschäfte durch einen besondern Sachverständigen, 15 Egr.

Diese letztere Gebühr kann vom Gericht bis auf 2 Thaler auf Verlangen erhöht werden.

3. Die üblichen Bestellgebühren für den Ortsdiener.
4. Etwaige Auslagen für Voten.

B in dem gerichtlichen Verfahren<sup>14)</sup>.

in Rede stehenden Art keiner besonderen Vollmacht.

<sup>10)</sup> Die ursprünglich auf 3 Tage bestimmte Frist ist durch G. 7. Sept. 65 § 37 auf 14 Tage verlängert. Die weitere Bestimmung des § 37, wonach die gerichtliche Verfolgung eines Anspruches auf Ersatz eines Wildschadens an Erntegenständen stets bis zur Ernte ausgesetzt werden darf, ist als prozeßrechtlich aufgehoben G. 3. C. 30. Jan. 77 (RG. 244).

<sup>11)</sup> Streitigkeiten über Wildschäden gehören ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes vor die Amtsgerichte C. 2. (Neufass. 98 RG. 71) § 23 Nr. 2.

<sup>12)</sup> § 7—14, sowie G. 7. Sept. 65 § 38 u. 39, sind als lediglich prozeßrechtlicher Art aufgehoben Anm. 10.

<sup>13)</sup> § 16 gilt nicht mehr für das gerichtliche Verfahren (C. 30. Jan. 77, sondern nur noch im Falle des § 15 und im Vorverfahren vor dem Ortsvorstande.

<sup>14)</sup> Für die Gebühren im gerichtlichen Verfahren ist jetzt RG. (Neufassung 98

**Kurhess. Jagd-G. 7. Sept. 65: (G. 571) Wildschadenerhaltungsvorschriften.**

§ 26. Jedes übermäßige Heegen von Wild ist untersagt, und ist demgemäß jeder beteiligte Grundeigentümer berechtigt, zu verlangen, daß das Wild in den betreffenden Jagdrevieren nicht in höherem Grade geschont werde, als solches zur Erhaltung der Jagd erforderlich erscheint.

§ 28. Schwarz- und Roth- (Edel- und Dam-) Wild darf nur in Parks oder solchen Revieren unterhalten werden, welche dergestalt befriedigt sind, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigenthum irgend Schaden anrichten kann.

Die Jagdberechtigten haben daher die Verbindlichkeit, solches Wild in dergleichen befriedigte Reviere einzuschließen oder abzuschließen, widrigenfalls letzteres auf Requisition der Ortspolizeibehörde durch den nächstwohnenden Staatsrevierförster alsbald bewirkt wird.

**3. Hannoverische Jagdordnung. Vom 11. März 1859.**(Hannov. G. I. S. 159)<sup>1)</sup>.

§ 1. Die Ausübung der Jagd richtet sich vom 1. September d. J. an nach den folgenden Bestimmungen.

Dieselben treten an die Stelle der mit jenem Zeitpunkte wegfallenden §§ 4—16 incl. und § 30 des Jagdgesetzes v. 29 Juli 1850<sup>2)</sup>

§ 2. Der Grundeigentümer<sup>3)</sup>, welcher eine zusammenhängende<sup>4)</sup> Fläche<sup>5)</sup>

ROB. 659) maßgebend. — Ergänzend zu § 17 bestimmt G. 7. Sept. 65:

§ 40. Die in § 17 des mehrgedachten Gesetzes vom 26. Januar 1854 unter A 1 und 2 bestimmten Gebühren sind in den Fällen, wo es sich um Entschädigungsbeträge von weniger als einem Thaler für den einzelnen Grundbesitzer handelt, nur in der Hälfte des daselbst bestimmten Betrages zulässig, wenn bei dem Ortsvorstande gleichzeitig Ansprüche auf Ersatz von Wildschaden wegen in derselben Feldlage gelegenen Grundstücke von verschiedenen Grundeigentümern zur Anzeige gebracht sind.

<sup>1)</sup> Das G. verbessert und vervollständigt das G. 29. Juli 50 (I. Nr. 4 d. W.), dessen Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechtes sich nicht als ausreichend zur Wahrung der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung erwiesen hatten. Inhalt: § 1—12: Jagdbezirke und Nutzung der Jagd, § 13: Wasservogeljagd in Ostfriesland, § 14—16: Ausübung der Jagd durch Dritte in Eigenjagdbezirken, § 17—22: Jagdschein, § 23—25: Wildschaden, § 26—30: Schonzeiten, § 31: Verkehr mit Wild außer der Schonzeit, § 32—35: in Jagdrevieren umherlaufende Hunde und Katzen, sowie Jagd mit Wind- und Jagdhunden, § 36, 37, 39—41: Straf- und Übergangsbestimmungen, § 38: Verbot der Sonntagsjagd. — Ausj.-Vest. Bekanntmach. MZ. 11. März 59, Anlage A. — Bearb. durch Stelling (Hann. Jagdrecht, Hann. u. Leipz. 96 u. die Hann. Jagdgesetze in ihrer heutigen Gestalt, das. 05) u. Brüning (die Jagdgesetzgebung für die Prov. Hannover, Hann. 85).

<sup>2)</sup> Nr. I. 4 d. W.

<sup>3)</sup> Nr. II. 2 Anm. 15 trifft auch hierbei zu.

<sup>4)</sup> Nr. II. 2 Anm. 20 desgl.

<sup>5)</sup> Auf die Benützungsweise der Grundstücke kommt es nicht an; auch Wasser-

von mindestens 300 hannoverschen Morgen<sup>6)</sup> besitzt, ist auf derselben zur Ausübung der Jagd berechtigt<sup>7)</sup>. Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, ist als eine Unterbrechung des Zusammenhanges einer solchen Jagdfläche nicht anzusehen<sup>8)</sup>.

flächen sind dazu zu rechnen, nicht aber öffentliche Ströme und Gewässer, weil sie nach Hann. Wasserrecht in niemands Privateigentum stehen und auf ihnen die Jagd für jedermann frei ist, wie auf dem Meere selbst (Stellung).

<sup>6)</sup> = 78,630 ha. — Darauf sind auch einzurechnen die im Privateigentum stehenden Wege, Gewässer, Deiche, Hof- u. Baustellen Nr. 2 Anm. 19. — Wegen Anlandungen: das. Anm. 24.

<sup>7)</sup> Das namentlich mit Rücksicht auf die Prov. Hannover erlassene G. betr. Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz. Vom 7. August 99 (GS. 151) schreibt ferner vor:

Einziger Artikel. Die Bildung eines eigenen Jagdbezirkes ist auch dann zulässig, wenn die dafür in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Landestheilen liegen, in denen die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines eigenen Jagdbezirkes von einander abweichen. In diesem Falle kommen die für den größeren Theil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Bei gleicher Größe ist dasjenige Gesetz maßgebend, welches den größeren Flächeninhalt für die Bildung eines eigenen Jagdbezirkes erfordert.

Dieses G. bezieht sich jedoch nur auf eigenen Grundbesitz, nicht auch auf fremde Grundstücke z. B. Enklaven DB. 29. Mai 02 (Gemeindevorstand Werjen gegen Georgs-Marienhütte). — Das rechtliche Bestehen eines Einzeljagdbezirkes ist von einer obrigkeitlichen Feststellung nicht abhängig. — Der Eigentümer ist nur zur eigenen Jagdausübung berechtigt. Er ist befugt, durch eine dem Landrat gegenüber rechtzeitig verlaublich erklärte auf die eigene Jagdausübung für den ganzen Bezirk oder von Theilen desselben mit der Wirkung zu verzichten,

daß die betr. Grundstücke dem Feldmarksjagdbezirke ohne weitere Zustimmung der Feldmarksgenossen zufallen DB. 5. Feb. 91 (XX. 322). Entsteht nachträglich durch Eigentumserwerb eine den Erfordernissen des § 2 entsprechende Befestigung oder gelangen Teile des Feldmarksjagdbezirkes durch Zukauf usw. zu einem bereits bestehenden Einzeljagdbezirke, so tritt das Jagdausübungsrecht des Erwerbers sofort nach der Auflassung in Kraft. Der Ausscheidung der betr. Grundstücke aus dem Feldmarksjagdbezirke steht der für diesen abgeschlossene Pachtvertrag nicht entgegen DB. 24. Nov. 92 u. 24. April 93 (XXIV. 285 u. 291) u. 3. Juli 02 (Preuß. Verm.-Bl. XXIII. 753), RGer. 24. Juni 02 u. 10. Okt. 02 (PrVBl. XXIV. 523). — Bei Zerstückelung eines Einzeljagdbezirkes erlischt das Jagdausübungsrecht auf unter 300 Morg. großen Theilstücken mit der Auflassung; die Theilstücke treten zu dem Feldmarksjagdbezirke. Das Recht der Ausübung der Jagd geht auf die Besitzer der zu diesem Jagdbezirke gehörenden Grundstücke über DB. 1. Feb. 99 (XXXV. 311). Der bisherige Eigenjagdbesitzer wird mit seinem Restgute (unter 300 Morg.) Feldmarksgenosse. Der Pächter des Feldmarksjagdbezirkes muß die Theilstücke gegen entsprechende Erhöhung des Pachtgeldes mit übernehmen.

<sup>8)</sup> Nr. 2 Anm. 22 b. W. — Zusätzlich bestimmt das auch für die Prov. Hannover geltende G. betr. die Ergänzung einiger jagdrechtlichen Bestimmungen. Vom 29. April 97 (GS. 117):

Einziger Artikel: Zu den Wegen in vorstehendem Sinne sind auch Schienenwege und Eisenbahnkörper zu rechnen.

Zu den Eisenbahnkörpern gehören auch die Begleitstücke. — Wegen der verbotenen Jagdausübung auf Eisenbahnkörpern: Nr. 2 Anm. 21. —

Die, den Einzeljagdbezirk durchschneidenden öffentlichen Wege und Gewässer

Mehrere Miteigenthümer<sup>9)</sup> einer solchen Fläche<sup>10)</sup> müssen sich über Einen einigen, der die Jagd üben soll, falls sie selbige nicht gemeinsam entweder verpachten oder sonst einem Dritten zur Ausübung überlassen, oder durch einen Jäger nutzen<sup>11)</sup>. Besteht eine solche Fläche aus einer ungetheilten Gemeinheit, so ist dieselbe, wenn sie einer Gemeinde angehört und mit dem Feldmarksjagdbezirke dieser Gemeinde zusammenhängt, als Theil dieses Jagdbezirkes, sonst aber, sofern sie nicht mit angrenzenden Jagdbezirken verbunden wird, als eigene Feldmark, nach den Regeln der §§ 4, 5 u. ff. zu behandeln<sup>12)</sup>. An der Beschlußfassung über solche Verbindung, sowie über die Verwaltung der Jagd und an der Vertheilung der Jagdauskünfte nehmen in Beziehung auf diese Gemeinheiten die Interessenten nach Verhältniß ihrer Nutzungsrechte Theil.

Wenn ein Grundeigenthümer das ihm hiernach zustehende Jagdrecht durch Verpachtung nutzt, so kommen hierbei die im § 6 vorletzter und letzter Absatz, und § 7 enthaltenen Vorschriften analog zur Verwendung<sup>13)</sup>.

§ 3<sup>14)</sup>. Insofern die Ausübung der Jagd nach den vorstehenden Bestimmungen nicht den einzelnen Grundeigenthümern zusteht, wird sie, vorbehaltlich der im § 4 bestimmten Ausnahmen, von der Gesamtheit der betheiligten Grundeigenthümer jeder Feldmark<sup>15)</sup> (Feldmarkgenossen) verwaltet.

Jedoch soll jedem Grundeigenthümer die Befugniß zustehen:

sind als fremde Grundstücke nicht Bestandteile des Eigenjagdbezirkes und unterliegen deshalb nicht der Jagdausübung durch dessen Inhaber.

<sup>9)</sup> Einheitlichkeit des Grundeigentums ist Voraussetzung Nr. 2 Ann. 15.

<sup>10)</sup> Ann. 5 u. 6.

<sup>11)</sup> Sie können auch die Jagd ruhen lassen; ein gesetzlicher Zwang zur Jagdausübung besteht nicht. Bis zu erfolgter Einigung hat Jagdruhe zu herrschen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen strafbar nach § 22 Abs. 3.

<sup>12)</sup> Eine ungeteilte Gemeinheit in der Größe eines Einzeljagdbezirkes hat nicht die Eigenschaft eines solchen. Sie bildet vielmehr entweder einen Teil des Feldmarksjagdbezirkes ihrer Gemeinde, wenn sie örtlich mit diesem zusammenhängt, oder ist, wenn diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind und wenn es nicht gelingt, sie privatrechtlich (z. B. durch Verpachtung) einem angrenzenden Jagdbezirke (Einzel- oder Feldmarksjagdbezirke) anzuschließen, als eigener Feldmarksjagd-

bezirk zu behandeln. — Ungeteilte Gemeinheiten von weniger als 300 Morg. Flächeninhalt sind als Enklaven nach § 4 zu behandeln.

<sup>13)</sup> Die Verpachtung der Jagd in Einzeljagdbezirken ist hiernach hinsichtlich ihrer Art und Dauer, wie auch in betreff der als Pächter anzunehmenden Personen, nicht beschränkt wie in Feldmarksjagdbezirken. Die Teilung eines Einzeljagdbezirkes in mehrere Jagdpachtbezirke ist jedoch nur unter den Bedingungen des § 7 Abs. 2 zulässig.

<sup>14)</sup> Anl. A § 3.

<sup>15)</sup> Die Grenzen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes fallen mit der Gemeindebezirksgrenze zusammen. Es ist weder eine Vereinigung mehrerer gemeinschaftlicher Jagdbezirke, noch der Anschluß ein- oder auspringender Grundstücke durch Aufnahme der Eigentümer in den Verband der Feldmarksgenossen einer anderen Feldmark zulässig DB. 20. April 98 (XXXIII. 336).

- 1<sup>16</sup>). auf seinen Grundstücken den Vogelfang in hochhängenden Dohnen (den Dohnenstrich, Dohnenstiege) auszuüben<sup>17</sup>);
- 2<sup>16</sup>). in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten Raubthiere<sup>18</sup>), Kaninchen Eichhörnchen und Vögel<sup>19</sup>) — mit Ausnahme folgender jagdbarer Vögel<sup>20</sup>): Feld- und Wildhühner, Fasanen, Enten, Schnepfen und Wachteln — bei Tage<sup>21</sup>) vermittelt der Schußwaffe, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften<sup>22</sup>), zu erlegen. Diese Höfe und Gärten werden im Uebrigen der Feldmarksjagd angeschlossen, falls nicht der Eigentümer erklärt, die Jagd in denselben beruhen lassen zu wollen. Diese Erklärung kann sowohl vor als nach der Verpachtung wirksam erfolgen;
- 3<sup>23</sup>). seine sonstige mit einer Mauer oder mit einer anderen hochstehenden wehrbaren Befriedigung umgebenen und mit verschließbaren Thüren versehenen Grundstücke<sup>24</sup>) von der gemeinsamen Jagdausübung auszunehmen und die Jagd darauf beruhen zu lassen, vorbehaltlich jedoch des Rechtes der Erlegung nicht jagdbarer Vögel<sup>19</sup>) bei Tage<sup>21</sup>). Als wehrbar sind nur solche hochstehende Befriedigungen anzusehen, welche einen anderen Zugang als den vermittelt der verschließbaren Thüren nicht gestatten. Er hat seine Absicht, die Jagd auf solchen Grund-

<sup>16</sup>) Zu Nr. 1 u. 2: Nur gewisse Jagdarten sind dem Eigentümer vorbehalten; im übrigen gehören diese Grundstücke zum gemeinschaftlichen Jagdbezirke. — Zur Ausübung der dem Grundeigentümer vorbehaltenen Jagdarten ist ein Jagdschein erforderlich.

<sup>17</sup>) Diese Vorschrift hat zur Folge, daß neben dem Jagdpächter oder angestellten Jäger der Feldmarksjagd auch der Grundeigentümer in örtlich und sachlich beschränkter Weise auf Drosseln jagen darf. Dieses Recht des Grundeigentümers kann aber für sich allein nicht durch Verpachtung auf Dritte übertragen werden. Übt der Dritte mit Bewilligung des Grundeigentümers dieses Recht aus, so liegt darin eine unberechtigte Jagdausübung Ramm.Ger. 30. März 05 (Zohow XXIX. C 79). — Wie die Zusammenstellung dieser Vorschrift mit den übrigen Bestimmungen des Abs. 2 erkennen läßt, soll dadurch dem Grundeigentümer die Befugnis erteilt werden, von seinen Höfen und Gärten alle Tiere fern zu halten, welche der Gartenkultur und Federviehzucht schädlich werden können. Diese Befugnis ist jedoch keine ausschließliche. Daneben bleibt der Jagdpächter auf Grund des Pachtvertrages

befugt, den Vogelfang mittels Dohnenstiegs usw. auszuüben, ohne daß es hierzu einer besonderen Übertragung dieses Rechtes bedarf Ramm.Ger. 28. Juni 06 (Schulz IV. 121).

<sup>18</sup>) Raubtiere jeder Art, mithin auch jagdbare Anl. E § 1. — Der Jagdpächter hat keinen Anspruch auf Herausgabe der erlegten jagdbaren Tiere. — Erlegung ist nur durch Schußwaffe dem Grundeigentümer gestattet (Ausnahme unter Nr. 4 in betreff der Raubtiere), Schlingenstellen — auch gegen Kaninchen — ist verboten Anl. E § 4.

<sup>19</sup>) Hinsichtlich des Fanges nicht jagdbarer Vögel sind die Vorschriften des Reichsvogelschutz-G. 22. März 88 — II. 2 Anl. D — zu beachten.

<sup>20</sup>) Die Ausnahme umfaßt sämtliche jagdbare Vögel Anl. E § 1.

<sup>21</sup>) Nicht zur Nachtzeit: Reichsvogelschutz-G. § 2<sup>a</sup> (II. 2 Anl. D).

<sup>22</sup>) Das sind namentlich die Bestimmungen des StGB. § 367 Nr. 7 u. 8 (III. 2 d. B.).

<sup>23</sup>) Anl. A § 2.

<sup>24</sup>) Mithin auch die im freien Felde gelegenen ummauerten oder wehrbar eingefriedigten Grundstücke.

stücken beruhen zu lassen, der Obrigkeit (Amt, bezw. Magistrat der selbstständigen Städte)<sup>25)</sup> anzuzeigen, bevor die Gesamtheit der Feldmarksgenossen über die Verwaltung der Jagd beschloffen hat;

4. in seinen Gebäuden und Höfen Raubthiere in Fallen zu fangen

§ 4. Wenn 1. Feldmarken an und für sich oder nach Ausscheidung der darin belegenen Einzeljagdbezirke (§ 2) und ausgenommenen Grundstücke (§ 3 Nr. 3), oder 2. einzelne Grundstücke, welche von dem Jagdbezirke der Feldmark, zu der sie gehören, durch zwischenliegende Jagdbezirke (Einzeljagdbezirke, § 2, oder Feldmarksjagdbezirke, § 3) getrennt sind, oder 3. Grundstücke, welche einer Feldmark nicht angehören, eine zusammenhängende Fläche von 300 Morgen (siehe § 2) nicht bilden, so sind dieselben den sie umschließenden oder begrenzenden Jagdbezirken gegen einen entsprechenden Pachtprice anzuschließen und nur, wenn von den Eigenthümern oder Interessenten der letzteren der Anschluß abgelehnt wird, als selbstständige Jagdbezirke, oder im Falle der vorstehenden Ziffer 2 als Zubehörungen der Feldmarksjagd zuzulassen<sup>26)</sup>.

Der vorerwähnte Pachtprice wird in Ermangelung der Vereinbarung durch die Obrigkeit nach Vernehmung beider Theile festgestellt<sup>25)</sup>. Es steht jedoch jedem Betheiligten zu, gegen die Feststellung auf Ermittlung des Pachtprice durch Schätzung zu provoziren. Die Kosten der letzteren trägt der Provocant, wenn das Ergebniß nicht mindestens 4 Procent günstiger als die obrigkeitliche Feststellung für ihn ausfällt. Ist der Jagdbezirk, mit welchem die unter 1—3 erwähnten Grundstücke verbunden werden sollen, eine Feldmarksjagd (§ 3), so können die Eigenthümer der ersteren statt pachtweise Entschädigung auch verlangen, in den Verband der Feldmarksgenossen dieser Feldmark hinsichtlich der Jagd aufgenommen zu werden.

Werden die unter 1—3 bezeichneten Grundstücke von verschiedenen Jagdbezirken begrenzt, und sind die Eigenthümer oder Interessenten von mehr als einem dieser Jagdbezirke zur Uebnahme bereit, so steht den Eigenthümern solcher Grundstücke die Wahl zu. Besteht die anzuschließende

<sup>25)</sup> Jetzt: Jagdpolizeibehörde JustO. § 103 ff. Anl. A Anm. 1 u. Anl. B.

<sup>26)</sup> Weniger als 300 Morg. große Feldmarken an und für sich (Gemeindebezirke) und Grundstücke, welche einer Gemeinde nicht angehören, sind für den Fall, daß der Anschluß an einen umschließenden oder begrenzenden Jagdbezirk (Einzel- oder Feldmarksjagdbezirk) nicht zustande kommt, als selbstständige Feldmarksjagdbezirke zuzulassen, d. h. durch Anordnung der Jagdpolizeibehörde. Die unter Nr. 2 aufgeführten Enklaven (einzelne Grundstücke) sind, wenn der

Anschluß an den umschließenden oder begrenzenden Jagdbezirk von dessen Eigenthümern oder Interessenten abgelehnt wird, als Zubehörungen der Feldmarksjagd ihres Gemeindebezirktes zuzulassen. Selbstständige Jagdbezirke können aus ihnen nicht gebildet werden. Bei einem Streite über die Eigenschaft von Grundstücken als Enklaven sind grundsätzlich die Eigenthümer der Enklaven als Parteien mit hinzuzuziehen. — § 4 findet keine Anwendung gegenüber nicht in der Prov. Hannover liegenden Grundstücken DB. 29. Mai 02 (XXXI. 308).

Fläche aus örtlich zusammenhängenden Grundstücken mehrerer Eigenthümer, so haben diese nach Stimmenmehrheit, die Stimmen nach der Größe der Grundstücke berechnet, über die Wahl zu beschließen. Wird von dem Wahlrechte binnen zu bestimmender Frist kein Gebrauch gemacht, so verfügt die Obrigkeit<sup>25)</sup> über den Anschluß.

§ 5<sup>14)</sup>. Die Gesamtheit der beteiligten Grundeigenthümer der Feldmark hat über die Verwaltung der Feldmarksjagd zu beschließen, und zwar dahin, daß selbige entweder verpachtet oder für Rechnung der Feldmarksgenossen durch Jäger beschossen werden, oder ruhen bleiben soll.

Der Beschluß erfolgt durch Stimmenmehrheit, die Stimmen nach Größe des Grundbesitzes berechnet. Jedoch kann die Verwaltung der Feldmarksjagd durch Jäger nur durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden.

Zur gültigen Beschlußfassung ist erforderlich, daß sämtliche beteiligte Grundbesitzer vorgeladen sind. Grundbesitzer, welche nicht in der Gemeinde wohnen, zu deren Bezirke die Feldmark gehört, haben zur Entgegennahme der Ladungen einen Bevollmächtigten in der Gemeinde zu bestellen<sup>27)</sup>.

Der Beschluß der Erschienenen bindet die Ausbleibenden.

Die Obrigkeit ist befugt, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung es erfordert, die Verhandlung an Ort und Stelle kostenfrei zu leiten<sup>28)</sup>.

§ 6. Die Verpachtung der Feldmarksjagd geschieht auf die Dauer von mindestens 6 und höchstens 18 Jahren.

Personen, welchen ein Jagdschein nicht erteilt werden darf (siehe § 18), sind als Pächter und bei öffentlichen Verpachtungen als Bieter nicht zuzulassen<sup>29)</sup>.

Afterverpachtungen ohne Zustimmung der Verpächter sind ungültig.

Stirbt der Pächter innerhalb der Pachtzeit, so soll in Ermangelung anderweiter Vertragsbestimmung der Pachtvertrag mit dem Ablaufe des Pachtjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, erlöschen. Während der zwischen dem Ableben des Pächters und dem Ablaufe des Pachtjahres liegenden Zeit kann die Jagd durch eine von den Erben des Pächters zu bestellende, den Verpächtern zu benominirende dritte Person ausgeübt werden.

§ 7. Die Feldmarksjagd darf nur ungetheilt und an einen Pächter verpachtet werden. Jedoch können einzelne Grundstücke der Feldmark, die in einen fremden Jagdbezirk eingreifen, dem Inhaber dieses Bezirkes, sowie kleinere Forsttheile dem im angrenzenden Hauptforstorte Jagdberechtigten besonders verpachtet werden.

<sup>27)</sup> Anl. A § 4.

<sup>28)</sup> Anl. A § 3 letzter Satz und Jagd-D. § 11.

<sup>29)</sup> Abs. 1 u. 2 dieses Paragraphen beziehen sich nur auf Feldmarksjagdbezirke.

— Abs. 2 gilt noch, findet aber keine Anwendung auf Personen, die schon im Besitze eines von der zuständigen Jagdpolizeibehörde erteilten Jagdscheines sind DB. 11. März 99 (XXXV. 326).

Ausnahmsweise können 1. für eine im Ganzen verpachtete Feldmarksjagd bis zu drei Pächtern zugelassen werden, wenn auf jeden mindestens 1000 Morgen Fläche<sup>30)</sup> fallen, oder es kann 2. mit obrigkeitlicher Genehmigung<sup>31)</sup> die Feldmarksjagd in zwei oder drei, jedoch nicht unter 1000 Morgen<sup>30)</sup> haltende Bezirke eingetheilt werden, der jeder einem Pächter überlassen werden darf.

§ 8. Die Form der Verpachtung (öffentlich meistbietende Verpachtung, oder Verpachtung unter der Hand), sowie die sonstigen Modalitäten derselben werden durch Stimmenmehrheitsbeschluß der Feldmarksgenossen nach den Regeln des § 5 bestimmt.

Die Pachtkontrakte, bezw. bei öffentlichen Verpachtungen die Pachtbedingungen müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich abgefaßt sein.

Die Pachtkontrakte sind der Obrigkeit mitzuthellen<sup>32)</sup>.

§ 9. Wenn die Feldmarksgenossen die Verwaltung der Jagd durch Jäger beschließen (siehe § 5), so ist der desfallige Vertrag ebenfalls, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich abzufassen. Es muß darin dem Jäger ein bestimmter Lohn ausgesetzt sein.

Das im § 7 über die Zahl der zuzulassenden Pächter Bestimmte gilt auch rücksichtlich der zur Administration der Feldmarksjagd angenommenen Jäger.

§ 10. Die Einkünfte aus der Benutzung der Feldmarksjagd werden nach Verhältnis des Stimmrechts getheilt (§ 5)<sup>33)</sup>. Anderweite Verabredungen der Feldmarksgenossen sind nicht ausgeschlossen, binden jedoch die Nichtzustimmenden für ihren Antheil nicht.

§ 11. Die Ordnung und Aufrechterhaltung der Jagdverhältnisse nach den vorstehenden §§ 5, 7, 8 und 9 ist Sache der Verwaltung<sup>34)</sup>.

§ 12. Ausnahmsweise ist eine andere Benutzung der Feldmarksjagd als durch Verpachtung oder eigene Jäger gestattet:

1. den Städten auf den innerhalb der städtischen Feldmark belegenen Grundstücken der Stadt, der Bürger und städtischen Einwohner, insoweit auf solchen das städtische Jagdrecht bisher durch die Bürger ausgeübt ist, wenn Magistrat und Bürgervorsteher die Fortdauer dieses Verhältnisses beschließen. Die Eigenthümer anderer in der

<sup>30)</sup> = 262,10 ha.

<sup>31)</sup> § 11 u. JustG. § 104. — Anl. B.

<sup>32)</sup> Diese Vorschriften beziehen sich nur auf Feldmarksjagdbezirke, vergl. auch Anm. 13. — Einer Genehmigung der Pachtverträge durch die Obrigkeit bedarf es nicht.

<sup>33)</sup> Streitigkeiten hierüber sind nach JustG. § 106 zu entscheiden — Anl. B. — Als Nießbraucher des Schullandes hat ein Lehrer an sich auch Anspruch

auf einen Anteil an den Jagdeinnahmen OB. 1. Nov. 04 (XXXXVI. 136).

<sup>34)</sup> Die Zuständigkeit der Obrigkeit (JustG. § 103) beschränkt sich nicht auf das Gebiet der Polizei, sondern erstreckt sich auch auf die Sorge der Gefesmächtigkeit der die Verwaltung der Feldmarksjagd betr. Beschlüsse und Maßnahmen überhaupt OB. 12. Nov. 91 (XXII. 284).



städtischen Feldmark belegenen Grundstücke, welche nicht mindestens 300 Morgen im Zusammenhange halten, können in diesem Falle verlangen, daß diese Grundstücke gegen eine nach § 4 festzustellende Pacht in den Bürgerjagdbezirk aufgenommen werden. Der desfallige Anspruch ist gegen die Stadt zu richten;

2. in den Feldmarken, in welchen vor Erlass des Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850 die Jagd völlig frei war, oder das Jagdrecht allen Grundeigentümern oder doch gewissen Klassen derselben zustand<sup>35</sup>). Das bisherige Verhältniß bleibt hier bestehen, kann jedoch für jede einzelne Feldmark durch Stimmenmehrheit (§ 5) in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise geändert werden.

§ 13. An der Befugniß zur Jagd auf Wasservögel, wie sie in Ostfriesland besteht (§ 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Juli 1838), wird nichts geändert<sup>36</sup>).

§ 14. Die zur eigenen Jagdausübung berechtigten Grundeigentümer (§ 2), wenn sie die Jagd nicht verpachtet haben, dürfen Dritten erlauben, in ihrer Begleitung oder allein in ihrer Jagd zu jagen<sup>37</sup>). Jagdpächter, der bebrotete Jäger<sup>38</sup>) und Jäger der Feldmarksgenossenschaft können

<sup>35</sup>) Dieses ist anscheinend nur noch in den Feldmarken Döhren, Wülfel und Laagen des Amtes Hannover der Fall.

<sup>36</sup>) Von dieser W. (I. Nr. 4 Anm. 5 d. W.) gilt nur noch § 3 in der durch G. betr. Abänderung der hinsichtlich der Jagd auf Wasservögel für Ostfriesland geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom 26. Juli 97 (GS. 253) festgesetzten Fassung:

„Wilde Enten, Gänse und Schwäne und sonstige wilde Wasservögel darf jeder, auch nicht zur Jagd berechnete Eingeseffene der Provinz schießen und fangen, jedoch nur:

1. am Strande der See, an den Ufern der Ströme Ems und Leda, sowie auf und an dem Großen Meere, der Hieme und dem Loppersumer Meere; doch dürfen behufs Ausübung dieser Jagd überall fremde Grundstücke nicht betreten werden, soweit solches nach anderen Gesetzen verboten ist. Ferner muß

2. der Schütze auf dem Gange nach den vorstehend unter 1 bezeichneten Orten, sowie zurück, sich der

nächsten gebahnten Wege, so weit diese führen, bedienen, und darf

3. bis er auf seinen Stand gelangt ist, nur die ungeladene Flinte, deren Schloß mit einem Luche umwunden sein soll, führen, einen Windhund oder Bastard-Windhund nicht bei sich haben, und wenn er einen Hund anderer Art mit sich führt, diesem das Ablausen vom Wege oder von seiner Seite nicht gestatten; er soll diesen vielmehr stets an seiner Seite behalten.

<sup>37</sup>) Eines schriftlichen Erlaubnisheines bedarf es nicht (Ausnahmen hiervon siehe Anl. E § 5 Abs. 3). — Eine Ausübung der Jagd ohne Begleitung des Jagdpächters kann infolge großer räumlicher Entfernung des letzteren von dem die Jagd Ausübenden angenommen werden Kamm. Ger. 1. Dez. 90 (St. Johow XI. 284).

<sup>38</sup>) D. i. ein in einem gesindeähnlichen Lohn- und Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Jagdpächter als seinem Brotherrn stehender Jäger Kamm. Ger. 27. Dez. 88 (Johow IX. 266).

Begleiter<sup>39)</sup> mit sich nehmen, nicht aber Dritte ermächtigen, in den betreffenden Bezirken allein zu jagen. Jedoch dürfen Jagdpächter den zu ihrer Familie gehörigen Hausgenossen<sup>40)</sup>, sowie ihren bebroteten Jägern das Alleinjagen gestatten.

§ 15. Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf die Ausübung der nach § 2 des Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850<sup>2)</sup> bestehenden bleibenden Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

§ 16. Zur Ausübung der Jagd ist unzulässig, wer wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens eine Strafe, oder wegen gewaltsamer Widersetzung wider die Obrigkeit, Aufruhrs, Gewaltthätigkeiten, Körperverletzung, Erpressung oder Wilddiebstahls mindestens die Strafe der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde<sup>41)</sup> erduldet, oder sich des letztgenannten Vergehens unter erschwerenden Umständen schuldig gemacht hat<sup>42)</sup>.

(§§ 17—22)<sup>43)</sup>.

§ 22. . . .; wer ohne Verletzung fremder Jagdrechte die Jagd unbefugt ausübt (vgl. z. B. § 3 Nr. 2 und 3, § 14 a. E.), verwickelt Strafe von 3 bis 30 Mark<sup>43)</sup>.

§ 23. Für den innerhalb eines Jagdbezirkes vorfallenden Wildschaden haften in Gemäßheit der Bestimmungen des Wildschadengesetzes<sup>44)</sup> bei verpachteten Jagden die Pächter — sofern im Pachtkontrakte nicht ein Anderes verabredet ist — und ausshülfsweise die Verpächter; bei Feldmarksjagdbezirken, in denen die Jagd beruht, oder durch Jäger verwaltet wird, die Gesamtheit der Feldmarksgenossen nach dem im § 10 angegebenen Verhältnisse.

Für den Wildschaden in Gärten, in denen nach § 3 Nr. 2 die Jagd beruht, haften die Pächter des anliegenden Jagdbezirks, und wenn solcher nicht verpachtet ist, die Jagdberechtigten desselben<sup>45)</sup>.

<sup>39)</sup> Der Begleiter des Jagdberechtigten ist auch dann zu jagen berechtigt, wenn letzterer die Jagd wegen Entziehung des Jagdscheines nicht ausübt Kamm.Ger. 6. April 99 (Johow XIX. 283).

<sup>40)</sup> Ob der Stiefsohn zu den zur Familie gehörigen Hausgenossen zu rechnen, ist zweifelhaft; Kamm.Ger. 22. Febr. 92 (Johow XIII. 348) verneint es.

<sup>41)</sup> Im Text stand „des Arbeitshauses oder des polizeilichen Werkhauses“. Anstatt dieser Strafe wird jetzt auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, die dadurch die Befugnis erhält, die Verurteilten in ein Arbeitshaus unterzubringen StGB. § 362 (Fassung des G. 25. Juni 00 RGBl. 301).

<sup>42)</sup> Solche Personen (vergl. auch Jagdschein-G. § 6 — Anl. C —) dürfen nach

§ 6 für Feldmarksjagdbezirke zur Pachtung von Jagden und als Bieter bei öffentlichen Verpachtungen nicht zugelassen werden.

<sup>43)</sup> Die den Jagdschein behandelnden § 17—21 und § 22 Abs. 1 u. 2 sind durch Jagdschein-G. (Anlage C) ersetzt. Dies bezieht sich namentlich auch auf die im § 21 der Obrigkeit erteilte Befugnis, den Eingefessenen von Ostfriesland behufs Ausübung der im § 13 der JagdD. gedachten Wasservogeljagd im Dürftigkeitsfalle die Jagdscheingebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Landt.-Verh. 95 II. Sess. H. StB. 364). § 22 dritter Abs. ist noch in Kraft Kamm.Ger. 22. Juni 98 (Johow XIX. 285).

<sup>44)</sup> Anlage D.

<sup>45)</sup> § 23 Abs. 2 ist durch BGB. außer Kraft gesetzt (Anl. D. Anm. 8).

§ 24. Jagdfolge findet nicht ferner statt; das Wild gehört Demjenigen, in dessen Jagdbezirke es ergriffen wird.

§ 25. Das Schwarzwild außerhalb geschlossener Wildgärten ist auszurotten. Der Jagdberechtigte ist erforderlichenfalls im Verwaltungswege hierzu anzuhalten<sup>46)</sup>.

Die Regierung ist befugt, eine Beschränkung dieses Gebotes bei größeren Forsten des Harzes in den Fällen eintreten zu lassen, wo die Beibehaltung oder Wiedereinführung von Schwarzwild sich mit Rücksicht auf den Forst als nützlich und in Beziehung auf Grundstücke dritter Personen als unschädlich darstellt. Der durch Schwarzwild verursachte Schaden ist von Demjenigen zu ersetzen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist<sup>47)</sup>.

(§§ 26—30)<sup>48)</sup>.

(§ 31)<sup>49)</sup>.

§ 32. Es ist bei einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 3 Mark verboten, Hunde in einem Jagdreviere herrenlos umherlaufen zu lassen<sup>50)</sup>.

Fragen, welche in einem Jagdreviere in einer Entfernung von mindestens 500 Schritten vom nächstbewohnten Hause getroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter<sup>51)</sup> im ersten Betretungsfalle tödten.

Auf Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Teckel, welche während der Jagdzeit überjagen, findet diese Bestimmung keine Anwendung (vgl. § 35).

§ 33. Die Jagd mit Windhunden ist nur vom 1. Oktober, diejenige mit Jagdhunden (Bracken)<sup>52)</sup> nur vom 15. September, oder falls die

<sup>46)</sup> JustG. (Anl. B).

<sup>47)</sup> Wegen Feststellung des Schadens: Anl. D Anm. 17.

<sup>48)</sup> Die die Sez- und Hegezeit behandelnden § 26—30 sind ersetzt durch Wildschon-G. 14. Juli 04 Anlage E. — Die über dieses G. hinausgehenden Vorschriften des § 27 über Erlegung von in Feldmarken zu Schaden gehendem Rotwild auch während der Schonzeit sind aufrecht erhalten Ramm.Ger. 15. Okt. 96 (Johow XVIII. 289 u. Wildschon-G. § 19). — Derartiges Rotwild darf in der Schonzeit nur von dem Augenblicke an erlegt werden, wo das unmittelbare Eintreten der Schadenszufügung bestimmt zu erwarten ist, bis unmittelbar nach der Schadenszufügung, nicht aber auch dann noch, wenn die schädigende Tätigkeit schon eine Zeit lang beendigt war. Der Irrtum über den Begriff „zu Schaden gehendes Wild“ schließt die Strafbarkeit nicht aus

Ramm.Ger. 1. Feb. 00 (Johow St. Neue Folge I 21). Es ist keineswegs notwendig, daß das Rotwild durch Nahrung bereits Schaden getan hat Ramm.Ger. 3. Feb. 02 (Schulz I. 56).

<sup>49)</sup> Dieser den Verkehr mit Wild behandelnde § ist aufgehoben durch Wildschon-G. § 19 — Anl. E.

<sup>50)</sup> Solche Hunde dürfen jedoch auch selbst vom Jagdberechtigten nicht getötet werden. — Herrenlos ist ein Hund, der von seinem Herrn soweit entfernt umherläuft, daß dessen Einwirkung auf den Hund verloren gegangen ist Ramm.Ger. 26. Sept. 95 (Johow St. XVII. 410).

<sup>51)</sup> Der Vertreter muß dazu vom Jagdberechtigten unmittelbar ermächtigt sein.

<sup>52)</sup> Unter „Bracken“ ist nicht die Bracke im technischen Sinne, sondern ein gewöhnlicher, schwach mittelgroßer Hund zu verstehen, welcher auf frischer Wildfährte laut jagt und das Wild dem Jäger zutreibt Ramm.Ger. 21. Juni 97

betreffende Obrigkeit solches verfügt, vom 1. Oktober an bis zum Jagdschlusse (§ 26 Nr. 5)<sup>53)</sup> gestattet. Die Jagd mit Jagdhunden darf nur von Demjenigen, welcher auf einer Fläche von wenigstens 10000 Morgen<sup>54)</sup> im Zusammenhange zur Jagdausübung berechtigt ist, auf solcher Fläche ausgeübt werden. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Strafe von 30 Mark belegt.

Windhunde und Jagdhunde (Bracken), die während der für diese Jagdausübung geschlossenen Zeit in einem fremden Jagdreviere jagend betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter tödten. Während der für diese Jagdausübung offenen Zeit ist ihm nur das Aufzangen (Koppeln) der Hunde gestattet und hat der Eigentümer derselben für jeden überjagenden Hund eine Strafe von 3 Mark — im Koppelungsfalle außerdem noch ein Pfandgeld von je 3 Mark Demjenigen, der den Hund gekoppelt hat — zu entrichten.

§ 34. Die Hirten sollen das Ablaufen ihrer Hunde von der Heerde und das Umherstreifen derselben in den Hölzern, Feldern u. bei einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 1 Mark 50 Pfg. verhindern.

§ 35. Auf gleiche Weise soll es in Ansehung der während der Jagdzeit überjagenden Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Teckel, sowie derjenigen Hunde gehalten werden, welche Jemand auf Reisen oder sonstigen Wegen mit sich genommen hat.

Wer nach vorgängiger Warnung, welche auf Anrufung des Jagdberechtigten oder Jagdpächters von dem Gemeindevorsteher vorzunehmen ist, einen Hund bei der Felbarbeit mit sich führt, verwirkt Strafe von 50 Pfg. Die besondere Strafe des Umherstreifens (§ 34) ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(§ 36)<sup>55)</sup>.

(Zohow St. XVIII. 285). — Teckel, Teckelbastarde und Hühnerhunde gehören nicht zu den Jagdhunden (Bracken) Ramm.Ger. 22. Juni 91 (Zohow St. XI. 287).

<sup>53)</sup> § 26 Nr. 5, wonach der Jagdschluß am 31. Jan. eintritt, ist aufgehoben, Anm. 48.

<sup>54)</sup> = 2621,0 ha. — Für die Befugnis zur Ausübung der Brackenjagd ist nur die Tatsache der Jagdberechtigung auf 10000 Morgen Grundfläche im Zusammenhange, also auch wenn sie durch Zusammenpachtung entstanden ist, ausschlaggebend DV. 26. Okt. 03 (Schulz I. 226). — Die als Mindestmaß bezeichnete Fläche (10000 Morgen) muß sich in der Hand eines Jagdberechtigten, sei er

Eigentümer oder Pächter der Jagd, befinden. Das Recht der Jagdausübung mit Jagdhunden kann nicht dadurch erlangt werden, daß sich Jagdberechtigte, von denen jeder für sich nicht über eine Jagdfläche von mindestens 10000 Morgen verfügt, im Vereine mit anderen Grundbesitzern gegenseitig die Erlaubnis erteilen, ihre Jagdgebiete zu bejagen Ramm.Ger. St. 15. Juni 03 (Schulz III. 93).

<sup>55)</sup> Die Strafbestimmungen (§ 36) wegen unbefugten Betretens eines fremden Jagdreviers mit Schießgewehr sind ersetzt durch StGB. § 368 Nr. 10 (Nr. III. 2 d. B.) Ramm.Ger. 26. April 97 (Zohow XVIII. 286).

(§ 37)<sup>56)</sup>.

(§ 38)<sup>57)</sup>.

§ 39. Die in diesem Gesetze angedrohten Geldstrafen sind Polizeistrafen.  
(§ 40 und 41)<sup>45) 58)</sup>.

## Anlagen zur Hannov. Jagdordnung 11. März 59.

### Anlage A (zu Anmerkung 1).

**Ausführungsbestimmungen des hannoverschen Ministeriums des Innern zu der Jagdordnung. Vom 11. März 1859 (G.S. 171).**

§ 1. Zu den §§ 2—4 der Jagdordnung:

Die Feststellung der Jagdbezirke nach den Vorschriften der §§ 1—3 des Gesetzes ist die Obliegenheit der Obrigkeit<sup>1)</sup>.

§ 2. Zu § 3 Nr. 3 der Jagdordnung: Die Befugniß des Grundeigentümers, die im § 3 Nr. 3 der Jagdordnung bezeichneten Grundstücke von der Jagdausübung auszuschließen, ruhet, wenn die desfallige Absicht nicht vor der Beschlußfassung der Feldmarksgenossen über die Verwaltung der Jagd der Obrigkeit angezeigt ist, für die ganze Dauer der Periode, welche der Beschluß der Feldmarksgenossen umfaßt. — Die Erklärung eines Grundeigentümers, die Jagd auf den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten beruhen lassen zu wollen (§ 3 Nr. 2 des Gesetzes), ist an den Vorstand der Feldmarksgenossenschaft zu richten.

§ 3. Zu den §§ 3, 5 und folgenden der Jagdordnung: Jede Feldmarksgenossenschaft hat in Beziehung auf die Verwaltung der Feldmarksjagd

1. zur Vertretung der Genossenschaft bei der Obrigkeit<sup>2)</sup>,
2. zur Leitung der Beschlußfassungen der Feldmarksgenossen und
3. zur Erhebung der Vertheilung der Jagdauskünfte (§ 10 der Jagdordnung) einen Vorstand aus ihrer Mitte zu bestellen. Derselbe kann aus einer oder mehreren, jedoch höchstens sechs Personen bestehen. Im letzteren Falle steht dem von dem Vorstande zu erwählenden Vorsitzenden die Leitung der Beschlußfassungen (Nr. 2) zu.

Zur Erhebung und Vertheilung der Jagdauskünfte kann auch die Bestellung eines besonderen Rechnungsführers von der Genossenschaft beschloffen werden.

Der Vorstand wird von der Gesamtheit der Feldmarksgenossen durch Stimmenmehrheit nach den Regeln des § 5 der Jagdordnung erwählt.

Zu der erstmaligen Wahl sind die Betheiligten durch die Obrigkeit zu laden. Diese Wahl soll nach Feststellung der neuen Jagdbezirke und noch vor dem 1. September d. J. erfolgen. Sie ist an Ort und Stelle von der Obrigkeit oder einem Beauftragten derselben kostenfrei zu leiten.

<sup>56)</sup> § 37 betrifft Aufhebung früherer Jagd=D.

<sup>57)</sup> Der über das Verbot der Jagdausübung an Sonntagen usw. handelnde § 38 ist ersetzt durch StGB. § 366 Nr. 1, G. 9. Mai 92 u. PolB. 25. Aug. 05 (III. 2 Anl. C Nr. 9) Ramm.Ger. 13. Juni 04 u. 4. Mai 05 (Schulz II. 85 u. 178).

<sup>58)</sup> §§ 40 u. 41 enthalten jetzt be-

deutungslose Übergangs- und Schlußbestimmungen.

<sup>1)</sup> Die Handhabung der Jagdpolizei ist neugeregelt durch das JustG. 1. Aug. 83 Anlage B.

<sup>2)</sup> Der Jagdvorstand ist auch zur Vertretung der Feldmarksgenossen vor den Verwaltungsgerichten befugt DB. 26. Juni 03 (PrWBf. XXV. 149).

Nach Bestellung des Vorstandes steht diesem die Zusammenberufung der Genossenschaft behuf der Berathung über die Verwaltung der Feldmarksjagd zu. Behuf der Ladung der einzelnen Genossen hat die Obrigkeit ihre Mitwirkung zu gewähren, wenn solche vom Vorstande beantragt wird.

Beschwerden gegen den Vorstand wegen verweigerter Zusammenberufung sind von der Obrigkeit zu entscheiden.

Die Befugniß der Obrigkeit in dem § 5 der Jagdordnung erwähnten Falle, so wie in sonstigen Fällen, in welchen die Aufrechterhaltung der Ordnung solche erfordert, in Beziehung auf die Verhandlungen der Feldmarksgenossen selbst einzuschreiten, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht geändert.

§ 4. Zu § 5 der Jagdordnung: Die nicht in der Gemeinde, zu deren Bezirke die Feldmark gehört, wohnenden Feldmarksgenossen, welche der Pflicht zur Bestellung eines Bevollmächtigten in der Gemeinde behuf Entgegennahme der Ladungen binnen der von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist nicht genügen, verlieren, solange dies nicht geschehen ist, den Anspruch darauf, zu den Berathungen der Feldmarksgenossenschaft über die Feldmarksjagd geladen zu werden.

§ 5. Zu § 21 der Jagdordnung: Wenn in Gemässheit des Schlusssatzes des § 21 der Jagdordnung die Ertheilung von Jagdscheinen behuf der Wasservogeljagd an Eingesessene der Provinz Ostfriesland gegen ermässigte Gebühr oder unentgeltlich erfolgt, so gelten diese Jagdscheine nur für die Ausübung der gedachten Jagd und auch dafür nur in Ostfriesland. Für solche Fälle ist von der Obrigkeit nur ein solcher Jagdschein zu ertheilen, worin sich jene Beschränkung ausdrücklich bemerkt findet<sup>3)</sup>.

### **Anlage B (zu Anlage A Anmerkung 1).**

**Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883 (G. S. 237). Auszug:**

#### **XV. Titel.**

#### **Jagdpolizei.**

§ 103. In Jagdpolizeisachen beschließt, soweit die Beschlußfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde<sup>1)</sup>.

Gegen Beschlüsse dieser Behörden, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet statt der allgemeinen Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig<sup>2)</sup>.

<sup>3)</sup> Diese Bestimmung ist durch Jagdschein-G. Anl. C § 4 hinfällig geworden. Vergl. auch Jagd-D. Anm. 43.

<sup>1)</sup> Gegen Verfügungen der Jagdpolizeibehörde (Landrat, bezw. Ortspolizeibehörde) finden die allgemeinen

Rechtsmittel (W. G. § 127—130) statt.  
<sup>2)</sup> Das Beschwerdeverfahren gilt auch gegen Anordnungen der Kommunalaufsichtsbehörde (Landrat oder Regierungspräsident) in Jagdangelegenheiten z. B. Jagdverpachtungen.

§ 104. Der Kreisauschuß, in Stadtkreisen der Bezirksauschuß, beschließt, soweit die Beschlußfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht,

1. über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde (Gemarkung, Feldmark).<sup>2 3)</sup>.

Bestimmungen, wonach es zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächters einer besonderen Genehmigung bedarf, findet auf Angehörige des Deutschen Reiches fortan keine Anwendung.

§ 105. Streitigkeiten der Betheiligten<sup>4)</sup> über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über

1. Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden<sup>5)</sup>,
2. Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, oder Ausschluß von Grundstücken aus einem solchen,
3. Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem größeren Walde oder von einem oder mehreren selbstständigen Jagdbezirken umschlossen sind, sowie die den Eigenthümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung<sup>6)</sup>

unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreis- auschuß, in Stadtkreisen der Bezirksauschuß.

<sup>2)</sup> Abs. 2 bezieht sich nicht auf die Provinz Hannover.

<sup>3)</sup> Zu den Beteiligten gehören die Gemeindebehörde, die Grundbesitzer, im Falle des § 105 Nr. 3 der Waldbesitzer, die Enklavenbesitzer und die Gemeindebehörde, nicht aber die Jagdpolizei- behörde D.B. 23. Mai 89 (XVIII. 295), auch nicht der Jagdpächter, dessen Befugnisse sich lediglich auf den privat- rechtlichen Grund des Pachtvertrages stützen D.B. 13. Febr. 90 (XIX. 307); ebensowenig der Jagdvorstand nach der Hannov. Jagd=D. (Nr. 3 d. B.) § 4 D.B. 22. Nov. 98 (XVII. 348).

<sup>5)</sup> Dazu gehören nicht nur Streitig- keiten über die Art der Jagdausübung, sondern auch über das Jagdrecht selbst D.B. 29. März 96 (XIII. 331), ferner über solche Beschränkungen, welche aus der bisherigen Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke und der Verpachtung der

Jagd auf letzterem hergeleitet werden D.B. 24. April 93 (XXIV. 291), sowie über den Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder über deren Ausschluß aus demselben D.B. 5. Febr. 91 (XX. 322). — So lange ein solcher Streit der Beteiligten nicht zum Austrage gebracht ist, hat die Jagdpolizeibehörde im öffentlichen Inter- esse der durch die Jagd=D. bestimmten Rechtsordnung durch polizeiliche Ver- fügungen Geltung zu verschaffen und zur Erhaltung der jagdlichen Ordnung ein- zuschreiten D.B. 21. April 00 (XXXVII. 298).

<sup>6)</sup> Streitigkeiten, die nicht den Betrag, sondern lediglich die Zahlung der Ent- schädigung, sowie die Wirksamkeit der Kündigung des Pachtverhältnisses be- treffen, sind im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden D.B. 5. Januar 01 (XXXVIII. 281).

§ 106. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die von der Gemeindebehörde oder dem Jagdvorstande festgestellte Vertheilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdmutzung, beschließt die Gemeindebehörde beziehungsweise der Jagdvorstand<sup>7)</sup>.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisauschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksauschusse statt.

Die im ersten Absätze gedachte Feststellung bedarf keinerlei Genehmigung oder Bestätigung von Seiten der Aufsichtsbehörde.

§ 107. Der Bezirksauschuß beschließt über die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit, soweit darüber nach bestehendem Rechte im Verwaltungswege Bestimmung getroffen werden kann. Der Beschluß ist endgültig.

§ 108. Der Bezirksauschuß beschließt über die Erneuerung der auf den Schleswigschen Westfriesen bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkjoen, sowie über die Ertheilung neuer Konzessionen (§ 6 des Gesetzes vom 1. März 1873 G.S. 27).

### Zulage C (zu Anmerkung 4B).

Jagdscheingeseß. Vom 31. Juli 1895 (G.S. 304<sup>1)</sup>).

Wir u. s. w. verordnen für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1<sup>2)</sup>. Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Ertheilung des Jagdscheines ist der Landrath (Oberamtmann) in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat, ertheilt

<sup>7)</sup> Die Ablehnung der Feststellung einer Verteilung ist nur durch Beschwerde anfechtbar DB. 6. Jan. 87 (XIV. 312).

<sup>1)</sup> Durch das G. sind die bis dahin in den alten und den 66 neu erworbenen Landesteilen bestandenen, vielfach voneinander abweichenden Vorschriften über Jagdscheine beseitigt und durch einheitliche Bestimmungen für das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme der Insel Helgoland (Anm. 2) ersetzt worden.

Inhalt: Verpflichtung zur Führung eines Jagdscheines § 1, Ausnahmen

§ 2, Jahres- und Tagesjagdschein § 3—5, Verjagung und Wiederabnahme § 6—9, Benützung innerhalb der Festungsraysons § 10, Straf- und Übergangsbestimmungen § 11—15. — Aus. Vf. 2. Aug. 95 (M.B. 231). Der Inhalt der Ausf. Vf. ist in die Ausf. Vf. zur Jagd-D. 15. Juli 07 II. 2. Anl. A Nr. 24, 25, 26 u. 45 übernommen worden. — Quellen: Landt. Verh. M.B. II Sess. 95 Druckf. 168 (Begr.), 206 (R.B.), StB. 2658 ff., 2711 ff. — H.B. StB. 364. — Bearb. v. Scherr-Lhoff (2. Aufl. Verl. 95).

<sup>2)</sup> Zu § 1: II. 2 Anm. 81—86.



werden. Die Ertheilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäß Absatz 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 2<sup>3</sup>). Eines Jagdscheines bedarf es nicht:

1. zum Ausnehmen von Kiebitz- und Mövенеiern;
2. zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten;
3. zur Ausübung der Jagd im Auftrage oder auf Ermächtigung der Aufsichts- oder Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Auftrag oder die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines.

§ 3<sup>4</sup>). Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie. Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt (Jahresjagdschein). Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei auf einander folgende Tage gültiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden.

§ 4<sup>5</sup>). Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 15 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jagdschein von 40 Mark, für den Tagesjagdschein von 6 Mark entrichten. Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheines gewährt werden.

Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindefasse, in den Hohenzollern'schen Landen zur Amtskommunalkasse. Über die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§ 5<sup>6</sup>). Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit:

Die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 (Ges.-Sammllg. S. 222) beeidigten, sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich erteilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden, oder auf solchen Grundstücken auszuüben,

<sup>3</sup>) Zu § 2: das. Anm. 87—89.

<sup>4</sup>) Zu § 3: das. Anm. 90—93.

<sup>5</sup>) Zu § 4: das. Anm. 94. — Die in der Jagd=D. 15. Juli 07 § 32 enthaltene Bestimmung über die Höhe des Grundsteuerreinertrags des Grundbesizes

und über die erhöhte Abgabe für Ausländer-Jagdscheine ist auf die Provinz Hannover nicht ausgebehnt; vgl. II. 2. Anl. A Nr. 26 zu § 31.

<sup>6</sup>) Zu § 5: II. 2 Anm. 96—98.

auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdschein zu vermerken.

§ 6<sup>7)</sup>. Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. Personen, welche sich in den letzten zehn Jahren
  - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Fehlerei wiederholt, oder
  - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichs-Strafgesetzbuches mit mindestens drei Monaten Gefängniß bestraft sind.

§ 7<sup>8)</sup>. Der Jagdschein kann versagt werden;

1. Personen, welche in den letzten fünf Jahren
  - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Fehlerei einmal, oder
  - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichs-Strafgesetzbuches mit weniger als drei Monaten Gefängniß bestraft sind;
2. Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichs-Strafgesetzbuches, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichs-Strafgesetzbuches) bestraft sind.

§ 8<sup>9)</sup>. Wenn Thatfachen, welche die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Ertheilung des Jagdscheines eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 6 und kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein von der für die Ertheilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Theilbetrages findet nicht statt.

§ 9<sup>10)</sup>. Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt oder entzogen wird, finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§ 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind.

§ 10<sup>11)</sup>. Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichs-Rayongeseßes vom 31. Dezember 1871, Reichs-

<sup>7)</sup> Zu § 6: das. Anm. 99—105.

<sup>8)</sup> Zu § 7: das. Anm. 106—108.

<sup>9)</sup> Zu § 8: das. Anm. 109.

<sup>10)</sup> Zu § 9: das. Anm. 110.

<sup>11)</sup> Zu § 10: das. Anm. 111.

Gesetzbl. S. 459) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerke versehen lassen.

§ 11<sup>12)</sup>. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt;
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).

§ 12<sup>13)</sup>. Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäß § 8 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht.

Ist der Thäter in den letzten fünf Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräthe sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.

§ 13. Die Fristen im § 6 Ziffer 3, § 7 Ziffer 1 und 2, § 12 Absatz 2 beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 14<sup>14)</sup>. Für die Geldstrafen und Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Reichs-Strafgesetzbuches verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt worden ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 15. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, auf welche sie ausgestellt worden sind.

<sup>12)</sup> Zu § 11: II 2 Anm. 183 u. 184.

<sup>13)</sup> Zu § 12: daf. 185 u. 186.

<sup>14)</sup> Zu § 14: daf. 195.

**Anlage D (zu Anmerkung 44).**

**Hannoversches Gesetz, den Wildschaden betreffend.**

Vom 21. Juli 1848. (Hannov. Ges. 215)<sup>1)</sup>.

§ 1. Jeder an Grundstücken und deren Erzeugnissen<sup>2)</sup> durch jagdbares Wild<sup>3)</sup> verursachte Schaden<sup>4)</sup> ist nach den folgenden Bestimmungen zu ersetzen:

§ 2. Der Entschädigungsanspruch steht jedem Nutzungsberechtigten<sup>5)</sup> in dem Umfange der Beeinträchtigung seiner Nutzung zu.

§ 3. Entschädigungspflichtig ist derjenige, welchem auf dem beschädigten Grundstücke die Jagd der Gattung des Wildes zusteht, von welchem der Schaden verursacht ist<sup>6)</sup>.

§ 4. Ist der Schaden durch Wild verursacht, welches nicht in dem Jagdbezirke der Entschädigungspflichtigen seinen regelmäßigen Aufenthalt hat (Streif- und Wechselwild), so ist dieser berechtigt, Ersatz von demjenigen zu verlangen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist. (Standwild<sup>7)</sup>).

§ 5. Bei verpachteten Jagden ist der Pächter der Verpflichtete (§§ 3 u. 4)<sup>8)</sup>.

(Absf. 2)<sup>9)</sup>.

Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, bei den von ihm verpachteten Jagden in subsidium zu haften, falls sich der Beschädigte an dem Pächter nicht erholen kann<sup>10)</sup>.

<sup>1)</sup> Das G. verpflichtet zum Ersatz von Wildschaden jeder Art und auf allen Grundstücken, erstreckt sich mithin auch auf Einzeljagdbezirke (Jagd=D. § 2). Es gewährt ferner unter Umständen dem Ersatzverpflichteten ein Rückgriffsrecht auf den Jagdberechtigten eines anderen Jagdbezirks. Diese über die Bestimmungen des BGB. § 835 hinausgehenden Vorschriften sind aufrecht erhalten GG. Art. 71 Nr. 1, 5, 6 u. 7 (II. 2 Anl. E d. W.). — Bearb. v. Stelling (Hann. Jagdrecht Hann. 96 und die Hann. Jagdgesetze in ihrer heutigen Gestalt, das. 05) und Brüning (Jagdgesetzgebung für die Prov. Hann. Hann. 85).

<sup>2)</sup> D. i. Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse; dazu gehören auch die aus anderem Boden übertragenen, eingepflanzten Bodenerzeugnisse F.u.FstPö. 1. April 80 (Ges. 230) § 18, RG. 26. Okt. 82 (St. VII. 190) u. 1. Nov. 92 (St. XXIII. 269).

<sup>3)</sup> Wildschon-G. 14. Juli 04 Anl. E § 1.

<sup>4)</sup> Nr. II. 2 Anl. E Anm. 2 d. W.

<sup>5)</sup> Mithin auch dem Pächter eines zu

einem Einzeljagdbezirke gehörenden Grundstückes.

<sup>6)</sup> D. h. der zur eigenen Jagdausübung berechtigte Grundeigentümer, sofern nicht § 5 in Betracht kommt. Diese Vorschrift ist aufrecht erhalten und hinsichtlich der Feldmarksjagdbezirke, in denen die Jagd ruht oder durch Jäger verwaltet wird, noch ergänzt — durch Hann. Jagd=D. § 23.

<sup>7)</sup> Diese und die hinzutretende Bestimmung der Hann. Jagd=D. § 23 Absf. 2 letzter Satz über den Ersatz des durch Schwarzwild verursachten Schadens sind aufrecht erhalten GG. Art. 71 Nr. 7.

<sup>8)</sup> Die näheren Bestimmungen hierzu enthält Hann. Jagd=D. § 23 Absf. 1, welche durch GG. Art. 71 Nr. 5 u. 6 aufrecht erhalten sind. — Jagd=D. § 23 Absf. 2 über den Ersatz von Wildschaden in Gärten stimmt dagegen mit dem BGB. nicht überein, ist auch durch keinen Vorbehalt gedeckt und deshalb außer Kraft gesetzt (Begr. des AG. z. BGB. AG. 99 Druckf. Nr. 34 S. 29).

<sup>9)</sup> Absf. 2 enthält eine jetzt bedeutungslose Übergangsbestimmung.

<sup>10)</sup> Aufrecht erhalten GG. Art. 71 Nr. 6.

§ 6. Jeder von mehreren Inhabern derselben Jagd (Koppeljagd) haftet für den gesammten Schaden (in solidum). Er kann von den Mitberechtigten einen ihrer Theilnahme an der Jagd entsprechenden Ersatz verlangen<sup>11)</sup>.

(§ 7)<sup>12)</sup>.

(§ 8 bis 19)<sup>13)</sup>.

§ 9. Der Jagdinhaber hat jedem Gerichte, auf dessen Bezirk sich seine Jagd erstreckt, sofern er nicht selbst darin wohnt, einen dort wohnhaften ständigen Bevollmächtigten zu seiner Vertretung gegen Klagen der Beschädigten nahmhafte zu machen.

Fehlt bei Erhebung der Klage dieser Bevollmächtigte, so hat das Gericht unter Benachrichtigung des Beklagten einstweilen einen solchen zu ernennen.

Handlungen oder Verschümnisse dieser Bevollmächtigten werden ausnahmslos denen der Partei gleich beurtheilt<sup>14)</sup>.

(§ 10)<sup>13)</sup>.

§ 11. Vor Anstellung der Klage hat der Beschädigte dem Jagdinhaber oder dessen Bevollmächtigten die stattgefundene Beschädigung nach ungefährender Schätzung anzuzeigen und seine Forderung zu stellen, worauf der Jagdberechtigte erforderlichen Falls ungefümt einen Augenschein einzunehmen und eine schriftliche Erklärung sofort darüber abzugeben hat, ob er den Schaden als durch Wild verursacht anerkennt und eventuell welchen Ersatz er dafür zu leisten bereit ist.

Wird hierdurch die Sache nicht erledigt, so soll auf Antrag des einen oder andern Theils eine Besichtigung und ein Güteversuch durch den Schiedsrichter oder durch den Vorstand der Gemeinde, worin das beschädigte Grundstück belegen, beide Male unter Zuziehung eines Feldgeschworenen oder eines Sachverständigen stattfinden; über das Ergebnis der Besichtigung und des Güteversuchs hat der Schiedsrichter oder Ortsvorstand ein schriftliches Zeugniß auszustellen.

<sup>11)</sup> An die Stelle des § 6 tritt aus dem BGB. der sachlich übereinstimmende § 840 Abs. 1:

„Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden Mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift § 835 Abs. 3 als Gesamtschuldner“

(§ 835 Abs. 3; Nr. II. Anl. E d. W.).

<sup>12)</sup> § 7 enthält eine jetzt bedeutungslose Übergangsbestimmung hinsichtlich der vor dem Erlasse des G. abgeschlossenen Verträge.

<sup>13)</sup> Die § 8—19 sind, soweit sie prozessualische Vorschriften enthalten, aufgehoben EG. z. CPO. 30. Jan. 77 (RGW. 244), im übrigen durch die Vorbehalte im EG. z. BGB. Art. 69 (Nr. I. 1 d. W.) u. 70 (II. 2 Anl. E d. W.) gedeckt (Begr. des RG. z. BGB. V. Sess. 99 Druckf. 34 S. 29). — Streitigkeiten über Wildschaden gehören ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vor die Amtsgerichte (BVG. (Neufass. 98 RGW. 371) § 23 Nr. 2. — Die § 8, 10, 13, 14 u. 19 sind ihres lediglichen prozessrechtlichen Inhalts wegen fortgelassen.

<sup>14)</sup> Ob § 9 lediglich prozessualisch, ist streitig.

Wählt der Jagdinhaber diesen Sühneverfuch, so hat er dieses dem Beschädigten zugleich mit der Erklärung auf dessen Forderung anzuzeigen und die Vornahme desselben ungesäumt zu veranlassen<sup>15)</sup>.

§ 12. In der Klage hat der Kläger den Erfolg der stattgefundenen Benachrichtigung an den Jagdinhaber und das Ergebniss des etwa stattgefundenen Sühneverfuchs unter Beilegung des erteilten Zeugnisses anzugeben und die von ihm vorzuschlagenden Sachverständigen zu benennen, widrigenfalls die Klage zurückzuweisen ist<sup>16)</sup>.

(§ 13 u. 14)<sup>13)</sup>.

§ 15. Jede Partei ist in dem ersten Termine berechtigt, den Aufschub der Schätzung des Schadens an Früchten bis kurz vor deren Ernte zu verlangen.

Dadurch wird jedoch die sofortige Feststellung solcher Verhältnisse, welche einen Einfluß auf die demnächstige Schätzung äußern können, nicht ausgeschlossen.

§ 16. Bei Beschädigungen von Früchten ist der Schadensbetrag in der Weise zu ermitteln, daß festgestellt wird, welche größere Menge derselben ohne den Eintritt des schädlichen Ereignisses geerntet sein würde.

Von dem so ermittelten Betrage ist jedoch ein entsprechender Absatz zu machen, soweit der Schaden durch Wiederbestellung ausgeglichen ist.

Daneben ist zu ermitteln, um wie viel die Eimerntungskosten vermindert oder vermehrt, und wie hoch die Kosten der etwaigen Wiederbestellung zu berechnen sind<sup>17)</sup>.

§ 17. Bei der Verurtheilung des Beklagten ist der Betrag der zu erntenden Früchte und der in Absatz zu bringenden Kosten auszusprechen.

Jedoch hat der Beklagte nicht die Früchte, sondern deren Geldwerth zu bezahlen.

Dieser ist zu berechnen nach dem Durchschnitte der Fruchtpreise, welche durch die Regierung<sup>18)</sup> für den betreffenden Preisbezirk von dem Monate October des Jahres der Ernte der beschädigten Früchte bekannt gemacht werden. Fruchtarten, deren Preise von der Regierung<sup>18)</sup> nicht bekannt gemacht werden, sind nach dem zur Zeit der Ernte derselben ortsüblichen Preise zu berechnen.

Vollstreckung des Urtheils kann erst beantragt werden, wenn die hiernach zum Grunde zu legenden Preise feststehen.

<sup>15)</sup> Stelling (Kommentar — Hann. Jagdrecht — S. 30) hält auch diesen Paragraphen wegen der prozeßrechtlichen Vorschrift für aufgehoben, Brünig (Kommentar S. 45) erachtet ihn für noch gültig. Schiedsrichter im Sinne dieses Paragraphen gibt es nicht mehr; seine

Bestimmungen haben aber noch praktische Bedeutung.

<sup>16)</sup> § 12 ist aufgehoben, jedoch mit Bezug auf § 11 nachrichtlich ausgeführt.

<sup>17)</sup> Bgl. Nr. II. 2 Anl. F Anm. 156 d. W.

<sup>18)</sup> W. G. § 2. Im Texte stand Landdrostei.

Die gerichtliche Ermittlung des Geldwertes der Früchte findet nur zum Zwecke der Exekution oder auf besonderen Antrag statt.

§ 18. Schaden an Baumpflanzungen, Waldungen zc. ist von Sachverständigen nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu schätzen und festzustellen; eine wie lange Zeit für die Feststellung des Schadens nachzulassen ist, haben die Sachverständigen ebenfalls zu ermessen<sup>19)</sup>.

(§ 19)<sup>13)</sup>.

(§ 20)<sup>20)</sup>.

### Anlage E (zu Anmerkung 48).

#### Wildschongesetz. Vom 14. Juli 1904<sup>1)</sup>.

Wir usw. verordnen usw. für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1. Jagdbare Tiere<sup>2)</sup> sind<sup>3)</sup>:

- a) Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Biber, Ottern, Dachse, Füchse, wilde Katzen, Edelmarder;
- b) Auer-, Bir- und Haselwild, Schnee-, Reb- und schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Laucher, der Säger, der Kormorane und der Bleßhühner.

§ 2. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August,
2. weibliches Elchwild und Elchkälber das ganze Jahr hindurch,

<sup>19)</sup> DB. 3. Dez. 96 (XXXI. 245) u. 17. Nov. 02 (XXXII. 269), sowie RVer. 24. Okt. 02: Nr. II. 2 Anm. 137 u. 142 d. W.

<sup>20)</sup> Der von Jagdrechten auf fremdem Grund und Boden handelnde § 20 ist aufgehoben Nr. I. 4 Anm. 2 d. W.

<sup>1)</sup> Das G. ist an Stelle der als abänderungsbedürftig befundenen Bestimmungen des G. 26. Feb. 70 über Schonzeit und Wildhandel getreten und hat zugleich die Jagdbarkeit einheitlich festgesetzt.

Inhalt: § 1 Jagdbarkeit, § 2 u. 3 Schonzeiten, § 4 Verbot des Schlingensstellens, § 5 Sammeln von Rebzig- und Möbeneiern, § 6—10 Handel und Verkehr mit Wild während der Schonzeit, § 11 Vogelschutzbeschränkungen, § 12 Endgültigkeit der Beschlüsse des Bezirksausschusses, § 13—18 Strafen, § 19

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Ausf. Anw. 21. Juli 04. Der Inhalt dieser Ausf. Anw. ist in die Ausf. Verf. zur Jagd-D. 15. Juli 07 (II. 2 Anl. A Nr. 2, 27—34 u. 45) übernommen worden.

Quellen: Landt. Verh. 04, S. 5. Druckf. 23 (Entwurf und Begr.), 44 (R. V.), 135, St. V. S. 65 ff., 113 ff.; N. H. Druckf. 336 (R. V.), St. V. S. 5030 ff., 5860 ff., 5952 ff., 6035. — Bearb. Dandelmänn und Engelhard (Berl. 04).

<sup>2)</sup> D. h. Wild im rechtlichen Sinne. — Diese Festsetzung hat die mannigfachen Bestimmungen über die Jagdbarkeit der Tiere beseitigt. Das bis dahin in der Provinz noch jagdbare Kaninchen ist aus der Klasse der jagdbaren Tiere ausgeschlossen.

<sup>3)</sup> Weiteres zu § 1 siehe II. 2 Anm. 4, 5, 7—9, 112—116.

3. männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli,
4. weibliches Rotwild, weibliches Damwild sowie Kälber von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober,
5. Rehböcke vom 1. Januar bis 15. Mai,
6. weibliches Rehwild und Rehfälber vom 1. Januar bis 31. Oktober,
7. Dachse vom 1. Januar bis 31. August,
8. Biber vom 1. Dezember bis 30. September,
9. Hasen vom 16. Januar bis 30. September,
10. Auerhähne vom 1. Juni bis 30. November,
11. Auerhennen vom 1. Februar bis 30. November,
12. Birk-, Hasel- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis 15. September,
13. Birk-, Hasel- und Fasanenhennen vom 1. Februar bis 15. September,
14. Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner vom 1. Dezember bis 31. August,
15. wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni,
16. Schnepfen vom 16. April bis 30. Juni,
17. Trappen vom 1. April bis 31. August,
18. wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der wilden Gänse vom 1. Mai bis 30. Juni,
19. Drosseln (Krammetsvögel) vom 1. Januar bis 20. September.

Die im vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

Beim Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februars.

Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Fangen oder Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten keine Anwendung.

§ 3<sup>4</sup>). Aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Abschluß weiblichen Elchwildes für die Zeit vom 16. bis 30. September gestatten.

Aus denselben Gründen können durch Beschluß des Bezirksausschusses

- a) der Anfang und der Schluß der Schonzeiten für die in § 2 unter 12 bis 14 genannten Wildarten und der Schluß der Schonzeit für Rehböcke anderweit, jedoch nicht über 14 Tage vor oder nach den dort bestimmten Zeitpunkten festgesetzt,
- b) das Ende der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) bis 30. September einschließlich hinausgeschoben,
- c) die Schonzeiten für Dachse und wilde Enten eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben sowie für Rehfälber und Biber verlängert oder auf das ganze Jahr ausgedehnt werden.

<sup>4</sup>) Siehe II. 2 Anm. 117.



Die hiernach zulässige Abänderung oder Aufhebung der Schonzeiten darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, die Abänderung für die einzelnen Teile desselben Regierungsbezirkes in verschiedener Weise erfolgen.

Der Beschluß zu a kann nur für die Dauer eines Jahres gefaßt werden.

§ 4. Das Aufstellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen fangen können, ist verboten<sup>5)</sup>.

Unter dieses Verbot fällt nicht die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen. Die Art der Ausübung des Dohnenstiegs kann durch den Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung geregelt werden<sup>6)</sup>.

§ 5. Kiebitz- und Möveneier dürfen nur bis 30. April einschließlich eingesammelt werden.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses kann dieser Termin bis zum 10. April einschließlich zurückverlegt oder für Möveneier bis zum 15. Juni einschließlich verlängert werden.

Das Sammeln der Kiebitz- und Möveneier darf von anderen Personen als dem Jagdberechtigten nur in dessen Begleitung oder mit dessen schriftlich erteilter Erlaubnis, welche der Sammelnde bei sich zu führen hat, vorgenommen werden<sup>7)</sup>.

Eier oder Junge von anderem jagdbarem Federwild<sup>8)</sup> auszunehmen, ist auch der Jagdberechtigte nicht befugt, mit Ausnahme derjenigen Eier, welche ausgebrütet werden sollen.

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken benutzt werden sollen, bedarf es der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

§ 6. Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild<sup>9)</sup> in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuße fertig zubereitet, in demjenigen Bezirke, für welchen die Schonzeit gilt, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen, oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln<sup>10)</sup>.

Vorstehenden Beschränkungen unterliegt nicht der Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Kühlhäusern, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern zu erlassenden Bestimmungen stattfindet. Die Kosten der Kontrolle fallen den Inhabern der Kühlhäuser zur Last und können in Form einer Gebühr nach Tarifen erhoben werden<sup>11)</sup>.

<sup>5)</sup> Siehe II. 2 Anm. 119.

<sup>6)</sup> Desgl. Anm. 121.

<sup>7)</sup> In der Provinz Hannover ist das Sammeln dieser Eier in nicht verpachteten Eigenjagdbezirken einem Dritten ohne Begleitung des Grundeigentümers künftig auch nur auf Grund

des von diesem erteilten Erlaubnis-scheines gestattet (Hannov. Jagd=D. § 14.

<sup>8)</sup> II. 2 Anm. 124.

<sup>9)</sup> Siehe II. 2 Anm. 125.

<sup>10)</sup> Daf. Anm. 126.

<sup>11)</sup> Daf. Anm. 127.

Ferner dürfen Ausnahmen, wenn es sich um die Versendung, den Verkauf, den Ankauf und die Verkaufsvermittlung von lebendem Wild zum Zwecke der Blutauffrischung oder Einführung einer Wildart handelt, durch den für den Empfangsort zuständigen Regierungspräsidenten gestattet werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf Kiebitz- und Mövenerier entsprechende Anwendung.

§ 7. Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zu deren Ablauf ist es verboten, unzerlegtes Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wilde zu vermitteln.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden auf Wild keine Anwendung, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen<sup>12)</sup>, oder welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten (§ 19 Abs. 2)<sup>13)</sup>.

Wer jedoch solches Wild in ganzen Stücken oder zerlegt versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, muß mit einer beschrifteten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde- (Guts-) Vorstehers versehen sein<sup>14)</sup>.

Der Käufer muß sich die Bescheinigung vorzeigen lassen<sup>15)</sup>.

§ 9. Die Versendung von Wild darf nur unter Beifügung eines Ursprungscheins erfolgen.

Die näheren Vorschriften werden von dem Oberpräsidenten oder dem Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung erlassen<sup>16)</sup>; hierbei können von dem Erfordernisse des Ursprungscheins bezüglich einzelner kleinerer Wildarten Ausnahmen gestattet werden.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 6 bis 9 finden auch auf Wild, welches in eingefriedigten Wildgärten<sup>17)</sup> erlegt oder gefangen ist, Anwendung.

§ 11. Der Bezirksausschuß ist befugt, für den Umfang des ganzen Regierungsbezirktes oder einzelne Teile des letzteren diejenigen nicht jagdbaren Vögel zu bezeichnen, auf welche die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) dauernd oder vorübergehend Anwendung finden darf<sup>18)</sup>.

<sup>12)</sup> Siehe II. 2 Anm. 129.

<sup>13)</sup> Daf. Anm. 130.

<sup>14)</sup> Daf. Anm. 131.

<sup>15)</sup> Daf. Anm. 132.

<sup>16)</sup> Siehe II. 2 Anm. 133.

<sup>17)</sup> Daf. Anm. 116.

<sup>18)</sup> Daf. Anm. 134.

§ 12. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist in den Fällen der §§ 3, 5 und 11 endgültig<sup>19)</sup>.

§ 13. Mit den nachstehenden Geldstrafen wird bestraft, wer während der Schonzeit erlegt<sup>20)</sup> oder einfängt<sup>21)</sup>:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. ein Stück Elchwild . . . . .   | 150 Mark, |
| 2. ein Stück Rotwild . . . . .  | 150 "     |
| 3. ein Stück Damwild . . . . .  | 100 "     |
| 4. einen Biber . . . . .  | 100 "     |
| 5. ein Stück Rehwild . . . . .  | 60 "      |
| 6. ein Stück Auermwild, eine Trappe, einen Schwan . . .   | 30 "      |
| 7. einen Dachs, einen Hasen, ein Stück Birk- oder Hasel-<br>wild, eine Schnepfe oder einen Fasan . . . . .  | 10 "      |
| 8. ein Rebhuhn, ein schottisches Moorhuhn, eine Wachtel,<br>eine wilde Ente, einen Kranich, einen Brachvogel, einen<br>Wachtelkönig oder einen sonstigen jagdbaren Sumpf- oder<br>Wasservogel . . . . . | 5 Mark,   |
| 9. eine Drossel (Krammetsvogel) . . . . .   | 2 "       |

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe in den Fällen 1 bis 4 bis auf 15 Mark, 5 und 6 bis auf 5 Mark, in den Fällen 7 bis 9 bis auf 1 Mark für jedes Stück ermäßigt werden.

§ 14. Bei Einführung oder Einwanderung<sup>22)</sup> bisher nicht einheimischer Wildarten kann durch königliche Verordnung Bestimmung getroffen werden über ihre Jagdbarkeit, die Festsetzung von Schonzeiten für sie und die Androhung von Strafen bei Verletzung der festgesetzten Schonzeiten.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer:

1. innerhalb der Schonzeit auf die durch diese geschützten Tiere die Jagd ausübt, ohne sie zu erlegen oder einzufangen<sup>23)</sup>,
2. den Vorschriften des § 4 zuwider Schlingen stellt, in denen jagdbare Tiere oder Kaninchen sich fangen können.

Ist in den Schlingen Wild gefangen worden, für welches eine Schonzeit vorgeschrieben ist, so darf eine niedrigere Strafe, als wie sie nach §§ 13 und 14 angedroht ist, nicht verhängt werden. Das Gleiche findet Anwendung auf Wild, für welches die Schonzeiten deshalb nicht gelten, weil es sich in eingefriedigten Wildgärten<sup>17)</sup> befindet.

Bei einer Zuwiderhandlung gegen den § 4 ist neben der Geldstrafe die Einziehung der Schlingen auszusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht<sup>24)</sup>.

<sup>19)</sup> JustG. § 107 Anl. B.

<sup>20)</sup> II. 2 Anm. 189.

<sup>21)</sup> Daf. Anm. 190.

<sup>22)</sup> Daf. Anm. 135.

<sup>23)</sup> Daf. Anm. 191.

<sup>24)</sup> Daf. Anm. 192.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft: wer den Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 zuwider Wild oder Fiebzig- oder Möveneier versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, ankauft oder den Verkauf von solchem Wild (Eiern) vermittelt.

Hat der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt<sup>25)</sup> so ist eine Geldstrafe von nicht unter 30 Mark zu verhängen.

Neben der Geldstrafe ist das den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildende Wild (die Fiebzig- und Möveneier) einzuziehen ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht; von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Ankauf nur zum eigenen Verbräuche geschehen ist<sup>26)</sup>.

§ 17. An die Stelle einer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verhängenden, nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Haftstrafe nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichs-Strafgesetzbuches.

§ 18. Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Strafgesetzbuchs<sup>27)</sup> verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Willen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Daselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 19. Alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft, insbesondere § 24 Titel XIV der Forstordnung für Ostpreußen und Litauen vom 3. Dezember 1775 und § 31 der Hannoverischen Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannoversche Gesetzsammlung I Seite 159)<sup>28)</sup>.

Die Befugnisse, welche in den einzelnen Landesteilen zum Schutze gegen Wildschaden in betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehen, werden durch dieses Gesetz nicht geändert<sup>29)</sup>.

<sup>25)</sup> II. 2 Anm. 193.

<sup>26)</sup> Das. Anm. 194.

<sup>27)</sup> Das. Anm. 195.

<sup>28)</sup> Hann. Jagd=D. II. 3 Anm. 49 b. B.

<sup>29)</sup> Für die Prov. Hannover kommt in Betracht Jagd=D. § 27; vgl. das. Anm. 48.

In denjenigen Landesteilen, in denen das Recht, Kiebitz- und Mövenerier einzusammeln, anderen Personen als den Jagdberechtigten zusteht, bleibt dieses Recht bis zum Ablaufe der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Jagdpachtverträge von dessen Bestimmungen unberührt.<sup>30)</sup>

#### 4. Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande. Vom 10. März 1902. (G. S. 33)<sup>1)</sup>.

##### I. Ausübung des Jagdrechts auf eigenen und gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

§ 1. Die Ausübung des nach dem Hohenzollern-Sigmaringenschen Gesetze vom 29. Juli 1848 (Gesetz-Samml. VIII. S. 46) und dem Hohenzollern-Hechingenschen Gesetze vom 16. April 1849 (Verordnungs-Blatt S. 151) jedem Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen:

§ 2. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grunde und Boden ist der Eigenthümer nur befugt:

- a) auf solchen Grundstücken, welche in einem oder in mehreren Gemeindebezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 75 Hektar einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind. Die Trennung, welche Wege, Eisenbahnen und Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;
- b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedigt zu erachten ist, entscheidet der Oberamtmann.

§ 3. Wenn die im § 2 bezeichneten Grundstücke gemeinschaftliches Eigenthum von mehr als drei Personen sind, so ist die Ausübung des Jagdrechts nicht sämmtlichen Miteigenthümern gestattet. Diese müssen sie vielmehr einem bis höchstens dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger

<sup>30)</sup> Diese Übergangsbestimmung bezieht sich auf § 5 Abs. 3 d. G. — Es kommen hierbei Teile der Prov. Hannover in Betracht Landt. Verh. A. G. St. S. 5957.

<sup>1)</sup> Das G. regelt die Ausübung des auch in Hohenzollern jedem Eigenthümer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts (I. 1 Anm. 2 d. W.) mit einigen, durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Abweichungen nach den Grundrissen der zur Zeit seines Erlasses geltenden altländischen Jagdgesetze (Jagd-

polizei-G. 7. März 50, Wildschon-G. 26. Feb. 70, Wildschaden-G. 11. Juli 91 u. Jagdschein-G. 31. Juli 95).

Inhalt: Abschn. I § 1—14 Ausübung des Jagdrechts auf eigenen und gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Abschn. II § 15—16 Schonzeiten, Abschn. III § 17 Veräußerung und Versendung von Wild, Abschn. IV § 18—22 Verhütung und Erjaß von Wildschaden, Abschn. V § 23—27 Strafbestimmungen und Abschn. VI § 28—30 Schluß- und Übergangsbestimmungen.

ausüben zu lassen, oder zu verpachten. Juristische Personen, insbesondere Gemeinden, dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§ 2) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben. Das Gleiche gilt von Gesellschaften, welche Grundeigenthum besitzen.

§ 4. Alle Grundstücke eines Gemeindebezirkes, welche nicht zu den im § 2 bezeichneten gehören, bilden, auch wenn sie einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von 75 Hektar im Zusammenhange nicht umfassen, der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindevorständen gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder Theile eines solchen mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen.

Auch ist der Gemeindevorstand befugt, mit Genehmigung des Amtsausschusses, aus dem Bezirk einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, von denen jedoch keiner eine geringere Fläche als 200 Hektar umfassen darf.

Den Eigenthümern der im § 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirk ihrer Gemeinde anzuschließen. Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf sechs Jahre und auf keinen längeren als auf zwölf Jahre erstrecken.

§ 5<sup>2)</sup>. Grundstücke, welche keinen eigenen Jagdbezirk bilden, aber von eigenen Jagdbezirken ganz oder größtentheils umschlossen sind, werden dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Eigenthümer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf ihnen dem Eigenthümer des sie ganz oder größtentheils umschließenden eigenen Jagdbezirkes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung pachtweise zu übertragen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Macht der Berechtigte von seiner Befugniß, die Jagd auf den umschlossenen Grundstücken zu pachten, beim Anerbieten des Eigenthümers nicht Gebrauch, so steht diesem die Jagdausübung der Jagd auf den umschlossenen Grundstücken zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine zusammenhängende Fläche von mindestens 75 Hektar umfassen, so bilden sie einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 4).

§ 6. Die Eigenthümer, der einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch den Gemeindevorstand<sup>3)</sup> vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeinde-

<sup>2)</sup> Hierdurch werden nicht nur Wald-, sondern auch Feldenkäben von der Zuschlagung zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschlossen.

<sup>3)</sup> Die Eigenthümer bilden eine gesetzliche Zwangsgenossenschaft mit juristischer Persönlichkeit RGer. 10. Jan. 90 (XXV. 351). — Die sie vertretende

bezirken zu einem Jagdbezirk vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde<sup>4)</sup> denjenigen Gemeindevorstand, der die Vertretung zu übernehmen hat.

§ 7. Nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeindevorstandes kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk entweder

- a) die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen, oder
- b) die Jagd für Rechnung der Grundstückseigentümer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
- c) die Jagd im Wege der öffentlichen Steigerung verpachtet werden.

§ 8. Die Pachtgelder und die Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd (§ 7) werden in die Gemeindefasse gezahlt und nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten durch den Gemeindevorstand unter die Eigentümer der den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundstücke nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

Durch Gemeindebeschuß kann bestimmt werden, daß die Erträge der Jagd der Gemeindefasse verbleiben sollen. Der Beschuß ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Er bedarf der Genehmigung des Amtsausschusses, wenn innerhalb zwei Wochen von der Bekanntmachung ab von Seiten auch nur eines Eigentümers der den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundstücke bei dem Gemeindevorstande Widerspruch erhoben wird.

§ 9. Jagdpachtverträge sind schriftlich abzuschließen und, sofern sie sich auf gemeinschaftliche Jagdbezirke beziehen, in den für Verträge der Gemeinde vorgeschriebenen Formen zu vollziehen. Sie bedürfen der Genehmigung des Amtsausschusses.

Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im § 2 erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrags niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Die Verpachtung der Jagd darf auf keinen kürzeren Zeitraum als auf sechs Jahre und auf keinen längeren als auf zwölf Jahre erfolgen.

§ 10. Sowohl dem Pächter gemeinschaftlicher Jagdbezirke als auch den Eigentümern der im § 2 bezeichneten Grundstücke ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§ 11. Als Jäger (§§ 3, 7 und 10) dürfen nur solche großjährigen Männer angestellt werden, gegen welche keine Thatfachen vorliegen, die

Gemeindebehörde kann für sie Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten haftet die Genossenschaft als solche, nicht die Besitzer der zu ihr gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaft entsteht gesetzlich. Die Frage, wer zu

ihr gehört, wird nach öffentl. rechtl. Grundsätzen (ZustG. § 105 II. 3 Anl. B d. W.) von den Verwaltungsgerichten entschieden O.B. 19. Sept. 95 (XXVIII. 312).

<sup>4)</sup> Das ist die Kommunalaufsichtsbehörde.

nach §§ 6 und 7 des Jagdscheingefetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 304) die Verfassung des Jagdscheins rechtfertigen.

§ 12. Die Jagdausübung mittelst Aufstellens von Schlingen zum Fangen der im § 15 bezeichneten Wildarten ist verboten.

§ 13. An den Sonntagen und denjenigen Feiertagen<sup>5)</sup>, welche den Vorschriften über die Sonntagsheiligung unterworfen sind, ist die Abhaltung von Treibjagden verboten; in den Vormittagstunden zwischen 8 bis 12 Uhr darf die Jagd an Sonntagen und an den bezeichneten Feiertagen überhaupt nicht ausgeübt werden.

§ 14. Im Uebrigen unterliegt die Ausübung der Jagd den Vorschriften des Jagdscheingefetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 304)<sup>6)</sup>.

## II. Schonzeiten.

§ 15. Mit der Jagd sind zu verschonen:

### A. Haarwild.

1. Männliches Roth-, Dam- und Rehwild vom 1. Februar bis 31. Mai,
2. weibliches Roth- und Damwild (Thiere) vom 1. Februar bis 30. September,
3. weibliches Rehwild (Gaisen) vom 1. Dezember bis 14. Oktober,
4. Wildkälber und Rehkitzen, d. h. die Jungen des Roth-, Dam- und Rehwildes bis zum Ablaufe des Kalenderjahres in dem sie geboren sind,
5. Hasen und Dachs vom 1. Februar bis 30. September.

### B. Federwild.

1. Rebhühner, Haselhühner, schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanenhennen vom 1. Dezember bis 23. August,
2. Fasanenhähne vom 1. Februar bis 23. August,
3. Wildenten und Wildtauben vom 16. März bis 30. Juni,
4. Schnepfen und Bekassinen vom 1. Mai bis 14. Juli,
5. Auer- und Birchhennen vom 1. Dezember bis 31. Oktober.
6. Auer- und Birchhähne vom 1. Juni bis 14. August.

Der Bezirksauschuß ist aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege ermächtigt, für die unter A 5 und B 1 und 2 genannten Wildarten den Anfang und Schluß der Schonzeiten alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über zwei Wochen vor oder nach den oben bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.

<sup>5)</sup> PolV. 23. Okt. 97 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage

(AB. 209). III. 2 Anl. C d. B. — Strafbestimmung § 26 Nr. 2.

<sup>6)</sup> II. 3 Anl. C. d. B.



Auf das Erlegen oder Fangen von Wild in eingefriedigten Wildgärten<sup>7)</sup> finden die Vorschriften über Schonzeiten keine Anwendung.

§ 16. Das Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind diese befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Desgleichen ist das Ausnehmen von Stiebig- und Mövенеiern nach dem 30. April verboten<sup>8)</sup>.

### III. Veräußerung und Versendung von Wild.

§ 17. Das Feilbieten, die Veräußerung und die Versendung, sowie die Vermittlung des Verkaufs von Wild, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genusse fertig zubereitet, ist nur während der Jagdzeit und innerhalb der ersten zwei Wochen während der Schonzeit gestattet.

Die Versendung von Wild darf nur unter Beifügung eines orts- polizeilichen Ursprungsscheins erfolgen.

Bei Versendung von Rehwild muß das Geschlecht stets erkennbar sein.

Ist das Wild in eingefriedigten Wildgärten (§ 15) oder in den in den §§ 20 und 21 bezeichneten Ausnahmefällen erlegt oder gefangen, so finden die Vorschriften des Abf. 1 keine Anwendung, sofern die Herkunft des Wildes durch den Ursprungsschein nachgewiesen ist.

Die näheren Vorschriften zur Durchführung der Bestimmungen in den Abf. 2 und 4 werden von dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen erlassen, der auch ermächtigt ist, von dem Erfordernisse des Ursprungsscheins bezüglich einzelner Wildarten und bezüglich des über die Landesgrenze eingehenden Wildes Ausnahmen zuzulassen<sup>9)</sup>.

### IV. Verhütung und Ersatz von Wildschäden.

§ 18. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder sowie durch Zäune kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Dam- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner Hunde oder gemeiner Haushunde bedienen.

§ 19. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf der Gemeindevorstand, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§ 20. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche um-

<sup>7)</sup> II. 2 Anm. 116 d. B.  
<sup>8)</sup> Strafbestimmung § 26 Nr. 3.

<sup>9)</sup> PolB. 7. April 03 (II. 2 Anl. C  
 d. B.).

schlossenen Grundstücke, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden eigenen Jagdbezirkes überlassen ist (§ 5), erheblichen Wildschäden durch das übertretende Wild ausgesetzt sind, so kann der Oberamtmann, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für dessen Dauer, den Jagdpächter auffordern oder ihn auf seinen Antrag ermächtigen, das Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen. Schützt der Jagdpächter einer solchen Aufforderung ungeachtet die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Oberamtmann den Grundbesitzern selbst die Genehmigung erteilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Gegen die Verfügung des Oberamtmanns steht dem Jagdpächter die Beschwerde bei dem Bezirksausschusse zu (§ 103 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, Gesetz-Samml. S. 237<sup>10</sup>). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das von Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Oberamtmanns erlegte oder gefangene Wild muß gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schutzgeldes dem Jagdpächter überlassen und die Anzeige darüber binnen 24 Stunden erstattet werden.

§ 21. Auch der Besitzer eines solchen umschlossenen Grundstücks, auf welchem die Jagd nach § 5 nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden eigenen Jagdbezirkes der Aufforderung des Oberamtmanns, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Oberamtmann nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf dessen Dauer die Genehmigung erteile, das auf das umschlossene Grundstück übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild dem Eigenthümer des umschlossenen Grundstücks.

§ 22. Im Uebrigen findet das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 307<sup>11</sup>) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ersatzpflicht nach § 2 nicht den Grundbesitzern, sondern der Gemeinde obliegt, wenn sie die Jagderträge empfängt (§ 8 Abs. 2), daß die im § 17 des

<sup>10</sup>) II. 3 Anl. B d. W.

<sup>11</sup>) Die Vorschriften des Wildschaden-G. sind in die Jagd-D. 15. Juli 07 II. 2 d. W. § 51—60, 62—64, 66—67 übernommen worden. Für das Wildschaden-G. sind als Quellen anzugeben: Landt. Verh. 90/91; A. G. Druckf.

72 (R. B.) StB. 615 ff., 695 ff., Druckf. 348. StB. 2771 ff., 2806 ff., 2828 ff., 2858 ff.; H. G. Druckf. 94 (R. B.) StB. 109 ff., 258 ff., 437 ff. — Bearb. von Dr. Holtgreven und Dr. Th. Wolff 4. Aufl. (Berl. 02), Berger (Berl. 92).

Wildschadengesetzes bezeichneten Rechtsmittel auch in den Fällen der §§ 12 bis 14 jenes Gesetzes Platz greifen, und daß an die Stelle des § 19 Abs. 1 Folgendes tritt: „Der Artikel 5 des Hohenzollern-Sigmaringer Gesetzes vom 29. Juli 1848 (Gesetz-Samml. VIII S. 46) wird aufgehoben<sup>12)</sup>.“

#### V. Strafbestimmungen.

§ 23. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder ohne dessen schriftlich erteilte Erlaubniß<sup>13)</sup> bei sich zu führen, die Jagd auf einem fremden Jagdbezirk ausübt, wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 Mark bestraft.

Wer die Jagd auf seinem eigenen Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, sie aber dennoch darauf ausübt, wird mit einer Geldstrafe von 30 bis 60 Mark und Einziehung der dabei gebrauchten Jagdgeräthe und Hunde bestraft<sup>14)</sup>.

§ 24. Für das Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten sowie für das verbotene Fangen von Wild in Schlingen (§ 12) treten folgende Geldstrafen ein:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für ein Stück Rothwild . . . . .   | 90 Mark |
| 2. für ein Stück Damwild . . . . .  | 60 „    |
| 3. für ein Stück Rehwild . . . . .  | 30 „    |
| 4. für einen Hasen oder einen Dachs . . . . .   | 10 „    |
| 5. für ein Stück Auerwild oder einen Fasanen . . . . .  | 30 „    |
| 6. für ein Stück Birk- oder Haselwild . . . . .   | 10 „    |
| 7. für ein Rebhuhn, eine Wachtel, ein schottisches Moorhuhn, eine Schnepfe, eine Bekassine, eine Wildente oder eine Wildtaube . . . . . | 5 „     |

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann die Geldstrafe bis auf 1 Mark ermäßigt werden.

Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Wild, welches während der Schonzeit in eingefriedigten Wildgärten (§ 15) oder auf Grund Auftrags oder mit Genehmigung der Jagdpolizeibehörde (§§ 20 und 21) getödtet oder eingefangen wird.

§ 25. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 werden mit Geldstrafen von 5 bis 150 Mark bestraft. Neben der Geldstrafe ist auf Einziehung des Wildes zu erkennen<sup>15)</sup>.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer

1. Schlingen stellt, um Wild zu fangen (§ 12),

<sup>12)</sup> Der Art. bestimmte, daß Forderungen wegen Wildschaden nach Erlaß des G. aufzuhören hätten.

<sup>13)</sup> II. 2 Anm. 187 u. 188 d. W.

<sup>14)</sup> Daf. Anm. 186 u. III. 2 Anm. 26 d. W.

<sup>15)</sup> Daf. Anm. 129.

2. an Sonn- und Feiertagen Treibjagden veranstaltet oder während der Vormittagsstunden zwischen 8 und 12 Uhr sonst die Jagd ausübt (§ 13),
3. Kiebitz- oder Möveneier nach dem 30. April ausnimmt (§ 16),
4. die im letzten Absätze des § 20 vorgeschriebene Anzeige gar nicht oder schuldhaft nicht rechtzeitig erstattet.

§ 27. Für die Geldstrafen und Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Reichs-Strafgesetzbuches<sup>16)</sup> verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

#### VI. **Schluß- und Uebergangsbestimmungen.**

§ 28. Die vorstehend für die Ausübung des Jagdrechts durch den Eigenthümer getroffenen Bestimmungen finden auch auf diejenigen sinngemäße Anwendung, denen die Jagdausübung kraft eines anderen dinglichen Rechtes am Grundstücke zusteht.

§ 29. Wenn die bestehenden Jagdpachtverträge der Bildung der in den §§ 4 und 5 vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so treten sie mit dem 1. August 1903 außer Kraft.

§ 30. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft.

---

<sup>16)</sup> III. 2 d. B.

### III. Jagdschutz.

#### 1. Einleitung.

Die Jagdschutzgesetzgebung ist einerseits auf den Schutz des Jagdrechts<sup>1)</sup> gegen rechtswidrige Eingriffe und Beeinträchtigungen, andererseits auf Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Ausübung des Jagdrechts, sowie auf Verhütung völliger Vernichtung der Wildstände gerichtet. Zur Erzielung eines wirksameren Jagdschutzes ist ferner den Jagdbeamten sowie den Jagdberechtigten ein erhöhter persönlicher Schutz Jagdfrevelern gegenüber gewährt.

Insoweit das StGB. (Nr. 2) Bestimmungen dieser Art enthält, sind die denselben Gegenstand behandelnden landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt<sup>2)</sup>.

Im übrigen sind die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts, namentlich die provinzialgesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Jagd (Nr. 3), sowie über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten (Nr. 4) in Kraft geblieben<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Nr. I 1 d. B.

<sup>2)</sup> GG. zum StGB. vom 31. Mai 1870. § 2 Abs. 1:

Mit diesem Tage tritt das Reichs- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, außer Kraft.

<sup>3)</sup> Das. § 32 Abs. 2:

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungswesens und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.

#### 2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Fassung des G. 26. Februar 1876 (RGBl. 25. 40). Auszug<sup>1)</sup>.

##### Sechster Abschnitt.

##### Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§ 113. Wer einen Beamten<sup>2)</sup>, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen

<sup>1)</sup> Bearb. von Oppenhoff (14. Aufl. Berl. 01) Nishausen (7. Aufl. Berl. 06) u. Daube (Berl. 10. Aufl. 06).

<sup>2)</sup> StGB. § 359:

Unter Beamten im Sinne dieses

Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit

und Verfügungen der Gerichte berufen ist<sup>3)</sup>, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift<sup>4)</sup>, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu ein-tausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften

oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwalte.

<sup>3)</sup> Dazu gehören auch die Feldhüter. *F.u.St.B.G.* 1. April 80 (*GS.* 230):

§ 62. Feldhüter (Forsthüter) im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Stadtgemeinde, von einer Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer für den Feldschutz (Forstschutz) angestellten Personen.

Die Anstellung der Feldhüter (Forsthüter) bedarf der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landraths (Oberamtsmanns).

§ 63. Die für den Feldschutz (Forstschutz) im königlichen Dienst angestellten Personen haben die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter).

§ 64. Den Gemeinden steht es frei, aus der Zahl ihrer Mitglieder Ehrenfeldhüter zu wählen.

Die Wahl bedarf in den Landgemeinden der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Die Ehrenfeldhüter sind zu allen dienstlichen Verrichtungen der Feldhüter befugt.

§ 65. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter müssen ein Dienst-

abzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen.

§ 66. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter können für sämtliche in einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, in welchen sie als Zeugen vernommen werden sollen, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneides im Voraus beeidigt werden.

Nach Vorschrift des *G.* angestellte Feldhüter (Forsthüter) haben die Eigenschaft öffentlicher Beamten (*Begr.*). — Das Dienstzeichen der Feldhüter, Ehrenfeldhüter und Forsthüter kann entweder eine Uniform oder ein anderes amtliches Abzeichen (Dienstmütze, Brustschild mit Adler usw.) sein *Ausf.Bf. MZ.* 12. Mai 80 (*MZ.* 187) Nr. 6.

<sup>4)</sup> Als tätlicher Angriff ist jede vorsätzliche, unberechtigte, gegen die Person des Beamten in feindseliger Richtung verübte Tätigkeit zu betrachten *RGer.* 11. Mai 80 (*St.* II. 7). Das Ausschlagen zum Schläge gegen den Beamten bildet nicht einen straflosen Versuch, sondern das vollendete Vergehen des tätlichen Angriffs *RGer.* 18. Nov. 82 (*St.* VII. 301). — In dem Anlegen des geladenen Gewehres auf den Forstbeamten ist ein tätlicher Angriff gegen diesen zu erblicken *RGer.* 22. Jan. 07 (*Schulz* IV. 223). — Eine Gewalt an der Person liegt jedoch nur vor, sobald die Handlung gegen den Körper direkt gerichtet ist und eine unmittelbare Einwirkung auf ihn ausübt *RGer.* *St.* 25. Juni 95 *Pr.BBl.* XVII. 111.

einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten<sup>5)</sup> zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§ 115. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelshörer, sowie diejenigen Auführer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 117. Wer einem Forst- oder Jagdbeamten<sup>6)</sup>, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten<sup>7)</sup>, oder einem von diesen bestellten Aufseher<sup>8)</sup> in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes<sup>9)</sup> oder Rechtes durch Gewalt oder

<sup>5)</sup> Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Beamte, nicht bloß auf Vollstreckungsbeamte, wie § 113. — Der zum Schutze der Willensfreiheit des Beamten dienende § 114 trifft die Nötigung zur Unterlassung von Amtshandlungen, die noch nicht begonnen sind. Dagegen sind die § 113, 117 fg. anwendbar, wenn den dort bezeichneten Beamten in der regelmäßigen Ausübung ihres Amtes nach Beginn der Amtshandlung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet wird RGer. Str. 23. Mai 05 (Schulz III. 51).

<sup>6)</sup> Die Königl. Forstbeamten (Nr. II. 2 Anm. 96), sowie Gemeinde- und Privatforstbeamte haben auch die Verpflichtung zur Wahrnehmung des Jagdschusses in ihren Dienstbezirken, sofern darüber im einzelnen Falle nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind.

<sup>7)</sup> Jagdberechtigter ist jeder, der das Recht zur Ausübung der Jagd besitzt (Nr. II 2, 3, 4 d. W.), mithin auch der Jagdpächter.

<sup>8)</sup> Auf die Form und Dauer der Bestellung kommt es nicht an, durch die Bestellung ist in der Person des Aufsehers die objektive Voraussetzung für den Strafschuß, welchen der § 117

bei rechtmäßiger Amts- oder Rechtsausübung verleiht, gegeben RGer. 25. April 84 (St. X. 333). Nur zur Unterstützung zugezogene Personen haben nicht die Eigenschaft bestellter Aufseher RGer. 22. Jan. 81 (St. III. 246). Der Oberförster ist als Vertreter des Staats als Waldeigentümer zur Bestellung eines Aufsehers im Sinne des § 117 als befugt anzusehen. — Hat der Forstlehrling als vom Waldeigentümer bestellter Aufseher zu gelten, so ist die Anwendung des § 117 noch davon abhängig, ob er bei seinem Vorgehen gegen Forst- oder Jagdfrevler sich in rechtmäßiger Rechtsausübung befunden hat und dem Frevler das bewußt war RGer. 17. März 03 (Schulz I. 47).

<sup>9)</sup> Für die Staatsforstbeamten gelten als Dienstvorschriften in Beziehung auf den Jagdschuß: Die Geschäftsanzw. für Oberförster 4. Juni 70 (WB. 71 S. 69):

§ 91. [Vom Forst- und Jagdschuß im Allgemeinen.] Der Oberförster ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Maßregeln, welche innerhalb der gesetzlichen Schranken zur Beschützung und Pflege der königlichen Forsten und Jagden und der Nutzungen aus denselben, sowohl gegen die Menschen, als

auch gegen Naturereignisse zu ergreifen sind, pünktlich und sachgemäß ausgeführt werden.

Der erste Angriff, d. h. die Entdeckung der bereits bestandenen, oder der zu befürchtenden Schäden und Nachteile liegt zwar vorzugsweise und zunächst den Forstschutzbeamten ob. Aber auch der Oberförster hat die Verpflichtung, nicht allein die gehörige Ausführung jener Vorschriften sachgemäß zu leiten und streng zu überwachen, sondern auch, soweit es für diesen Zweck und die Sicherheit der Verwaltung erforderlich ist, sich selbst bei der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes persönlich zu betheiligen.

In diesem Falle sind die für die Forstschutzbeamten gegebenen Vorschriften auch für den Oberförster zutreffend, und ist deshalb auch die Vereidigung desselben auf das Forstdiebstahlsgesetz erforderlich.

und Dienstinstr. für die Königl. Preuß. Förster 23. Okt. 68 (M. 79 S. 95):

§ 37. [1. Geschäftskreis im allgemeinen.] Der Förster hat den ihm anvertrauten Schutzbezirk vor unrechtmäßiger Benutzung und gegen Entwendungen und Beschädigungen zu beschützen, in demselben die Befolgung der Forst- und Jagdpolizeigesetze zu überwachen, die Haunungen, Kulturen und sonstigen Waldgeschäfte nach Anweisung des Oberförsters auszuführen, und ausschließlich alle abzugebenden Waldprodukte, jedoch nur auf schriftliche Anweisung, an die Empfänger zu verabfolgen. „Den Forst- und Jagdschutz hat er auch in anderen königlichen, nicht zu seinem Schutzbezirke gehörenden Waldungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 40, 3. Absatz auszuüben. Von den zu seiner Wahrnehmung oder Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Jagdpolizei-Gesetze in nicht königlichen Forst- und Jagdbezirken hat er seinem Vorgesetzten Anzeige zu erstatten.“

§ 40 Abs. 3. Die Verpflichtung zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes erstreckt sich übrigens nicht allein auf den speziell überwiesenen Geschäfts- und Schutzbezirk, sondern auch auf sämtliche angrenzenden Schutzbezirke und alle diejenigen königlichen Forsten, welche er auf dem Wege von seiner Wohnung nach seinem besonderen Geschäftsbezirke,

oder auf dem Wege zum Oberförster oder zum Forstgerichte berührt. Er hat alle diese Forsten als seinem Schutze überwiesen zu betrachten und ist außerdem verpflichtet, seinen Amtsgenossen aus angrenzenden Schutzbezirken mit Rath und That beizustehen, und auch deren zeitweise Vertretung auf Anweisung seines Vorgesetzten zu übernehmen, sowie bei den vom Oberförster angeordneten gemeinschaftlichen Forst- und Jagdschutz-Patrouillen in anderen Schutzbezirken mitzuwirken.

§ 71. [1. Anwendung der Instruktion auf die Forstschutzbeamten überhaupt.] Die Bestimmungen vorstehender Dienst-Instruktion sind maßgebend auch für Revierförster, Hegemeister, Forstaufsicher, Hülfsjäger, Waldwärter und überhaupt für alle Forstschutzbeamte in Beziehung auf ihr Dienstverhältniß im Allgemeinen, so wie in Beziehung auf die ihnen obliegenden Funktionen für den Forstschutz und die ihnen übertragenen sonstigen Förstergeschäfte.

Die örtliche Zuständigkeit des Jagdbeamten beschränkt sich auf den Dienstbezirk, sofern ihm nicht durch die mit der Wahrnehmung der Jagdpolizei betrauten Behörden (Jagd-D. 15. Juni 07 § 69 u. JustG. § 103 II. 3 Abs. B d. W.) eine ausschließliche Mitwirkung bei Ausübung der Jagdpolizei auch außerhalb seines Dienstbezirkes übertragen ist (III. 2 Abs. A d. W.). — Aber auch wenn dies nicht geschehen, befindet sich der Jagdbeamte in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes, sobald er in Verfolgung eines Jagdfrevlers genötigt ist, die Grenzen seines Dienstbezirkes zu überschreiten (RGr. 21. Feb. 81 (St. III. 62), 20. Mai 86 (St. VII. 367)). Die Vorschrift des § 117 findet auf alle die Ausübung des Forstschutzes bezweckenden, auch außerhalb des Schutzbezirkes vorgenommenen Handlungen des Forstschutzbeamten Anwendung, sofern diese nur sonst in dessen örtlicher und sachlicher Zuständigkeit liegen.

Das Bewußtsein des Täters von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung gehört nicht zu den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen des § 117. Es genügt in soweit, wenn der Täter sich bewußt ist, daß der Forstbeamte als solcher amtlich tätig ist (RGr. St. 2. März 06 (Entsch. XXXVIII. 373)). — Auch den Jagdpolizeibeamten steht



durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich<sup>4)</sup> angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.<sup>10)</sup>

es als einen Akt der Präventivpolizei zu, die Fortsetzung eines strafbaren Eingriffs in ein fremdes Jagdrecht, sei es eines Vergehens oder sei es einer Übertretung durch geeignete Maßregeln zu verhindern RGer. 11. Dez. 06 (Schulz IV 222).

<sup>10)</sup> Die Strafvorschrift findet nur Anwendung, sofern der Widerstand bei derjenigen Ausübung des Amtes (Rechtes) erfolgt, welche auf den Schutz der Jagden gegen Jagdfrevel und auf Handhabung der Jagdpolizei abzielt RGer. 7. Feb. 82 (St. IV. 132). Der Widerstand gegen die Ausübung des Jagdrechts selbst fällt nicht unter den Tatbestand des § 117 RGer. 29. Mai 80 (St. II 170). Der Widerstand, welchen ein Forst- und Jagdbeamter in Ausübung der Befugnisse als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft erfährt, ist nicht nach § 117, sondern nach § 113 strafbar RGer. 13. Dez. 92 (St. XXIII. 357).

— Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehören die zu Amtsvorstehern oder zu Gutsvorstehern und deren Stellvertretern ernannten Forstbeamten Vf. Jm. u. MZ. 15. Sept. 79 (JmB. 349), ferner die Königl. Forstschußbeamten einschli. der auf Forststellungsberechtigung dienenden Waldwärter, Forstpolizeisergeanten sowie Meister und Wärter forstlicher Nebenbetriebsanstalten, soweit und solange sie zum Forstschuße herangezogen werden Vf. 23. Nov. 81 (Mf. 34), 9. Okt. 82 (JmB. 312), 2. Feb. 83 (JmB. 28), 25. April 98 (JmB. 102), die Gemeinde-Forstschußbeamten und Forsthilfsaufseher, welche aus dem Jägerkorps als forstverorgungsberechtigt hervorgegangen sind oder noch auf Forstverwaltung dienen und nach Forst-Diebstahl-G. 15. April 78 § 23 u. 24 (Nr. II 2 Anm. 96 d. W.) vereidet werden können Vf. 8. Nov. 91 u. 3. Jan. 99 (JmB. 9), 3. Okt. 99 (Mf. 204); die Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Forstschußbeamten im Kreise Schmalkalden Vf. 11. Juni 92 und die Herzogl. Anhaltischen Revier-

verwalter und beaufachtigenden Schußbeamten in den Revieren Poepliß und Norfitten Vf. 24. Juni 95 u. 31. Aug. 96 (JmB. 306), Luschwitz, Kreis Fraustadt, Stolzenberg, Kreis Landsberg a. W., Rabenstein, Kreis Zauch-Belzig, sowie den im Kreise Genthin und Ferichow I gelegenen Teilen der Forstreviere Lindau und Steckby und in den zum Kreise Bitterfeld gehörenden Teilen der Mosigtauer und Drantienbaumer Heide Vf. 13. Juli 97 (JmB. 211). Oberjäger, die den Forstverorgungsschein durch Dienst bei der Fahne erwerben (sogen. Kommando-jäger), bleiben auch während zeitweiser Beurteilung zur Verwendung im Forstdienste in ihrem Militärverhältnisse und gehören nicht zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft RGer. 9. Januar 06 (Schulz III. 213). — Befugnisse der zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Königl. Forstschußbeamten: Vf. Mf. u. MZ. 23. Juli 83 Anlage B. — Der Forst- und Jagdbeamte, Waldeigentümer, Jagdberechtigte und der von diesem bestellte Aufseher können den auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter, sofern er fluchtverdächtig ist oder sofern seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, vorläufig festnehmen StP.D. § 127 RGer. 15. März 87 (St. XV. 356). — Die Befugnisse zur vorläufigen Festnahme schließt das Recht ein, die Sachen, welche der Festzunehmende mit sich führt, in Verwahrung zu nehmen. Ein hierbei geleisteter Widerstand ist aus § 117 strafbar RGer. 20. März 83 (St. VIII. 288) u. RGer. 29. Mai 03 (Schulz I. 191). — Ein Privataufseher ist berechtigt, einem Jagdfreveler das Gewehr abzunehmen, wenn der Fall einer nach StP.D. § 127 gerechtfertigten vorläufigen Festnahme vorliegt RGer. 18. Juni 89 (St. XIX. 327). Ein Pfändungsrecht zum Schutze des Jagdrechts besteht nach Aufhebung der Vorschriften des LR. I. 14 § 413 ff. und des gemeinen Rechts über Privatpfändung — AG. z. BGB. Art. 89 Nr. 1 b u. 3 — nicht mehr. Die im

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr<sup>11)</sup>, Nerten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat ein.

§ 118. Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 119. Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des ange drohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

### Fünfundzwanzigster Abschnitt.

#### **Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.**

§ 292<sup>12)</sup>. Wer an Orten, an denen zu jagen<sup>13)</sup> er nicht berechtigt<sup>14)</sup> ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

RGer. 15. Feb. 01 (St. XXXIV. 154) offen gelassene Frage, ob die Wegnahme des Gewehrs kraft Selbsthilferecht BGB.:

§ 229. Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

zulässig ist, hat dasselbe Gericht II. 14. Okt. 02 (St. XXXV. 403) verneint, die Wegnahme des Gewehrs aber unter Umständen als eine für den Jagd-

berechtigten erlaubte Verteidigungsmaßregel zur zweckmäßigen Abwehr des Eingriffs in das Jagdrecht gemäß BGB.:

§ 227. Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden. erklärt mit dem Hinweis darauf, daß der vom Jagdberechtigten mit dem Jagdschusse Vertraute alle in dieser Beziehung dem Jagdberechtigten selbst gegeben und zur wirksamen Ausübung des Schutzes erforderlichen Rechtszuständigkeiten auch ohne besondere Übertragung auszuüben befugt ist.

<sup>11)</sup> Auch mit ungeladenem Gewehre, wenn der Bedrohte es für geladen halten konnte RGer. 25. Okt. 83 (St. IX. 176).

<sup>12)</sup> Das unberechtigte Jagen § 292 bis 295 bezieht sich auf die Nachstellung und Aneignung herrenlosen Wildes

BOB. § 960 (Nr. I. 2 d. W.) erster Satz. Die unbefugte Aneignung von Wild in Tiergärten BOB. § 960 zweiter Satz u. RGer. 6. Dez. 79 (DZ. XII. 185) ist nach den Bestimmungen über Diebstahl StGB. § 242 zu verfolgen. Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist, oder wenn das Aneignungsrecht eines Andern durch die Besitzergreifung verletzt wird BOB. § 958 Abs. 2. Der Wilderer erwirbt mithin weder für sich noch für den Jagdberechtigten Eigentum. Das von ihm erlegte Wild bleibt herrenlos, bis es entweder der Jagdberechtigte in Besitz nimmt, oder ein gutgläubiger Dritter es erwirbt. Das noch nicht in die Gewahrsam des Jagdberechtigten gelangte Wild, welches infolge unberechtigter Jagdausübung eines Dritten des Gebrauchs seiner natürlichen Freiheit beraubt (z. B. in Schlingen geraten), demnächst aber infolgedessen eingegangen ist, unterliegt noch immer der Aneignungsbefugnis des Jagdberechtigten. Die Aufnahme solchen Wildes durch einen Unberechtigten erfüllt daher nicht den Tatbestand des Diebstahls, sondern den des Jagdvergehens RGer. 25. April 92 (St. XXIII. 89). Dagegen ist ein Diebstahl an Wild von dem Augenblicke an möglich, wo das Wild in eine von dem Jagdberechtigten hergestellte Fangvorrichtung geraten und in ihr derartig festgehalten wird, daß es sich nicht befreien kann (z. B. Fang in den Schlingen des Dohnenstiegs) RGer. 1. Dez. 96 (St. XXIX. 216), 9. Mai 99 (St. XXXII. 161), 25. Okt. 97 (Gll. 45 S. 440). Der Tatbestand der unbefugten Jagdausübung ist durch das Gehen mit schußfertigem Gewehr, um zu jagen, erfüllt KammerGer. 4. Dez. 05 (Schulz III. 60).

Für den Tatbestand des § 292 ist das Nichtbeisichführen eines Gewehres unwesentlich, wenn das Stück Wild, dem der Täter in der Absicht es sich anzueignen folgt, bereits von einem anderen angeschossen war, da dieser es noch nicht in seine Gewalt gebracht hatte RGer. 9. Okt. 06 (Schulz IV. 231).

<sup>13)</sup> Jagen, Jagd ausüben sind Handlungen, durch welche jemand Wild (d. h. jagdbare Tiere II. 2 § 1, 3 Anl. E § 1 d. W.), RGer. 3. März 84 (St. X. 234) ergreift oder auch nur aufsucht, verfolgt oder ihm nachstellt, um es zu

erlegen, einzufangen oder sonst in Besitz zu nehmen RGer. 17. März 85 (St. VII. 184). Zur Vollendung des Vergehens bedarf es nicht der Besitzergreifung des Tieres, noch des Gebrauchs eines Jagdgeräts oder einer Jagdvorrichtung; der Besitzergreifung braucht keine Nachstellung vorhergegangen zu sein. Demgemäß genügt ein Stehen auf Anstand in Jagdausrüstung RGer. 29. Jan. 86 (St. VIII. 102), selbst wenn das Gewehr noch nicht schußfertig gestellt (geladen) ist RGer. 24. Okt. 89 (XX. 4). Auch das unberechtigte Ansehenmorden toten Wildes (Fallwildes) ohne sonstige jagdliche Tätigkeit ist Jagdausübung. Das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten bezieht sich auch auf die mit dem toten Körper noch verbundenen Geweihe (Gehörne) RGer. 13. Jan. 81 (St. III. 226), 21. Dez. 81 (St. V. 277), 19. Nov. 85 (VIII. 84). Die Geweihestangen eines Hirsches bilden, so lange sie sich in ihrer natürlichen Verbindung mit der Hirnschale befinden, Bestandteile des Körpers des Tieres. Wird in der Absicht, diese Bestandteile des Tieres zu erlangen, dem Wilde nachgestellt, so genügt auch diese Absicht zur Annahme einer Jagdausübung RGer. St. 14. Feb. 07 (Schulz IV. 230). — Fallwid kann jedoch als Gegenstand des Jagdrechts nicht mehr angesehen werden, wenn namentlich durch Verweijung eine den Begriff eines jagdbaren Tieres überhaupt aufhebende Zerstörung eingetreten ist RGer. 14. März 95 (Gll. 43 S. 48). Abgeworfene Hirschstangen: III. 3 Anl. A d. W. Das Verfolgen (Hegen) des Wildes genügt zum Tatbestande des Vergehens, selbst wenn die Absicht nur dahin ging, sich des Wildes nur vorübergehend zu bemächtigen und es dann wieder in Freiheit zu setzen, sollte es sich dabei auch lediglich um Ausübung eines Reitsports gehandelt haben (Parforcejagd) DZ. 20. Juni 55, RGer. 20. Nov. 94 (XXVI. 216). Unberechtigtes Jagen liegt ferner vor, wenn jemand von seinem Jagdrevier aus auf Wild in einem fremden Jagdbezirke schießt DZ. 23. Sept. 68 (IX. 510), ebenso wenn jemand sich zwar auf seinem Jagdgebiet aufstellt, aber durch seinen Hund oder durch angenommene Treiber das benachbarte, fremde Jagdrevier absuchen und von dort das Wild

Ist der Thäter ein Angehöriger<sup>15)</sup> des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig<sup>16)</sup>.

§ 293. Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen<sup>17)</sup> nachgestellt<sup>18)</sup> oder, wenn das Ver-

sich zutreiben läßt, um es sodann auf seinem eigenen Jagdgebiete zu erlegen RGer. 1. Juni 86 (St. VIII. 420) und 28. Nov. 89 (St. XX. 98). Wenn sich dagegen jemand in einem fremden Reviere aufstellt, um von dort aus das auf sein eigenes benachbartes Revier übertretende Wild zu erlegen, oder wenn er, um ein auf seinem Revier stehendes Wild zu erlegen, dasselbe anschieht und hierbei fremdes Jagdgebiet beschreitet, oder wenn er von seinem Revier Jagdgebiete aus das Wild zum Übertritte auf dasselbe anlockt, so begehrt er kein unberechtigtes Jagen, sondern in den ersten beiden Fällen eine Jagdüberrretung StGB. § 368<sup>10)</sup> (Anm. 37), DL. 7. Okt. 75 (XVI. 640, RGer. 10. Juni 82 (St. VI. 375), 4. Mai 99 (Civilt. 44 S. 195), 13. März 90 (St. XX. 341). — Aufstellen von Schlingen, wenngleich das bezweckte Einfangen des Wildes noch nicht gelungen, auch die Aufstellung der Schlingen noch nicht beendet ist, stellt Jagdausübung dar; und zwar auch dann, wenn die Absicht des Täters auf Abwendung von Wildschaden gerichtet war RGer. 2. Juni 91 (St. XXII. 115) u. 14. Jan. 07 (Schulz IV. 232). — Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwild fällt nicht unter § 292, sondern ist nach § 368<sup>11)</sup> strafbar (Anm. 38, 39). Das Ausnehmen von Jungen jagdbarer vierfüßiger Tiere aus dem Lager ist dagegen Jagdausübung. — Das Aufsuchen und Fangen oder Schießen nicht jagdbarer wilder Tiere auf fremdem Jagdrevier bildet ebenfalls kein nach § 292 zu bestrafendes Vergehen, sondern nur eine Übertretung jagdpolizeilicher Vorschriften DL. 31. März 56 (XXVI. 355), RGer. 3. Dez. 94 (XXIV. 266).

<sup>14)</sup> Maßgebend sind die landesgesetzlichen Vorschriften EG. z. BGB. Art. 69 (Nr. I. 1 d. B.), Jagd-D. (Nr. II 2, 3 u. 4 d. B.).

<sup>15)</sup> StGB.:

§ 52 Abs. 2. Als Angehörige sind anzusehen Verwandte und Ver schwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte.

<sup>16)</sup> Verjährungsfrist für das Vergehen: drei Jahre StGB. § 67.

<sup>17)</sup> Zu anderen Vorrichtungen gehört z. B. das Auslegen giftigen Ködders in fremden Jagdrevieren, und zwar auch dann, wenn es zur Abwendung von Wildschaden auf eigenem Grund und Boden erfolgt RGer. 23. Sept. 86 (St. XIV. 419). Der Erichwerungsgrund des Nachstellens des Wildes mit Schlingen liegt gegen den Täter erst vor, wenn er das Legen der Schlingen für die Zwecke seiner Jagdausübung bewirkt oder sonst veranlaßt hat RG. St. 11. Nov. 04 (Schulz II. 168).

<sup>18)</sup> Der erste Satz bezieht sich nur auf Nichtjagdberechtigte; der Jagdberechtigte kann dem Wilde in jeder erlaubten Weise nachstellen. Auch z. B. durch Auslegen von Gift zur Vertilgung von Raubzeug RGer. 23. Sept. 96 (St. XIV. 429). Der Jagdberechtigte unterliegt den allgemeinen sicherheitspolizeilichen Vorschriften, welche das Auslegen vergifteter Gegenstände an die Notwendigkeit einer polizeilichen Genehmigung knüpfen. Im RBez. Frankfurt a. D. ist zum Auslegen von Gift eine vorgängige ortspolizeiliche Erlaubnis erforderlich PolB. 15. Mai 61 (NB. 125), als rechtmäßig anerkannt durch DB. 13. Nov. 02 (Nr. III. 1896). Untersagt ist dem Jagdberechtigten das Aufstellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere u. Kaninchen fangen können. Auf die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen erstreckt sich dieses Verbot nicht (II. 2. § 44 u. II. 3. Anl. E § 4 u. II. 4 § 12),

gehen<sup>19)</sup>, während der gesetzlichen Schonzeit<sup>20)</sup>, in Wäldern<sup>21)</sup>, zur Nachtzeit<sup>22)</sup> oder gemeinschaftlich von Mehreren<sup>23)</sup> begangen wird<sup>24)</sup>.

§ 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig<sup>25)</sup> betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 295. Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht<sup>26)</sup>.

das Ausnehmen der Eier und Jungen von jagdbarem Federwild (Anm. 38), die Jagdausübung während der Schonzeit, sowie das Legen von Selbstgeschossen *VR. II. 16 § 58 (Nr. I. 3 d. W.)* u. *Zuwiderhandlungen gegen StGB. § 367<sup>8</sup> u. 368<sup>7</sup> Anm. 29 bis 32.*

<sup>19)</sup> D. i. das Vergehen des § 292.

<sup>20)</sup> *Jagd-D. (II. 2 d. W.) § 39, Wildschon-G. 14. Juli 04 (II. 3 Anl. E d. W.) § 2, Hohenz. Jagd-D. (II. 4 d. W.) § 15.* — Bei Fallwild ist dieser straf erhöhende Umstand seiner Natur nach ausgeschlossen. Die Anwendung des straf erhöhenden Umstandes kann nur dann in Frage kommen, wenn feststeht, auf welche Wildarten die Jagd ausgeübt wurde. Erhellte nicht, daß die auf Verfolgung gerichtete Handlung einem Wilde gilt, das zur Zeit der That mit der Jagd zu verschonen war, so entfällt die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung (*Olshausen Anm. 4 a zu § 293*).

<sup>21)</sup> *Witkin auf zur Holzzucht bestimmten Grundstücken.* — Hierbei ist es gleich, ob sich der Jäger oder das Wild im Walde befunden hat *RGer. 8. Feb. 94 (St. XXV. 120)*. Die That selbst muß in einem Walde verübt sein *Kamm.Ger. 7. Jan. 07 (Schulz IV. 99)*. Jagdausübung „im Walde“ liegt auch dann vor, wenn sie auf einer baumfreien Einbuchtung innerhalb einer mit Holz bestandenen Fläche stattgefunden hat *RGer. St. 23. Okt. 06 (Schulz IV. 232)*.

<sup>22)</sup> Nachtzeit ist hier die infolge des Sonnenuntergangs eingetretene Zeit der nächtlichen Dunkelheit *RGer. 5. Feb. 81 (St. III. 12) u. 27. Jan. 85 (St. VII. 56)*.

<sup>23)</sup> Die Aneignung von Fallwild in Wäldern zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich mit mehreren fällt unter die Strafandrohung § 293.

<sup>24)</sup> Für die Fälle des Jagdvergehens unter erschwerenden Umständen erfolgt die Strafverfolgung von Amtswegen, ohne vorgängigen Antrag *RGer. 10. Mai 81 (St. III. 290)*. Verjährung tritt in fünf Jahren ein *StGB. § 67*.

<sup>25)</sup> D. i. ein fortgesetztes, auf Erzielung von Gewinn gerichtetes unberechtigtes Jagen. Gewerbsmäßigkeit kann auch angenommen werden, selbst wenn nicht Verkauf, sondern Verbrauch (im eigenen Haushalt) des erlegten Wildes beabsichtigt wird *RGer. 16. Okt. 80 (St. II. 336) u. 24. Jan. 87 (St. IX. 90) u. 24. Aug. 06 (Schulz IV. 233)*.

<sup>26)</sup> Die Einziehung des Gewehrs usw. muß ohne Unterscheidung nach der Beschaffenheit des begangenen Vergehens, sofern es nur unter den Tatbestand des § 292 fällt, also auch in einem Falle geschehen, in welchem es der der Einziehung gesetzlich unterworfenen Gegenstände zur Verübung des Vergehens gar nicht bedurfte *RGer. 6. Dez. 79 (St. I. 28)*. — Jagdgeräte sind nur leblose Gegenstände, welche nach ihrer Beschaffenheit an sich zur Verwendung bei der Jagd geeignet und dazu auch dauernd bestimmt sind; sie sind stets einzuziehen. Gleichlautend hiermit *RGer. St. 12. Nov. 06 (Schulz IV. 234)*. — Zu den Jagdgeräten kann auch ein zur Jagdausübung benutztes Fernrohr gerechnet werden *RGer. St. 21. Feb. 05 (Schulz II. 169)*. Auch ein Ruckack *Kamm.Ger. 7. Jan. 07 (Schulz IV. 99)*. Wer bei der Einziehung andere Jagd-

## Neunundzwanzigster Abschnitt.

**Übertretungen.**

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

9. Wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen, der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt<sup>27)</sup>.

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünzig Mark erkannt werden.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt<sup>28)</sup>.

gerätschaften abgeliefert, als er bei der Jagdausübung bei sich geführt hat, unterliegt der Bestrafung nach StGB. § 288. Zur Stellung des Strafantrages ist der Reg.-Pr. berechtigt RGer. 7. Jan. 87 (St. XV. 164). — Gegenstände, die nicht in den Kreis des § 295 fallen, aber gleichwohl im einzelnen Falle zur Begehung eines Jagdvergehens gebraucht oder bestimmt gewesen (also auch Transportmittel), sind von der Möglichkeit der Einziehung nicht ausgeschlossen; für sie bleibt anwendbar StGB. § 40:

Gegenstände, welche durch ein vorfälliges Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorfälligen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urteil auszusprechen.  
RGer. 22. Mai 91 (St. XXII. 15). — Die Einziehung ist durch die vorgängige Beschlagnahme oder die Zweifellosgigkeit der späteren Vollstreckbarkeit oder einen Antrag der Staatsanwalt-

schaft nicht bedingt RGer. 17. Feb. 81 (St. III. 46), 7. Feb. 84 (X. 139). — Beschlagnahme: Ann. 10. — Wegen Verfügung über die eingezogenen Gegenstände: Nr. II. 2 Ann. 186.

<sup>27)</sup> Vergl. Jagd=D. 13. Juli 07 (II. 2. d. W.) § 80.

<sup>28)</sup> Die Anordnungen sind der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Oberpräsidenten u. Reg.-Pr. sind in Preußen zum Erlaß der für die äußere Heiligung der Sonn- und Festtage erforderlichen PolB. befugt R.D. 7. Feb. 37 (G.E. 19) u. (neue Provinzen und Hohenzollern) G. 9. Mai 92 (G.E. 107). — Für Hohenzollern ist die Jagdausübung an Sonn- und Festtagen gesetzlich geregelt Jagd=D. für Hohenz. (Nr. II. 4 d. W.) § 13 u. 26. — PolB., welche die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen vor beendigtem Nachmittags-Gottesdienst verbieten, sind gültig Kamn.G. 11. Juni 91 (Johow XI. 318) u. 28. Sept. 03 (Johow XXVI. C. 76) — Die Reg.-Pr. sind befugt, Hatz- und Treibjagden an Sonn- und Feiertagen allgemein zu verbieten, also auch für die Fälle, daß solche Jagden keine besonders störenden Geräusche verursachen Kamn.G. 24. Sept. 00 (Johow XX. 116) u. 24. Juni 01 (Johow XXII. 79). — Unter das Verbot, an Sonn- u. Fest-

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft.

8. wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten<sup>29)</sup> Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuegewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt<sup>30)</sup>.

In den Fällen der Nr. 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht<sup>31)</sup>.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuegewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt<sup>32)</sup>;  
9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Acker<sup>33)</sup>, oder über solche Acker, Wiesen,

tagen Treibjagden abzuhalten, fällt es auch, wenn nichtjagdbare Tiere z. B. wilde Kaninchen von einer geringen Anzahl Treiber ohne besonderes Geräusch den Jägern zugetrieben werden Ramm-G. 22. April 97. Eine Treibjagd findet statt, wenn eine Kette von Treibern einer Kette von Schützen das Wild zu-treibt Ramm-Ger. St. 22. Sept. 03 (Schulz I. 86). — Eine das Jagen an Sonntagen usw. gänzlich verbietende Anordnung auf Grund der R.D. 7. Feb. 37 ist unverbindlich Ramm-Ger. 20. Juni 98 (Str. Johow XIX. 325). Die hierauf und gemäß Vf. M. u. M. 7. Juni 95 erlassenen PolB. für die einzelnen Provinzen sind in Anlage C aufgeführt.

<sup>29)</sup> D. i. nicht bloß öffentliche Orte, sondern auch solche Privaträumlichkeiten (einschließlich der eigenen Räumlichkeit des Handelnden), welche von Menschen besucht zu werden pflegen RGer. 26. Okt. 00 (GA. 47 S. 440). Die räumliche Ausdehnung des Ortes ist nach der Wirkung der Selbstgeschosse zu bemessen RGer. 11. Okt. 83 (St. IX. 127) u. Ramm-Ger. St. 18. April 95 (Johow XVI. 485).

<sup>30)</sup> Die Strafvorschrift findet auch Anwendung auf WR. II 16 (Nr. I. 3 d. W.) § 58, 59, Jagd=D. (II. 2 d. W.)

§ 35 u. Jagdschein=G. (II. 3 Anl. C d. W.) § 7 Nr. 2.

<sup>31)</sup> Die Zulässigkeit der Einziehung (Anm. 26 u. Nr. II 2 Anm. 186 d. W.) erstreckt sich nicht auf Schießwerkzeuge.

<sup>32)</sup> Anwendung der Strafvorschrift auf Jagd=D. (II. 2 d. W.) § 35 Jagdschein=G. (II. 3 Anl. C d. W.) § 7 Nr. 2 zulässig.

<sup>33)</sup> Das Betreten eines noch nicht abgeernteten Ackerstückes seitens eines Jagdpächters bei der Jagdausübung ist kein unbefugtes im Sinne dieser Strafvorschriften oder des Feld- und Forstpolizei-G. 1. April 80:

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Acker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte

Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten<sup>34)</sup> oder ohne sonstige Befugniß<sup>34)</sup> auf einem fremden Jagdgebiete<sup>35)</sup> außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges<sup>36)</sup>, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet<sup>37)</sup>, betroffen wird<sup>38)</sup>;
11. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild<sup>39)</sup> oder von Singvögeln<sup>40)</sup> ausnimmt.

Bechaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hinderniß zu der Uebertretung genöthigt worden ist. Die Jagdpächter, welche ihr Recht von den Grundstücksbesitzern ableiten, sind an sich befugt, behufs Ausübung des ihnen durch Vertrag übertragenen Jagdrechts alle zum Jagdbezirke gehörenden Grundstücke zu betreten. Ob Schadenerfolg gefordert werden kann, wenn Schaden geschehen, ist nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurtheilen. Die Jagd-D. (II 2, 3 u. 4 d. W.) enthalten darüber nichts D. 27. Feb. 79 (Vb. 83 S. 185).

<sup>34)</sup> Der Forstschusbeamte handelt nicht gegen diese Vorschrift, wenn er zur Jagd ausgerüstet, durch fremdes Jagdrevier außerhalb der öffentlichen Wege in Anlaß des Forstschusses hingeht RGer. 26. Sept. 87 (St. XVI. 197).

<sup>35)</sup> Hierfür ist nicht das Eigentumsrecht an Gut und Boden entscheidend, sondern nach dem Zwecke der Bestimmung das Bestehen der Jagdberechtigung eines anderen an dem betreffenden Gebiete (Dishausen Anm. c zu Nr. 10).

<sup>36)</sup> Die Strafvorschrift ist anzuwenden, wenn der Angeklagte im Straßengraben des zum fremden Jagdreviere gehörenden öffentlichen Weges, d. h. außerhalb des dem allgemeinen Verkehr dienenden Wegetheiles zur Jagd ausgerüstet betroffen wird RGer. 12. Juli 87 (St. XVI. 203). Gemeint ist hier die Handlung des Betretens (Dishausen Anm. d zu Nr. 10).

<sup>37)</sup> D. h. wer ein zur Jagdausübung geeignetes Werkzeug, insbesondere ein Schießgewehr, in einem solchen Zustande bei sich führt, daß von demselben bei sich darbietender Gelegenheit sofort zum Zwecke der Jagdausübung Gebrauch gemacht werden kann RGer. 7. Jan. 84 (St. IX. 412). Der Feststellung, daß das Gewehr geladen sei, bedarf es hierbei nicht RGer. 24. Okt. 89 (St. XX. 4). Die Strafe tritt unbedingt ein, auch wenn feststeht, daß der Täter gar nicht jagen wollte, auch wenn er lediglich dem freien Tierfange unterliegende Tiere fangen wollte. Es handelt sich mithin um ein reines Voltzeidelist (Dishausen Anm. a zu Nr. 10). — Die Vorschrift verfolgt, wie StGB. § 292 zunächst den Zweck, das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten an jagdbaren Tieren gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen; sie will aber auch überhaupt Jäger und andere Personen, die durch ihre Ausrüstung mit Jagdgeräten jeden Augenblick in der Lage sind, Wild zu erlegen (oder ihm nachzustellen) von fremden Jagdrevieren fernhalten. Diese Norm gilt auch dem fahrlässigen Täter gegenüber RGer. St. 18. Mai 05 (Schulz III. 59).

<sup>38)</sup> Jagdberechtigte sind nach Jagd-D. (II. 2 d. W.) § 42 u. Wildschon-G. (II 3 Anl. E d. W.) § 5 befugt, Rebitz- u. Mövener in dazu bestimmter Zeit einzusammeln, sowie im Freien gelegte Eier jagdbaren Federwildes in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

<sup>39)</sup> II. 2 § 1 u. II. 3 Anl. E § 1 d. W.

<sup>40)</sup> In Betreff der Singvögel ist die Strafvorschrift aufgehoben und durch das Reichs-Vogelschutz-G. 22. März 88



## Anlagen zum StGB.

### Zulage A 1 (zu Anmerkung 9).

**Verfügung des Ministers des Innern vom 24. Feb. 1900 (MBl. 101).**

Es hat sich in einigen Gegenden das Bedürfnis fühlbar gemacht, die Forstbeamten zur Mitwirkung bei Ausübung des Jagdschutzes auch außerhalb ihrer Schutzbezirke, namentlich auf den an ihre Reviere grenzenden Jagdbezirken hinzuzuziehen.

Die Frage, inwieweit und ob überhaupt die königlichen Forstschutzbeamten kraft ihrer eigenen Befugnisse zur Ueberwachung und Verfolgung von Jagdvergehen und Jagdpolizeiübertretungen, welche außerhalb ihrer Schutzbezirke begangen werden, berechtigt sind, ist in früherer Zeit von den Gerichten verschiedenartig beurteilt, neuerdings aber von dem königl. Kammergerichte in Uebereinstimmung mit der schon vorher in der Ministerialinstanz vertretenen Ansicht im verneinenden Sinne entschieden worden. Der Herr Landwirtschafts-Minister hat deshalb den Regierungen empfohlen, soweit ein Bedürfnis vorliegt, sich an die gesetzlich mit der Wahrnehmung der Jagdpolizei betrauten Behörden (ZustG. § 103) mit einer Anregung zu wenden, daß diese für ihren Amtsbezirk oder bestimmte Theile desselben, einzelnen geeigneten königl. Forstschutzbeamten unter Zustimmung der vorgesetzten Regierung die aushülfsweiße Mitwirkung bei der Ausübung der Jagdpolizei übertragen und diese Aufträge unter namentlicher Bezeichnung der mit ihnen betrauten Forstbeamten in ihren Amtsbezirken öffentlich bekannt machen möchten.

Es findet sich nichts dagegen einzuwenden, unter geeigneten Umständen auch gleichartigen Anträgen der Gemeinde- oder Privat-Forst- und Jagdbesitzer Folge zu geben oder aus eigener Entschliehung in dieser Weise vorzugehen.

Es erscheint ferner zulässig, die Uebertragung solcher Hülfisleistungen bei Ausübung der Jagdpolizei nicht auf königl. Forstbeamte zu beschränken, sondern, soweit es ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, auch auf solche im Gemeinde- oder Privatdienste stehende Förster und Schutzbeamten mit Genehmigung ihrer Dienstherrschaft auszudehnen, welche für den Jagd- und Forstschutz vereidigt, mit der Berechtigung zum Waffengebrauche ausgestattet sind und an deren Zuverlässigkeit keine Zweifel bestehen.

Die beauftragten Beamten haben bei Ausübung der Jagdpolizei lediglich als Organe der Jagdpolizeibehörde aufzutreten und zu handeln.

(Nr. II 2 Anl. D d. B.) ersezt. Die Ergänzungsvorschrift des Feld- und Forstpolizei-G. 1. April 50 § 33:

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs, auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen

von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt. Die Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen sind einzuziehen.

gilt auch heute noch (Stellung). — In dem Ankaufe verbotswidrig gefangener Vögel ist eine Hehlerei (StGB. § 259) nicht zu erblicken RGer. St. 11. Juli 04 (Entsch. XXXVII. 230).

### Anlage B (zu Anmerkung 10).

**Verfügung des Ministers für Landwirtschaft und des Ministers des Innern vom 23. Juli 1883 (MBl. 181) und vom 3. Januar 1883 (RZ. XV. 120) betr. die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten königl. Forstschutzbeamten. (Auszug)<sup>1)</sup>.**

1. Nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes haben die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgeetzten Beamten Folge zu leisten. Daneben sind sie aber unter Umständen zu selbständigem Handeln befugt und verpflichtet, insbesondere sind sie nach §§ 98 und 105 der Strafprozeßordnung bei Gefahr im Verzuge zu Beschlagnahmen und zur Anordnung von Durchsuchungen (so wohl zum Zwecke der Ergreifung der wegen strafbarer Handlungen Verfolgten als zur Auffindung von Beweismitteln) ermächtigt.

Die Bestellung der Forstschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft hat nun, was den sachlichen Umfang der ihnen übertragenen Funktion angeht, zunächst die Zwecke des Forstschutzes im Auge, und soweit es auf selbständiges Handeln in jener Eigenschaft ankommt, haben deshalb jene Beamten ihre Thätigkeit zu beschränken auf die Verfolgung solcher Gesetzwidrigkeiten, welche in dem ihnen im Hauptamte zugewiesenen Schutzbezirke begangen werden und in irgend einer Beziehung zu ihrer hauptamtlichen Thätigkeit stehen, wozu vornehmlich die Verletzungen der Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei u. s. w. Gesetze zu rechnen sind. Auch die Staatsanwälte werden die Thätigkeit der Forstschutzbeamten der Regel nach nur wegen strafbarer Handlungen dieser Art in Anspruch nehmen, doch bleibt es deren Ermessen überlassen, auch in anderen Fällen, wo ihnen solches aus besonderen Gründen erwünscht scheint, der Forstschutzbeamten neben den ihnen sonst zur Verfügung stehenden Hilfsbeamten, oder anstatt dieser, sich zu bedienen, und auch auf solche Fälle erstreckt sich die Verpflichtung der Forstschutzbeamten, den Anordnungen der Staatsanwälte Folge zu geben.

2. Anlangend die örtliche Zuständigkeit der Forstschutzbeamten als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, so versteht es sich, daß dieselben durch einen Auftrag des Staatsanwalts die Befugniß erlangen, auch außerhalb ihres eigenen Schutzbezirks thätig zu werden. Dagegen beschränkt sich die Befugniß zu selbständigem Handeln in der Regel auf den Schutzbezirk des einzelnen Beamten. Eine Ausnahme von dieser Regel ergibt sich aus dem Rechte der Nothilfe und aus analoger Anwendung des § 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach ein Gericht Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen darf, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, in welchem Falle dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen ist. In entsprechendem Sinne ist anzunehmen, daß die in Rede stehenden Beamten, sofern es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Strafgesetze handelt, gegen welche sie nach dem zu 1 Gesagten selbständig einzuschreiten haben, auch außerhalb ihres Dienstbezirkes Beschlagnahmen und Durchsuchungen selbständig vornehmen können, jedoch nur dann, wenn sie in der Verfolgung des Thäters (unmittelbar oder nach seinen Spuren) begriffen sind und wenn zugleich die bei einer Verzögerung der Maßregel obwaltende Gefahr der Erfolglosigkeit so dringlich ist, daß nicht nur ein Antrag bei dem zuständigen Richter, sondern auch eine vorherige Verständigung

<sup>1)</sup> Eine gleichlautende Wf. ist für die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Gemeindeforstbeamten der

Rheinprovinz erlassen Wf. MZ. u. MZ. 6. Aug. 92.

mit der Ortspolizeibehörde nicht zugänglich ist. Auch in einem solchen Falle ist aber, und zwar baldmöglichst, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen<sup>2)</sup>.

Die Befugniß zur Vornahme von Amtshandlungen im Gebiete eines anderen Bundesstaats beschränkt sich übrigens auf die nach § 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes statthafte Verfolgung und Ergreifung Flüchtiger. Insbesondere haben die Forstschutzbeamten durch ihre Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht die Befugniß zur Vornahme von Hausdurchsuchungen im Gebiete anderer Bundesstaaten erlangt, müssen hierzu vielmehr nach wie vor die dort zuständigen Behörden in Anspruch nehmen.

3. Der Herr Justizminister hat sich bereit erklärt, die Staatsanwälte dahin anzuweisen, daß diese ihre Aufträge an die Forstschutzbeamten der Regel nach unter der Adresse der betreffenden Oberförster, und nur aus besonderen Gründen, wie namentlich in solchen Fällen besonderer Dringlichkeit unmittelbar an die Forstschutzbeamten erlassen, in welchen zu besorgen, daß der Umweg durch die Hand des Oberförsters den Auftrag an den Forstschutzbeamten wirkungslos machen könnte. In letzterem Falle hat der Forstschutzbeamte selbst dem Oberförster von dem ihm gewordenen Auftrage so bald als möglich Anzeige zu machen. Die Oberförster haben die unter ihrer Adresse eingehenden Aufträge der Staatsanwälte den beauftragten Forstschutzbeamten ungefäumt zuzustellen. Glaubt ein Oberförster, daß durch einen Auftrag des Staatsanwalts an die Forstschutzbeamten das Interesse des Forstdienstes geschädigt werde, so hat er der vorgelegten Regierung zu berichten. Die Ausführung des vom Staatsanwalt einmal erteilten Auftrages darf jedoch aus diesem Grunde in keinem Falle verweigert oder verzögert werden.

4. Die Forstschutzbeamten haben bei Erledigung von Aufträgen der Staatsanwälte die Liquidation der etwa zu beanspruchenden Tagegelder und Reisekosten dem auftraggebenden Staatsanwalt zur Zahlungsmachung einzureichen. Doch dürfen bei Ausrichtung solcher Aufträge innerhalb des eigenen Schutzbezirktes Tagegelder und Reisekosten in keinem Falle verlangt werden. Soweit ein Forstschutzbeamter als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft selbstständig thätig wird, ist dies als eine Thätigkeit in seinem Hauptamte anzusehen, wofür Tagegelder u. s. w. grundsätzlich nicht gewährt werden.

### **Anlage C (zu Anmerkung 28).**

#### **Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage:**

1. Für die Provinz Ostpreußen. Vom 7. Dezember 1896. (W. für Königsberg 1897 S. 3, Gumbinnen 1896 S. 486). — Auszug.

§ 13. Heß- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes unter sagt.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der Neujahrstag, der Charfreitag, der zweite Osterfeiertag, der Himmelfahrtstag, der zweite Pfingstfeiertag, der Bußtag und der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

<sup>2)</sup> Aus der Stellung der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ist zu folgern, daß die örtliche Zuständigkeit des Beamten sich dann, wenn er in dieser Eigenschaft tätig wird, im Zweifel auf den ganzen Bezirk der ihm überordneten Staatsanwaltschaft erstreckt (Ver. St. 18. Dez. 03 u. 28. Nov. 05 (Schulz II. 73 u. III. 212). — Werden Polizei-

und Sicherheitsbeamte, welche nach § 153 Abs. 2 des G. V. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, zur Wahrnehmung ortspolizeilicher Geschäfte nach anderen Bezirken entsendet, so werden sie hiermit für die Dauer ihres Auftrages zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft dieser Bezirke bestimmt (Vf. ZM. u. MZ. 25. April 01 (ZM. 99).

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- usw. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105 Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

Wo in zweisprachigen Bezirken an den Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienste Nachmittagsgottesdienst stattfindet, greifen für diesen die Bestimmungen des § 13 dieser Verordnung derart Platz, daß Alles, was für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes insoweit unterbleiben muß, als dieser nicht über 3 Uhr Nachmittags hinausreicht. Welche Zeit hiernach als die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht noch härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches).

2. Für die Provinz Westpreußen. Vom 31. Juli 1897 (AB. für Danzig 292, Marienwerder 269).

Gleichlautend mit B. zu Nr. 1 bis auf § 16 Abj. 2, welcher hier fehlt.

3. Für die Provinz Brandenburg. Vom 4. Juli 1898. (AB. für Potsdam und Berlin 306, Frankf. a/D. 212)<sup>1)</sup>.

Gleichlautend mit B. zu Nr. 1, ausschließlich der Worte „in zweisprachigen Bezirken“ des § 16 Abj. 2.

4. Für die Provinz Pommern. Vom 9. Dez. 1895 (AB. für Stettin 379, 8. Juni 1898 ( „ „ „ 200, Köslin 359, Stralsund 96 S. 1).

„ 164, „ 98 „ 127)<sup>2)</sup>.

Wie zu Nr. 3.

5. Für die Provinz Posen. Vom 14. April 1896. (AB. für Posen 156, Bromberg 229).

Wie zu Nr. 3.

6. Für die Provinz Schlesien. Vom 20. März 1899. (AB. für Breslau 117, Liegnitz 106, Oppeln 84).

Wie zu Nr. 3.

6. Für die Provinz Sachsen. Vom 23. April 1896 (AB. für Magdeburg 186, Merseburg 154, Erfurt 97):

§ 13. Hez- und Treibjagden, sowie die von mehr als drei Personen unternommenen Gesellschaftsjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während des Hauptgottesdienstes untersagt.

Im Weiteren wie zu Nr. 3.

<sup>1)</sup> Die Rechtsgültigkeit dieser B. ist anerkannt Kammer. 21. Dez. 99 (St. Johow XIX. 324) u. 24. Juni 01 (St. Johow XXII. 79). Unter den im § 13 an den Sonn- und Festtagen verbotenen Treibjagden sind nur solche zu verstehen, bei welchen, abgesehen von dem Ge-

räusche des Schießens, besondere Geräusche durch das Treiben des Wildes verursacht werden.

<sup>2)</sup> Die durch B. 14 Dez. 06 getroffene Änderung der angeführten B. bezieht sich nicht auf die Jagdausübung.

8. Für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 20. Februar 1896. (AB. Beilage zu Stück 10 hinter S. 78).

Wie zu Nr. 3, jedoch gilt hier auch der Gründonnerstag als Feiertag. Im Kr. Herzogt. Lauenb. gilt dieser Tag aber nur bis 12 Uhr Mittags als Feiertag.

9. Für die Provinz Hannover<sup>3)</sup>. Vom 25. August 1905. (AB. für Hann. 185, Hildesheim 179, Lüneb. 175, Stade 170, Osnabr. 179, Aurich 237). Auszug.

§ 13. Heß- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes unterjagt.

§ 14. Festtage im Sinne dieser Verordnung sind beide Tage der großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), das Fest der Himmelfahrt Christi, der Neujahrstag und der Bußtag (Mittwoch vor dem letzten Trinitatis=Sonntage), sowie der Charfreitag.

Im Uebrigen wie zu Nr. 3.

10. Für die Provinz Westfalen. Vom 24. Juli 1897. (AB. für Münster Beilage zu Nr. 35, Minden Beilage S. 282, Arnsherg Beilage zu Nr. 35) nebst Abänderung vom 7. Juli 1898 (AB. für Münster 213, Minden 213, Arnsherg 435).

§ 13. Heß- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes und des Nachmittagsgottesdienstes (§ 16) unterjagt<sup>4)</sup>.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der Neujahrstag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Betttag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, im Gebiete der Grafschaften Mark, Ravensberg, Lingen und Tecklenburg, im Fürstenthum Minden, sowie in den Kreisen Siegen und Wittgenstein auch der Charfreitag.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist. Die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung ist an den Orten, an welchen ein solcher stattfindet, durch die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen. Diese Zeit darf nicht über 3½ Uhr Nachmittag hinausreichen.

11. Für die Provinz Hessen-Nassau<sup>5)</sup>.  
12. Für die Rheinprovinz besteht ebenfalls keine die ganze Provinz umfassende B.<sup>6)</sup>.

<sup>3)</sup> Hann. Jagd=D. II 3 Anm. 57 d. B.

<sup>4)</sup> Das in der B. 24. Juli 97 § 13 ausgesprochene unbedingte Verbot des Jagens an Sonn- u. Feiertagen ist in dem Komm.Ger. 20. Juni 98, als über die Grenzen der Geleze (RD. 7. Febr. 37 und StWB. § 366 Nr. 1) hinausgehend und deshalb für ungültig erklärt worden. Die B. 24. Juli 97 ist infolgedessen in der angegebenen Weise durch B. 7. Juli 98 abgeändert worden.

<sup>5)</sup> Hier besteht keine einheitliche Vorschrift. — Die B. für den Rheiz. Rassel 31. Dez. 96 (AB. 97 S. 3) bestimmt:

§ 13. Die Ausübung der Jagd an Sonn- u. Festtagen ist verboten.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser B. sind der erste u. zweite Weihnachts-, Oster- u. Pfingstfeiertag, der Neujahrstag, Gründonnerstag-Vormittag, Karfreitag, Himmelfahrtstag u. der Bußtag. Welche Tage in den vorwiegend katholischen Ortschaften außerdem als allgemeine Feiertage zu halten sind, wird von dem Landrat im Anschlusse an diese B. bekannt gemacht.

Im übrigen stimmt die B. mit der zu Nr. 3 überein, jedoch unter Wegfall des § 16 Abs. 2. Die B. ist nur in-

13. Für Hohenzollern. Vom 23. Okt. 1897 (AB. 209).

§ 13. Wie zu Nr. 1.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind außer den Sonntagen bezw. den stets auf einen Sonntag fallenden Festen: Neujahr, Epiphaniäs (6. Januar), Mariä Lichtmeß (2. Februar), St. Joseph (19. März), Mariä Verkündigung (25. März), Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Frohnleichnam, St. Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Mariä Geburt (8. September), Aller-Heiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten, St. Stephan (26. Dezember).

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen als den im § 14 bezeichneten und welche sonst aus anderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- usw. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

§ 17. Wie zu Nr. 1.

joweit gültig, als sie gemäß G. 9. Mai 92 (IV. 2 Anm. 28) die äußere Heilighaltung der Sonn- u. Festtage schützen will. Einzeljagd u. Anstands Jagd sind hiernach nicht verboten Ramm.Ger. 24. Sept. 00 (St. Joh. XX. 116). — Die B. gilt anscheinend auch nur für den Geltungsbereich der Kurheff. Sabbath's-D. 13. Mai 1801 (Neue Kurh. G.S. IV. 345), mithin nur für die früher Kurheff. Teile des RBez. In den vorm. Großh. Heff. Teilen sind bis nach beendetem Nachmittags-Gottesdienste Jagden mit Treibern verboten (Polizeistraß. 30. Okt. 55, Art. 229), im früher Bayerischen Gebiete ist die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- u. Festtagen untersagt (B. 30. Juli 62 S. 3). — Für den RBez. Wiesbaden gilt die B. des Reg.Pr. 23. Sept. 96 (AB. 311), welche mit Nr. 3 gleichlautende Bestimmungen enthält und nur im § 14 unter Nr. 2 zusätzlich vorschreibt, daß der Charfreitag und der Frohnleichnamstag als Feiertage zu gelten haben, soweit sie in den einzelnen Teilen des Bezirks bisher als gesetzliche Feiertage anerkannt sind.

<sup>9)</sup> Der Gegenstand ist jedoch gleichmäßig geregelt, indem für den RBez. Coblenz B. 12. Dez. 53 (AB. 402)

RBez. Köln B. 3. Jan. 54 (AB. 4)  
 „ Düsseldorf „ 14. Dez. 53 ( „ 682)  
 „ Trier „ 14. Dez. 53 ( „ 414)  
 „ Nachen „ 17. Dez. 53 ( „ 393)

bestimmt:

§ 10. Die Abhaltung von Treib- u. Klapperjagden ist während der Sonn- und gedachten Festtage unbedingt, die Abhaltung von sonstigen Jagden während der Dauer des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes untersagt.

§ 11. Die Verordnung findet Anwendung auf alle Sonntage, den Christtag, den zweiten Weihnachtstfeiertag, den Neujahrstag, den Ostermontag, Bußtag, Christi Himmelfahrt und Pfingstmontag.

§ 12. In Betreff des Allerheiligentages und des Karfreitags sollen besondere Verordnungen nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gemeinden ergehen. — Durch Pol.B. für den RBez. Coblenz vom 26. Juli 00 (AB. 220) bestimmt: § 2: der § 11 der B. 12. Dez. 53 wird dahin ergänzt, daß diese B. in den Gemeinden, deren Bevölkerung nicht überwiegend katholisch ist, auch auf den Charfreitag Anwendung findet. — Die für den RBez. Köln erlassene Pol.B. 15. Aug. 00 (AB. 353) hat die aufgeführten § 10—12 nicht geändert.

### 3. Provinzialgesetzliche Bestimmungen über den Jagdschutz.

Von den in den Provinzialgesetzen (Provinzial-Forst- und Jagdordnungen) zum Schutze der Jagd getroffenen Anordnungen sind gegenwärtig noch gültig die Vorschriften über Ablieferung gefundener Abwurfstangen von Hirschen (Anlage A) und über die Abwehr von in fremde Jagdreviere überlaufenden Hunden und Katzen (Anlage B).

#### Anlage A.

##### Provinzialgesetzliche Vorschriften über Ablieferung gefundener Abwurfstangen von Hirschen.

a) Forst-Ordnung von Ostpreußen u. Littauen. Vom 3. Dezember 1775<sup>1)</sup> — Tit. XI § 6:

„Die Hirschstangen, welche sich auf unseren Heiden und Wildbahnen finden, sollen von den Forstbedienten an den Jagd-Zeugmeister nach Königsberg geliefert werden, und sollen daher die Untertanen, welche dergleichen Stangen finden, solche bei der Tit. XIV § 35 festgesetzten Strafe nicht zurückbehalten, sondern an den nächsten Forstbedienten abgeben, dagegen aber dem Überbringer, es sei ein Forstbedienter oder ein Anderer, für jedes Ende ein Groschen preuß. bezahlt werden“<sup>2)</sup>.

Tit. XIX § 35:

Wer gefundene Hirschstangen nicht abliefern, . . . soll für jedes zurückbehaltene Ende oder Stück fünf Taler an Strafe erlegen oder dafür er solche nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängnis bei Wasser und Brot<sup>3)</sup> bestraft werden.

b) Forst- und Jagd-D. für Westpreußen und den Nekebidistrikt 8. Okt. 1805<sup>4)</sup> — Tit. III § 13:

Derjenige, welcher Hirschstangen in den Heiden und Wildbahnen findet, ist nicht berechtigt, solche sich anzueignen, vielmehr verbunden, dieselben an

<sup>1)</sup> Rabe, Samml. Preuß. G. I. Abt. 6, 81). Sie gilt für die ganze Provinz Ostpreußen, vielleicht mit Ausnahme der früher westpreuß. Dörfer Reichenbach und Buchwalde (Kr. Pr. Holland) und Johannishof (Kr. Braunsberg), in denen die Forst- u. Jagd-D. für Westpreußen (b.) zutrifft, ferner für den NBez. Posen und die vorm. südpreuß. Anteile des NBez. Bromberg (Kreis Gnesen und Wągorowiz), Publikandum 1. März 1794, Nr. 30. Mai 41 NB. für Polen 42 S. 145), U. DZ. 7. Juli 61 (Bd. 45 S. 355).

<sup>2)</sup> Bezieht sich nur auf fiskalische Reviere; anderswo abgeworfene Hirschstangen kann sich der Finder aneignen.

<sup>3)</sup> Jetzt Haftstrafe GG. zum StGB. § 6 Abs. 1 u. StGB. § 28, 29 Abs. 1.

<sup>4)</sup> (Rabe, Samml. Preuß. G. VIII. 354). Sie gilt für Westpr., mit Einschluß der früher ostpr. Kreise Marienwerder u. Riesenburg und des Nekebidistrikts (NBez. Bromberg), ferner in den früher westpr. Ortschaften Giesen mit Christiansberg, Louisenthal, Neuer Krug u. Heideschäferet des Kr. Dramburg, Brauzen, Groß Poppelow u. Hegenhorst des Kr. Belgard, Heinrichsdorf, Reppow, Blumenwerder, Wahr-lang, Bergten, Kalenzig, Winkel, Klöwenstein, Wilhelmshof, Augenweide, Seehof und Grünhof nebst Klapperkathen (jetzt Charlottenhof) des Kr. Neustettin der Prov. Pommern.

den Waldeigentümer oder dessen Aufseher gegen eine Belohnung von dem halben Werte abzuliefern.

c) Renovirte usw. Holz-, Mast- und Jagd-D. für die Mittel-, Alt-, Neu- und Uckermark usw. 20. Mai 1720<sup>5)</sup> — Tit. XXXV. § 1.

Die Hirschstangen sollen . . . Unsere Untertanen und alle Diejenigen, so auf Unseren Heiden und Wildfuhren oder sonsten dergleichen finden, an die nächsten Forstbedienten bei 10 Taler Strafe vor jedes Paar zurückbehaltener oder unterschlagener Stangen richtig abliefern und dem, der solche bringt, für jedes Ende eines kleinen Gehörnes 1 Pfennig, und vor das Ende eines großen Gehörnes 2 Pfennige gegeben werden<sup>6)</sup>.

d) B. 22. Juni 1800, betr. die Pflichten und Verbindlichkeiten der Holz- und Hütungsberechtigten und die Bestrafung der Forst- und Jagd-Verbrecher (Zusammenfassung der seit Erlaß der Forst-D. für Pommern u. 24. Dec. 1777 erlassenen Bestimmungen<sup>7)</sup> — Tit. IV § 12:

Wer gefundene Hirschstangen nicht abliefern, soll für jede zurückbehaltene Stange 5 Taler Strafe erlegen, dafern er aber solche nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängnis bei Wasser und Brot<sup>3)</sup> bestraft werden.

e) Renovirte usw. Holz-, Mast- und Jagd-D. vor das Herzogt. Magdeburg und das Fürstent. Halberstadt 3. Oct. 1743<sup>8)</sup> — Tit. XXXV § 1 = gleichlautend wie c.

f) Des Erzstifts und Kurfürstent. Köln Jagd-, Busch- und Fischerei-D. 9. Juli 1759<sup>9)</sup> — Kap. 1 § 35:

Alle Untertanen, welche in denen Wäldern Hirsch-Gewidhter . . . finden,

<sup>5)</sup> (Nabe, I. Abt. 1. 591). Sie gilt auch für die ursprünglich Neumark. Kreise Schlawa, Stolp, Schivelbein u. Dramburg (ausschließlich der unter b. genannten Ortschaften) der Provinz Pommern.

<sup>6)</sup> Seit Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden hat Fiskus nur noch Anspruch auf die auf seinem Grund und Boden gefundenen Hirschstangen; in anderen Fällen gebühren sie dem Grundeigentümer. Die Bestimmung der Holz-, Mast- u. Jagd-D. über die Ablieferung der gefundenen Hirschstangen ist noch gültig. Ramm. Ger. 23. Dec. 97 (St. Johow XVIII. 282).

<sup>7)</sup> (Nabe, VI. 141). Sie gilt für die landrechtlichen Teile der Prov. Pommern mit Ausnahme ihrer unter b u. c genannten Kreise u. Ortschaften.

<sup>8)</sup> (Lenke, Provinzialrecht von Halberstadt S. 180). Sie gilt für das Herzogt. Magdeburg, die Grafschaft Mansfeld Magdeb. Hoheit, das Fürstent. Halberstadt u. der inkorporierten Grafsch. u. Herrsch. Die Rechtsgültigkeit dieser D. ist durch RVer. 1. Oct. 81 (St. V 85) anerkannt.

<sup>9)</sup> (Hahn, das preuß. Jagdrecht, Bresl. 36 S. 314). Sie gilt für das Herzogt. Westfalen u. die Grafsch. Becklinghausen (jetzt Kr. Arnberg, Brilon, Meschede, Olpe, Lippstadt (ohne die Stadt Lippstadt), vom Kr. Soest für die Stadt Werl u. die Ämter Werl, Koerbecke, Bremen und Distinghausen und vom Kreise Herlohn für das Amt Menden; ferner in der Rheinprovinz für die Bürgerm. Vinz (Stadt u. Land), Unkel, Asbach, Neustadt u. Waldbreitbach (Kr. Neuwied), die ehem. Herrlichkeit Lahr, nämlich die Orte Oberlahr, Burglahr, Heckenfeld, Lamerichskaul und Lusterhof (Bürgerm. Flammersfeld), die Bürgerm. Friesenhagen u. den rechts der Sieg gelegenen Teil der Bürgerm. Wissen (Kr. Altenkirchen), die früher kurköln. rechtsrhein. Teile des Kr. Köln (Ämter Wolfenbürg, Bilich, Deus, reichsritterschaftliche Herrschaft Wildenburg a. d. Sieg, die Herrsch. Homberg und Gimborn-Neustadt (Kr. Gummersbach) u. für die Gebiete der Ortsh. Rhens, Zeltingen u. Rachtig auf dem rechten Moselufer und den nicht zu Kurtrier gehörenden Teil von Alfen.



folten dieselben dem nächst gelegenen Waldförster oder Amtsjäger, dieser aber zum Forst- und Jagdamt bei Strafe von drei Goldgulden einliefern<sup>10)</sup>.

g) Kurfürstent. Hessen<sup>11)</sup>.

h) Jülich-Bergische Jagd- und Forstjagungen 8. Mai 1761<sup>12)</sup>.

§ 13. Zu mehrerer Verhütung alleinigen Verdachts und Unterschleifs sollen die von denen Untertanen in den Wäldern, Feldern, Wiesen usw. gefundenen Hirschstangen gleich dem nebstbewohnenden Churfürstl. Jäger hingebraucht u. für jedes Pfund 2 Alb. bezahlet, — wenn auch ein oder anderer ein Hirschgeweihe von einem angeschossenen Hirsche finden und beibringen würde, außer allem Verdacht sein, im Falle er aber solches nicht abliefern würde, auf Betreten nicht allein für verdächtig gehalten, sondern auch benannter Sachen nach bestraft werden.

i) Kur-Trierische B. 3. Dez. 1720<sup>13)</sup>.

§ 73. Alle Untertanen, welche in den Wäldern abgeworfene Stangen oder Hirschgeweihe finden, sollen dieselben dem Forstknechte und dieser dem Forstamte gegen billigen Lohn liefern.

### Anlage B.

#### Provinzialgesetzliche Bestimmungen über Abwehr von in fremde Jagdreviere überlaufenden Hunden und Katzen.

a) Forstordnung von Ostpreußen und Littauen.

Vom 3. Dezember 1775. Auszug<sup>1)</sup>.

#### Tit. X. Von den Jagden überhaupt.

§ 10. Niemand darf in die Wälder oder auf Jagdreviere, welcher nicht darauf zu der Jagd berechtigt ist, . . . Hunde<sup>2)</sup> frei laufen lassen, und wer Hunde mit sich zu nehmen nöthig hat, muß solche entweder auf dem Wagen oder am

<sup>10)</sup> Es ist anzunehmen, daß die gefundenen Stangen dem Waldeigentümer gehören.

<sup>11)</sup> Die Bestimmungen des Kurhess. Jagdstrafartik. 30. Dez. 22. II. Jagdvergehungen von Nichtjagdberechtigten:

12. Wer Hirschstangen findet u. solche an den Revier-, Forst- oder Jagdbedienten gegen Vergütung des Weges nicht längstens am folgenden Tage abliefern, sondern sich zueignet, soll vor jede Stange geben 12 ggr. und die gefundenen Stangen dem Offizianten vergüten gilt als aufgehoben, weil sie im Kurh. Jagd-G. 7. Sept. 65 nicht wiederholt ist.

<sup>13)</sup> (Scotti, Herzogt. Jülich, Rheve, Berg I. 499). Geltungsbereich: Herzogt. Berg, d. i. der rechtsrhein. Teil des

RVGBez. Köln (mit Ausschluß der früher kurköln. Unter Volkenburg, Bilich u. Deuß, der reichsritterschaftl. Herrschaft Wildenburg a. d. Sieg, sowie der Herrsch. Homberg und Gimborn (Neustadt) u. der Herrsch. Broich mit dem Amte Styrum des RVGBez. Hamm.

<sup>13)</sup> (Scotti, Kurfürstent. Trier II. 822). Sie gilt für die früher kurtrier'schen Bürgerm. Ehrenbreitstein, Ballendar u. Gem. Sayn (RVGBez. Hamm. Koblenz-Land).

<sup>1)</sup> Geltungsbereich Anl. A Anm. 1.

<sup>2)</sup> Ein Unterschied zwischen gemeinen Hunden u. Jagd- oder Windhunden, wie Nr. II 16 § 65 u. 66 ist hier nicht zugelassen.

Stricke führen, diejenigen aber, welche die Hunde, um ihre Häuser zu bewahren, gebrauchen, müssen solche zu Hause behalten, und auch nicht in den Städten und Dörfern herum laufen lassen, sondern anlegen.

§ 12. Die Schäfer und andere Hirten, welche Hunde bei ihren Heerden gebrauchen, müssen solchen den gewöhnlichen Knüttel 2½ Schuh lang und 6 Zoll in der Rundung anhängen, oder sie an Stricken führen und die Hunde, welche die Feldhüter zur Abkehrung des Wildprets aus den Saatzfeldern bei sich haben, müssen ebenfalls gehörig geknüttelt oder an der Hinterhese gelähmt sein.

Tit. XIV. Von den Forstverbrechen und Strafen.

§ 32. Niemand darf Hunde ledig laufen lassen, als auf demjenigen Jagddistrikt, wozu er berechtigt ist, und wo er die Hunde gebraucht: in allen übrigen Fällen sollen die Hunde, welche in den Wäldern, auf den Feldern und Landstraßen, oder auch in den Städten und Dörfern ledig herum laufen und nicht an Stricken geführt oder gehörig geknüttelt oder an der Hinterhese gelähmt sind, von Unseren Forstbedienten oder anderen<sup>3)</sup> todtgeschossen und von dem Eigenthümer des Hundes ein Rthlr. Schießgeld erlegt werden<sup>4)</sup>.

b) Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Negebisdistrikt.  
Vom 8. Oktober 1805. Auszug<sup>5)</sup>.

Tit. III. Von der Jagdgerechtigkeit, Jagdnutzung und den Wolfsjagden.

§ 10. Die Schäfer, Hirten und Feldhüter müssen ihre Hunde genau in Acht nehmen, daß sie sich nicht von ihnen entfernen, noch dem Wilde Schaden zufügen. Hunde, welche in den Waldungen, auf den Feldern und Landstraßen<sup>6)</sup> frei herum laufen und nicht neben ihren Eigenthümern gehen, oder an Stricken geführt werden, oder gehörig geknüttelt oder an der Hinterhese gelähmt oder mit Weißriemen versehen sind, sowie auch Katzen, die auf Jagdrevieren herum laufen, können von den Forstbedienten, Waldaufssehern oder Jägern der Jagdberechtigten<sup>7)</sup> todt geschossen werden. Sind jedoch Jagd- oder Windhunde während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Revier angefangenen Jagd bloß übergelaufen, und hat der Jäger alles gethan, um sie zurück zu rufen, so können sie nicht getödtet, sondern bloß gefangen werden und müssen dem Eigenthümer gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von acht gute Grotschen für das Stück zurück gegeben werden (Allgem. R.R. Th. II, Titel 16 § 66)<sup>8)</sup>.

Tit. IV. Von den bei Forst-, Holz-, Hütungs- und Jagdverbrechen stattfindenden Strafen und Prämien für die Entdecker.

§ 50. Der Eigenthümer desjenigen Hundes, welcher der im Tit. III § 10

<sup>3)</sup> Die Bestimmungen R.R. II 16 § 64 bis 68 haben diese Vorschrift nicht aufgehoben D.Z. 5. Sept. 54 (St. XXX. 189). — Die Tödtung von ledig, (d. h. nicht unter Aufsicht befindlichen) D.Z. 23. Sept. 70 XI. 477) und ungeknüttelt in ihrem Jagdgebiete umherlaufenden Hundn steht nach dieser Forst-O. nur den Königl. Forstbeamten, sowie den Privatjagdberechtigten und deren Forstbedienten zu R.Ger. 15. Nov. 92 (St. XXIII. 296).

<sup>4)</sup> Da hier keine Bestimmung wegen der Katzen getroffen ist, gelten in Ost-

Schulz, Jagd. 2. Aufl.

preußen die landrechtlichen Vorschriften II. 16 § 65 u. die Bestimmungen des B.G.B., vergl. I. 3. Ann. 24 d. B.

<sup>5)</sup> Geltungsbereich Anl. A Ann. 4.

<sup>6)</sup> Diese Aufführung (Waldungen, Felder, Landstraßen) enthält nur eine Umschreibung des Ausdruckes „Jagdreviere“ R.Ger. St. 30. Mai 05 D. 5496/04 (Schulz III. 87).

<sup>7)</sup> Von den Jagdberechtigten ebenfalls.

<sup>8)</sup> In betreff der Jagdhunde gelten die Vorschriften des R.R. D.Z. 29. Sept. 62 (Strieth. N. Bd. 45 S. 347).

enthaltenen Vorschrift zuwider betroffen und todt geschossen wird, soll dafür einen Thaler Schußgeld zu erlegen gehalten sein.

c) Im Geltungsbereiche der renovirten und verbesserten Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung, wie es hinführo in der Mittel-, Alte-, Neu- und Ucker-Mark, auch im Wendischen und zugehörigen Creysen, mit dem Holz-Verkauff, und sonst in denen Heyden und Gehegen gehalten werden solle. Vom 20. Maji 1720. Auszug<sup>9)</sup>.

#### Tit. XXVIII. Von Knüttelung der Hunde.

§ 1. Es wird auch hiermit alles Ernstes verbothen, daß niemand, er sey von Adel, Bürger, Müller, Hirte oder Schäffer, seine Hunde in Unfern Holzungen, Gehegen, oder Heyden frey lauffen, sondern denenselben die gewöhnliche Knüttel, wie solche in Unfern deshalb emanirten Edicten, und sonderlich dem letzten vom 9. Januarii 1717 beschriebenen, nehmlich drittheil lang, und sechs Zoll in der Runde anhangen, oder dieselbe an Stricken führen soll. Die Knüttel müssen sie von denjenigen Forstbedienten, unter dessen Veritt sie belegen, jedes Stück mit sechs Dreher lösen; Und ob zwar denen von Adel freystehet, sothane Knüttel selber verfertigen zu lassen, so müssen selbige doch eben obbemeldete Länge und Dike haben. Denen Bauern aber wird hiermit gänzlich verbothen, seine Hunde mit sich in die Wälder zu nehmen, sondern sie sollen dieselbe die Häuser zu bewahren, daheim lassen.

§ 2. Würden nun Unsere zum Forst-Wesen bestellte Bediente, oder deren Leute dergleichen ungeknüttelte Hunde antreffen, sollen dieselbe sie sogleich todt schießen, und von denjenigen, welchen der Hund zuständig gewesen, einen Groschen zu Pulver und Bley bekommen.

d) Forstordnung für Pommern. Vom 24. Dezember 1777 und Verordnung vom 22. Juni 1800<sup>10)</sup>.

Die Bestimmungen dieser Forst-D. stimmen überein mit den Vorschriften der Forst-D. von Ostpreußen u. Littauen 3. Dez. 1775 siehe: a.

e) Patente vom 13. Dezember 1721, 9. Mai 1725 u. 13. Juli 1729 für Neuvorpommern und Rügen.

Den Inhalt dieser drei Patente, soweit er hier von Belang ist, hat der Entwurf des Provinzialrechts, wie folgt, zusammengefaßt:

§ 1786: Wenn von ihnen — den in § 1785 erwähnten Königlichen Forstbedienten — in den Königlichen Gehegen und Wildbahnen . . . Jagd- und Windhunde angetroffen werden, so sollen dergleichen Hunde von ihnen erschossen werden, und erhalten sie für jeden solchen erschossenen Hund 2 Thlr.

<sup>9)</sup> Geltungsbereich Nr. III. 3 Anl. A Anm. 5. Die Bestimmungen dieser Holz- und Jagd-D. gelten nur für Königl. Forsten. Für Privatforsten ist die Frage, inwieweit der Jagdberechtigte befugt ist, fremde in Jagdrevieren umherlaufende Hunde zu töten, nach LR. II. 16 § 65 zu beurteilen RVer. 14. März 93 (St. XXIV. 62). Fortdauer der Gültigkeit

der D. anerkannt RVer. 30. April 03 (Entsch. St. XXXVI. 230). Im Kreise Schwiebus der Prov. Brandenburg gelten die Vorschriften für Schlesien, siehe: f. In den übrigen früher Sächs. Theilen der Prov. sind die Vorschriften der LR. maßgebend.

<sup>10)</sup> Geltungsbereich III. 3 Anl. A Anm. 7.

7 Sgr. 10 Pf. (2 Thlr. Pomm. Cour.) aus der Königlichen Forstkasse zur Belohnung.

§ 1797: Niemand, er sei aus den Städten oder vom Lande, darf ins Holz oder aufs Feld, wenn er dort nicht zur Ausübung der Jagd befugt ist, Hunde, von welcher Größe und Gattung sie auch sein mögen, ohne sie mit einem Knüttel versehen zu haben oder sie am Stricke zu führen, mitnehmen, widrigenfalls — wozu die Forstbedienten ganz besonders verpflichtet sind, — diese Hunde zu erschießen, einem jeden freisteht, der Eigentümer des Hundes aber mit einer Strafe von 2 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. (2 Thlr. Pomm. Cour.), welche zur Hälfte dem Königlichen Fiskus und zur Hälfte demjenigen, welcher den Hund erschossen hat, anheim fällt, belegt werden soll.

§ 1798: Alle diejenigen, welche in der Nähe von Königlichen Wäldern und Gehegen wohnen, müssen das ganze Jahr hindurch, vornehmlich aber in der Segezeit, alle Hunde, welche sie halten und von welcher Größe und Gattung selbige auch sein mögen, mit einem Schleiẗ oder Querknüttel versehen.

§ 1800: In beiden Fällen — §§ 1798 und 1799 — tritt im widrigen Falle die Bestimmung der Nr. 42 — § 1797 — ein.

§ 1801: Überhaupt ist solches bei allen Hunden, welche frei und ohne Knüttel auf fremden Jagdrevieren umherlaufen, sowie namentlich auch dann der Fall, wenn die in Nr. 32 — § 1787 — genannten Personen ihre Hunde, solche mögen verbotene oder nicht verbotene Arten sein, ohne Knüttel umher laufen lassen<sup>11)</sup>.

f) 1. Neue revidirte und vermehrte Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für Unser souveraines Erb- Herzogthum Schlesien und die souveraine Graffschaft Glasg. d. d. Potsdam, den 19. April 1756.

Auszug<sup>12)</sup>.

Tit. XV. § 8. Falls ein Jagdberechtigter, der mit Unjern Heyden grenzet, die Jagd-Hunde an den Grenzen zu lösen, auf Unjre Forsten und Gehege über-

<sup>11)</sup> In den Motiven zum Entwurf des Provinzialrechts wird hervorgehoben, es sei auch in der Bekanntmachung der Königl. Reg. vom 8. April 1825 angenommen, daß so generell, wie solches der erste Satz des § 1801 ausspricht, der § 3 des Patents vom 13. Juli 1729 zu verstehen sei. Hiernach dürfen in Neu-Vorpommern und Rügen Hunde jeder Art, die ungeknüttelt auf fremdem Jagdgebiet angetroffen werden, erschossen werden, und dies zu tun, ist den Forstbeamten, die an Stelle der „Heydenreuter“ getreten sind, zur Pflicht gemacht. DB. 14. Nov. 05 I. 1265 (Pr. Bl. XXVII. 930).

<sup>12)</sup> (Schlef. Edikten-Samml. VI. 387). Geltungsbereich: Erbherzogt. Schlesien

u. Graffschaft Glasg, sowie Kreis Schwiebus Prov. Brandenburg. Zu vergl. auch Forst-D. 8. Sept. 1777 für die Schlef. Gebirgsforsten in den Fürstenthümern Schweidnitz, Jauer u. dem Goldbergischen Kreise, wie auch der Graffschaft Glasg, besonders für die Forsten der Gräflich Schaffgottischen Majoratsherrsch. Rynast, Giersdorf und Greifenstein (Schlef. Edikten-Samml. XV. 313). Nach Aufhebung des Jagdregals sind die Vorschriften der Holz- pp. D. auf die Königl. Reviere u. auf die Königl. Forstbeamten beschränkt. Für Privatreviere u. Privatjagdaufseher sind die Bestimmungen des LR. als maßgebend anzunehmen (Anm. 9). In den früher Sächs. Theilen der Prov. Schlesien gelten die Vorschriften des LR.

laufen zu lassen, sich auf der Grenze anzusetzen, und wenn das Wild von Unfern Heyden kommt, solches zu schießen unternehmen würde, welches nicht anders, als ein Eingriff in Unsrę Jagd-Berechtigame angesehen werden kann, überdem auf solche Art manches Stück Wild, wenn es geschossen wird, und fällt, von den Vögeln gefressen wird; so sollen Unsrę Forst-Bediente dergleichen Hunde nicht allein todt schießen, sondern auch solche Eingriffe an ihre Vorgesetzte einberichten, welches Wir nicht weniger von einem Vasallen oder Privato gegen den andern beobachtet wissen wollen.

Wenn jedoch ein Hund, der nicht mit Vorzuch auf den Grenzen gelöstet, sondern vielmehr von weiten her, und von ungefähr über die Grenze gelaufen kommt, muß solcher aufgefangen, und dem Eigenthümer gegen ein Pfändungs-geld von 8 Ggr. per Stück retradiret werden.

#### Tit. XX. Von Verhütung des Schadens am Wilde durch Hunde und Katzen.

§ 1. Allen und jeden, wes Standes sie auch seyn mögen, die mit Unsrern Heyden und Gehegen grenzen, wird hiermit ernstlich unterfaget, ihre Hunde, voraus in der Sez-Zeit, ohne Knüppel, als welche 2½ Fuß lang und 6 Zoll in der Rundung haben müssen, herum laufen zu lassen, widrigenfalls Unsrę Forst-Bediente beordert sind, wenn nicht klar erweislich, daß solche wider Willen des Besizers und ohne seine Schuld los gekommen, selbige nach vorher geschehener Verwarnung todt zu schießen, und wenn etwa eines oder das andere Stück Wild in Unsrern Gehegen von den Hunden niedergerissen worden, soll solches nach der darauf gesetzten, oder einer anderen arbiträren Strafe ohne Anstand bezahlet, für jeden todtgeschossenen Hund aber, das Schieß-Geld mit 2 Ggr. erlegt werden.

Die Schäfer müssen nicht nur beständig die Hunde geknüppelt, sondern auch durch die ganze Sez-Zeit am Strick halten, und solche nicht anders als mit dem Stricke, loslassen, wenn sie die Schafe zusammen hegen, die Bauern hingegen gar keine Hunde, auffer zum Wildtehen im Sommer, da sie solche am Stricke führen können, mit sich ins Feld nehmen, sonst sie ihnen todtgeschossen, und es damit, wie bey den Schäfer- und anderen Hunden, in Ansehung des Schieß-Geldes gehalten werden soll <sup>13)</sup>.

§ 2. Weil auch die ins Feld auslaufenden Katzen dem kleinen Wildpret viel Schaden zufügen: So verordnen Wir, daß ein jeder diese schädlichen Thiere abschaffen soll. Würde aber dennoch eine Katze von Unsrern Forst-Bedienten im Felde angetroffen, so soll solche todtgeschossen, und von demjenigen, dem selbige zuständig, 2 Ggr. dem Forst-Bedienten auf Pulver und Bley gegeben werden: Falls der Wirth, dem die Katze gehört, nicht ausfündig gemacht werden könnte, hat der Forst-Bediente dafür das festgesetzte Schießgeld aus der Forstkasse zu gewärtigen.

2. d. d. Glogau den 12<sup>ten</sup> und Breslau den 27<sup>ten</sup> Octbr. 1779.

Circulare der Kriegs- und Domänenkammer wegen des schädlichen Herum-laufens der Hunde. An sämtliche Land-Räte.

(Schles. Edict-Samml. XVI. 199)<sup>14)</sup>.

Unsrern zc. Es äußert sich in verschiedenen Kreisen eine Seuche unter dem Hornvieh.

<sup>13)</sup> Abs. 1 dieses § bezieht sich auf herrenlos umherlaufende Hunde, Abs. 2 dagegen auf Hunde, die von Schäfern oder Bauern mit ins Feld usw. genommen werden. Solche Hunde können,

wenn sie nicht geknüppelt sind oder nicht an Stricken gehalten werden, ohne vorgängige Verwarnung todtgeschossen werden DL. 20. Juni 62 (Goldt. Arch. X. 637).

<sup>14)</sup> Die von dem DL. (Entsch.

Da nun durch das Herumlaufen der Hunde das Vieh-Sterben leicht verbreitet werden kann, Wir aber mit vielem Mißfallen bemerken müssen, daß das bereits durch das Circulare vom 19<sup>ten</sup> Novbr. 1754 und durch verschiedene andere Verordnungen erneuerte Verbot des Herumlaufens der Hunde ganz in Vergeffenheit gekommen, und sowohl auf den Feldern als in den Dörfern die Hunde ganz frei herumlaufen; so wird alles dasjenige, was in gedachtem Circulare vom 19<sup>ten</sup> Novbr. 1754 verordnet worden, nicht allein hierdurch erneuert, sondern um der Sache mehrern Nachdruck zu geben, zugleich festgesetzt: daß, da einem jedem frei stehet, alle auf dem Felde herumlaufenden Hunde todt zu schießen, der Eigenthümer des Hundes demjenigen, der ihn todt geschossen, 1 Rthlr. Schußgeld bezahlen, im Unvermögens-Fall aber mit einer 8 bis 14tägigen opere dominico belegt werden soll; weshalb den Dominiis hierdurch aufgegeben wird, ihre Jäger hiernach zu instruiren. Hierunter sind jedoch die Hunde nicht zu rechnen, welche die Jäger, oder andere Personen, so die Jagd exerciren, auf der Jagd bei sich führen.

Da auch durch erwähntes Circulare fest stehet, daß in den Dörfern die Hunde entweder in Ketten gehalten, oder wenigstens anders nicht herumlaufen sollen, als mit einem angehängten Knüttel, welcher drittelhalb Fuß lang und 6 Zoll in der Runde haben soll: so soll der Eigenthümer eines im Dorfe frei oder mit einem nicht so starken Knüttel, wie vorgedacht, herumlaufenden Hundes ebenfalls in eine Strafe von 1 Rthlr. für denjenigen, der solches denunciiret, verfallen sein, und zwar zu allen Zeiten, es mag eine Vieh-Seuche existiren, oder nicht, denn zur Zeit der Vieh-Sterbe muß auch kein Hund mit einem Knüttel herumlaufen, sondern schlechterdings in Ketten gelegt oder eingesperrt werden.

Ihr habt daher diese wiederholte Verordnung im Kreise per Currendam bekannt zu machen, und die Land-Drögoner zur Invigilance anzuweisen, übrigenz aber auch selbst auf die Beobachtung besser als zeithero geschehen, zu attendiren, indem, wenn ihr nicht so sehr connivirt, das verordnete nicht so leicht vergeffen werden kann. Sind usw.

g) Holz- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt. Vom 3. Oktober 1743<sup>15)</sup>.

Die Vorschriften dieser O. stimmen überein mit denen der Holz- u. Jagd-O. 20. Mai 1720 — siehe: c.

h) Im Geltungsbereiche der Forst- und Jagd-O. 2. Juli 1784 für Herzogt. Schleswig-Holstein.

§ 172. Haus- und Ketten-Hunde, welche außerhalb des Hofplatzes betroffen werden, sollen von den Jagd- und Forstbedienten sofort erschossen werden. Windhunde, Jagd- und Vorstehhunde sollen die Forst- und Jagd-

6. Dez. 67 Goldt. Arch. XVI. 139) anerkannte Rechtsgültigkeit dieser O. ist in neueren oberlandesgerichtlichen Entscheidungen nicht angenommen worden. — Da die O. sich als eine jagdpolizeiliche nicht darstellt, so erscheint sie durch Art. 69 des GG. z. VGG. nicht gedeckt und deshalb nicht mehr gültig.

<sup>15)</sup> Geltungsbereich siehe III. 3 Anl. A Anm. 8. — In den früher Sächl.,

Westfäl. usw. Landesteilen der Prov. Sachsen gelten die Vorschriften des VV. Das in den ehemals Königl. Sächs. Landesteilen bestandene u. vom DZ. 23. Jan. 68 (ZMB. 78) als noch gültig bezeichnete Mandat 26. Juli 1732, worin das Herumlaufenlassen ungeknüttelter Hunde nur mit Geldstrafe bedroht wird, ist als aufgehoben anzusehen RÖer. 7. Mai 94 (St. IX. 299).

bedienten aufgreifen und als ihr Eigentum behalten und wenn dies nicht möglich, sie auf der Stelle erschießen<sup>16)</sup>.

- i) Für das Herzogthum Lauenburg bestimmt die B.,  
betreffend Bestrafung der Wildddieberei und der Jagdfrevel  
8. Sept. 1866.

Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg Nr. 31 S. 141. § 9. Umherstreifende Hunde oder Katzen. Die Jagd=Zuhaber und ihre Vertreter sind befugt, Hunde, welche ohne ihren Herrn zu begleiten, oder ohne einen Knüppel am Halsbande zu tragen, in dem Jagdgebiet umherstreifen, sofort zu tödten, ausgenommen die im § 13 erwähnten überjagenden Jagd= oder Meutehunde. Wenn Hunde, welche ihren Herrn begleiten, jagend betroffen werden, so ist der Eigenthümer das erste Mal zu warnen, kann auch in eine Buße von einem Thaler genommen werden. Das zweite Mal kann, vorausgesetzt, daß eine vorangegangene Bestrafung desselben Eigenthümer mit Bezug auf dasselbe Jagdgebiet erfolgt ist, der Hund ohne weiteres getödtet werden. Diese Bestimmung findet auch auf Hirtenhunde Anwendung. Das Mitnehmen von Hunden zu der Feldarbeit ist nicht gestattet und der Kontravenient jedesmal in eine Buße von einem Thaler zu nehmen. Auch kann der Hund im zweiten Betretungsfalle todtgeschossen werden. Katzen, die im Jagdgebiet umherlaufen, können ohne weiteres getödtet werden.

- k) Hannov. Jagd=D. 11. März 1859 § 32—35 — Nr. II 3 d. W.

l) Im Geltungsbereiche der Königlich Preussischen Holz-, Forst-, Jagd- und Grenz=Ordnung des Fürstenthums Minden und derer Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Bingen, vom  
4. März 1738. Auszug<sup>17)</sup>.

§ 7. Die Bürger und Bauern, auch Hirten und Schäfer, und überhaupt alle diejenigen, welche an und auf Unjern Heiden, Wäldern und Feldern einige Hutung und Trift haben, müssen ihren Hunden, so sie zur Bewahrung ihrer Heerden, Häuser und Höfe haben, Knüppel von 2½ Fuß lang und 4 Zoll dick, anhängen, selbige auch von denen Hirten oder Schäfern die Sechzeit über am Stricke geführt werden; diese Knüppel haben sie von Unjern Forstbedienten, unter dessen Veritt sie belegen sind, abzufordern, und jedes Stück mit 1 ggr. 6 Pfg. zu lösen, widrigenfalls, wenn Unsere Forstbediente dergleichen ungeknüppelte Hunde antreffen, selbige todt schießen, und von den Contravenienten 6 gr. Pulvergeld sich erlegen lassen, mithin denselben auf dem nächsten Holzmarkt zur Bestrafung anzeigen sollen; denen nahe an Unjern Wildbahnen und Gehegen wohnenden von Adel aber freistehet, obgedachte Schleifknüppel vor ihre Hof- und Schäferhunde nach gemeldeter Länge und Dicke selbst verfertigen zu lassen.

<sup>16)</sup> Geltungsbereich: Prov. Schleswig-Holstein außer Lauenburg u. Helgoland. Rechtsgültigkeit anerkannt durch RGer. 30. April 03 (St. XXXVI. 230).

<sup>17)</sup> Geltungsbereich: Zeitige Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle u. von Tecklenburg die eigentliche

Grafschaft L. d. h. die Städte Tecklenburg, Vengerich u. Kappeln, die Dörfer Ledde, Leeden, Mienen, Loch, Schalm u. Werjen. (Schlüter, Prov. Recht Westfalen II. 90 Leipz. 29). — Fortbauer der Rechtsgültigkeit anerkannt RGer. 30. April 03 (St. XXXVI. 230).

m) Im Geltungsbereiche des Erzstifts und Churfürstenthums  
Cöln Jagd-, Büsch- und Fischereyordnung, vom 9. Juli 1759.  
Auszug<sup>18)</sup>.

§ 28. Allen und jeden Erzstiftischen Unterthanen wird ernstlich und bey Strafe von acht Goldgulden eingebunden, ihren auslaufenden Hunden einen Knüttel, ungefähr von einer Ellen lang, anzuhengen, oder zu gewärtigen, daß die Hunde tot geschossen, und für jeden, nebst obgemelter Straf, dem Jägern ein halben Florin Schuß-Geld von ihnen entrichtet werden solle.

§ 29. Niemand soll auch beym Abätzen und Hüten in denen Feldern und Weingarten, wie obgemelt, ungekuppelte Hunde, weder Rohre, oder Schießbüchsen gebrauchen, bei Strafe von acht Goldgulden.

§ 30. Besonders wird denen Dienst-Mägden, wan sie das Essen denen Knechten und Tagelöhnern ins Feld tragen, bey gleicher Straf anbefohlen, keine ungekuppelte Hunde mitzunehmen.

§ 31. Die Metzger, wan sie nichts zu treiben haben, sollen ihre Hunde bey drey Goldgulden Straf am Strick führen.

§ 32. Nachdem es die tägliche Erfahrung giebt: was massen durch das beständige Auslaufen deren Katzen in Feldern und Wiesen die jungen Hasanen, Feld-Hünere und Hagen zu nicht geringem Verderb der Jagd, von selbstigen weg-gefangen werden, so wollen Wir zu dessen Vorbeugung, daß allen in Unserem Erzstift, bey Unseren Unterthanen ohne Ausnahm der Personen befindlichen Katzen die Ohren, und zwar platt am Kopf bei Straf eines Goldgulden abgeschnitten werden sollen, damit dieselbe beym Thau, oder Regenwetter in die Felder und Wiesen nicht mehr laufen, denen Hasanen und sonstigem kleinen Wildpret auf-passen und selbiges wegfressen.

n) Im Geltungsbereiche der Verordnung des Erzbischofs zu Köln,  
Bischofs zu Münster usw. wegen der Jagd vom 10. Februar 1792.  
Auszug<sup>19)</sup>.

§ 3. Damit auch der Jagd durch die auf dem Lande frey herumlaufenden Hunde nicht zu sehr geschadet werde: so soll kein Bauer, weder auf seinem Hof-plate, noch außer demselben seine Hunde ohne Bengel oder ungelähmt laufen lassen, bey Strafe eines halben Reichsthalers, wovon der Denunziant die Hälfte haben soll, und mit der Warnung: daß ein Hund, welcher ohne Bengel oder ungelähmt betroffen wird, todt geschossen werden könne. Zugleich soll kein zur Jagd nicht berechtigter Eingeseßener der Städte, Wiegholden und Dörfer seine Hunde bey gleicher Strafe und Warnung in die Gehege, oder auch auf die an solchen gelegenen Feldern und Waldungen mit sich nehmen; jedoch mit der Aus-nahme, daß die Schäferhunde bey den Herden gebraucht werden dürfen.

<sup>18)</sup> Geltungsbereich III. 3. Anl. A Anm. 9. — Die in dieser durch B. 3. Juli 1765 (Scotti, Kurfürstent. Köln II. 797 u. 854) bestätigten Jagd=D. enthaltenen Strafbestimmungen sind aufgehoben G. 24. Mai 99 (G. S. 106). Die Verbotbestimmungen über das Herumlaufenlassen ungeknüttelter Hunde sind durch das G. nicht beseitigt, sondern nur die damit verbundenen, veralteten

Straffätze, für welche im Wege der Pol. B. Ersatz geschaffen werden soll. Begr. des Gesetzentwurfs u. Landt. Verh. St. B. A. S. Sitzung 26. April 99.

<sup>19)</sup> Geltungsbereich: Hochstift Münster (Fürstent. Münster), Grafsch. Horstmar, Fürstent. Rheina-Wolbeck, Herrsch. Dülmen, Althaus-Vocholt u. Werth (Schlüter, Prov.-Recht für Westfalen I. 420).



o) Publicandum der Kriegs- und Domänenkammer zu Münster wegen Anlegen und Knüppeln der Hunde, vom 28. Januar 1806<sup>20)</sup>.

Da die bestehenden Landesverordnungen, welche das Anlegen und Knüppeln der Hunde vorschreiben, bisher nicht gehörig befolgt werden; so werden solche hierdurch in Erinnerung gebracht, mit folgenden näheren Bestimmungen:

1. Muß jedermann ohne Unterschied auf dem Lande seine Hunde vom 1. Juni bis 1. September jeden Jahres, bei 2 Rthlr. Strafe anlegen.
2. Müffen gemeine Hunde, außer der Zeit, wenn sie auf dem Lande herumlaufen, mit einem Knüppel 2 Fuß lang und 6 Zoll in der Rundung versehen seyn; und wird derjenige, welcher gegen diese Bestimmung handelt, zu gewärtigen haben, daß seine Hunde werden erschossen werden, und er 1 Rthlr. Schußgeld zahlen muß.
3. Diesen Bestimmungen sollen zwar auch die Hirten, Schäfer, Feldhüter und Schlächter in Hinsicht ihrer Hunde unterworfen, jedoch davon während der Zeit, in welcher sie die Hunde zum Treiben des Viehes brauchen, frey seyn. Das Publikum hat sich hiernach zu achten und vor Strafe zu hüten.

p) Im Fürstentum Paderborn bestimmt Holz-D. 1. März 1669

§ 34<sup>21)</sup>: „Unsere Förster haben darauf zu achten, daß keine Hirten-, Schäfer- oder sonst mit den Pferden hinterm Pflug oder Holzwagen laufende Hunde ohne am Hals habende Prügel oder Knüppel,  $\frac{3}{4}$  Ellen lang, in Unseren Wäldern und Gehölzen gelitten, sondern niedergeschossen werden, und diejenigen, welche ihre Hunde also ohne Knüppel oder Prügel laufen lassen, Unseren Beamten um ein jedesmal mit 1 Thlr. abzustrafen, eingebracht werden.“

Das ferner dort geltende Edikt 2. Aug. 1783 enthält gleichartige Vorschriften und erstreckt die Befugnis, ungeknüppelte Hunde in den Wäldern totzuschießen, auf die Fürstlichen und anderen Jäger. Das Edikt 3. Mai 1785 (Wigand, Prov. Rechte des Fürstent. Paderborn und Korvey III. 285) bestimmt dagegen, daß die Schäferhunde in dem Falle, wenn sie bei dem Schäfer gehen oder bei der Heerde sich befinden, nicht mehr totgeschossen werden sollen. Die B. 6. Juli 1803 (Wigand III. 325) erteilt diese Anweisung auch für das Fürstent. Korvey.

q) Die Vorschrift der Clevischen Jagd- u. Wald-D.

13. Juli 1765<sup>22)</sup>,

wonach die Forstbeamten ungeknüppelte Hunde fangen oder totschießen sollen, ist erseht durch R. D. 15. Mai 79 (RWB. 80 S. 29).

<sup>20)</sup> Geltungsbereich: Bezirk der Kriegs- u. Domänenkammer.

<sup>21)</sup> Geltungsbereich: jetzige Kreise Paderborn, Büren u. Warburg (Wigand, Prov.-Recht von Paderborn u. Korvey).

<sup>22)</sup> Geltungsbereich: Graffsch. Markt (jetzt Kr. Altena, Bochum, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Hattingen, Hörde, Schwelm, Dortmund-Landfr., mit Ausnahme der Gem. Hückarde, vom Kr. Soest die Stadt Soest u. die Ämter Borgeln, Schwefe u. Löhne, vom Kr.

Hierlohn die Stadt Hierlohn u. das Amt Hemer); landrechtliche Teile der Rheinprovinz (Kr. Essen, Stadt u. Land, Mühlheim a. d. Ruhr, Duisburg-Stadt, Ruhrort u. Rees); linksrhein., altpreuß. Landesteile der Rheinprovinz in den Kreisen Kleve, Geldern, Moers u. Kreisfeld (Stadt). (Scotti, Herzogt. Kleve u. Graffsch. Markt III. 1649). — In betreff der Strafbestimmungen gilt auch hier G. 24. Mai 99 (Num. 18).

r) Das Kurhess. Jagd-Gesetz 7. Sept. 1865 bestimmt für das vorm. Kurfürstentum Hessen:

§ 30 Nr. 6: Hunde, die herrenlos oder deren Eigenthümer unbekannt sind, dürfen, wenn sie in fremden Jagdrevieren betreten werden, vom Jagdberechtigten oder dessen Jagdbedienten getödtet werden<sup>23)</sup>.

PolW. 8. Nov. 83 (M. B. für Cassel 74 S. 62) ordnet für den Bez. Cassel mit Ausschluß der früher Großh. Hess. Teile an:

„Derjenige, dessen Hund in einem fremden Jagdreviere jagend, suchend oder aufsichtslos umherlaufend, betreten wird, verfällt, wenn es in der Zeit vom 1. September bis 1. Februar geschieht, in eine Geldstrafe von 1 bis 8 Thalern und wenn es in der Zeit vom 1. Februar bis 1. September geschieht, in eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern.“

Die Jagdberechtigten und Jagdbedienten durch G. 7. Sept. 65 erteilte Befugniß, die Hunde zu erschießen, wird durch die PolW. nicht berührt.

s) Für das vorm. Herzogt. Nassau bestimmt G. 6. Jan. 1860

§ 29 Nr. 2: „Wegen Jagdpolizeivergehens wird bestraft: der Besitzer eines Hundes, der in einem fremden Jagdbezirke (unter Ausschluß der darin befindlichen Landstraßen, Vicinalwege, Wege, welche zur Verbindung zwischen Orten und diese verbindenden Vicinalwegen und Straßen dienen, und des Ortsbrings) jagd, d. h. jagdbare Tiere verfolgt, Strafe . . . 30 Nr.“

Die fortbauernde Geltung dieser Bestimmung ist festgestellt durch E. Komp. G. 14. Sept. 78 (M. B. 246).

t) Für das früher Landgr. Hess. Amt Homburg bestimmt B. 3. Sept. 1841 Nr. 6<sup>24)</sup>:

Strafe als Jagdpolizeifontravenient erlegt:

d) Der Besitzer eines Hundes, der in einer Wildbahn, wo jener nicht jagen darf, jagd oder ohne seinen Herrn herum läuft, 3 Gulden.

Der Jagdberechtigte ist überdem befugt, in seiner Wildbahn einen solchen Hund zu töten und von dessen Herrn den Erjaß des etwa verursachten Jagdschadens ersetzt zu verlangen.

e) Wer einen Hund bei der Felddarbeit mitnimmt = 1 Guld. 30 Kreuz. und wird der Hund totgeschossen.

u) Für die vormalig Bayerischen Teile der Provinz gilt Bay. B. 5. Okt. 1863<sup>25)</sup>.

§ 17. In den Jagdrevieren aufsichtslos umherstreichende Hunde dürfen von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufscher getödtet werden.

v) Die Vorschriften des Großh. Hess. G. 19. Juli 58, Art. 24 u. 25 über die Abwehr von Hunden sind durch die Jagd-D. 15. Juli 07 § 86 Nr. 17 aufgehoben.

<sup>23)</sup> Diese Bestimmung ist durch Jagd-D. 15. Juli 07 (II. 2 d. W.) § 86 Nr. 13 aufrecht erhalten. — Herrenlos sind Hunde, die keinen Eigentümer haben. Fehlt dem Jagdberechtigten die Tötungs-befugnis, so kann er wegen Sachbeschädigung nur verurteilt werden, wenn er be-

wußt rechtswidrig gehandelt hat (Kamm.-Ger. St. 3. April 05 (Fohow XXIX C. 83).

<sup>24)</sup> Diese Bestimmung ist durch Jagd-D. 15. Juli 07 (II. 2 d. W.) § 86 nicht aufgehoben worden.

<sup>25)</sup> Aufrecht erhalten durch Jagd-D. 15. Juli 07 § 86 Nr. 20.

w) Im Geltungsbereiche der Verordnung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein über die Ausübung der Jagden. Vom 18. August 1814. Auszug<sup>26)</sup>.

§ 9. Außer den vorstehenden Jagdgesetzen sollen folgende Jagdpolizeigesetze streng beachtet werden.

3. Es ist ferner verboten, daß die Landesbewohner die Hunde mit aus den Dörfern nehmen, oder gar frei, ohne Anhängung eines Knittels, in denen Felder oder Holzungen herum laufen lassen<sup>27)</sup>.

In den Fällen Nr. 2 und 3 dieses Paragraphen sind die Förster autho- risiert, die Hunde, Ragen usw. todt zu schießen, und haben die Eigenthümer außerdem noch eine Strafe von 5 Franken zu entrichten<sup>28)</sup>.

Insbesondere müssen in der Hegezeit die Hirten ihre Hunde immer an der Leine halten und dürfen solche von den Heerden nicht entfernen.

x) Im Geltungsbereiche der Verordnung des östreichisch-baierischen Gouvernements über die Verwaltung und Ausübung der Jagd.

Vom 21. September 1815. Auszug<sup>29)</sup>.

§ 15. Es ist den Landesbewohnern bei 5 Franken Strafe verboten, während der Setz- und Hegezeit Hunde mit in die Felder oder in die Waldungen zu nehmen und sie daselbst frei und ohne Knittel herumlaufen zu lassen.

Hiervon sollen die Hirtenhunde ausgenommen seyn, jedoch haben die Hirten solche möglichst an der Leine zu halten, und bei eben der Strafe nicht von der Heerde weg umherzuschwärmen zu lassen<sup>30)</sup>.

y) Im Geltungsbereiche der Jülich-Bergischen Jagd- und Forst- saktionen 8. Mai 1761 (Scotti I. 499) und der Brückte-D. 2. Nov. 02 (Scotti II. 859)

ist es bei Geldstrafe untersagt, ungeknüppelte oder unangebundene Hunde in der Wildbahn umherlaufen zu lassen<sup>31)</sup>.

<sup>26)</sup> Geltungsbereich: Linksrhein. Teile der Rheinprovinz, nördlich der Mosel, mit Ausnahme der altpreuß. Landesteile u. der früher niederländ., erst 1816 an Preußen abgetretenen Gem. Schenkenschanz, d. h. in dem früheren Generalgouv. Nieder- u. Mittelrhein (Vottner, Samml. der G. der Rheinprov. I. 163).

<sup>27)</sup> Diese Bestimmung gilt nicht bloß für Bewohner des platten Landes, sondern für alle Einwohner Kammer. 14. Dez. 91 (Fohow XII. 231).

<sup>28)</sup> Die Förster in der Rheinprovinz sind berechtigt, die in der Forst frei umherlaufenden Ragen und fremden Hunde zu töten, und zwar ohne Unterschied, ob es Bauernhunde oder Jagdhunde sind, welche aus einem benachbarten Reviere übertreten (Komp. 13. Mai 71 (ZM. 231), DB. 3. Juni 85 (XII. 415)).

<sup>29)</sup> Geltungsbereich: Die Linksrhein. zwischen Rhein, Mosel u. den neufranz.

Ländern gelegenen Landesteile — ausschließlich der Kr. Kreuznach u. Meisenheim (Vottner, Samml. der G. der Rheinprov. I. 329).

<sup>30)</sup> Im Geltungsbereich der B. besteht keine gesetzliche Vorschrift, wonach frei umherlaufende Hunde (Bracken) totgeschossen werden dürfen. Das Recht zur Selbstverteidigung gegenüber einem rechtswidrigen Eingriff in das Jagdrecht läßt das Totschießen eines Hundes auch nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn die Abwehr des Hundes nur durch dessen Vernichtung geschehen kann (DB. 7. Mai 97 (XXXII. 44)).

<sup>31)</sup> Geltungsbereich: Herzogt. Berg, d. i. des rechtsrhein. Theiles des DLG-Bez. Köln (mit Ausschluß der früher kurfürstl. Unter Wolfenbürg, Billich u. Deuß, der reichsritterlich-könl. Herrschaft Wildenburg an der Steg, sowie der Herrschaften Homberg u. Gimborn [Neu-

z) Polizei-B. 17. März 1903 für die Hohenzollernschen Lande.  
(WB. Sigmaringen 76).

Hunde und Katzen außerhalb der geschlossenen Ortslage, bei einzel belegenen Gehöften außerhalb eines Umkreises von 200 Metern während der Schonzeit, wie sie im Reichsgesetze zum Schutze von Vögeln vom 22. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 111) § 3 Abs. 1 auf die Zeit vom 1. März bis 15. September festgesetzt ist, frei umherlaufen zu lassen, ist bei Geldstrafe bis 30 M., im Unvermögensfalle entsprechender Haft verboten.

**4. Gesetz vom 31. März 1837 (GZ. 65) über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten<sup>1)</sup>.**

§ 1<sup>2)</sup>. Unsere Forst- und Jagdbeamten<sup>3)</sup>, sowie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die

stadt) u. der Herrsch. Broich mit dem Amte Styrum des NGBez. Hamm. Ob in den Jülich-Bergischen Anteilen der Kreise Mülheim u. Esen die Jülich-Bergischen Jagd- u. Forstjagungen 8. Mai 1761 u. die Brichte-D. 2. Nov. 1802 gelten, ist fraglich. — In betreff der Strafbestimmungen gilt auch hier G. 24. Mai 99 (Ann. 18). — Die Rechtsgültigkeit der D. ist anerkannt Kammer. Ger. 22. Nov. 94 (Nohow XVI. 416).

<sup>1)</sup> Das G. verleiht den Forst- u. Jagdbeamten die Befugnis, im Dienste gegen Forst- und Jagdfrevler zur Überwindung eines tätlichen Widerstandes oder zur Abwehr eines Angriffs auf ihre Person über die Grenzen der Rotwehr und des Notstandes (StGB. § 53 u. 54) hinaus von ihren Waffen Gebrauch zu machen. — Inhalt: Das G. handelt von den Voraussetzungen, für den Waffengebrauch § 1 u. 2 u. von dem Verhalten des Beamten, sowie dem Verfahren nach erfolgtem Waffengebrauch § 3—5. In die 1866 erworbenen Landesteile ist das G. durch B. 25. Juni 67 (GZ. 921) Art. II F und in den Kreis Lauenburg durch B. 24. Dez. 69 (Wochenbl. 27. Dez. 69) eingeführt worden. — Ausf. = Best. Min.-Instr. für Königl. Forst- u. Jagdbeamte 17. April 37 u. Bf. 17. Juli 97 (WB. 175) Anlage A; Min.-Instr. für Kommunal- u. Privat- Forst- u. Jagdbeamte 21. Nov. 37 u. Bf. 1. Sept. 97 (WB. 193) Anlage B.

<sup>2)</sup> Anl. A. Art. 6—8, Anl. B. § 5—9.  
<sup>3)</sup> Zum Waffengebrauch sind auch berechtigt:

- a) Die zum 20 jähr. \*) Militärdienst verpflichteten Korpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als halbinvalide beurlaubt, interimistisch eine Anstellung als Forstschutzbearbeiter erhalten haben und als solche vorchriftsmäßig vereidigt worden sind AC. 6. Okt. 37 u. 19. April 38 (GZ. 257, 258);
- b) diejenigen Korpsjäger, die im Kommunal- u. Privatdienst zwar nicht auf Lebenszeit angestellt, aber vorchriftsmäßig vereidigt sind u. bei ihrer Beurlaubung von dem Kommandeur der betr. Jägerabteilung das Qualifikationsattest über die Befugnisse zum Waffengebrauche im Forst- und Jagddienst erhalten haben AC. 21. Mai 40 (GZ. 129);
- c) die von Königl. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung u. zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen und vorchriftsmäßig vereidigten Korpsjäger AC. 19. Febr. 42 (GZ. 111);
- d) diejenigen auf Forstversorgung dienenden Jäger, welche nach dreijähriger Dienstzeit während der sechs Wintermonate oder zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubt werden und von dem Kommandeur des betr. Jägerbataillons das Qualifikationszeugnis zum Waffengebrauche im

\*) (Recht 12 jähr.)

Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben<sup>4)</sup>, nach Vorschrift des Gesetzes vom 15. April 1878 §§ 23 und 24<sup>5)</sup> verëidigt und mit ihrem Dienst-einkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenantheil oder Straf-gelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wildddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden<sup>6)</sup>;
2. wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wildddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizei-Behörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen<sup>7)</sup>.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widerseßlichkeit mit Waffen, Netzen, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt<sup>8)</sup>.

Forstdienst erlangt haben AG.  
11. Aug. 55 (GS. 633).

Ein Königl. Forstschußbeamter, welcher mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde neben seinem Posten noch den Schuß einer andern (Gemeinde-) Waldung, wenn auch nur interimistisch überkommt, hat in diesem letzteren Dienste die Berechtigung zum Waffengebrauch, falls er sie im fiskalischen Dienste besitzt Vf. 17. Juni 45 (MS. 193).

<sup>4)</sup> Der Zwischenjag: „wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit angestellten haben“ bezieht sich auf Kommunal- und Privat-, Forst- u. Jagdbeamte Vf. 29. Juni 67.

<sup>5)</sup> Diese Bestimmungen sind an Stelle des G. 7. Juni 21 § 20 getreten II. 2 Anm. 96 d. W.

<sup>6)</sup> III. 2 Anm. 4 d. W.

<sup>7)</sup> Auch dann, wenn der tätliche Widerstand gegen die Abführung außerhalb der Forst versucht wird U. Gerichtshof für Kompetenzkonflikte 22. Nov. 51 (MS. 53 S. 253) und Nr. III 2 Anm. 6, 9—13 d. W.

<sup>8)</sup> Nach DB. 5. April 98 (DZ. XXXI. 23) ist hier nur an Fälle gedacht, wo der Besitz der Waffe dem Beamten Gefahr bringen kann, nicht aber an Fälle, wo es sich nur um Verweigerung der Herausgabe der Waffe handelt und keine Veranlassung zu der Befürchtung, die Waffe könne gegen den Beamten mißbraucht werden, vorliegt. Die Weigerung zur Abgabe eines zur Ausführung des Frevels benutzten Werkzeuges ist nirgends in dem Gesetze als Grund, der zum Gebrauch der Schußwaffe berechtigt, anerkannt Entsch. Komp.Ger. 18. April 57 (MS. 381).

§ 2<sup>9)</sup>. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein<sup>10)</sup>.

§ 3<sup>11)</sup>. Der Forst- und Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§ 4<sup>12)</sup>. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten (§ 1) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln: ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§ 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unseren Beamten gehört, die im § 4 vorgeschriebenen Ermittlungen erforderlich, so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im § 4 erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich

<sup>9)</sup> Anl. A. Art. 9; Anl. B. § 10 u. 11.

<sup>10)</sup> Uniform-Reglement für die Königl. Preuß. Forstbeamten 29. Dez. 68 (DZ. II. 3), A.C. 22. März 02 (DZ. XXXIV. 166), Bf. MZ. 4. Sept. 97 (DZ. XXIX. 184) u. 17. Juli 03. — A.C. 11. Okt. 99 (M.B. 203) u. A.C. 30. Juli 02 u. Bf. 17. Juli 03 über Dienstkleidung der Forstbeamten der Kommunalverbände u. öffentl. Anstalten. Forstschußbeamte sind auch ohnedem zum Waffengebrauch berechtigt, sofern der Beamte dem Frevel persönlich bekannt ist Kamm. Ger. 9. Juni 66 (M.B. 255). — Aus der Unanwendbarkeit des G., welches den Waffengebrauch der Forst- u. Jagdschußbeamten für diejenigen Fälle regelt, wenn sie sich in Uniform befinden

oder mit Abzeichen versehen sind, folgt noch nicht, daß der Waffengebrauch eines Forst- u. Jagdschußbeamten in allen andern Fällen rechtswidrig ist. Ist der Gebrauch der Waffe durch die Verteidigung geboten, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwenden — Notwehr BGB. § 227, so fehlt dem Vorgehen die Widerrechtlichkeit Konflikt-Entsch. DB. 14. Juni 07 (Deutsche Forst- u. J. XXII. 892). Vergl. III. 2 Anm. 10.

<sup>11)</sup> Anl. A. Art. 10 u. 11; Anl. B. § 12 u. 13.

<sup>12)</sup> Anl. A. Art. 12.

aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittlung zuzuziehen.

§§ 6 bis 11<sup>13)</sup>.

§ 12<sup>14)</sup>.

## Anlagen zum Gesetze über den Waffengebrauch vom 31. März 1837.

### Anlage A (zu Anmerkung 1).

#### Ministerial-Instruktion über den Waffengebrauch der königlichen Forst- und Jagd-Beamten vom 17. April 1837.

Damit die in dem obigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, dem beabsichtigten Zwecke gemäß, zur Ausführung gebracht, und etwaigen Erzessen beim Gebrauch der Waffen vorgebeugt werde, werden für die königlichen Forsten und Jagden nachstehende Anweisungen ertheilt, welche gleich den in dem Gesetze selbst enthaltenen Bestimmungen ein jeder königlicher Forst- und Jagdbeamter sich genau einzuprägen, stets zu vergegenwärtigen und streng zu befolgen hat.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Unter den Forst- und Jagdbeamten versteht das Gesetz nicht bloß die zur Verwaltung und zum Schutze der Forsten und Jagden angestellten Oberförster und Förster, sondern auch die zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Hülfswaldführer und Corps-Jäger, sobald sie mit den im § 1 des Gesetzes bestimmten Erfordernissen versehen, und namentlich gehörig vereidigt sind.

Art. 2. Die vorbemerkten Forst- und Jagdbeamten sind überhaupt nur dann, wenn sie sich in den ihnen zur Verwaltung und zum Schutze überwiesenen Forst- und Jagdbezirken befinden, sich der Waffen zu bedienen, befugt<sup>1)</sup>.

Art. 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen. Die Schusswaffe ist nur mit Schrot oder der Kugel zu laden. Wer sich anderer Waffen bedient, oder diejenigen Schusswaffen, welche geführt werden dürfen, anders, als vorgeschrieben, ladet, hat jedenfalls Disziplinar-

<sup>13)</sup> § 6—11, die das weitere gerichtliche Verfahren und den Fall des Konfliktes behandeln, sind durch die Vorschriften der St. W. und durch G. 13. Febr. 54 (G. S. 89) über Konflikte bei gerichtlicher Verfolgung von Amtshandlungen hinfällig geworden. Liegt nach Ansicht der vorgesetzten Behörde eine Überschreitung der Amtsbefugnisse im Falle eines Waffengebrauches nicht vor, so kann darüber vor Einleitung, sowie im Laufe des gerichtlichen Verfahrens vor erfolgter rechtskräftiger Entscheidung Konflikt erhoben und ist alsdann auf Vorentscheidung durch das Ober-Verwaltungsgericht anzutragen G. 13. Febr. 54 § 1<sup>2</sup>, G. S. 3. G. W. 27. Jan. 77 (RGW. 77) § 11.

<sup>14)</sup> § 12, wonach die Vorschriften über Selbsthilfe und Notwehr für nicht zum Waffengebrauch berechtigte Personen durch das G. keine Änderung erfahren, ist bedeutungslos.

<sup>1)</sup> Entgegen dieser Vorschrift ist durch O. L. 11. Juni 58 (XXXIX. 66) u. 11. Sept. 61 (Oppenhoff Rechtspr. I. 526) anerkannt, daß das Waffengebrauchsrecht des Forstbeamten nicht unbedingt durch die Grenze der Forst räumlich beschränkt sei, u. auch da Platz greife, wo ein innerhalb der Forst betroffener Holzdieb außerhalb derselben verfolgt werde. Damit stimmt überein R. Ver. 1. Okt. 80 (St. II. 207). Dies trifft auch bei Verfolgung von Jagdfreulern zu Nr. III. 2 Anm. 9 d. B.

strafe verwirkt, und bleibt ausserdem für allen Nachtheil, der daraus entsteht, verantwortlich<sup>2)</sup>).

Art. 4. Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wildddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indejßen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besondern Umständen des einzelnen Falls in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschjägers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Konvention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße, oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuergefährdung möglichst zu vermeiden<sup>3)</sup>.

Art. 5. Der pflichtmäßigen Erwägung und Entscheidung der Regierungen bleibt es überlassen, denjenigen Forst- oder Jagdbeamten von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch der Waffen zu besorgen ist, den Gebrauch der Waffen überhaupt, oder der Schußwaffen, nach ihrem Ermessen zu untersagen. Eine gleiche Befugniß wird den Oberförstern, in Betreff der ihnen untergebenen Forstschuß- und Jagdbeamten ertheilt. Sie müssen aber gleichzeitig der betreffenden Regierung hiervon Anzeige machen, ihr Verfahren gehörig begründen und deren weitere Bestimmung über die Dauer dieser Maßregel einholen.

#### Besondere Bestimmungen zum § 1 des Gesetzes.

Art. 6. Zum Zweck der Abwehrung eines Angriffs und der Ueberwindung eines thätlichen Widerstandes findet der Gebrauch der Waffen statt, ohne Unterschied, ob der Vorfall bei Tage oder zur Nachtzeit sich ereignet.

Art. 7. Wenn, wegen Bedrohung mit einem Angriff, von den Waffen Gebrauch gemacht werden soll, so muß die Bedrohung von der Art und von solchen Umständen begleitet sein, daß an ihrer Ausführung zu zweifeln kein be-

<sup>2)</sup> Durch Vf. Nr. 17. Juli 97 (M. B. 175) ist Art. 3 aufgehoben und dadurch die Einschränkung hinsichtlich der Art der anzuwendenden Waffen beseitigt, so daß jetzt z. B. auch von dem Revolver Gebrauch gemacht werden kann.

<sup>3)</sup> Durch dieselbe Vf. (Num. 2) ist der bis dahin untersagte Waffengebrauch gegen fliehende Frevler unter den im Art. 4 angegebenen Voraussetzungen zugelassen.



sonderer Grund obwaltet, und von der Schußwaffe darf überhaupt nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Angriff oder die Widerseßlichkeit mit Waffen, Netzen, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird.

Art. 8. Beleidigungen ohne thätliche Widerseßlichkeit oder ohne gefährliche Drohungen berechtigen nicht zum Waffengebrauch. Beamte, welche durch ungebührliches Betragen zu Widerseßlichkeiten selbst Anlaß gegeben, und in Folge hiervon sich der Waffen bedienen, haben nach Maßgabe des Grades ihrer Verschuldung und ihrer Folgen gesetzliche Ahndung nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für die Preussischen Staaten zu gewärtigen.

#### Zum § 2 des Gesetzes.

Art. 9. Die Forst- und Jagdbeamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu können, entweder in Uniform, wenigstens in dem Uniforms-Überrock mit Dienstknöpfen, gekleidet, oder doch mit dem Hirschfänger an dem vorgeschriebenen Koppel versehen sein<sup>4)</sup>.

#### Zu § 3 des Gesetzes.

Art. 10. Die Forst- und Jagdbeamten haben, so oft sie von den Waffen Gebrauch gemacht haben, selbst dann, wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgt ist, dies ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, und zwar der Oberförster dem betreffenden Forst-Inspektor oder dessen Stellvertreter, die Unterbeamten dagegen dem betreffenden Oberförster sofort schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, geeigneten Falles zu untersuchen, ob Veranlassung zum Gebrauch der Waffen vorhanden gewesen, und die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion gehörig beachtet worden sind.

Art. 11. Die Verbindlichkeit der Forst- und Jagdbeamten, dem Verletzten Beistand zu leisten, erstreckt sich auf alle Fälle ohne Unterschied, ob die Verletzung durch Anwendung der Schußwaffe oder auf andere Art zugefügt worden ist. Bis dahin, daß die sogleich zu benachrichtigende Polizeibehörde die Sorge für den Verletzten übernommen hat, müssen die Forst- und Jagdbeamten denselben verpflegen und bewachen.

Hat ein einzelner Forst- oder Jagdbeamter Gebrauch von den Waffen machen müssen und dabei den Gegner verwundet, so muß er den letzteren, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dahin geleiten, wo er Pflege und Bewachung findet, oder hiezu Hilfe herbeiholen: die Polizeibehörde aber, sobald für den Verwundeten gesorgt ist, demnächst ohne den geringsten Verzug von dem Vorfalle benachrichtigen, und seiner vorgesetzten Behörde die durch den Art. 10 vorgeschriebene Meldung machen.

#### Zum § 4 des Gesetzes.

Art. 12. Unter den im § 4 des Gesetzes berregten Ober-Forstbeamten ist der nächste Vorgesetzte des betreffenden Forst- und Jagdbeamten zu verstehen, und es hat sich daher, sofern die Verwundung durch einen Schutzbeamten geschehen, der Oberförster, wenn es durch den Oberförster geschehen, der Forst-Inspektor, und sofern etwa dieser in die Nothwendigkeit gekommen sein sollte, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, der Ober-Forstbeamte der Regierung der Theilnahme an Feststellung des Thatbestandes zu unterziehen.

<sup>4)</sup> Uniform-Reglement für die Kgl. Preuß. Forstbeamten (III. 4 Anm. 10 d. B.).

Art. 13. Findet der betreffende Vorgesetzte bei der nach Art. 10 dieser Instruktion zu veranlassenden Untersuchung, daß von den Waffen zur Ungebühr Gebrauch gemacht worden, so hat er nach Befinden der Umstände den Thäter zu verhaften, und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern.

Art. 14. Die Forst- und Jagdbeamten müssen bei Anwendung der Waffen eben so sehr mit Besonnenheit und Umsicht, als mit Kraft und Unerbrockenheit handeln. — Diejenigen, welche hierdurch in schwierigen Fällen das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, können auf den Schutz der Geseze und der Fürsorge ihrer Vorgesetzten rechnen, dagegen werden diejenigen, welche beim Waffengebrauch ihre Befugnisse überschreiten, ohne Rücksicht zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Diese Instruktion, so wie das Gesez, sind sorgfältig aufzubewahren und zu inventarisiren.

### **Anlage B (zu Anmerkung 1).**

#### **Ministerial-Instruktion über den Waffengebrauch der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten vom 21. November 1837.**

Damit die in dem Geseze vom 31. März d. J. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Kommunal- und Privat-Forsten und Jagden richtig angewendet und Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesezes, sowohl zur Instruktion der Polizeibehörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagdbesitzer und des betreffenden Dienst- Personals derselben nachstehende nähere Anweisung:

§ 1. Die Bestimmungen des § 1 des Gesezes finden auch auf die zu Verstärkung des Forstschutzespersonalis angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden, und sie bei Ausübung ihrer Funktionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

§ 2. Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutze überwiesenen Forst- und Jagd-Reviers befinden<sup>1)</sup>.

§ 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder die Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schrot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder einer andern Ladung bedient, hat dadurch eine nach Maassgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitrende Polizeistrafe verwirkt, und bleibt ausserdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich<sup>2)</sup>.

§ 4. Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur insoweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung

<sup>1)</sup> Anl. A Anm. 1.

<sup>2)</sup> Durch Vf. MZ. 1. Sept. 97 (MB. 193) ist § 3 aufgehoben, wodurch die

bei Anl. A Anm. 2 angegebene Einschränkung in gleicher Weise beseitigt ist.

die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschjägers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Konvention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden<sup>3)</sup>.

§ 5. Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§ 6. Da nach dem Gesetz von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Netzen, Knütteln, oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagd-Offizianten, unternommen wird: so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und bloß wörtliche Beleidigungen, zum Waffengebrauche nicht.

§ 7. Da es für die Polizeiverwaltung von Interesse ist, wem die durch den § 1 des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der § 3 des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kostenvertretung auferlegt, so haben diejenigen Kommunen und Privatpersonen, welche ihren Forst- und Jagd-Offizianten die Befugniß, sich in betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hiervon zuvor der kompetenten Polizeibehörde Anzeige zu machen<sup>4)</sup>.

§ 8. Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagdreviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstkleidung oder Abzeichen zu verbinden.

§ 9. Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizeibehörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

<sup>3)</sup> Durch die in Anm. 2 angeführte Vf. wie in Anl. A geändert.

<sup>4)</sup> „Die Instruktion bietet keinen Anlaß für eine besondere Genehmigung in Betreff des Waffengebrauchs Seitens der Regierung, es genügt vielmehr die Anzeige bei der zunächst vorgesehnten Polizeibehörde (meist wohl der Landrat). Auch diese hat keine förmliche Konzeption

„über Verstattung des Waffengebrauchs auszufertigen, sondern sich lediglich auf die Bescheinigung zu beschränken, daß die Anzeige in Ermäßigung des § 7 der Instruktion erfolgt sei, und daß sich gegen die Qualifikation des betr. Beamten und die gewählten Dienstabzeichen desselben nichts zu erinnern gefunden hat.“ M. Z. 30. März 1841 (M. B. 95).

§ 10. Die Kommunal-<sup>5)</sup> und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffe bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schildbe von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähneter Art der Polizeibehörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust, oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschjägers getragen werden kann.

§ 11. Erinnerungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigen thümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizeibezirken, wo die betreffenden Forst- oder Jagdreviere belegen, von der Orts-Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. So oft ein Forst- und Jagd-Offiziant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Orts-Polizeibehörde und demnächst seiner Dienst herrschaft, sofern aber der Sitz der erstern von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letztern, zuerst dieser davon Anzeige zu machen. Die Orts-Polizeibehörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach §§ 4 und 5 des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§ 13. Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Offizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Bewachung findet, und, wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hülfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Orts-Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Bis dahin, daß die Orts-Polizei-Behörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- oder Jagd-Offizianten, und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob.

---

<sup>5)</sup> Dienstkleidung der Forstbeamten | Anstalten (III. 4 Num. 10 d. W.).  
der Kommunalverbände und öffentlichen

# Verzeichnis der aufgenommenen Bestimmungen.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

## I. Reichsrecht.

- 1870** — 31. Mai, *CG. z. StGB.*, § 2,  
32 — 124.
- 1871** — 15. Mai, *StGB.* (Fassung  
26. Feb. 1876, *RGBl.* 25, 40):  
§ 27, 28, 29 — 45 (183), 48,  
143 (3).  
§ 32 bis 37 — 31 (102).  
§ 38, 39 — 31 (103).  
§ 40 — 133 (20).  
§ 52 — 131 (15).  
§ 67 — 45 (183), 131 (15), 132 (24).  
§ 113 bis 115 — 31, 105, 124.  
§ 117 bis 119 — 31, 105, 126.  
§ 242 — 130.  
§ 259 — 135 (40).  
§ 288 — 132 (26).  
§ 292 bis 295 — 31, 34 (119), 129,  
135 (37).  
§ 359 — 124 (2).  
§ 361 Nr. 9 — 48, 133.  
§ 366 Nr. 1 — 100 (57), 133,  
140 (4).  
§ 367 Nr. 8 — 6 (21), 31, 92 (22),  
105, 131 (18), 134.  
§ 368 Nr. 7 — 31, 105, 131 (18),  
134.  
§ 368 Nr. 9, 10 — 130 (13), 134.  
§ 368 Nr. 11 — 2 (2), 3 (3), 34  
(124), 130 (13), 135).  
" — 21. Dez., *Reichsrayon-G.* (*RGBl.*  
456) — 32, 105.
- 1888** — 22. März, *Vogelschuß-G.* (*RGBl.*  
111) — 76, 92 (19, 21), 135 (40).  
§ 1 — 2 (2), 3 (4), 34 (124).  
§ 2 bis 5, 8 — 43 (171), 113.
- § 5 — 36, 70.  
§ 8 — 12 (7, 9).
- 1891** — 19. Mai, betr. Prüfung der  
Handfeuerwaffen (*RGBl.* 109) — 45  
(186).
- 1896** — 18. Aug., *BGB.* (*RGBl.* 195):  
§ 121 — 3 (4).  
§ 126, 127 — 23 (62).  
§ 187, 188 — 22 (58).  
§ 227 — 4 (9), 128 (10), 157.  
§ 228 — 6 (24).  
§ 229 — 128 (10).  
§ 249 — 83 (2).  
§ 252 — 83 (2).  
§ 254 — 37 (137), 70, 71 (9),  
83 (2).  
§ 278 — 71 (9).  
§ 549, 581 — 60.  
§ 823 — 41 (164).  
§ 833 — 42 (166).  
§ 835 — 1 (1), 37, 38 (141), 70,  
83, 85 (2), 86 (5), 107 (1),  
108 (11).  
§ 840 — 86 (5), 108 (11).  
§ 872 — 2 (1).  
§ 958, 959, 960 — 1, 2, 3 (6),  
33 (116), 42 (166), 130.  
" — 18. Aug., *CG. z. BGB.* (*RGBl.*  
604):  
Art. 69 — 1, 2 (2), 23 (62), 86 (8),  
108 (13), 131 (14).  
" 70, 71, 72 — 1 (1), 37 (137),  
38 (142), 42 (166), 83, 85  
(1 bis 4), 107 (1, 7, 8, 10).

## II. Landesrecht.

- 1669** — 1. März, Holz=D. für das Fürstent. Baderborn — 152.
- 1720** — 20. Mai, Holz=pp. D. für die Mittel-, Alt-, Neu- u. Ufermark — 143, 146.
- „ — 3. Dez., Kur=Triersche B. — 144.
- 1721** — 13. Dez. Patente für
- 1725** — 9. Mai } Neuborpomern u.
- 1729** — 13. Juli } Rügen — 146.
- 1738** — 4. März, Holz=pp. D. für das Fürstent. Minden usw. — 150.
- 1743** — 3. Okt., Renov. Holz=pp. D. für das Herzogt. Magdeburg usw. — 143, 149.
- 1756** — 19. April, Holz=pp. D. für Schlesien usw. — 147.
- 1759** — 9. Juli, Jagd=, Wüsch= u. Fischerei=D. für das Erzstift Cöln — 143, 151.
- 1761** — 8. Mai, Jülich=Bergische Jagd= u. Forstjagungen — 144, 154.
- 1765** — 13. Juli, Meve'sche Jagd= u. Wald=D. — 151 (18), 152.
- 1775** — 3. Dez., Forst=D. für Ostpreußen usw. — 142, 144.
- 1777** — 8. Sept., Forst=D. für die schlesischen Gebirgsforsten — 147 (13).
- „ 24. Dez., Forst=D. für Pomern — 143, 146.
- 1779** — 12. u. 27. Okt., Circular=Edict für Glogau u. Breslau — 148.
- 1784** — 2. Juli, Schleswig=Holst.'sche Forst= u. Jagd=D. — 12 (6), 149.
- 1792** — 10. Feb., B. wegen der Jagd im Hochstift Münster — 151.
- 1794** — 1. März, Publikandum für Posen — 142 (1).
- „ — 1. Juni, WR.
- I. 9. § 114 bis 117, 128, 129, 139, 140, 152, 153, 155 bis 157, 171 bis 175 — 3, 4.
- „ 14. § 413 — 128 (10).
- II. 15. § 80 — 26 (81).
- II. 16. § 30 bis 38 — 2<sup>o</sup>(2), 3 (2), 4 (7), 5, 6.
- § 44, 45, 57 bis 60 — 3 (4), 6, 42 (165), 131 (18), 134 (30).
- § 64 — 6, 42 (168).
- § 65 bis 68 — 7, 144 (3), 145, 145 (3), 146 (9).
- 1800** — 22. Juni, B. für Pomern — 143, 146.
- 1802** — 2. Nov., Jülich=Bergische Brüche=D. — 154.
- 1805** — 8. Okt., Forst= u. Jagd=D. für Westpreußen usw. — 142, 145.
- 1806** — 28. Jan., Publikandum der Kriegs- und Domainenkammer für Münster — 152.
- 1814** — 18. Aug., B. des General=Gouv. vom Nieder- u. Mittelrhein — 154.
- 1815** — 21. Sept., B. des öster.=bavarijchen Gouvernements — 154.
- 1822** — 30. Dez., kurheff. Straftarif — 144 (11).
- 1837** — 7. Feb., nD. betr. die äußere Heilighaltung der Sonn= u. Feiertage — 133 (28), 140 (4).
- 1837** — 31. März, Waffengebrauch=G. — 155.
- 1841** — 30. Mai, ME. für Posen (Forst=D.) — 142 (1).
- „ 3. Sept., B. für das Landgr. Hess. Amt Homburg — 153.
- 1848** — 1. Juli, kurheff. Jagd=G. — 1 (2), 51.
- „ — 21. Juli, Hannov. Wildschaden=G. — 107.
- „ — 26. Juli, Großherz. Hess. Jagd=G. — 1 (2), 51.
- „ 29. Juli, Hohenz. Sigmaringen=sches Jagd=G. — 1 (2), 116, 122.
- „ 31. Okt., Preuß. Jagd=G. — 1, 4 (8), 6 (23), 10, 50, 52, 53, 54.
- 1849** — 16. April, Hohenz. Hechingen=sches Jagd=G. — 1 (2), 116.
- „ 8. Okt., Landgr. Hess. Homburg'sches Jagd=G. — 1 (2), 51.

- 1850** — 7. März, Jagdpolizei-G. —  
10, 57.  
§ 2 — 53.  
§ 7 — 17 (43).  
§ 13 — 62.  
§ 21/23 — 71.  
" 30. März, Bayerisches Jagd-G. —  
1 (2), 51.  
" 29. Juli, Hannov. Jagd-G. — 1,  
2, 8, 10, 50, 89.  
" 30. Aug., Frankfurter Jagd-G. —  
1 (2), 51.  
**1854** — 26. Jan., Kurhess. Wildschaden=  
G. — 1 (2), 49, 85.  
" — 26. Jan., Konflikt-G. —  
158 (13).  
**1858** — 19. Juli, Großherz. Hess. Jagd=  
straf-G. — 51, 153.  
" 2. Aug., Großherz. Hess. Jagd-G.  
— 1 (2), 51.  
**1859** — 11. März, Hannov. Jagd-G. —  
10, 89, 140 (3).  
§ 1 — 9 (3).  
§ 5, 23, 25 — 107 (6, 7, 8).  
§ 13 — 9 (5).  
§ 14 — 112 (7).  
§ 27 — 115 (29).  
§ 31 — 115 (28).  
§ 32/35 — 150.  
**1860** — 6. Jan., Nassau'sches G. — 153.  
**1863** — 5. Okt., Bayerische B. poliz.  
Vorjchriften — 51, 153.  
**1865** — 7. Sept., Kurhess. Jagd-G. —  
1 (2), 10, 49, 51, 56, 144 (1).  
§ 5 bis 7 — 19 (49), 57.  
§ 19 — 54.  
§ 26, 28 — 89.  
§ 30 — 153.  
§ 34/37, 40 — 85 (1 bis 14).  
**1866** — 8. Sept., Lauenb. sche B. —  
150.  
**1867** — 30. März, B. für das vorm.  
Herzogt. Nassau — 1, 10, 50, 57.  
" 22. Mai, B. für die Enklave Kauls=  
dorf — 10.  
" 20. Sept., B. für das Amt Meifen=  
heim — 10.  
**1868** — 23. Okt., Förster-Dienstinstruktion  
§ 37, 40, 71 — 126 (9).  
**1870** — 26. Febr., Wildschon-G. — 10,  
110 (1),  
§ 5 — 46 (189).  
§ 7 — 48 (194).  
" — 4. Juni, Geschäftsanw. für Ober=  
förster, § 91 — 126 (9).  
**1872** — 17. Juli, B. für Lauenburg —  
1, 10, 50, 57.  
**1873** — 1. März, Jagd-G. für vorm.  
Kurhess. ujm. Landesteile — 1, 10,  
49, 50.  
**1874** — 30. Mai, Fischerei-G. — 4 (15),  
**1880** — 30. März, 43.  
§ 45 — 72, 78 (5).  
**1878** — 15. April, Forstdiebstahl-G. —  
31 (107).  
§ 23, 24 — 28, 64, 104, 128 (10),  
156.  
**1880** — 1. April, Feld- u. Forstpol.-G.  
§ 10 — 134 (33).  
§ 18 — 107 (2).  
§ 33, 34 — 2 (2), 3 (4).  
§ 62 bis 66 — 125 (3).  
**1881** — 14. März, G. über gemeinschaft=  
liche Holzungen — 16 (36).  
**1883** — 23. April, G. betr. die sächlichen  
Polizeikosten — 48 (194).  
" — 23. Juli, LBG.,  
§ 52 — 39 (152).  
§ 57 — 39 (154).  
§ 58 — 58.  
§ 60 — 40 (155).  
§ 63, 65, 66 — 39 (153).  
§ 127/129 — 32, 39 (149), 44 (178),  
101 (1), 105.  
§ 132 — 41 (164).  
§ 153, 155 — 28 (96).  
" 1. Aug., Just.G., § 103 bis 108 —  
11, 44 (177), 51, 72, 93 (25),  
95 (33, 34), 101, 113 (19),  
117 (3), 121, 126 (9).  
**1884** — 6. Mai, Kreis-D. § 26 — 28 (96).  
**1891** — 18. Febr., G. betr. Helgoland — 2.  
" — 11. Juli, Wildschaden-G. — 11,  
37 (137), 39 (154), 41 (162),  
42 (166), 50, 70, 71 (9), 116 (1),  
121.  
" — 29. Dez., LGG. — 21 (51).

- 1892** — 9. Mai, G. über die äußere Heilighaltung der Sonn- u. Feiertage (neue Frob.) — 100 (57), 133 (28), 140 (5).
- 1895** — 31. Juli, Jagdschein-G. — 11, 50, 62, 103, 134 (30, 32).
- „ 31. Juli, Stempel-G. — 27 (85), 60, 66.
- 1897** — 29. April, Ergänzungs-G. z. Jagdpol-G. — 50, 90 (8).
- „ — 26. Juli, G. betr. Wasservogel- jagd in Ostfries-land — 96 (36).
- 1899** — 24. Mai, G. betr. Strafbestim- mungen — 151 (18), 152 (23), 154 (31).
- „ 7. Aug., Ergänzungs-G. zum Jagd- pol-G. — 14 (28), 50, 54, 90 (7).
- „ 20. Sept., PreußMG. z. WGB. Art. 89. 1 b. c — 3, 128 (10).
- „ 15. Nov., B. betr. Verwaltungs- zwangsverfahren — 40 (155).
- 1902** — 10. März, Hohenzollern'sche Jagd-D. — 11, 116.
- § 13, 26 — 133 (28).
- § 15 — 132 (20).
- § 16 — 77 (2),
- § 18 — 6 (24).
- 1904** — 14. Juli, Wildschon-G. — 6 (20), 11, 49, 50, 66, 110.
- § 1 — 4 (12), 52.
- § 2, 5 — 2 (2), 3 (4), 77 (2), 132 (20), 135 (38).
- § 4 — 5 (17), 6 (22).
- 1905** — 4. Juli, Jagdverwaltung-G. — 11, 50, 53, 57 bis 62, 72.
- 1907** — 15. Juli, Jagd-D. — 2, 2 (2), 3 (4), 4 (12), 4 (15), 5 (17), 6 (20, 22, 24), 11, 77 (2).
- § 35 — 134 (30, 32).
- § 39 — 132 (20).
- § 42 — 135 (38).
- § 69 — 126 (9).
- § 80 — 133 (27).
- § 86 — 153, 153 (23, 24, 25).



# Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

## A.

- Ablösung, der Jagdberechtigung im vorm.  
Kurfürstent. Hessen 19, 56.  
Abwurfstangen (von Hirschen), siehe  
Hirschstangen.  
Asterverpachtung, siehe Weiterverpäch-  
tung.  
Aneignung (herrenloser beweglicher  
Sachen) 2.  
= Recht des Jagdberechtigten  
2 (2), 5 (16).  
Angehörige 131.  
= eines deutschen Bundes-  
staates 24, 27, 103.  
Angriff 125 (4), 126 (9), 128 (10), 156.  
Anlandungen (künstliche), Verbot des  
Betretens 14 (24).  
Anstaltsforsten 30 (98).  
Anwärter für den Staatsforstdienst  
30 (97).  
Ausländer, Jagdscheine 65, 66 Nr. 26,  
104 (5).  
= Pachtung von Jagden 15  
(34), 24, 60.  
Ausnahmen von Eiern usw. jagdbaren  
Federwildes 2 (2), 34,  
112.  
= von Eiern usw. nicht jagd-  
barer Vögel 76.

## B.

- Baumpflanzungen, Schaden durch Vögel  
78.  
= = = Wild  
110.  
Baumschulanlagen, Schaden durch  
Vögel u. Wild 43, 80 (Art. 6), 84, 85.  
Bayerische Abplisse 1 (2), 85 (1).  
Beamte 124.  
= , Königliche 29.

- Befriedigung, siehe Einfriedigung.  
Begleiter 97.  
Begleitung, des Jagdberechtigten usw.  
34, 46, 96, 112, 122.  
Behörden 44, 72.  
Bescheinigung, befristete (bei Verjendung  
von Wild) 36, 113.  
Beschlagnahme, von Jagdgeräten usw.  
45, 66, 106.  
Besitzergreifung, Besitznehmung durch die  
Jagd 3.  
Beteiligte (in Wildschadenssachen) 39, 44,  
102.  
Blumenanlagen, siehe Baumschulanlagen.  
Bodenerzeugnisse 38, 107 (2).  
Brackenjagd (in Hannover) 98.  
Bruthütten 76, 78.  
Bürge 27, 65, 104.  
Bürgerjagd (in Hannover) 95.

## D.

- Deiche 14.  
Dienstbezirk (der Forst- u. Jagdbeamten)  
30 (98).  
Dohnen, Dohnenstieg 34, 67, 79.  
= = (in Hannover) 92,  
112.  
Drosseln (Krammetsvögel) 12, 33, 47,  
66, 75, 79, 111, 114.

## E.

- Eichhörnchen (in Hannover) 92.  
Eigenbesitz 2.  
Eier usw. von jagdbarem Federwild,  
siehe Federwild.  
= = = nicht jagdbaren Vögeln,  
siehe Vögel.  
Einfangen, Erlegen von Wild in der  
Schonzeit 46, 114, 122.  
Einfriedigung 13, 42, 53, 92, 116.

Einziehung von Wild 35, 48, 115, 122.  
 = = Jagdgeräten, Hunden  
 usw. 45, 78, 106, 132.  
 = = Schlingen 47, 114.  
 Eisenbahnen (Schienenwege) 13, 90 (8),  
 116.  
 Eschfälsber (Eigentumsvererb) 2 (2).  
 Enklaven (Wald-) 16, 17 (43), 18, 38,  
 40, 56, 83.  
 = (Feld-) 17, 56.  
 = (in Hannover) 90 (7), 91 (12),  
 93 (26).  
 = (in Hohenzollern) 117.  
 Enten 33, 67.  
 Erlaubnis-scheine (zur Jagdausübung)  
 15 (34), 23 (63), 46, 122.  
 Ererzlerpläze usw. 13 (18).

## F.

Fallen 4, 80 (Art. 3), 93, 131.  
 Fallkäfige, Fallkästen 77.  
 Fallwild 5 (16), 130 (13), 132 (23).  
 Fangen, von Vögeln 77.  
 Federwild, Ausnehmen von Eiern usw.  
 2 (2), 3 (4), 6, 34, 112, 120.  
 Feiertage, siehe Sonntage.  
 Feldgeschworene 108.  
 Feldhüter, Ehrenfeldhüter, Forsthüter  
 125 (3).  
 Feldjägerkorps 28 (96).  
 Feldmarksgenossen | (in Hannover) 91,  
 = jagdbezirke | 100.  
 Festnahme (vorläufige) 128 (10).  
 Festungswerke | (Jagdausübung) 26, 32,  
 = rayons | 45, 62, 105, 106.  
 Fideikommißbesitzer 13 (15), 15 (37).  
 Fischerei (landesgesetzliche Vorschriften)  
 1, 3, 5, 72, 78 (5).  
 = (Seen u. Teiche) 16 (38), 18, 43.  
 Flugwild (Jagd) 14, 53.  
 Flüsse (öffentliche) 14.  
 Forst- u. Jagdbeamte 28 (96), 155.  
 = = Lehrlinge 29 (97).  
 Fußangeln 134.

## G.

Gehege, siehe Tiergärten.  
 Gemeindeforsten 30 (98), 65.  
 = forstbeamte 30 (98) 45 (186),  
 126 (6), 155 ff.  
 Gemeinschaftliches Eigentum (Miteigen-  
 tum) 15, 91, 116.  
 Gewässer 13, 90, 116.  
 Geweihstangen (eines Hirsches), siehe  
 Hirschstangen.  
 Gewerbsmäßigkeit 47, 115.  
 Gift 131 (18).  
 Güteversuch 39, 108.

## H.

Haftbarkeit für Hausgenossen, Minder-  
 jährige usw. 40, 106, 115, 123, 133.  
 Handfeuerwaffen 45 (186).  
 Hannover (Prov., Jagdgesetze) 1, 8, 89 ff.  
 Hausgärten, Hofgärten 92.  
 Helgoland 2, 11, 27 (91), 103.  
 Hessen (Kurfürstent.) 1 (2), 16, 19, 49,  
 50; 56, 85 ff. (Wildschaden)  
 144 g (Hirschstangen).  
 = (Großherzogt.) 1 (2), 50, 51.  
 = (Homburg) 1 (2), 51.  
 Heß- u. Treibjagden (an Sonn- u. Feiert-  
 agen) 138 ff.  
 Hirschstangen 2 (2), 5 (16), 130 (13),  
 142 ff.  
 Hofkammer 28 (96).  
 Hunde (in fremden Jagdrevieren) 6, 98,  
 144 ff.

## I.

Jagd (landesgesetzliche Vorschriften) 1, 5.  
 = aufsichtsbehörde 24, 57, 61.  
 = auf Wasservogel (in Ostfriesland)  
 9 (5), 96.  
 = ausrüstung 130 (13), 135.  
 = ausübung 10 ff., 26 (81), 53.  
 = = auf Wegen 13, 54.  
 = = auf dem Meere 12 (11).  
 = = auf dem Meeresstrande  
 26 (81).  
 = = in Festungswerken usw.  
 26.  
 = = in Hannover 89, 90 (7).  
 = = in Hohenzollern 116.  
 = = auf eingefriedigt. Grund-  
 stücken 13, 14, 53,  
 92, 116.  
 = = an Sonn- u. Feiertagen  
 100 (57), 119, 133,  
 138.  
 = = durch Miteigentümer,  
 jurist. Personen usw.  
 15, 91, 116.  
 = = unbesetzte ohne Jagd-  
 schein 45 (184).  
 = bare Tiere 11, 110, 119.  
 = berechtigte (Aneignungsrecht) 2 (2),  
 5 (16), 126.  
 Jagdbezirke (Bildung) 10, 12, 53, 90,  
 102, 116.  
 = (Eigenjagdbezirke) 12, 53,  
 116.  
 = (Einzeljagdbezirke in Han-  
 nover) 90.  
 = (Feldmarksjagdbezirke daf.)  
 91.

Jagdbezirke (gemeinschaftliche) 16, 54, 117.  
 Jagderlaubnischeine, siehe Erlaubnis-scheine.  
 = folge 4 (8), 98.  
 = gaß 27 (84), 65.  
 = genossenschaft 16, 20, 55, 56, 57.  
 = " (Kassengeschäfte) 25.  
 = geräte, siehe Einziehungen.  
 = gesellschaft 23.  
 = nutzung in Eigenjagdbezirken 15, 116.  
 = " in gemeinschaftlichen Jagd-bezirken 19, 22, 23, 59, 118.  
 = " in Hannover 91, 92 ff., 100.  
 = " im vorm. Kurfürstentum Hessen 16, 54.  
 = pachtgeld (Erhebung u. Verteilung) 24, 61, 95, 100, 118.  
 = " verträge (Form) 23, 60, 95, 118.  
 = pächter 19, 24, 25, 37, 39 (148), 40, 44 (181), 59, 84, 85, 94, 99, 102 (4), 107, 118.  
 = polizei (Zuständigkeit) 44, 72, 100, 101, 116.  
 = recht 1, 3, 5, 8, 11, 116.  
 = " (Gegenstand) 5 (16).  
 = " (Ablösungskapital im vorm. Kurfürstent. Hessen) 19, 56.  
 Jagdschein 26, 45, 62, 73.  
 = Geß 103, 119.  
 Jagdschug 124.  
 = vorsteher 17, 28, 23.  
 = " Stellvertreter 20.  
 = vorstand (in Hannover) 100, 102, (4).  
 Jagen, unbefugtes 129.  
 Jäger (Anstellung) 15, 22, 25, 116, 118.  
 = (bebrotete in Hannover) 96.

**K.**  
 Kanäle 13, 14.  
 Kaninchen 5 (17), 8, 34, 40, 43 (172), 47, 67, 92, 110 (2), 112, 114.  
 Katzen (in fremden Jagdrevieren) 7, 98, 144.  
 Kiebitz u. Möveneier 24, 47, 49, 67, 104, 112, 115, 116, 120, 123.  
 Köder, giftige 131 (17).  
 Kommunalaufsichtsbehörde 101 (2).  
 Konfiskation, siehe Einziehung.  
 Konflikt 158 (13).  
 Korpsjäger 155 (3), 158.  
 Krammetsvögel, siehe Drosseln.  
 Kühlehäuser (Vertrieb von Wild) 35, 68, 112.

**L.**

Lauenburg (Kreis), Jagd-G. 1, 10.  
 Lehnsbesitzer 13 (15).  
 Lockvögel 77.

**M.**

Miteigentümer 15, 91, 116.  
 Möveneier, siehe Kiebitzeier.

**N.**

Nachtzeit 77, 132.  
 Nassau (Herzogt.) 1, 10, 153.  
 Neze 77, 131, 132.  
 Nießbraucher 13 (15), 15, 95 (33).  
 Notwehr 128 (10), 157 (10), 158 (14).  
 Nutzungsberechtigte 15, 84, 107.

**O.**

Obstanlagen 43, 84, 85.  
 Ortspolizeibehörde (Zuständigkeit in Wildschadenssachen) 38, 41.  
 Ostfriesland (Wasservogeljagd) 9 (5), 96, 97 (43).

**P.**

Parforcejagd 3 (4).  
 Pfändungsrecht (in Jagdsachen nicht bestehend) 128 (10).  
 Polizeijagden (gegen Schwarzwild) 42.  
 = verordnungen betr. Kaninchenfang 8.  
 = " betr. Krammetsvogel-fang 75.  
 = " betr. Verkehr mit Wild 75.  
 = " betr. Jagdausübung an Sonn- u. Feiertagen 138.

Pulvermagazine (Jagdausübung in deren Umgebung) 26.

**R.**

Raubtiere (Erlegung in Hannover) 92, 93.  
 Rehfälber (Schonzeit) 32, 67 (Nr. 4).  
 Rejervejäger 28 (96).  
 Revolver 159 (2), 161 (2).  
 Rückgriff (Regreß) 84, 85 (2), 107.

**S.**

Saatkämpfe (Schaden durch Vögel) 78.  
 Sachen (herrschaftslos, bewegliche) 1, 2.  
 Saufinder 98, 99.  
 Schiedsrichter 108, 109 (15).  
 Schiffahrtskanäle 16 (38), 18.  
 Schlingen 2 (2), 6, 34, 47, 112, 114, 119, 122, 131.  
 Schößen 21 (51).  
 Schonvorschriften 32, 110, 119.

Schußgeld (für getötete Hunde) 7, 145 ff.  
 = (für erlegtes Flugwild in eingefriedigten Grundflächen) 14.  
 = (für Erlegung von Wild auf Enklaven) 41, 121.  
 = (für erlegte Vögel in Obstanlagen usw.) 43.  
 = (an den Fischereiberechtigten) 43.  
 Schutzvorrichtungen (gegen Wildschaden) 37 (137), 84, 85.  
 Schwarzwild (Jegung) 42.  
 = (in Hannover) 98, 107 (7).  
 = (in vorm. Kurhessen) 89.  
 Schweißhund 98, 99.  
 Seen (zur Fischerei dienend), siehe Fischerei.  
 Selbstgeschosse 134.  
 Sonn- u. Feiertage, siehe Jagdausübung.  
 Standwild, Streif- u. Wechselwild (Hannover) 107.  
 Störche (Schutz) 70 (8).  
 Strafverfügungen (polizeiliche) 48 (194).  
 Strafverurtheilungen 45, 72, 114, 122.  
 Ströme 14 (24).

**I.**

Teiche (zur Fischerei dienende) siehe Fischerei.  
 Tiere (herrenlos, wilde) 1, 2.  
 = (jagdbare 2 (2), 5, 11, 110, 119).  
 Tierfang (freier) 3, 5, 8.  
 Tiergärten, Wildgärten, Gehege 2, 33, 34, 36, 47, 54, 113, 120.  
 Treibjagd 26 (83), 119, 122, 133 (28), 138 ff.

**II.**

Ursprungsschein (bei Verjendung von Wild) 36, 69.

**III.**

Verkehr mit Wild, siehe Wildverjendung.  
 Vögel, Vogeleier 3.

Vögel, jagdbare (in Hannover — Erlegung) 92.  
 = nicht jagdbare 36, 76, 113.  
 = (Schaden in Obst- pp. Anlagen) 43.  
 Vogelstojen (Schleswig) 49, 52.  
 = Schutz 36 (134), 76.  
 Vorbescheid (in Wildschadenklagen) 39.  
 Vorländereien (des Waldes) 16 (41).

**IV.**

Wachteln (Verjendung in Schlesien) 35 (127).  
 Waffengebrauch der Forst- u. Jagdbeamten 124, 155.  
 Waldbestände, Waldungen (Wildschaden) 38 (142), 110.  
 = eigentümer 126.  
 Wasservogeljagd (in Ostfriesland) siehe Ostfriesland.  
 Wege 13, 14, 54, 90, 116.  
 Weinberge 78, 84, 85, 134.  
 Weiterverpachtung, Ackerverpachtung 23, 60, 94.  
 Widerstand (gegen die Staatsgewalt) 124.  
 Wild, siehe jagdbare Tiere.  
 = (angehobenes) 4.  
 = arten (Einführung neuer) 37, 114.  
 = gärten, siehe Tiergärten.  
 = schaden (Erjaß) 1, 37, 70, 83, 85, 97, 107, 120.  
 = (Verhütung) 40, 71, 89, 98, 120.  
 = (an Baumpflanzen, Waldungen) 110.  
 = verjendung, Verkehr mit Wild 34, 68, 75, 112, 120.  
 Wilderer (Wilderergerut) 2 (2), 129 (12).

**V.**

Zuständigkeit (örtliche) der Jagdbeamten 127.

**Jahrbuch für Entscheidungen** des Reichsgerichts, des Reichsversicherungsamtes, des Oberverwaltungsgerichts, des Kammergerichts und des Oberlandes-kulturgerichts aus dem Gebiete der Preussischen Agrar-, Jagd- und Fischerei-Gesetzgebung sowie der Arbeiterversicherung und des Strafrechts. Herausgegeben von **W. Schultz**, Landforstmeister a. D. Jährlich 2 Hefte. Preis jedes Heftes M. 1.— bis M. 2.—. Bis jetzt sind erschienen: Erster Band 1904 M. 4.—. Zweiter Band 1905 M. 4.—. Dritter Band 1906 M. 4.—. Vierter Band 1907 M. 4.—.

**Die forstwirtschaft.** Forstschutz — Staatsforsten — Gemeinde- u. Anstaltsforsten — Privatforsten. Von **W. Schultz**, Landforstmeister a. D.  
In Leinwand geb. Preis M. 7.—.

**Die preussischen Forst- und Jagdgesetze mit Erläuterungen.** Herausgegeben von **O. Oehlschläger**, **H. Bernhardt**, **K. Frh. v. Bülow** und **f. Sterneberg**.

Band I. Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878. Fünfte, vermehrte Auflage. Kart. Preis M. 2.—.

Band II. Gesetze über 1. Die Verwaltung und Bewirtschaftung von Waldungen der Gemeinden usw. sowie über 2. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. Kart. Preis M. 2.40.

Band III. Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. Vierte Auflage. Kart. Preis M. 2.—.

Ergänzungsband zu Band III. Die zum Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 erlassenen Polizeiverordnungen, zusammengestellt von **f. Sterneberg**. Kart. Preis M. 2.80.

**Handbuch der forstpolitik** mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung und Statistik. Von **Dr. Max Endres**, o. ö. Professor an der Universität München. Preis M. 16.—; in Leinwand geb. M. 17.20.

**Die forstlichen Verhältnisse Preussens.** Von **Otto von Hagen**, w. Oberlandforstmeister. Dritte Auflage, bearbeitet nach amtlichem Material von K. Donner, Oberlandforstmeister und Ministerialdirektor. In zwei Bänden. Preis M. 20.—; in 1 Leinwandband geb. M. 21.50. in 2 Leinwandbände geb. M. 22.50.

Als Ergänzung hierzu erschienen:

**Amtliche Mitteilungen** aus der Abteilung für Forsten des kgl. Preuß. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 1. Heft 1893—1900. 2. Heft 1900—1903. 3. Heft 1905. 4. Heft 1906 unter der Presse. Preis je M. 2.—.

**Die Geschichte der Holzzoll- und Holzhandelsgesetzgebung in Bayern.** Von **Dr. W. Jucht**, Assistent an der kgl. Bayr. forstlichen Versuchsanstalt in München. Preis M. 4.—.

---

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

**Die forstliche Bestandesgründung.** Ein Lehr- und Handbuch für Unterricht und Praxis. Auf neuzeitlichen Grundlagen bearbeitet von **Hermann Reuss**, f. f. Oberforstrat, Direktor der höheren Forstlehranstalt Mährisch-Weißkirchen. Mit 64 Textfiguren. Preis M. 8.—, in Leinwand geb. M. 9.20.

**Die Forsteinrichtung.** Ein Grundriß zu Vorlesungen mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse Preußens. Von **Dr. H. Martin**, Rgl. Preuß. Forstmeister und Professor. Zweite Auflage. Preis M. 2.60.

**Die forstliche Statik.** Ein Handbuch für leitende und ausführende Forstwirte sowie zum Studium und Unterricht. Von **Dr. H. Martin**, Rgl. Preuß. Forstmeister und Professor. Preis M. 7.—; in Leinwand geb. M. 8.20.

**Lehrbuch der Waldwertrechnung und forststatik.** Von **Dr. Max Endres**, Professor der Forstwissenschaft an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe. Mit 4 in den Text gedruckten Figuren. Preis M. 7.—; in Leinwand geb. M. 8.20

**Leitfaden für den Waldbau.** Von **W. Weise**, Rgl. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Hann. Münden. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Preis M. 3.—; in Leinwand geb. M. 4.—.

**Leitfaden für Vorlesungen aus dem Gebiete der Ertragsregelung.** Von **W. Weise**, Rgl. Preuß. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Hann. Münden. Mit 8 Abbildungen im Text. Preis M. 4.—; geb. M. 5.—.

**Die wirtschaftliche Einteilung der forsten** mit besonderer Berücksichtigung des Gebirges in Verbindung mit der Wegneuhlegung. Von **Otto Kaiser**, Regierungs- und Forstrat a. D. Mit 30 Textfiguren, 10 lithogr. Tafeln und 4 Karten. Preis M. 6.—; in Leinwand geb. M. 7.—.

**Der Ausbau der wirtschaftlichen Einteilung des Wege- und Schienennetzes im Walde.** Von **Otto Kaiser**, Regierungs- und Forstrat a. D. Mit 16 Textfiguren und 14 lithogr. Tafeln. Preis M. 6.—; in Leinwand geb. M. 7.—.

**Untersuchungen im Buchenhochwalde über Wachstumsgang und Massenertrag.** Nach den Aufnahmen der Herzoglich Braunschweigischen Forstlichen Versuchsanstalt. Von **Dr. f. Grundner**, Herzogl. Braunschweigischer Kammerat und Vorstand der Herzoglichen forstlichen Versuchsanstalt. Mit 2 lithogr. Tafeln. Preis M. 3.—.

**Zeitschrift für forst- und Jagdwesen.** Zugleich Organ für forstliches Versuchswesen. Begründet von **Bernhard Dankelmann**. Herausgegeben in Verbindung mit den Lehrern der Forstakademien zu Eberswalde und Münden, sowie nach amtlichen Mitteilungen von **Paul Riebel**, Rgl. Preuß. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Hann. Münden, und Professor **Dr. Alfred Möller**, Rgl. Preuß. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde. Jährlich 12 Hefte. Preis M. 16.—.

---

- Bodenkunde.** Von **Dr. E. Ramann**, o. ö. Professor an der Universität München. Zweite Auflage. Mit in den Text gedruckten Abbildungen. Preis M. 10.—; in Leinwand geb. M. 11.20.
- Die nordwestdeutsche Heide in forstlicher Beziehung.** Von **f. Erdmann**, Forstmeister zu Neubruchhausen. Preis M. 1.60
- Freie Durchforstung.** Von **Dr. C. R. Heck**, Kgl. Württ. Oberförster in Nölsberg. Mit 31 Übersichten und 6 Tafeln. Preis M. 3.—.
- Die Aufforstung landwirtschaftlich minderwertigen Bodens.** Eine Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der Aufforstung minderwertig oder ungünstig gelegener landwirtschaftlich benutzter Flächen mit besonderer Berücksichtigung des Kleinbesizes. Vom Kgl. sächs. Ministerium des Innern preisgekrönte Arbeit von **Dr. Möller**, Königl. Forstinspektor in Schandau i. Sa. Unter der Presse.
- Die Pflanzenzucht im Walde.** Ein Handbuch für Forstwirte, Waldbesitzer und Studierende. Von **Dr. H. von Fürst**, k. bayr. Oberforstrat, Direktor der Forstlehranstalt Aschaffenburg. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 66 in den Text gedruckten Holzschnitten. Preis M. 7.—; in Leinwand geb. M. 8.20.
- Forstälthetik.** Von **H. von Salisch**. Zweite vermehrte Auflage. Mit 16 Lichtdruckbildern und zahlreichen Abbildungen im Text. Preis M. 7.—; in Leinwand geb. M. 8.—.
- Leitfaden der Holzmeßkunde.** Von **Dr. H. Schwappach**, Kgl. Preuß. Forstmeister, Professor an der Kgl. Forstakademie Eberswalde und Abteilungsdirigent bei der preuß. Hauptstation des forstlichen Versuchswesens. Zweite, umgearbeitete Auflage. Mit 22 in den Text gedruckten Abbildungen. Preis M. 3.—; in Leinwand geb. M. 4.—.
- Leitfaden für die Försterprüfungen.** Ein Handbuch für den Unterricht und Selbstunterricht unter Berücksichtigung der preußischen Verhältnisse, sowie für den praktischen Forstwirt. Mit 145 Holzschnitten und 1 Spurentafel. Von **G. Weltermeier**, Kgl. Preuß. Forstmeister zu Scheuditz. Zehnte, zum Teil umgearbeitete Auflage des Leitfadens für das preußische Jäger- und Försterexamen. Preis M. 5.—; in Leinwand geb. M. 6.—.
- Forst- und Jagd-Kalender.** Begründet von **Judeich** (Tharandt) und **Schneider** (Eberswalde). Bearbeitet von **Dr. M. Neumeister**, Geh. Oberforstrat und Oberforstmeister in Dresden, und **M. Retzlaff**, Geh. exp. Sekretär und Kalkulator im Kgl. Preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In zwei Teilen.
- Erster Teil: Ausgabe A. Schreibkalender, 7 Tage auf der linken Seite, rechte Seite frei. Preis in Leinwand geb. M. 2.—; in Leder geb. M. 2.50.  
Ausgabe B. Schreibkalender, auf jeder Seite nur 2 Tage. Preis in Leinwand geb. M. 2.20; in Leder geb. M. 2.70.
- Zweiter Teil: Für die Käufer des ersten Teiles M. 2.—; sonst M. 3.—.
-

Verlag von Julius Springer in Berlin.

## Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche.

Unter Mitwirkung von  
Geh. Oberregierungsrat **Altmann**, Geh. Oberpostrat **Aschenborn**, Geh. Oberregierungsrat **Fritsch**,  
Senatspräsident beim Obergerverwaltungsgericht **Gemmer**, Geh. Oberregierungsrat **Hoffmann**, Land-  
gerichtsrat Dr. **Hornemann**, Obergertrat **Kreisel**, Geh. Oberregierungsrat **Krüger**, Geh. Ober-  
regierungsrat **Lufensky**, Geh. Regierungsrat Dr. **Münchgesang**, Regierungs-Messeur Dr. **Rintelen**,  
Reichsmilitärgerichtsrat Dr. **Schlager**, Landforstmeister a. D. **Schulz**, Regierungs-Präsident **Fehr**,  
**v. Seherr-Thoß**

herausgegeben von

**Graf Hue de Grais,**

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsident a. D.

**Jeder Band ist einzeln käuflich.**

Bis jetzt sind erschienen:

- Das Deutsche Reich.** Reichsverfassung — Reichsangehörigkeit — Reichstag —  
Reichsbehörden und Reichsbeamte — Reichsfinanzen — Elsaß-Lothringen. Von  
Graf Hue de Grais, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.  
Gr. 8°. XII u. 385 S. In Leinwand geb. Preis M. 6.—
- Heer und Kriegsflotte.** 1. Band: Allgemeine Bestimmungen. Von Graf Hue de  
Grais, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D. Gr. 8°.  
XVI u. 733 S. In Leinwand geb. Preis M. 14.—
2. Band: Militärstrafrecht. Von Dr. Schlager, Reichsmilitärgerichtsrat.  
Gr. 8°. XIII u. 690 S. In Leinwand geb. Preis M. 14.—
- Der Preussische Staat.** 1. Band: Staatsverfassung und Staatsbehörden. Von  
Graf Hue de Grais, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten  
a. D. Gr. 8°. XIII u. 608 S. In Leinwand geb. Preis M. 9.—
3. Band: Kommunalverbände. Gemeinsame Bestimmungen — Land-  
gemeinden und Gutsbezirke — Städte — Kreise — Provinzen. Von Graf Hue  
de Grais, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D. Gr. 8°.  
XVI u. 620 S. In Leinwand geb. Preis M. 12.—
- Die Polizei.** Polizeiverwaltung — Strafpolizei — Sicherheitspolizei — Ordnungs-  
polizei. Von St. Genzmer, Senatspräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts.  
Gr. 8°. XVI u. 544 S. In Leinwand geb. Preis M. 10.—
- Das Bauwesen.** Staatsbauverwaltung — Baurecht — Baupolizei. Von Dr. jur.  
F. Münchgesang, Geh. Regierungsrat. Gr. 8°. XII u. 506 S.  
In Leinwand geb. Preis M. 10.—
- Die Forstwirtschaft.** Forstschutz — Staatsforsten — Gemeinde- und Anstaltsforsten  
— Privatforsten. Von W. Schulz, Landforstmeister a. D. Gr. 8°. XII u.  
428 S. In Leinwand geb. Preis M. 7.—
- Die Jagdgesetzgebung.** Jagdrecht — Jagdpolizei — Wildschaden — Jagdschutz.  
Von W. Schulz, Landforstmeister a. D., und Fehr. v. Seherr-Thoß, Regie-  
rungspräsident. Zweite, neubearbeitete Auflage. Gr. 8°.  
Preis M. 3.60, in Leinwand geb. M. 4.40.
- Der Handel.** Von F. Lufensky, Geh. Oberregierungsrat und vortragendem Rat  
im Ministerium für Handel und Gewerbe. Gr. 8°. XIV u. 482 S.  
In Leinwand geb. Preis M. 10.—
- Die Eisenbahnen.** Allgemeine Bestimmungen — Verwaltung der Staatseisenbahnen,  
Staatsaufsicht über Privateisenbahnen — Beamte und Arbeiter — Finanzen,  
Steuern — Eisenbahnbau, Grunderwerb und Rechtsverhältnisse des Grundeigen-  
tums — Eisenbahnbetrieb — Eisenbahnverkehr — Verpflichtungen der Eisenbahnen  
im Interesse der Landesverteidigung — Post- und Telegraphenwesen — Zoll-  
wesen, Handelsverträge. Von K. Fritsch, Geh. Oberregierungsrat und vortr.  
Rat im Reichsamte für die Verwaltung der Reichseisenbahnen. Gr. 8°. XVI u.  
971 S. In Leinwand geb. Preis M. 17.50.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.



**III. Jagdschutz.**

	Seite
1. Einleitung . . . . .	124
2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Auszug) . . . . .	124
Anl. A. Verfügung des Ministers des Innern vom 24. Feb. 1900, betreffend die Mitwirkung der Forstbeamten bei Ausübung des Jagdschutzes auch außerhalb ihrer Schutzbezirke . . . . .	136
„ B. Verfügung vom 23. Juli 1883 über die Befugnisse der Hilfs- beamten der Staatsanwaltschaft . . . . .	137
„ C. Polizei-B. über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage . . . . .	138
3. Provinzialgesetzliche Bestimmungen über den Jagdschutz . . . . .	142
Anl. A. Über Ablieferung gesunder Abwurfstangen von Hirschen . . . . .	142
„ B. Über Abwehr von in fremde Jagdreviere überlaufenden Hunden und Katzen . . . . .	144
4. G. vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd- beamten . . . . .	155
Anl. A. Minst.-Instr. über den Waffengebrauch der Königl. Forst- und Jagdbeamten vom 17. April 1837 und 14. Juli 1897 . . . . .	158
„ B. Minist.-Instr. über den Waffengebrauch der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten vom 21. Nov. 1837 und 1. Sept. 1897 . . . . .	161

**Berichtigungen.**

S. 50 § 86 Nr. 5: Das G. datirt vom 29. April 1897.

S. 76 erste Zeile von oben: Der Verkehr mit Wild ist für die Provinz  
Schlesien neugeregelt durch Polizei-B. vom 14. Nov. 07.